

PK

256

166
20
Zweiter Theil/

Worinn die

Argumenta und Ra-
tiones enthalten/

Deren Sich die Fürstliche Holstein-
Gottorfische Hohe Vormundschaft/ zu
Bescheinigung Ihres vermeynten

Anspruchs/

auf die

Gravsschaft Rankau/ sonst Barmstadt
genannt/ bedienet.

Mit gründlicher Untersuchung und Re-
futation eines jedweden Puncts.

Anno 1714.

70

Wiederholte

Die

Als

tionens

Dann wird die

Wiederholte

die

Wiederholte

Wiederholte

Anno 1714



Vorbericht.



Nachdem / in vorhergehendem ersten Theile / des Herren Graffen zu Rantzau festgegründete Jura, den rechtmäßigen Besiz Seiner unmittelbaren freyen Reichs Graffschafft betreffend / hoffentlich zu eines jeden Vergnügung / klar vor Augen gelegt worden / so hat man / zu desto mehrer Erläuterung der Sache / die gegentheilige Argumenta und Rationes, wodurch die Fürstl. Holstein Gottorfische Hohe Vormundschaft Ihren Anspruch zu bescheinigen vermeynet / die Länge nach / anzuführen / und bey einem jeden Puncte die Gräfl. Gegenmuthdurfft / oder Refutation anzuhängen / für nöthig erachtet. Weil nun die Fürstl. Hohe Vormundschaft / als Sie / durch das ergangene Kaysrl. Mandatum, Ihren Anspruch / ordentlich in petitorio, vorzutragen und auszuführen / angewiesen worden / sub dato den 24. Aug. 1708. ein weitläufftiges Schreiben / loco libelli, an Ihre Kaysrl. Majest. abgehen lassen / so wird man den Leser nicht besser vergnügen können / als solch Fürstl. Schreiben

A 2

ben/ oder Klage Libell, von Punct zu Punct/ vorzuneh-
men und jedweden Orts die Gräfl. Antwort und Gegen-
nothdurfft/ loco Exceptionis, beizufügen.

Es wird anben in antecessum versichert/ daß man hierin-
nen aufrichtig gehandelt und den gegentheiligen Text,
wie er sich in dem/ von Fürstl. Seite selbst/ in öffentli-
chen Druck edirten Exemplari befindet/ ohne Zusatz oder
Abnahme/ gelassen hat. Weil aber eine oder andere
Materie, welche/ bessern Verstandes halber/ zusammen
an einem Orte hätte können und sollen tractirt werden/
zu nicht geringer Irremachung des Lesers und Verdun-
ckelung der Sache/ von einander getrennet/ und stück-
weise/ auf verschiedenen Blättern/ bald hier/ bald dar/
dazu bisweilen weit von einander/ verhandelt worden/
so hat die unumgängliche Nothdurfft erfordert/ derglei-
chen zertrennete Materien, zu des Lesers bessern Begriff/
zusammen zu ziehen und in einem Contextu vorzu-
stellen.

Alles übrige/ was so wol die Ordnung/ als den Stylum
betrifft/ ist in seinem Stande gelassen. Dahero/ falls
sich einiger Orten etwa dunckele Passagen oder ungleiche
Expressiones finden/ man disseitiger Parten des-
wegen nichts beizumessen/ belie-
ben wird.



Vollständige Copia des / an Ihre
Kaiserl. Maj. von Ih. Königl. Hoheit / der ver-
wittweten Herzogin zu Schleswig-Holstein-Gottorff / r.
und Ihr. Fürstl. Durchl. Herrn Christian August, Bischofs zu Lü-
beck / Herzogs zu Schleswig-Holstein / in Vormundschaft Ihr.
Fürstl. Durchl. Herrn Carl Friederichs, Herzogs zu Schleswig-Hol-
stein-Gottorff / abgelassenen Schreibens / welches / an statt Libelli, con-
tra den Grafen zu Rantzau / in Causa das gewesene Amt Barmstadt /
ist die Graffschaft Rantzau betreffend / den 24. Augusti
1708. zu Wien übergeben worden :

Aller-Durchlauchtigster / r. r.

E W. Kaiserl. Majest. haben / von weyland Johann
 Adolphsen, Herzogen zu Schleswig-Holstein Lbd. in
 anno 1608. den 9. Januarii aufgerichtete Primogenitur
 (Beilage Aa.) vor solcher Bündigkeit / gefunden / daß auch so
 gar selbst / in der / noch erst jüngst hin / mit Ih. Königl. Maj.
 in Schweden / zu Alt-Ranstadt / gemachten Convention, Ew.
 Kaiserl. Majest. allergnädigst beliebet / nicht nur bemeldte / in
 Unserm Fürstlichen Holstein-Gottorffischen Hause / introdu-
 cirte Primogenitur, in so weit selbige / von Kaisern zu Kaisern /
 jederzeit bestätigt worden / in bester Form Rechtens / zu confir-
 miren / sondern auch dazu noch solch Unser Fürstl. Haus / bey
 dem daraus erhaltenen jure quæsito, kräftigst zu schützen / und
 nicht zuzugeben / daß nur jemahln dawider etwas in contrarium
 vorgenommen werde. (Beilage Bb.)

„Ew. Kaiserl. Majest. liefern Wir hiemit dannenhero auch
 vor solche diese / Unserm Fürstlichen Hause / erwiesene Hohe
 Gnade / unterthänig-gebührenden Dank / versichern desglei-
 chen / im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn /
 Carl Friederichs, Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schles-
 wig-Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu“

A 3

„Olden“

6
„Oldenburg und Delmenhorst/ ic. Unseres annoch unmündigen „
„vielgeliebten *respectiv* Sohns und Vetterns Ebd. daß/ bey dero „
„heranwachsenden Jahren/ auch Sr. Ebd. von selbstn dahin sich „
„bemühen werden/ damit Ew. Kays. Majest. Sie dero treu- „
„unterthänigen *Devotion* ebenmäßig noch dessals überzeugen „
„können.“

„Es haben nun aber/ in diesem nur erst angezogenen Pri- „
„*mogenitur*-Recht/ weyland Herzog Johann Adolphs Ebd. deutli- „
„chen Inhalts verordnet / daß unter dero Erben und Lehns- „
„Sollern/ bey der *Succeßion* dero Fürstenthüme und Lande / es „
„seye Lehn oder Erbe/ wie es Nahmen haben mag/ und wo diesel- „
„be belegen seyn/ nichts überakt ausbeschrieben / das *Jus primo- „
„genitura*, von Erben zu Erben/ statt haben sollte / dergestalten „
„und also/ daß/ nach deren tödlichen Abgang/ nicht nur dero da- „
„mahls schon innen gehabter Antheil/ an denen Fürstenthümern „
„Schleswig- Holstein/ samst denselben *incorporirten* Landen / „
„sondern auch/ was denselben/ es seye nun gleich bey Sr. Ebd. „
„Lebzeit annoch / oder sonstn inskünftige / unter was *Titul* „
„und Nahmen es geschehen möchte / zu wachsen oder angeleibet „
„werden könnte/ ohne einige Theilung oder Zertrennung/ folgen „
„und gebühren sollte/ dero erst-gebohrnem Sohne / und nach Ab- „
„leben dessen abermahls dem Erst-gebohrnem/ und also immer- „
„fort von Erben zu Erben/ immer und ewiglich zu verstehen/ „
„doch aber dabeneben auch dieser erst-gebohrne Regierender „
„Herr nicht Macht haben sollte / zu Nachtheil und Schmähe- „
„rung seiner *Succeßoren* und Nachfolger / seine alt- väterliche „
„Lehn-Güter zu verkauffen/ oder in andere Wege zu *alieniren*/ „
„wol hingegen vielmehr / so viel möglich / dieselbe annoch zu „
„mehren/bessern seyn.“

„Es hat nicht weniger gleich darauf/ im folgenden Monat Fe- „
„bruario, weyl. Kays. Rudolphus, allerglorwürdigsten Unden- „
„ckens/ diese *Primogenitur per expressum* dahin bestätiget / daß „
„nach tödlichen Abgang mehrgedachten Johann Adolphs Ebd. „
„dero Antheil des Fürstenthums Holstein/samst desselben *incor- „
„porirten* Landen/ und was Denselben/ bey Sr. Ebd. Lebzeit/ o- „
„der „

„der sonst inelünftige/ unter was *Titul* und *Nahmen* es ge.“
 „sehen könnte/ zugewachsen oder angeleibt werden möchte/ ohne“
 „einige Theilung folgen und gebühren sollte Er. Ebd. erstgebohr.“
 „nem Sohne/ und nach Ablebung desselben/ abermahls dem“
 „Erstgebohrnen/ und also immerfort von Erben zu Erben/ im.“
 „mer und ewiglich dahin zu verstehen/ daß zwischen denen Herzo.“
 „gen zu *Holstein*/ solcher *Linie*, Männlichen Stammes/ zu ewi.“
 „gem unaufhörlichen Recht/ die *Succession* Seines/ *Herzog Jo.“*
 „*hann Adolphs* Ebd. *Antheils*/ am Fürstenthum *Holstein*/ dessen“
 „*incorporirten* Landen/ und was Denselben inelünftige noch“
 „*accresciren* möchte/ nach Ordnung und Erbgangs Recht der Er.“
 „stigkeit und *Primogenitur*, vererbet/ die Unterthanen in Land“
 „und Städten auch demselben *primogenito* und erstgebohrnem“
 „Mann-Erben allein gehuldigt seyn solten/ doch aber auch der.“
 „selbe erstgebohrne Regierende Herr nicht Macht haben sollte/“
 „zu Nachtheil und Schmäherung Seiner *Successoren* und Nach.“
 „folger/ Seine dergestalt ererbte Güter zu verkaufen/ oder in“
 „andere Wege zu *alieniren*/ sondern/ als viel möglich/ dieselbe zu“
 „vermehrten und zu bessern/ beflissen seyn. (Beilage C c.)“
 „Nachfolgende *Kaiser Matthias, Ferdinandus II. & III.* auch“
 „*Leopoldus*, alle höchst-löblichster *Memorie*, haben desgleichen“
 „von Fällen zu Fällen die *Confirmation* also jederzeit darüber er.“
 „theilet/ ohne daß jemahln nur das geringste darinnen geän.“
 „dert worden wäre/ allermassen in *Erw. Kaiserlichen Majest.*“
 „*Registraturen* desfalls verhandene Nachrichten des mehrern eben.“
 „mäßig noch zeigen werden.“

„Wie hingegen selbstn von *Erw. Kaiserl. Majest.* nunmehr“
 „bereits auch schon allergnädigst ertheilte *Confirmation* laute/“
 „und wes Inhalts sie seye/ ist um so mehr ohnndthig/ allhier“
 „noch erst weitläufftig wiederum anzuführen/ als solche noch al.“
 „len im frischem Gedächtniß/ selbstn auch aus der *Alt-Ran.“*
 „städtischen *Convention* zu ersehen/ daß eben dadurch *Erw.“*
 „*Kaiserl. Majest.* Unseres Fürstl. Hauses aus dem *Primo.“*
 „*genitur* Recht ohne dem schon vorhin habendes *jus questum*“
 „wider alle Beeinträchtigungen/ ein vor allemahl feste setzen“
 „wollen.“

Wenig

Wenigstens folget aus solchen ohnwidertreiblich/daß/wann
 „dennoch wider bemeldte *Primogenitur* etwas vom Hause ver-
 „äußert worden/ bey Ew. Käyserl. Majest. hingegen destals
 „Sprache kommen sollte/ auf keine Weise so dann Ew. Käyserl.
 „Majest. verstaten wollen/ daß es bey solcher Veräußerung
 „verbleibe/ noch weniger jemand/ so darauf sich zu gründen
 „gedencket/ damit gehöret werde; in so mehrern Betracht
 „selbstn die *verba Conventionis* ohne Effect seyn würden/
 „wann eine dennoch geschehene Veräußerung *subsistiren*/ und
 „Unsers Fürstl. Hauses *Jura* dadurch geschmälert werden
 „sollten.“

Gräfl. Rankauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception :

S. 63. All dieses weitläufftige *prooimium*, mit der mühesamen
captatione benevolentiae, thut nichts zur Haupt-Sache. Dahero
 Gräfl. Rankauischer Seite nur mit wenigen dagegen *notirt* wird/
 daß die Käyserl. *Confirmationes* den *Pactis*, oder *statutis familiae*, keine
 mehre Krafft geben/ als so weit deroßelben Einhalt/ an sich selbst/
 richtig/ oder auf dem Grunde Rechts und der Billigkeit beruhet.
*Siquidem Confirmationes Superiorum vincula iniquitatis vel iniustitiae non
 esse debent.*

Ausser dem muß derjenige/ so dergleichen *extrahirte* Oberliche *Confir-*
mationes, über *pacta* oder *statuta*, bey andern oder gegen andere/ wil
 gültig wissen/ vor sich selbst auch/ zwey Dinge in Acht nehmen: und
 zwar/ vorerst/ daß Er den Einhalt/ so wol des *Confirmati*, als der
Confirmation, in seinen Schranken läßt/ und wider den klaren Buch-
 staben nicht zu *extendiren*/ oder ein mehrers/ als was *sano sensu* darinn
 enthalten/ daraus zu erzwingen suche. Deme aber der Fürstl. Ge-
 gentheil/ in *presenti casu*, schnur stracks zuwider handelt. Sinte-
 mahl das so hoch gerühmte Fürstl. *Statutum Primogeniturae*, zusamt
 Seinen Käyserl. *Confirmationen*, zwey ganz *separate*/ unterschiede-
 ne *Materien* und Verordnungen begreift: nemlich/ vor eins/ we-
 gen der *Primogenitur*, und daß der erstgebohrne Sohn/ in alle Güter/
 allein *succediren* solle. Und so dann/ vors andere/ wegen eines *Fidei-*
commissi, daß der erstgebohrne regierende Herr keine alt-väterliche
 Leben/

Lehen/ oder ererbte Güter alieniren solle. Diese zweyerley ganz differente Puncten suchet der Gegentheilige Schriftsteller mit einander zu vermengen/ und aus der *Successione universali omnium bonorum*, auch ein *generale Fideicommissum* aller Güter zu erzwingen; worinn Er offenbar wider die Rechte und selbst die gesunde Vernunft handelt. *Quoniam à diversis nulla fit illatio, & diversorum diversum est iudicium.* Vide hiebon droben, *parte prima*, §. 19. 20. ein mehreres. Vors zweyte muß die Parthay/ so von einem *Pactio*, oder *Statuto* und dessen Oberlicher *Confirmation* profitiren will/ auch dahin streben/ daß Sie demjenigen/ was Ihro selbst zu praestiren/ darinn vorgeschrieben und auferlegt worden/ gebührend nachkomme. Nun ist droben/ im ersten Theile §. 47. & sequent. weitläufftig und zur Genüge dargethan/ daß kein einziger der *successive* gewesenen regierenden Herren/ beyrn Fürstl. Hause Holstein-Gottorff/ dem gerühinten Fürstl. *Statuto Primogenitura*, in allen und jeden seinen Puncten/ völlig nachgelebt/ sondern daß Sie/ samt und sonders/ in viele Wege/ demselben *contraveni*rt haben. Wie mag dann besagtes *Statutum*, wider einen *Tertium*, als ein heiliges *inviolables Gesetz*/ allegirt werden? die darüber verhandene Kaysrl. *Confirmationes* können die desfalls augenscheinlich zu Tage liegende *Vitia*, oder Mängel nicht *justificiren*/ noch dem *Tertio* *præjudiciren*: weil Sie allezeit *salvo jure tertii & sub tacita clausula*, so weit/ nemlich/ das *Confirmatum* an sich selbst zu recht gegründet ist/ und in der *Observanz* bestehet/ ertheilet worden. Bleibt also dabey/ *quod lex vel statutum frustra pro eo allegetur, qui ipse in illud, multis modis contraveniendo, delinquit.*

Der gegentheilige Schriftsteller rühmt sonst/ daß das Fürstl. Haus die letzte Kaysrl. *Confirmation*, *per conventionem*, bey dem bekann-ten Alt-Ranstätischen/ mit dem Könige von Schweden/ getroffenen Vergleiche/ anno 1707. erhalten habe. Aber dergleichen Kaysrl. *Confirmationes*, über die *Acta & Facta* der Reichs-Stände/ pflegten sonsten/ *pravia causa cognitione*, *per Decreta* Gerichtlich eingewilliget/ nicht aber *per Contractus*, oder *Conventiones*, vielweniger bey *Tractaten*/ mittelst gewaffneter Hand/ *pacificet* zu werden. Ausser dem ist ungereimt/ daß/ des Gegentheiligen Sachwalters Meynung nach/ ist-erwähnte letzte/ *inter Serepitus armorum*, *resolvirte* Kaysrl. *Confirmation*,

B

dem

dem Fürstl. Hause ein festes/ unbewegliches *Fundament* geben/ hingen die/ über den Barmstädtschen *respectiv* Tausch und Verkauf/ de anno 1650. verhandene Kaysrl. *Confirmation*, welche doch/ *legitimo juris ordine*, & *consentienbus iis*, quorum intererat, atque ita *pravia causa plenaria cognitione*, decretirt/ und weit über 50. Jahr lang beym ganzen Reich und Kreyß von niemand in einigen Zweifel gezogen worden/ hinführo ungültig und gleichsam *casus* seyn soll. *cc*

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„Hierauf nun aber können gleichwol Ew. Kaysrl. Majest. „
„wir hiemit nicht ohnverhalten/ wie daß vor Alters die Gra- „
„fen von Schaumburg zwar die HolsteinStormarsche-Länder/ „
„mit und nebst dem Herzogthum Schleswig/ besessen/ unter „
„sich auch in Anno 1390. zum Kiel/ dahin *pacificet*/ daß/ wann „
„ein oder ander von ihnen/ ohne männliche Erben versterben „
„solte/ solche Länder so dann auf die etwana/ es seye nun in „
„Westphalen oder Holstein/ noch übrig seyende Grafen von „
„Schaumburg verfallen/ Ihre sämtliche Güter desgleichen „
„in einer gesanten Hand und Lehnischen Wehre zu erwi- „
„gen Zeiten verbleiben sollten. (Beilage D d.) Diesem „
„nechst jedoch/ und wie *Adolphus XIV.* der letzte Herzog von „
„Schleswig/ Schaumburgischen Stammes/ anno 1459. ohne „
„männliche Erben abging/ kein Graf zu Holstein/ wohl aber „
„dennoch von Herzogs *Adolphi* Vettern/ in *duodecimo gradu*, „
„Graf Otto zu Schaumburg sich annoch in Westphalen befand/ „
„eben dieser Graf Otto hierauf/ seines ausbemeldten Kiels „
„schen Vertrag sonst *pretendirenden* Rechte/ in so weit sich wie „
„der begeben/ daß Er so fortan in anno 1460. zu Oldeschloe/ mit „
„Wissen und Willen aller Seiner Söhne und Erben/ was Er „
„nur immer vor Berechtigteit und Zusprache/ von Todes-Fall be- „
„meldten Herzogs *Adolphi* wegen/ an das Herzogthum Schleswig „
„so wohl/ als denen Grafschaften zu Holstein und Stormarn ha- „
„ben mögen/ an des *Adolphi* Leiblichen Schwester-Sohn/ König „
„*Christianum I.* zu Dennemarck/ als aller igiten Herzogen zu „
„Schleswig-Holstein-Itzranhern/ dessen Erben und Nachköm- „
„guts. „

„gutwillig cediret und übertragen / im übrigen aber dennoch die“
 „einzige über die Elbe belegene Herrschaft Binnenberg Ihm“
 „anno reserviret / auch / was vorhin wegen der Leh.“
 „nischen Wehre / worinnen sämtliche Holstein.“
 „Stormarsche Länder zu ewigen Zeiten verbleiben“
 „soltten / beliebet / in seinen ohnveränderten Würden gelassen.“
 „(Beilage Ee.)“

Weitere Gräflische Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

S. 64. Bis anno 1390. waren nach Anstweisse des alten
 Gräfl. Holsteinischen Stammhauums / noch dreyerley Grafen von
 Holstein im Leben / nemlich (1.) die Kielsche oder Wagrische
 Linie, (2.) Die Rensburgische Linie in Alt-Holstein / und (3.) die
 Schauenburgische Linie, welche zugleich den Binnenbergischen District,
 an der Elbe mit besessen,

Als nun / besagten 1390. Jahrs / der Gräfl. Manns-Stamm/
 von der Kielschen oder Wagrischen Linie, mit Tode abgegangen /
 hätten die Bettern der noch übrigen beyden Linien das erledigte Land/
 billig zusammen erben sollen. Allein die / von der Rendesburger
 Linie, waren den Schauenburgern an Gauigkeit und Macht überle-
 gen / heredten also dieselben / daß Sie Sich / mit etlichen / bey der Elbe/
 dem Binnenbergischen District wolgelegenen Ländereyen / zusamt ei-
 nem Stück Geldes / abkauffen / und all die übrige vacante stattliche
 Nemter und Städte / den Rensburger Bettern überließen. Damit
 Sie Sich aber / desto eher / zu so einer schweren Resolution bequemi-
 ten / machten ihnen die Bettern anderwertige Hofnung / zu einer bes-
 sern Erbschaft / in dem Sie Ihnen ein Pactum Successorium dergestalt
 vorschlugen / daß / wann inskünfftige eine / von ihren beyden Linien,
 ausstürbe / alles dero Land und Gut / den Bettern der überbleibenden
 Linie, heimfallen solle / wozu dann die Schauenburger sich desto gröf-
 sere Hoffnung machen konnten / weil die Rensburger Bettern tapffe-
 re Herren waren / und in ihren stetigen Kriegen ihr Leben sehr kühn zu
 wagen pflegten.

Diesen alten verlegenen und längst cassirten Vergleich bringt

der Gegentheilige *Patronus causa* vor den Tag/der Meynung/daraus eine unauf löbliche und nimmer trennbare Vereinigung und Verknüpfung der Binnenbergischen Herrschafft/ mit dem ihigen Herzogthum Holstein/ zu erzwingen/ mithin beyde Lande/ unter eine ewige gesamte Hand/ oder Lehnische Wehre zu bringen. Allein/ daß solches Vorhaben vergeblich sey/ erhellet aus folgenden Umständen.

Dann erstlich/ ist die vom Gegentheil *producirte* Copey vor aller gerten Vergleichs *de anno 1390.* nicht zu verläßlich / sondern voller Fehler / und ganze *Paragrapbi* ausgelassen. Insonderheit stehet darinn/ die Schauenburgische Bettern hätten/ an Selde acht tausend Lübische Pfenninge/ zur Abfindung empfangen / welches lächerlich und offenbar falsch ist. Massen/ vor Alters/ zwar wol auf Marcke Lübischer Pfenninge / nimmer aber auf einzele Lübische Pfenninge / bevorab zwischen vornehmen Standes Personen/ und über grosse Land und Leute/ einen *Contract* zu schließen / gewöhnlich gewesen. Inmassen derozeit Achttausend Lübische Pfenninge nur ein Geringes / und kaum ein hundert Reichsthaler / Unsers heutigen Geldes/ ausgetragen/ welches ein schlechter Abkauff/ vor einen Reichs-Grafen/ gewesen wäre. Ist also obgemeldte Summe unrichtig/ und solte nach Einhalt anderer/ mehr glaubwürdiger/ alten Copeyen/ acht tausend Lübische Marck-Pfenning heißen/ die nach heutiger Münze / wol auf zwanzig tausent Reichsthaler und höher/ zu rechnen seynd. Dis Ding thut zwar zur Hauptsache nichts/ zeigt aber / mit was geßiffener Mühe auch alte / verlegene/ mangelhafte Skartecken / wider die Gräfl. Ranzhauische *Jura*, zu Hülffe genommen werden.

Vors zweyte/ gesetzt/ vorbemeldte Bettern hätten eine *mutuelle Succession*, unter sich/ *paci/ciret*; folgte doch daraus nicht/ daß alle ihre Lande unter eine ewige gesamte Hand und Lehnische Wehre / oder *simultaneam investituram*, gehörig gewesen/ weil auch/ über *allodial Güter/pacta successoria* gemacht werden können / davon die Exempel im Reich zur Gnüge verhanden.

Vors dritte ist wohl zu mercken / daß Sie im folgendem *Paragrapbo*

grapho zwar von Lehn-Gütern einige Meldung thun/ aber davon nur ganz zweifelhaftig / und als von einer ungewissen Sache/ reden: Nämlich: Wäre es auch/ daß Unser einer/ von dem Kaiser/ oder einem andern Fürsten oder Herrn/ einig Lehn-Gut empfinde/ das soll Er/ zu Unser aller gesamten Hand/ empfangen. Dann all Unser Gut soll bleiben in einer gesamten Hand und Lehnischen Währe. Fals nun der Gegentheil/ *ad praesentem casum*, von dieser *Clausul* profitiren wil/ muß Er beweisen/ daß die Schauenburger Grafen das Pinnenbergische Land/ wozu Barmstätt dero Zeit mitgehörete/ zu Lehn eingehabt/ und von weme Sie damit belehnt gewesen/ welches Er in Ewigkeit nicht thun kan. Zumahl die Kaiserl. klare *Decisio* de anno 1619. (so droben im ersten Theile unter dem Gräfl. Rantzauischen Verlagen *sub Lit. A.* befindlich/) Ihm offenbar entgegen steht/ als welche mit deutlichen Worten bezeugt / daß das Pinnenbergische Land eine alt-väterliche Stamm- und Erb-Grasschafft sey. Ja/ in eben dem/ vom Gegentheil/ allegirten alten Vertrage/ gestehen die damalige *Paciscenten* ganz klar/ daß die Schauenburgische Grafen / für sich und ihre Erben/ ihr bisher an der Elbe gehabtes Land (Pinnenberg/ nicht als ein Lehen/ sondern) erblich behalten sollen. Und noch in einem andern/ kurz hernach geschlossenen Neben-Recessen sagen Sie: Daß Ihnen und Ihren Erben solches Land ewiglich und erblich bleiben solle / welche Redens-Orten sich zu ar auf eine freye *allodial* Herrschafft / aber durchaus auf keine Lehn-Güter reimen.

Vors vierte/ daß sonst das Pinnenbergische Land/ durch vorangedeuteten Vertrag de anno 1390. keines weges mit dem übrigen Holsteinischen Lande zusammen vereinigt/ oder unter eine gesamte Hand/ und/ wie der Gegentheil vorgibt/ in eine ewige Lehnische Wehre gesetzt worden/ dessen wird der gegentheilige Schriftsteller/ durch das herrliche Zeugniß weiland König Friedrich des Dritten zu Denemark/ (welchen Er *pro Teste*, *omni exceptione Majore*, annehmen muß/) überwiesen/ welcher im Eingang seiner/ *sub dato* den, 6. Dec.

1649. publicirten Binnenbergischen Gerichts-Ordnung *notanter* sagt:
 Er habe / aus fleißiger Nachfrage und Erkündigung/
 gnugsamen Bericht erlanget / sey auch sonst guten
 Theils offenbahr und bekannt / daß die Grafschafft
 Binnenberg / über 300. Jahr / von Holstein *separirt* /
 auch der Grafen oder Herzoge von Holstein Landes-
 Hoheit und *Jurisdiction* nicht unterworfen / sondern ih-
 re unmittelbare *Superiorität* / Landes- Hoheit und *Rega-*
lia exercirt / und die Schauenburgische Grafen / als
 ReichsGrafen / die Regierung darüber geführt. 2c. Eben
 dergleiche behauptet Allerhöchstgemeldter König / in einem Schreiben an
 einem gewissen vornehmen Stand des Reichs / *de dato* 21. April 1668.
per verba: Es ist aus vielen unwidertreiblichen *Fundamenten*
 ausfindig zumachen / daß Unsere Grafschafft Binnen-
 berg / eine freye *Allodial* Graf- und Herrschafft ist / worinnen
 die (alte) Grafen die unmittelbare *Superiorität* / Landes-
 Hoheit / *Regalia* und Gerichtbarkeit *separatim exercirt* 2c.
 Nun rechne man vorerwehnte 300. Jahr von *anno* 1649. zurücke /
 so folgt / daß das Binnenbergische Land / schon von *anno* 1349. her keine
Connexion, noch Verwandniß / oder Vereinigung mit der Grafschafft
 oder Herzogthum Holstein gehabt hat. Wobdurch dann all das
Raisonnement, so der gegentheilige *Concipist*, aus ob angeregtem
 alten Vergleiche / er zwingen wil / als nichtig und ohne Grund weg-
 fällt.

Endlich fünfftens / dem Leser nicht lange aufzuhalten / dienet zu
 wissen / daß der vom Gegentheil so hochgepriesene / unter dem damahligen
 alten Grafen zu Holstein / *anno* 1390. errichtete Vertrag / nach-
 gehends / (wie die Rensburgische Gräfl. *Linie* abgestorben / und Kö-
 nig Christian der Erste zu Dennemarck / die *Succession* in ihre Lande /
anno 1460. durch einen neuern Vergleich / mit dem Grafen zu
 Schauenburg und Binnenberg / erhalten /) *solenniter cassirt* und auf-
 gehoben worden. Der gegentheilige *Concipist* ist so treuherzig gewe-
 sen /

fr. 11 und hat die Copen solches Vertrags / mit unter seinen Beyla-
gen / *Lit. Zz public* gemacht ; In demselben nun erklärt sich Graf Otto
zu Schauenburg / für sich / seine Erben und Nachkommen / unter
andern Puncten gegen den König / also : Wann auch etwa Un-
sers Lieben Vetter / Herzog Adolfs (welcher / als der Letzte
von der Rendsburger Linie, anno 1459. gestorben / und König Christian
dem 1. zum *Successore* bekommen / Eltern oder Vorfahren und
Unsere Eltern oder Vorfahren / einige Schrifte oder
Brief ausgegeben / oder einen Vertrag gemacht / daß
des einen Herrschafft auf den andern fallen sollte /
(NB. dis ist eben der vom Gegentheile allegirte Gräfl. Vergleich *de*
anno 1390.) sothane Schrifte oder Briefe sollen dieser
mit König *Christiano 1.*) errichteten Eintracht (oder *Transaction*)
unschädlich und unverfänglich seyn und nirgends an
hindern / sondern machtlos / krafftlos und von keinen
Würden seyn.

Ist *judicare* der vernünftige Leser / wie wenig Vorthail sich
der Gegentheile / durch Wiederhervorbringung des angeregten alten/
verlegenen / und in der That / durch neuere Vergleiche / *cassirten* Ver-
trags *de 1390.* geschaffet hat. In der That ist damit kein mehrs
ausgerichtet / als / daß Er den Glorwürdigsten König *Christian* den
Ersten / und allgemeinen Stamm-Vater aller / seit etliche hundert
Jahren her / gewesenen und noch lebenden Könige zu Dännemarc
und Herzoge zu Holstein / verunglimpffet. Dann / wo es wahr wä-
re / daß der oft allegirte alte Gräfl. Vergleich / *de anno 1390.* nicht
cassirt noch aufgehoben / sondern immerfort biß hiez / bey seinen
Kräften geblieben / so folgt auf dem Fusse / daß anno 1460. die *Succe-*
sion in die / dero Zeit erledigte Holsteinische Lande / dem damahligen
Grafen zu Schauenburg / unstreitig gehört / König *Christian* aber
denselben / mit Unrecht / davon verdrungen / *consequenter* das Her-
zogthum Holstein / *valde malo titulo*, auf seine *Descendenten* / (wor-
unter selbst die Herren Herzoge zu Holstein-Ecktorff mit begrif-
fen) verstatumet habe. *ita, praesupposito uno absurdo, infinita se-*
quuntur.

quantur alia. Von welchem allen man doch nichts weiter /
viel zur Defension der Gräfl. Rankauischen gerechten Sache dienlich /
will gesagt noch angeführt haben. Unterdessen hat doch der Leser
hievon eine Probe zu nehmen / *qua fide* dergleichen alten nichts mehr
gültige Papiere / als grosse Beweisthume *allegire* werden. Am
selbstamsten kommet hiebey noch / daß der Gegentheile seiner Schrift
die Beylage Zz. hat andrucken lassen / doch selbige eben das rechte Do-
cument ist / wodurch Er obbedeuteter massen / in diesem Puncte / des
habenden Unrechts offenbar überzugenet wird.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner :

- „ Kräfte dieser Lehnischen Wehre also auch nicht nur ge-“
- „ meldter Unser Ubranherr König *Christianus I.* so fortan “
- „ von dem damaligen Kaiser *Fridericus III.* mit denen Hol-“
- „ stein-Stormarschen Ländern / nachdem sie zu vorher zu gleich “
- „ zu einem Fürstenthum erhöht / eben auf der Art / vor sich “
- „ und seine Erben / hinwieder belehnet worden / gleich “
- „ wie die vormahlige Besitzer der Grafschaften / die Gra-“
- „ fen von Holstein / sich sonst damit vor Alters beleh-“
- „ net gefunden. (Beylage Ff.) “

**Weitere Gräfl. Rankauische Gegennothdurfft
oder Exception.**

S. 65. Daß weiland Kaiser *Friedrich* der III. anno 1474. dem
Könige *Christiano I.* zugefallen / die Grafschaft Holstein und Stor-
marn zu einem Herzogthum erhöht / und dabey verordnet / daß
Er und seine Nachkommen solches Herzogthum / vom
Röm. Reich hinführo / auf solche Weise / zu Lehn er-
kennen sollten / wie die gemeldte Grafschaften / von
deren Besitzern / bisher zu Lehn erkannt worden /
ist bekant / und aus der Beylage des ersten Theils / *sub Lit. G.* er-
sichtlich. Daß aber der Kaiser hiebey ein Absehen auf die Lehn-
ische Währe aus dem alten / verlegenen / *castrten* Vergleich *de 1390.*
solle gehabt / oder das Binnenbergische Land mit unter solcher Be-
lehnung verstanden haben / ist ein lauterer Traum. Im Kaiserl. Diplo-
mase

mate stehet davon nichts. Und/ Lieber! wie hätten die folgende
Käysere das Pinnenbergische Land für eine alt = väterliche
Stamm = und Erb = Graffschafft der Grafen zu Holstein
Schauenburg *declariren* können/ daferne solches Land unter des Her-
zogthums Holstein Lehnwesen mit begriffen gewesen? Das kurtz
vorher *allegirte Proamium* von König Friederich dem III. Pinnenber-
gischer Gerichts-Ordnung / und was Er sonst in einem gewissen
Schreiben/ gemeldet/ dient hier gleicher gestalt zu wiederholen/ weil
daraus klar erhellet/ daß/ wie der Käyser anno 1474. die Graff-
schafft Holstein zu einem Herzogthum erhöhet/ das Pinnenbergi-
sche Land/ weit über 100. Jahr vorher schon von Holstein *separirt*/
und von dessen Hohheit oder *Jurisdiction exempt* gewesen: Indem es
seine eigene Grafen gehabt/ die ihre unmittelbare *Superiorität*/ Lan-
des Hohheit und *Regalia*, für Sich/ *exercirt*/ und als Reichs-Grafen
die Regierung darüber geführt/ und also mit ihrem Pinnenbergi-
schen Lande/ gar nicht zu des Herzogthums Holstein Lehn-Corpore
gehört haben.

Der gegentheilige *Concipist* wird zwar/ dergleichen Königl. *decla-*
raciones und Zeugnisse in Zweifel zu ziehen/ sich schwerlich ermächti-
gen/ jedoch solches hoffentlich so viel eher unterlassen/ wann Er hö-
ret / daß selbst der Stamm-Vater des Fürstl. Hauses Gottorff/
weiland Herzog Adolff, von dergleichen Meinung gewesen/ wie aus
nachfolgender Begebenheit zu ersehen ist. Dann wie bey Einrich-
tung und *Rectification* der Reichs *Matricul*, noch unter Käysers
Caroli V. Regierung/ das Herzogthum Holstein / mit einem über-
mäßigen *Quanto* oder *Contingent*, belegt werden wolte / widerspra-
che König Christian der III. mit seinem Herrn Bruder/ Herzog Adolff-
sen zu Gottorff/ und stellten anno 1548 / durch eine schriftliche *De-*
duction, die Ursachen vor/ warum Holstein einen so hohen Anschlag
zu ertragen / nicht vermöchte: Hierunter wird nebst an-
dern mit angeführt :) Daß Ihnen das ganze Land Hol-
stein nicht zugehöre/ sondern die Grafen von Schauen-
burg hätten auch noch drey Häuser / oder Aemter/ Pin-
nenberg / Haszburg und Barmstadt/ mit einer zimlichen
Land:

Landschafft/ und aller Obrigkeit/ in Besiz/ von welchen
kein Vertrag zu hoffen sey.

Zu verwundern ist/ daß dazumahl/ unter allen Königl. und
Fürstl. Gottorffischen *Ministris*, kein einziger so klug gewesen/ daß
Er die *Jura* des Herzogthums Holstein/ auf die Binnenbergische
Lande/ und deren *Dependentz* von dem Herzogthum/ so gut/ als wie
Sie der Gegentheilig *Concipist* anho erst an des Tages Licht ge-
bracht zu haben vermeynet/ verstanden hat/ und davon der Königl.
und Fürstl. Herrschafft behufige Nachricht geben können.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„sondern auch ferner/ wie in anno 1640. Graff Otto / der 10. „
„te Graf zu Schaumburg/ ebenfalls in Westfalen verstorben/ „
„bemeldte Herrschafft Binnenberg darauf / als ein theils „
„der Elbe in Stormarn Belegenes / und nach den klaren „
„Inhalt des Kielschen Vertrags *de anno 1390.* unter der Leh- „
„nischen Wehre gesamter Holstein. Stormarschen Lan- „
„den ohn zweiffentlich Begriffenes / denen Schaumburgischen „
„Grafen aber/ Krafft des Oldeschloischen Vertrags *de anno* „
„1460. *suo modo* noch reserviret gewesenes *Pertinens*, mit der „
„nen übrigen Holstein. Stormarschen Ländern / hinwiederum „
„reuniret worden/ dergestalten/ daß nachdem nunmehr do- „
„minium directum cum utili dadurch hinwiederum consolidi- „
„ret/ die beyde damahls in Holstein Regierende Herren / „
„König Christianus IV. zu Dännemarch/ und Herzog Friede- „
„ricus III. zu Holstein Gottorff/ zu fernerer Verbehaltung „
„der im nur erst berührten Kielschen Vertrage/ zu ewigen Zei- „
„ten/ festgestellten gesamten Hand/ der Gräflichen Holstein „
„Stormarschen Landen/ sich desfalls darauf dahin unter an- „
„dern verglichen/ daß der 5te Theil vom Binnenbergischen / „
„in der Herrschafft Barmstäde bestehende/ dem Fürstl. Gottorffischen „
„Hause solcher gestalten zufallen solte/ daß/ gleichwie *deficiente stir-* „
„pe Regia, die Fürstl. Linie in dem Königl. Antheil des Binnen- „
„bergischen succedirte / also *vicissim deficiente stirpe Ducali* „
„das Königl. Haus auch in *quinta hac parte* zu der Succession „
„berechtigt wäre ;“

Wei.

Weitere Gräfliche Rangkauische Gegen-Nothdurfft
oder Exception:

S. 66. Daß der aber eins angeführte alte Gräfl. Vertrag de anno 1390. mit samt der *præstendierten* Lehnischen Wehre/ hier in keine *Consideration* komme/ oder doch vorlängst/ durch jüngere Briefe/ *abolirt* sey/ ist in vorhergehenden zur Gnüge ausgeführt/ nicht weniger auch erwiesen/ *quo jure* die Grafen von Schaumburg das Pinnenbergische Land besessen/ wobey man es verwenden läset/ und davon einige Wiederholung zu thun / unnöthig erachtet.

Nur ist hier/ als sonderbar merckwürdig / zu notiren/ daß gesagt werden will/ wie der letzte Graf zu Schaumburg/ anno 1640. gestorben / sey das Pinnenbergische Land mit dem Herzogthum Holstein *reuniret* / und das *dominium directum cum utili* wieder consolidirt worden.

Was nun die Worte des *dominii directi & utilis* bedeuten/ ist auch den Halbgelahrten/ aus den Lehnrechten bekannt. Sie reimen sich aber/ *ad præsentem Casum*, wol gar nicht/ es sey dann/ daß man/ absurder Weise/ sagen wolte/ die Herzoge von Holstein wären Lehns-Herren über das Pinnenberger Land/ und die Grafen zu Schaumburg ihre Lehns-Leute / oder vielleicht gar nur *Emphyteute* gewesen. Welches gewiß kein vernünftiger Mann gedencken / geschweige / sagen wird. Als das Pinnenbergische Land/ anno 1640. durch den Tod des letzten Grafens zu Schaumburg Herrenlos worden/ versuchten zwar etliche Leute solch *vacantes* Land den beiden regierenden Herzogen zu Holstein/unterm *Prætext* eines *Stormarischen Dependenz-Stücks*/ zu *vindiciren* / inmassen deshalb allerhand *Deductiones* und *Manifeste* an den Tag kamen. Aber so weit hat sich doch noch keiner verstiegen/ daß Er die *Consolidationen dominii directi & utilis* zum *Fundament* genommen. Alle andere hervor gesuchte *Prætextus* wolten eben wenig zulangen/ sondern es bliebe dabey/ wolten die regierende Herren Herzoge zu Holstein das erledigte Pinnenbergische Land nicht in andere Hände kommen lassen / mußten Sie es/ als eine freye *allodial*-Herrschaft mit schweren Geld Summen an Sich lösen.

Was hier ferner gemeldet wird/(wie zwischen Ihrer Königl. Ma-
jest. und des Herren Herzogs zu Gottorff Fürstl. Durchl. nach ergan-
gener Theilung des redimirten Binnenbergischen Landes/ ein *pactum*
mutua Successionis dahin aufgerichtet worden/ daß auf erfolgenden
Abgang der Königl. oder Fürstl. Gottorffischen männlichen Familie, de-
roselben Antheil in dem Binnenbergischen Gütern/ der andern über-
lebenden Linie zu wachsen solle/) wäre hier/ vor das Fürstl. Interesse
besser zu verschweigen/ als anzuführen/ gewesen. Weil eben dar-
aus/ da man Fürstl. Seite Sich der *Eventual-Succession*, durch ein
absonderliches *Pactum*, hat zu versichern gesucht/ satfam zu schließen
ist/ daß das Binnenbergische Land / unter keiner gesamten Hand/
noch einer ewigen Lehnischen Wehre/ mit dem Herzogthum Holl-
stein/ gestanden/ sondern vor eine freye *alienabele Allodiall.* Herrschaft
geachtet worden. Dann fals es unter die gesamte Hand oder zum Lehn-
Corpore des Herzogthums Hollstein gehörig gewesen/ wäre die *Even-
tual-Succession*, den Fürstl. Agnaten, sicher gnung/ folglich darüber
erst absonderliche *Pacta* zu errichten/ gar nicht nöthig gewesen.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner :

„ Herzog Friederich deggleichen darauf auch zwar so for-
„ ten die *Possession* von dieser Herrschafft Barmstädt ergriffen/ „
„ doch aber demnechst/ wie Er. Ebd. kaum 8. Jahr in dem „
„ ruhigen Besiz von Barmstädt und dessen Nuzungen gewe- „
„ sen/ in anno 1649 der damahlige Königliche Dänische Ge- „
„ heime Rath und Stadthalter / *Christian Rantzau*, es da „
„ hinzubetreiben gewußt/ daß man nicht nur Fürstl. Seiten/ die „
„ ses dero Antheil an der Herrschafft Binnenberg schon wie „
„ derum losgeschlagen / und an besagten *Christian Rantzauen* „
„ überlassen. (Beyslage Hb.)

Weitere Gräfliche Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception :

§. 67. Der Gottsel. Herzog sagt in dem ausgegebenen Kauff-
und Tausch-Briefe / über das Amt Barmstädt : Daß Er sol-
ches

ches Amt / aus zeitigen vorbetrachteten und wolgehal-
tenen Rath / insonderheit um Seines bessern Nutzens
willen / an den Königl. Statthalter Hr. *Christian Ran-*
tzau verkauft und vertauscht habe : Betheuert auch sol-
ches alles / im Schlusse des Briefs : Ben Fürstl. wahren
Worten / getreulich und ohne Gefährde. Hier aber
wird / nach weit mehr als 60. Jahren / dem seligen Herrn ins Ge-
sichte widersprochen / und Schuld gegeben / daß Er und Seine *Mini-*
stri Sich / durch des Hn. Statthalters *Christian Rantzau* hinterli-
stiges Betreiben / zu solchem *Contracte* , haben verführen lassen.
Allein / wer unter allen vernünftigen ehrbaren Leuten ist / der nicht
viel eher dem Fürstl. Worte eines so löblichen Herren / als gegen-
wärtigen Schriftsteller glauben wird ? Unterdessen ist doch das
Fatum grosser Herren zu betauern / indem Sie Sich / ungeachtet ih-
res geführten untadelichen Regiments / auch nach langen Jahren
erst / von Ihrer eignen *Posterität* / oder deren Bedienten / auf der-
gleichen verkleinerliche Art / *cenfuriren* lassen müssen.

Fürstl. Gottorfsches Schreiben / oder Libell ferner:

„sondern auch dieser demnechst / noch weiter selbst bey der “
„damahligen Röm. Käyserl. Majest. *Ferdinando III.* es dahin “
„gebracht / daß Barmstadt darauf in eine Grafschafft erhöhet / “
„und Er desfalls / als ein *Status Imperii, ad votum & sessio-* “
„nem in Comitii, admittirt worden.“

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen-Nothdurfft
oder Exception:

S. 68. Aus was erheblichen Ursachen Käyser *Ferdinand* der
III. gloriwürdigster Gedächtniß / den Königl. Statthalter / Herrn
Christian Rantzau , in den Grafen-Stand / und das von Ihm *legi-*
simo titulo , erlangte Amt Barmstadt zu einer Grafschafft erhöhet /
ist aus dem gedruckten *Comisiv* mit mehrern zu erschen. Bey-
lage *Part. 1. Lit. C.*

Da nun derselbe zu solcher *Dignität* gelangt/ auch mit erforderlichen Reichs unmittelbaren Gütern versehen gewesen/ ware es nicht unbillig/ daß Er/ als ein unmittelbares Reichs-Glied/ *ad votum sessionem in Comitibus*, admittirt wurde: und zwar um so viel mehr/ weil der Gottsel. Herzog Friederich zu Holstein Gottorff Selbst/ durch vielgültige Vorschriften und *Officia*, Ihme dazu behülfflich gewesen. Der Gegentheil setzt/ durch Erwähnung dieses Umstandes/ seine Sache in so viel mehrern Miß-Credit, indem Er öffentlich bekannt macht / daß Er nicht etwa eine gemeine Person / sondern einen unmittelbaren / auf Reichs/ und Kreyß-Tagen/ recipirten Reichs-Stand/ seiner Würde zu entsetzen / und also das Römische Reich selbst an seinen Gliedern zu schwächen / durch dergleichen unerhebliche *Pratexten*/ wie man Sie bis hiezu noch gehört hat/ bemühet ist.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/oder Libell ferner:

„Vorbemeldter Rauff hingegen aniso Unserm Fürstlichen“
 „Haufe/ als das einzige *Fundamentum*, vorgerücket werden“
 „wil/ warum es die Herrschafft Barmstadt nicht eben also“
 „geruhig dermahlen wiederum genießen soll / wie es sonst“
 „Krafft des in 1640. durch Absterben des letztern Grafen Ot.“
 „tons von Schaumburg/ geschehenen Anfalls so wol/ als“
 „auch selbstn aus dem/ durch alte und neue Lehn-Briefe/“
 „item dem *introducirten* und *confirmirten* *Primogenitur-Recht*/“
 „schon vorhin *acquirirten Jure quasto* es sich höchst befugt“
 „findet.“

Weitere Gräfl. Rangaussche Gegen-Nothdurfft oder Exception:

§. 59. Es wäre wol freud/ wann ein Stück Landes rechtlicher Weise verkauft/ und der verglichene Werth davor bezahlt/ des Verkäuffers Erben aber/ nach mehr/ als etliche funffzig Jahr/ auf das verkaufte Land/ einen unbegründeten neuen Anspruch machen/ und Sich verwunderen/ oder mißvergnügt stellen wollten/ im Fall

Fall der Käufer oder Seine Erben/ als rechtmäßige Besitzer / das
erkaufte und über Rechts verwährte Zeit / *possedirte* Land/ nicht so
fort wieder abzutreten/ willig wären : sondern sich dabey zu *mainte-*
niren gedächten.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„Unsers Orts sehen wir wenigstens nicht / wie/ bewandten“
„der Sachen Umständen nach/ und wann anders obangeführ.“
„tem *Primogenitur*-Recht nachgelebet/ auch Ew. Kaysrl. Ma-“
„jest. allergnädigste Zusage seinen Effect gewinnen soll / be-“
„melder Kauff unserem Fürstlichen Hause nur im geringsten“
„obstiren könne/ dieweil auch nur aus bereits angeführten am“
„Tage / daß diese Uralte Hollstein-Stormarsche Herr.“
„schafft/ nachdem Sie eine zimliche Zeit der Jahre bey denen“
„vorigen Besitzern von Hollstein und Stormarn/ denen Grafen“
„zu Schaumburg / annoch verblieben / in anno 1640.“
„allendlichen/ nach der Grafen tödlichen Abgang / dem Fürstl.“
„Gottorfischen Hause wiederum zugefallen und *accresciret* ;“
„Nun aber Krafft des klaren Buchstabens eben derjenigen“
„*Primogenitur-Constitution*, wider welche auf keine Weise“
„handeln zu lassen/ Ew. Kaysrl. Majest. allergnädigst *pro-*“
„mittiret/ nicht nur was Herzog Joan Adolphs Ebd. schon tem.“
„*pore primæ Constitutionis*, in anno 1608. besessen / sondern“
„auch mit und neben einem solchem/ebenfalls dasjenige/was dero“
„Nachkommen künftighin nach dero Tode/ es seye nun auch“
„unter was *Titul* und Nahmen es wolle/ etwan noch“
„*accresciren* würde/ unter diesem *Primogenitur*-Recht gehö-“
„rig/ und folglich/ was darinnen desfalls *disponiret*/ auch bey“
„dem veräußerten Barmstädt seinen Effect haben/ und darauf“
„*appliciret* werden muß.“

**Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft
oder Exception:**

§. 70. Der Gegenthellige *Discurs* allhier gehet über die Schran-
cken der rechten Haupt-Sache. Gestalt hier nicht die Frage ist/
wann

wann das Amt Barmstadt nicht alienirt worden / sondern bey dem
 Fürstl. Hause geblieben wäre / ob nicht dasselbige / *vigore statuti pri-*
mogenitura, zu der *Succession* des erstgebohrnen Herren gehört hätte.
 Immassen man solches gerne nachgeben könnte. Aber die
 rechte Haupt-Frage bestehet darinn : Ob das Amt Barmstadt/
 rechts beständiger Weise / durch den Erstgebohrnen / oder regirenden
 Herren habe alienirt werden können ? Disseits sagt man getrost und
 ganz zuverlässlich von Ja / und gründet sich auf folgendes unwider-
 treibliches *Argument* : Dem erstgebohrnen oder regirenden Herrn zu
 Gottorff sind / in *statuto primogenitura*, keine andere / als nur die Alt-
 väterliche Lehen oder ererbte Güter / zu alieniren verboten.
 Nun ist das Amt Barmstadt *notarie* kein altväterlich Lehn / viel-
 weniger ein ererbtes Gut / sondern ein / vor baares Geld / durch den
 damahls regirenden Herrn / neu *acquirirtes allodial predium* : Ergo
 ist es / eben demselben Herrn / der es zugewonnen / hinwieder zu
 alieniren nicht verboten ; *quia omnes prohibitiones odiosae, ideoq.*
ultra litteram non extendenda sunt. Auf dieses *Crinomenon* komt
 die Sache an. Alle übrige neben *Raisonnements* dienen zu nichts /
 als nur das Hauptwerck zu verwirren / und den Leser *confus* zu
 machen.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner :

„Es zeigt desgleichen selbstn der Joa - Adolphinischen“
 „*Constitution Context*, wie mit und nebst der *Primogenitur*“
 „*re vera* zugleich ein *fideiCommissum Familia*, darinnen befind.“
 „lich / und mithin so wol damahls würcklichen schon in *Possession*“
 „gehabte / als auch nachmahls noch etwan zugekommene Län.“
 „der und Herrschafften mit diesem *nexu Fideicommissi* affici.“
 „ret worden / zumahlen aus denen Rechts - Lehrern bekannt /“
 „daß nicht nur / wenn jemand Güter hinterläßet / so da / daß“
 „man Sie in der Familie beybehalte / *meritiren* / in *dubio*“
 „jedesmahls ein *Fideicommissum* *constituiret* zu seyn *presumi*“
 „ret wird / sondern auch *inspecie* alle darinnen einig / daß wann“
 „jemand ausdrücklichen verordnet / wie er seine hinterblieben.“

De

„de Güter bey der Familie conserviret wissen wolle/so dann/ob“
 „Er schon sonst/ daß sie auch nicht veräußert würden/ eben“
 „specialiter dabey nicht exprimiret/ dennoch ebenfals ein Fidei-“
 „commissum obhanden; ja/ wie wir vernehmen/ auch selbst“
 „der igitz Graf Rantzau, so Unserm Fürstl. Hause dermahln“
 „den rechtlichem Genuß der Ubralten Hollstein-Stormarschen“
 „Herrschaft Barmstadt abzu disputiren gedencket / in seinem“
 „bey Ew. Kaiserl. Majest. Reichs. Hoff. Rath contra Texeira“
 „S Boulsstein am 16. Martii 1702. übergebenen Appellations“
 „Libell, S quidem in gravamine quinto, gutwillig zuge-“
 „ständig/ daß/ weils die Fideicommissa Familie eben dahin“
 „zielen/ damit selbige in Familia, ad ejus conservationem, per-“
 „petuo ac ordine successivo, deferirt werden/ deren Restitu-“
 „tion daher des Possessoris fidei committiret und anbefohlen“
 „sehe, (Beilage 12)“

Da nun aber dieser Intention, abgezeigten Perpetuität und
 „Successions-Ordnung die alienationes so gar zu wider lauffen/“
 „daß auch in comparibilia, ein Fideicommissum zu seyn/ und“
 „doch veralieniret zu werden können/ eine voffe Meynung der“
 „Rechts-Lehrer solcher gestalten hinwiederum/ daß/ wann nur“
 „erst einmahl die Güter mit dem Fideicommisso beleget/ sel-“
 „bige so dann zu ewigen Zeiten bey der Familie zu conservi-“
 „ren/ und auf keine Weise in Extraneum mehr transferiret“
 „werden mögen/ dergestalten / daß / wann dennoch de facto“
 „einige Veräußerung vorgenommen/ selbige ipso jure wieder“
 „um zerfalle/ und was solcher gestalt nulliter veralieniret /“
 „nach Belieben und Wohlgefallen allezeit wieder revociret“
 „werden könne;“

„In so mehreren Betracht ohne dem Handgreifflichen/ daß/“
 „da eben derowegen mit dem Fideicommisso die Güter belegt/“
 „damit das Stamm-Haus sonderlich/ sich nicht nur conservire/“
 „sondern anebenen auch von Zeit zu Zeit noch immer mehr an-“
 „wachsen möge/ alles dasjenige daher/ was nur einiger massen“
 „in prejudicium eines solchen gereicht/ als unzulässig und ver-“
 „botthen nicht bestehen könne.“

D

„Das

„Daß aber im Gegentheil eine Veräußerung eines so an-
 „sehnlichen Stückes/ wie Barmstädt ist/ *in extraneum plane*,
 „und welcher mit Unserm Fürstl. Hause im geringsten keine
 „Verwandschaft hat / zum größtesten *Präjudiz* Unseres
 „Hauses gereiche/ wohl wiederum dahero ohne Streit / die
 „weiln *eo ipso* daß die Grafen von Rantzau ihr größtes Klei-
 „nod eben in diesem Barmstädt zu setzen/ *intendiren*/ solcher ge-
 „stalten nicht die geringste Hoffnung mehr übrig / daß/
 „wann aniso solcher gestalten diese Veräußerung *subsistiren*
 „solte/ es nur jemahln demnechst zum Hause wiederum kom-
 „men werde/ was mithin *ex reatibus* dieser Herrschaft *ad*
 „*sublevanda onera Principatus*, (dazumahlen / wie unten noch
 „ferner gezeiget werden soll/ die Herzogen von Holstein ohne
 „dem ganz Binnenberg auf Reichs- und Erbs- Tagen *eximi-*
 „ren/ und desfalls also die *Onera* haben/) etwan sonst noch
 „bengetragen werden könnte/ auf vorbemelte Weise einem
 „Fremden gelassen/ und dahingegen von anderen Unseres
 „Fürstlichen Hauses Unterthanen/ zu Ihrer größten *Präju-*
 „*vation*, die Lasten ganz alleine getragen werden müs-
 „sen.“

Weitere Gräfliche Rantzauische Gegennothdurfft oder Exception.

S. 71. All dieser *Discurs* thut hier nichts zur Sache/ und gehet
 nur auf den *Casum*, wann die *Primogenitur* in einer Familie einge-
 führt/ aber/ wegen *Alienirung* der Güter/ *in specie* nichts verordnet
 ist/ in wie weit dieselbe dennoch verboten zu seyn/ *presumirt* oder ge-
 muthmasset werden könne. Aber in solchen *Terminis* verfahren wir/
 in *presenti Casu*, gar nicht. Angesehen hier eine doppelte klare *Con-*
stitution, nicht nur der eingeführten *Primogenitur* halber; sondern
 auch/ wie es wegen *Alienation* der Güter zu halten sey/ vorhanden
 ist. Da/ nemlich/ solch Verbot der *Alienation*, nicht *generaliter*/
 auf alle Güter/ gerichtet / sondern bloß auf die alt-väterliche
 Lehn- oder ererbte Güter/ *restringirt* worden/ wie davon im
 er-

ersten Theile / §. 20. & 21. und sonst ausführliche remonstrations,
ad nauseam usq., geschehen ist. Was hier von den Reichs- und
Kreys-Oneribus, wegen Pinnenberg/ incidenter geregt wird/ davon
soll/ drunten/ §. 88. die Nothdurfft folgen.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner :

„In feudis hiebenebst auch / wann sie veralieniret werden/“
„ob *jus ex prima investitura singulis Successoribus quasitum*,“
„die Sache so klar/ daß deren Revocation noch niemand bis“
„dahero gestritten ; Da nun aber die *Fideicommissa Familie*“
„absonderlich / ob *simile singulis Successoribus ex prima Consti-*“
„*tuentis intentione competens jus*, denen feudis compariret wer.“
„den/ so daß / *à feudo ad fideicommissum* & *vice versa*, in Sa.“
„chen/ so nicht per *expressum excipiret* / die *Argumentatio*“
„allemahl richtig / auch bey Veräußerung dieser mit“
„*Fideicommiss* belegten Güter dannenhero ebenfalls der.“
„gleichen wol nicht einmahl in Zweifel wird gezogen werden“
„können.“

**Weitere Gräfliche Rankauische Gegen-Nothdurfft
oder Exception;**

§. 72. Was hier von dem *jure revocandi feuda*, *siculus Successoribus competente*, & *de argumento à feudo ad fideicommissum*, angebracht wird / thut alles nichts zur Sache/ und ist *extra terminos*. Anerwogen hier/ weder von einem *Feudo*, noch *Fideicommiss*, die Frage ist.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

NB. Hier fängt der Gegentheil an/ die Argumenta, so der Graff zu Rankau etwa haben könne / zu recensiren/ und setzet die vermeyntliche Refutation, nechst dabey :

„pag. 6. Und wann dennoch hierwieder noch angeführt werden“
„wolte/ daß (1.) auch einem *primogenito pradium aliquod*“

„*particulare*, „ *ex causa* „ *aris alieni* zu verkauffen/ umb.“
 „*nommen*.“
 „pag. 7. § 8. So findet solches jedoch leichtlich seine Abfert.“
 „ging/ wann man nur erweget/ daß/ wie bekannt / was de.“
 „*are alieno* angebrache worden/ nicht nur de *necessitate extre*.“
 „*ma* und von dem Fall/ wo gar keine Mittel / sich aus dieser „
 „Noth zu erretten/ mehr übrig/ zu verstehen/ sondern auch u.“
 „ber dem annoch solch verhanden gewesene *Necessität* / als ein „
 „*factum*, ab *allegante* in so weit zu probiren/ daß/ so lange ein „
 „solches nicht zureichlich geschehen/ allerdings es noch beydem „
 „*generalen Asserto*, daß die bloße Anführung einer verhanden „
 „gewesenen *Necessität* alhier nicht *suffisant*, sein Verbleiben „
 „hat; Bis *dato* hingegen/ daß weyland Herzog Friederichs „
 „Ebd. Sich in solcher äußersten Noth gesehen/ von niemanden „
 „noch nicht beygebracht werden mögen/ wohl aber im Gegen „
 „theil aus dem/ daß Herzogs Friederichs Ebd. stat baaren „
 „Geldes / noch die Halbscheid an Gütern wieder ange.“
 „nommen / klärlch zu schliessen / Sie damahl des Gel.“
 „des eben so sehr noch nicht benöthiget gewesen seyn müs.“
 „sen.“

Weitere Gräfl. Ranzauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

§. 73. Man hat Gräflicher Seite nicht nöthig/ Sich der/
 vom Gegentheile/ hier proponirten *Question*, in wie weit die *Fidei-*
commissa, Schulden halber *alienabel* seynd/ anzunehmen: weil das
 Amt Barmstadt satfam erwiesener massen/ unter die Fürstl. *Fidei-*
commis-Güter nicht gehörig. Den ungestandenen Fall aber ge-
 setzt: Barmstadt wäre ein dergleichen *Fidei-commis*-Gut gewesen/
 würde es doch *disseis*/ an Rechts bewährten *Rationibus*, nicht er-
 manglet haben/ warum es/ ob *necessitatem aris alieni*, *disfranchirt* und
validè veräußert werden könne. Jedoch will man/ aus *Respect*
 gegen das Fürstl. Haus/ sich nicht weitläufftig darüber einlassen/
 sondern so lange es möglich/ davon gerne *abstrahiren*. Das sonst/
 Ge

Gegentheilliger Seite / wil *presumirt* werden/ des Hn. Verkäuffers Fürstl. Durchl. müsse des Geldes eben nicht so sehr benöthiget gewesen seyn / weil Er die Hälfte der Kauff-Summe vor das Amt Barmstädte / an Land-Gütern angenommen : Solches möchte Sich zwar in etwas hören lassen/ wann hochgemeldter Herzog die gesamte/ in Bezahlung angenommene Land-Güter/ *in natura* behalten hätte. Aber solches hat Er nicht gethan/ sondern das beste und theuerste Land-Gut / bald darnach wieder losgeschlagen und verkauft.

Fals auch der Gegentheilige Schrift-Steller etwas nähern Bericht / von damahligen Zustande der Fürstl. Rent-Kammer verlangt/ lasse er sich in dem Fürstl. Kammer-Archiv, die Fürstl. Obligation zeigen/ welche den 7. April 1648./ und also etwa anderthalb Jahr/ vor dem Barmstädtischen Verkauf an etliche Fürstl. Land-Räthe/ ausgegeben worden/ worinn Ihnen / wegen gewisser / auf etliche Tonnen Goldes/ geleisteter Bürgschaften/ nicht nur die schöne Fürstliche Güter Trembsbüttel/ Satropholin/ Dolrot/ Roselou/ Rolffshagen/ Solwig/ Nelwat/ Bollingstädt/ samt den vielen Herrschaftlichen eigenthümlichen Marschländern und Halligen in Eyderstädt ; sondern auch gar die Fürstl. Aemter Londern / Hütten/ Oldenburg mit Rohhoff/ Steinhorst &c. und zwar *in vim Constituti possessorii*, mit sehr bündigen *Clausulen*/ verschrieben/ und eventualiter eingeräumt worden. *vide Part. 1. §. 51.* Welches gewiß von damahls vorhanden gewesenem grossen Geld-Vorrathe/ in der Fürstl. Rent-Kammer/ gar ein schlechtes Merckzeichen ist.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner :

- „pag. 8. Doch/ *inconcessoposito*, Sr. Ebd. hätten auch Gelder ge.“
„brauchet/ Barmstadt jedennoch/ gleich wie es nicht etwann/“
„als ein *particulier pradium*, sondern vielmehr / *ut quinta*“
„*pars Comitatus* Pinnenbergici, mit allen Herrlichkeiten/“
„Hoch- und Nieder-Gerichten/ zusamt denen *Pertinentien* und“
„Zubehörungen/ nichts überall ausbestedien/ an das Fürstl.“
„Hauß wiederum gekommen/ also desgleichen auf der Art und“
„Weise/ wie es die Grafen von Hangan mit aller unmittelbah.“

„ren Superiorität / Landes-Hoheit / *sublimi territorii jure*, und „
 „was demselben / vermöge des Münsterischen Frieden-Schluss- „
 „ses / *tam in Ecclesiasticis, quam secularibus*, anhängig 2c. 2c. „
 „in *Summa* von aller Umfassung einiger Landes Fürstlichen „
 „Holsteinischen Hoch- und Obrigkeit / frey / ledig und *exempt* „
 „pretendiren / solche *Jura* mit einander Unserem Fürstlichen „
 „Hause folglich zugleich eben dadurch mit entziehen wollen / *pro* „
 „*particulari aliquo Pradio*, so bewandten Dingen nach / *leis* „
 „nes weges anzusehen / um so mehr / daß / wann schon sonst „
 „ein Gut oder Amt nur schlechthin verkauft wird / wenigstens „
 „doch die *Superioritas territorialis* allemahl bey dem Principe „
 „verbleiben thut / der Verlust also um so viel grösser / „
 „wann auch diese dem Hause entgehen / und *Status in Statu* „
 „gemacht werden soll ; Ob wohl ohne dem endlichen auch die „
 „*opinio Doctorum*, daß wann nur nicht die ganze *Province* ver- „
 „kauft wird / ein *Particulier*-Gut dennoch von einem Lan- „
 „des-Herrn noch allezeit ohngehindert verkauft werden könne / „
 „wann man sie etwas näher einsiehet / sonderlich in alten un- „
 „ter gesamter Hand und Lehnischen Wehre begriffenen *per-* „
 „*tenentien*, die Probe auf keine Weise daher halten kan / „
 „wann bekannt / *eandem esse partis, qua totius, rationem*, „
 „und wann einmahl erstlich nur das geringste Stück Lan- „
 „des verkauft werden könnte / *eodem jure* so dann auch „
 „wiederum das zweyte / dritte und vierdte Stück zu ver- „
 „kauffen frey stünde / also folglich alle Aemter / bis daß „
 „zuletzt nichts mehr übrig ; so aber jedoch zweiffels oh- „
 „ne *contra mentem primi disponentis* seyn würde. „

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

s. 74. Was der Gegentheilige *Concipit* mit diesen langen
raisonnement intendire / ist wegen seiner Dunkelheit nicht zu begreif-
 fen. Hat man also über dergleichen *obscure* und unverständli-
 che Dinge sich nicht nöthig einzulassen. *Obscurè enim loqui est nihil*
 la.

loqui, paria sunt.

Muß man also warten/ ob und bis seine Meynung deutlicher und so/ daß es kan verstanden werden/ beygebracht wird/ alsdann soll die Antwort darauf nicht ermangeln. Unter dessen will man doch/ wider alles *Præjuditz*, bester massen/ protestiret haben.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„(2.) pag. 6. Daß Hollstein nicht nur vormahln/ wie die Regenten davon noch Grafen gewesen / sondern auch nachmahls/ „ wie Unsere hochgeehrte Vorfahren zu solchem Lande gekommen/ zum öfftern bereits getheilet worden/ eine Herrschafft „ also davon zu alieniren *contra jura antiqua domus* keines we. „ ges lauffe.“

(ad 2.) pag. 8. & 9. Wie hier es nicht auf die Frage ankomme/ „ was vormahln/ ehe und bevor das *Primogenitur* -Recht in „ Unserm Fürstlichen Hause *introduciret* / etwan geschehen / „ sondern nur allein/ was nunmehr nach solch eingeführten „ *Primogenitur* -Recht *obseruiret* werden/ und recht seyn soll / „ dazumahln/ daß sonst Fürstenthümer und Länder/ so vorhin „ *devise* gewesen/ nach einmahl eingeführter *Primogenitur* eine „ ganz andere *Qualität* und Eigenschaft an sich ziehen/ der heu. „ tige Zustand von Sachsen/ Anhalt/ Hessen 2c. 2c. wann er mit „ denen vorigen Zeiten *conferiret* wird/ im geringsten jemand „ mehr zweifeln läßt.“

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

S. 75. In der Gräfl. Rankauischen Sache hat sich noch niemand des/ vom gegentheiligen *Concipisten*/ allhier *formirten Arguments* gebraucht. Dahero auch derselbe dagegen auf eine *Refutation* zu bedencken/ nicht bedarff.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„(3.) pag. 6. Dazumahln will etwan noch zu erweisen/ daß selb. „ sten

„sten Barmstädt ein Adeliges Gut vormahln gewesen / und“
 „wie es demnachst an die Grafen zu Holfstein gekom.“
 „mer / zum offtern auch von diesen wieder verpfändet wor.“
 „den.“
 „(ad 3.) pag. 9. Es auch also wann schon / wie doch *hactenus*“
 „noch nicht geschehen / daß Barmstädt vormahln nur ein Ade.“
 „liches Gut gewesen / und *pro lubitu* verpfändet worden / bey.“
 „gebracht werden könnte / der Sachen ein solches doch eben.“
 „fals dahero wiederum nichts giebet / noch nimmt / dieweiln“
 „*per expressum* in der *Primogenitur-Constitution* versehen /“
 „daß alle und jede Stücke / Lehn oder Erbe / sie mögen Nah.“
 „men haben / und belegen seyn / wo sie wollen / unter solchem Pri.“
 „mogenitur Recht begriffen seyn solten / alles dieses aber so wohl.“
 „von Ew. Kaysrl. Majest. selbstn / als Dero Allerdurch.“
 „leuchtigsten Vorfahren / Römischen Kaysern und Königen /“
 „*confirmiret* / und dahero seit dem *pristina natura* der Herr.“
 „schafft in *totum quasi alteriret* worden ; Gleich wie dann /“
 „daß dergleichen geschehen und auch ein blosses Adeliges Gut /“
 „so vorhin *pro lubito* veräußert worden / *per solam Primogeni-*“
 „*turam, hancq; subsequutam Confirmationem Caesarum in aliena-*“
 „*bel* gemacht werden konne / selbstn der ige Graf *Ranzau*“
 „vermuthlichen um so weniger wohl wiederum läugnen wird /“
 „da ebenfals selbstn in dem / seinem Groß-Vater vormahln er.“
 „theilten Kaysrl. *Comitibus*, nicht nur damahls innen gehabt /“
 „und auf 10. Meile von Barmstäde belegene / sondern auch“
 „etwan künfftig hin von Ihm / seinen Erben und Nachkom.“
 „men / durch Kauff / Wechsel / Erbschafft *zc. zu acquirirende* Ade.“
 „liche Güter mit dergleichen *Inalienabilität* *afficiret* wor.“
 „den ; Also / worauf sich selbstn jemand gründet / auch bey“
 „andern in *casu simili* billigen und gut heißen muß.“

Weitere Gräfl. Rangauische Segen-Nothdurfft oder Exception:

S. 76. Weil der Segenthellige Schrift-Steller hier verschiede-
 dent

denkliche *Facta* in einander menget/um die Sache zu verwirren/und den Leser *confus* zu machen/ so kan ihm nicht besser begegnet werden/ als seinen ganzen *Discurs* zu *anatomiren*/ und die *Materien* ordentlich zu *separiren*.

Erstlich ist und bleibt wahr/ daß Barmstadt/ von Anfang her/ ein Adelig Gut/ und dessen Besitzer vornehme reiche Juncckern gewesen/ wovon droben im ersten Theile S. 34. schon etwas erwehnet ist. So viel man weiß/ ist noch anno 1458. Otto von Barmstadt im Leben gewesen/ der seinen Zehenden zu Campen an das Kloster zu Utersen verschencket hat.

Hieraus folget nun unwidersprechlich/ daß anno 1390. da das hochgerühmte *Pactum*, von gesamter Hand und ewiger Lehnischen Wehre/ zwischen den Grafen von Holstein und Schauenburg/ mit Einschließung des Pinnenberger Landes/ gemacht seyn soll/ das Gut Barmstadt/ den Grafen von Schauenburg/ noch lange nicht gehört/ sondern annoch seine Juncckern/ von Barmstadt genannt/ gehabt hat.

Vors andere/ daß Barmstadt/ nachdem es an die Grafen zu Holstein gekommen/ von denselben/ nach der Zeit/ oft wieder versezt worden/ ist von Gräfl. Rantzauischer Seite/ bis hierzu so viel erinnerlich/ noch niemahls angeführet: Bedarff es also auch hierüber keines *Disputirens*. Entzwischen ist doch unlängbar/ wann besagte Grafen das Gut Barmstadt hätten versezen/ oder/ auf andere Weise/ *alieniren* wollen/ daß sie solches eben so frey würden haben thun können/ als die vorige Besitzer und Juncckern von Barmstadt viele/ von desselben Guts *Pertinentien*, bevorab an das Kloster Utersen/ frey zu verschencken und zu *alieniren*/ bemächtigt gewesen seynd.

Vors dritte/ bedarff es auch keiner *Dispute*, ob Barmstadt/ im Fall es bey dem Fürstl. Hause geblieben/ und nicht verkauft wäre/ zu der *Succession* des erstgebohrnen Herrn gehört hätte: Weil solches in dem Fürstl. *Statuto Primogenitura* deutlich gnuung versehen gewesen. Aber von daher folgt nicht/ daß es der erstgebohrne regirende Herr/ Noth oder *Commodität* halber/ nicht solle haben veräußern können. Sintemahl Ihm nur die altväterliche oder ererbte Güter/ zu *alieniren*/ verboten/ wegen der übrigen Stücke aber/ so von

selbiger Qualität nicht seyn/ kein *Inhibition* geschehen ist. Und eben hierinn bestehet die *Fallacia* der gegentheiligen Feder/ daß Sie die zweyerley Verordnungen/ wie es mit der *Succession* des *Primogeniti*, in alle Güter zu halten/ und was hingegen vor Güter zu alieniren/ verboten seyn sollen/ immerfort vermenget/ und von der *Successione primogeniti in omnia bona* ad prohibitionem alienationis omnium bonorum, nulliter argumentiren wil. *Vide Part. 1. §. 20. & 21.* Zugeschweigen/ daß ebendasselbst/ §. 44. & seq. überflüssig dargethan/ was gestalt das *toties quoties* gerühmte Fürstl. Gotorffische Statutum von verbotener Alienirung der altväterlichen Lehn oder ererbten Güter/ nimmer in rechte *Observanz* gekommen/ sondern demselben/ seit dessen erster Errichtung/ durch alle und jede *successive* zur Regierung gekommene Herren/ ohne Bedencken/ zu wider gehandelt worden ist.

Fürstl. Gotorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„(4.) pag. 6. Daß in *dispositione Joannis Adolphi circa passum*, wo
 „von Gütern geredet wird/ so zur *Primogenitur* gehörig seyn
 „sollen/ *de omnibus quocumq; modo quasitis* zwar disponiret/
 „hiernechst jedoch/ wovon Alienirung der Güter eigentlich die
 „Frage/ nur bloß der ererbten altväterlichen Lehn-Güter Er.
 „wehung geschehe.“
 „(ad 4.) pag. 9. & 10. Wie zwar ebenmäßig auch selbst den der
 „Graf Rantzau in seinem oballegirten *Appellations Libell*,
 „(Beilage Kk.) schon *propria sua Confessione* der Rechts-Leh.
 „rer ohne dem führende Meynung darinnen approbiret und zu.
 „gestehet/ daß/ wann in einem Fürst. oder Gräflichen Hause
 „nur einmahl erst die *Primogenitur* eingeführet/ so dann *eo ipso*
 „zugleich auch die *prohibitio alienationis bonorum* sich mit ver.
 „stehe/ ob schon die *expressa Clausula de non alienando* eben so
 „deutlich nicht mit hinzu. gelesen worden; Also desfalls ver.
 „muthlichen/ wenigstens wegen des Grafen Rantzau, die Sa.
 „che hierinnen wol ihre Richtigkeit hat.“
 „Außer solchem jedoch auch/ und da aus offbekandter *Constitutione*, Joann Adolphina gleich anfänglich klar und deutli.“

„ eben

„chen zu ersehen/ wie des *Disponentis Intention* schlechter Dinge „
 „dahin gegangen/ damit so wohl dessen damahls innen gehab. „
 „ter Antheil des Fürstenthums Holstein/ nebst denen *incorporir.* „
 „ten Landen/ als auch/ was inkünfftige noch ferner einem sel. „
 „chem *accresciren* könnte/ unzertheilet beyammen gehalten „
 „würde/ unter dessen Erben des gleichen und Lehn. Solgern bey „
 „der *Succession* dero Fürstenthümer und Lande/ es seye Lehn „
 „oder Erbe/ wie es Nahmen haben mag/ und wo dieselbe be. „
 „legen seyn/ nichts überall ausbeschieden/ das *jua Primogeni.* „
 „tura statt haben solte/ zum Ueberflus gleichfals in diesem die „
 „*prohibitio alienationis in extraneum* dahero fundiret/ indem „
 „nicht nur *per verba* unzertheilet beyammen bleiben 10. „
 „*omnis divisio & alienatio in se & sua natura* bereits verbo. „
 „ten/ dickbemeldter Graf Rantzau dahero des gleichen *ex is.* „
 „dem *verbis*, daß nichts sodann daven in *prajudicium Succes.* „
 „*oris* veralieniret werden könne/ (Beylage L1.) ebenfals be. „
 „reits wiederum in seinem vorangezogenen *appellations Libell.* „
 „schliessen thut/ wann Er mit deutlichen Worten darinnen se. „
 „het: „

„ Daß/ weils *expresse* die ausdrückliche *Clausula*, „
 „daß die Graffschafft und auf 10. Meile herumlie. „
 „gende Güter unter denen *pro tempore* lebenden „
 „Männlichen Geschlechts keines weges getheilet/ „
 „zertrennet/ oder aus einerley Ursachen/ wie die „
 „sind/ gespalten/ sondern vollkommen/ ganz und „
 „ungeschmählert/ dem Aeltesten gelassen werden „
 „soltten/ mit ganz claren Worten in dem *Diplomate* „
 „*Casareo* enthalten/ bey solcher Bewandniß da. „
 „hero auch *ex his bonis primogeniis & fideicommissis* „
 „in *prajudicium Successoris* nichts veräußert werden „
 „könne. „

„sondern auch überdem selbst die gesunde Vernunft einem „
 „jeden giebet/ daß ja/ wann etwan noch *accresciren* thäte/ „
 „nicht unzertheilet/ beyammen bliebe/ wann es *a corpore* „

„hinwiederum *separiret*/ und in *extraneum* veräußert werden“
„könnte.“

„Der Absurdität kaum zu gedencken/ so daraus entstehen“
„würde/ daß zwar/ wie die *ipsissima verba dispositionis* geben/“
„*ne quidem postmodum acquisita* der *Primogenitus* seinen“
„Brüdern und Bettern zulegen/ wohl aber dennoch in *plane*“
„*extraneum transferiren* könnte.“

„Wann nun also auch gleich/ wo etwan *de alienatione* ge.“
„dacht wird/ alt-väterliche Lehn-Güter in *specie* nur benah.“
„met werden/ *eo ipso* dennoch / was vorhin *etiam de nondum*“
„*acquisitis* so weitläufftig schon verordnet/ daher nicht geho.“
„ben/ da man bekandter massen nicht *verba* zu *captiren*/ son.“
„dern den ganzen *Contextum* anzusehen / einen *Articulum*“
„des gleichen/ *ex alio* allemahl zu *interpretiren* hat/ wann zu.“
„mahlen *ipsemet Augustissimus Imperator Rudolphus* auch selb.“
„sten diesem *Dubio* bereits vorgebauet/ wann Er in seiner/ nach“
„der gemachten *Primogenitur*-Verordnung so gleich darüber“
„ertheilten *Confirmation simpliciter* sezet/ daß der erstgebohrne“
„regierende Herr nicht Macht haben solte/ zu Nachtheil und“
„Schmälerung seiner *Succeßoren* und Nachfolger / seine“
„ererbte Güter zu verkauffen/ oder in andere Wege zu“
„*alieniren*; Fals hingegen diese *Confirmation contra men-*“
„*tem Joannis Adolphi* gewesen / Er. Ebd. gewiß wohl so“
„gleich dagegen eingekommen / sich näher *expliciret*/ und“
„statt dessen diese nur erstbemeldte *Confirmation* ins *Archivum*“
„nicht würden haben legen lassen. Ja nachdem Ew. Käyserl.“
„Majest. allernädigt *promittiret*/ daß *Holsteinische Primo-*“
„*genitur* Recht/ in so weit es von Ew. Käyserl. Majest.“
„Vorsahren *confirmiret*/ in *vigore suo* zu erhalten / nun.“
„mehr desfalls / daß es bey denen in *Confirmatione*“
„*Rudolphina* enthaltenen *Contentis* sein ledigliches Verbleiben“
„haben müsse/ völlig damit schon *decidiret*.“

Wei.

Weitere Gräflliche Ränkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

§. 77. Hier kommt der Gegentheilige *Concipist* endlich auf das Haupt *Argument*, so vor die Gräfl. Partey das stärckste *Fundament* gibt. Nämlich / daß das *pradendirte Fürsil. Fideicommiss*, oder Verbot von *Alienation*, nur allein auf die altväterliche Lehn oder ererbete Güter / *restringirt* / weiter aber auf keine andere *Pradia* gerichtet ist / welches man Gräfl. Theils nochmahls vor Wahr behauptet / und dabey festiglich beharret.

Der gegenseitige *Concipist* bemühet sich zwar / durch ein weitläufftiges *Raisonnement*, dem Leser die desfalls klar vor Augen liegende Fürsil. Verordnung zu verdunkeln und zu verdrehen. Es laufft aber alles auf den schlechten Behelf hinaus / daß / ob schon dergleichen Worte / so wol in dem Fürsil. *Statuto Primogeniturae*, als in denen darüber erfolgten Kaysrl. *Confirmations-Briefen* / stünden / wären Sie doch / so schlecht weg / vor keine *Regul* anzunehmen: Weil zu *presumiren* und zu glauben stünde / daß beyderseits / so wohl der Fürsil. *Disponent*, als der *confirmirende* Kaysrl. / ganz andere *Intention*, Meinung oder Absehen gehabt / und selbige dahin gegangen / daß nicht nur etliche *specificirte* / sondern / *universaliter* / alle Fürsil. Güter zu *alieniren* / dem *Primogenito*, verboten seyn sollten. Allein / man würde einfältig handeln / sich deshalb in einen Streit einzulassen: Nachdem mahl die Rechte in *Contrarium* klar verhanden: *Quod quis id voluisse presumatur, quod verbis expressit. Item: Quod verba clara conjecturam, de loquentis voluntate vel intentione, non admittant; Sed in verbis dilucidis omnis cavillatio cessare debeat.* Und wäre wahrhaftig / in der ganzen Welt / keine *Disposition*, oder Verordnung bey Macht zu erhalten / wann dieselbe / wider den klaren Buchstaben / nach mehr / als hundert jähriger Gültigkeit / mittelst an Handgebung eines unruhigen Sachwalters / durch des *Disponenten* selbst eigene *Posterität* / unter dem erdichteten Fürwandt / ob hätte desselben *Intention*, oder Meinung / wol anders / als die gebrauchte Worte lauten / seyn können / zu vernichten und übern Haußen zu werffen stünde.

Was sonst/ von dem Gräfl. Ranksauischen *Primogenitur-Rechte*/ hier zum Behelf wil allegirt werden/ reimet sich/ *ad praesentem causam*, gar nicht. Das *Statutum* der Gräfl. Ranksauischen *Primogenitur*, hält in sich/ daß der erstgebohrne Herr/ *Universaliter*, die *Succession* in alle Güter/ binnen eines gewissen *Districts*, haben/ dahingegen aber auch Ihme/ *universaliter*/ von allen solchen Gütern/ etwas zu *alieniren*/ *indistincte*, verboten seyn solle. Worvon das *Fideicommissum Gottorfense*, so nur *specialiter*, auf altväterliche Lehen oder ererbte Güter/ eingeschrenckt ist/ ganzer Dinge differirt.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 10. Und dann/ wann *incontesso posito*, es endlich dennoch:
„auf die *Qualität* eines altväterlichen Lehn-Stückes so *prae-*
„cise noch ankommen sollte/ auch diese satzsam dahero erwiesen/ und
„zu Tage geleyet wird.“

**Weitere Gräfliche Ranksauische Gegen-Nothdurfft
oder Exception:**

S. 78 Hier legt es der Gegentheil darauf an/ in folgenden 22. *Paragraphis*, zu beweisen/ daß das Pinnenbergische Land/ *inspecie* Barmstätt/ zu der Herzoge von Holstein altväterlichem Lehn gehöre. Nun sind Ihm droben/ im ersten Theile/ von Num. 24. bis 38. ganz wichtige *Rationes*, in *Contrarium*, und selbst Kaysr Ferdinand des III. *speciale decretum*, de anno 1619. vor Augen gelegt/ auf welche man sich iho nur bloß beruffen/ und dabey es beruhen lassen könnte. Aber/ das Maas voll zu machen/ sollen die hier vorkommende gegentheilige Schein-Gründe auch beleuchtet und untersucht werden.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 10. II. (1.) Diuweisen alle *Geographi* darium einstimmig/
„daß Barmstätt in Stormarn gelegen/ auch in dessen Greusen
„begriffen: Nun aber
(2.) „Nach Ausweisung der noch vorhandenen UbrastenLehn-Brie-“

„sen

„fen mit diesen ganzen Stormarn die vormahlige Grafen“
 „von Holstein-Schaumburg *per expressum* belehnet worden/“
 „(Beylage Mm. Nn. Oo. Pp. dadurch folglich“
 (3.) „Daß Sie ganz Stormarn zu Lehn bekommen/ *ipso facto*“
 „auch zugleich mit allen und jeden darinn belegnen Gütern sie“
 „belehnet worden/ indem man weiß/ *quod, qui totum dicit,*“
 „*nihil omnino excludat,* auch kein ganzes seyn würde/ wann“
 „gleich nur das geringste noch davon fehlte.“

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

S. 79. Zu verwundern ist / daß der gegentheilige *Concipist* die
 Freyheit nimmt/ selbst in Nahmen des Fürstl. Hauses Gottorff/
 diese verlegene Dinge / von der alten Herzoge zu Sachsen Lehns-
 Herrlichkeit / über Holstein / oder Stormarn / vor eine Gewisheit
 anzuführen/ da man doch vorhin/ an Seiten Holstein / davon nichts
 geständig seyn wollen/ auch *ex antiquitate* deshalb nimmer etwas
 gewisses zu erweisen stehet. Insonderheit kommt es hier nicht darauf an/
 was vor Beschaffenheit es mit dem Lande Holstein/ Mecklenburg/ Pom-
 mern und viel andern Graffschafften / bey Herzog Heinrich des Löwen
 mächtigem *Dominat* gehabt: Weil mit desselben Falle sich der *status*
publicus vieler Orten im Reich / bevorab in Ober- und Niedersachsen ge-
 waltig geändert/ und sein *Successor* der neu eingesetzte Herzog zu Sachsen/
Bernhardus bey weiten die Macht/ Hobeit und Gewalt / so Herzog
 Heinrich der Löwe in seinem Wolstande gehabt/ nicht erlangt noch
 behauptet hat/ sondern Ihme darinn viel entgangen ist. Zwar mel-
 den die Historien selbiger Zeiten/ vorbesagter neuer Herzog zu
 Sachsen habe die benachbahrte Grafen fodern lassen / um/ als
 Lehns-Leute/ Ihme Huldigung zu thun. *Arnoldus Abbas Lubecensis*,
 welcher damahls gelebt und in der Nähe gewesen / schreibt
lib. 3. cap. 1. also: *Dux Bernhardus (circa 1182.) nobiliores terra*
adeffe precepit, ut, receptis ab eo beneficiis suis, hominum ei facerent
& fidelitatem ei, per sacramenta, confirmarent. *Cumque ei se exhibuis-*
sent Comes de Ratzeburg, Comes de Danneberg & Comes de Luchou &
Co.

Comes de Suerin, expectabatur etiam Comes Adolphus (de Holstein) & non venit. Unde eum Dux suspectum habere cepit, & exinde occasiones discordia inter eos exorta sunt. Daraus erscheinet/das Graf Adolff zu Holstein (Stamm-Vater der folgenden ganzen alten Gräfflichen Familie von Holstein/) Sich vor keinen Lehnsman des neuen Herzogs von Sachsen erkannt. Ja/ wie gemeldter neue Herzog Ihn einen oder andern Ort/ von dem Holsteinischen Lande disputirlich machen wollen/ hat Er gar die Waffen wider Ihn ergriffen/ und nebenst andern Gehülffen des Herzogs neu erbaute Festung/ Lauenburg/ erobern/ und bis auf den Grund schleiffen helffen. (Teste eodem Arnoldo, libro 3. cap. 41.) welches dann gar kein Beweis/ eines Vasallagii ist. Zwar berichtet eben selbiger Autor im folgenden siebenden Capitel/ das der Kaiser/ nach der Zeit/ besagten Graf Adolffen/ samt Seinen Bunde-Genossen mit Herzog Bernhard, wieder vertragen/ und es dahin vermittelt/ das Sie Ihn die ruinirte Festung wieder aufbauen helffen: Aber das Graff Adolff einige Lehn-Pflicht übernommen/ davon meldet der allegirte Autor im geringsten nicht/ ob Er schon damahls gelebt/ und in der Nähe/ zu Lübeck im Kloster gewesen/ folglich dessen gute Wissenschaft haben können.

Solcher Gestalt ist nicht zu glauben noch zu rathmassen/ das die Grafen zu Holstein/ von oberwehnten Zeiten her/ eine Sächsische Lehn-Dependentz jemahls solten gehabt haben.

Hiergegen producirt der Segentheil allhier (im Beylage/ *Mm. Nn. Oo. & Pp.*) vier Copenliche Lehn-Briefe/ welche des vorgemelten neuen Herzogs von Sachsen/ Bernhards, Pronepotes, als Herzogen und Churfürsten zu Sachsen/ nach mehr/ als einhundert Jahren Verlauff/ anno 1307. 1309. 1316. und 1317. an etliche Grafen von Holstein sollen ausgegeben haben. Damit aber der Leser die Nichtigkeit dieser Skartecken desto besser wahrnehmen könne/ beliebe derselbe vorerst das Stamm-Register der alten Grafen von Holstein/ so weit Selbige/ bey gegenwärtigem Handel/ interessiren/ sich allhier vorstellen zu lassen:

Adol-

Adolphus IV.

der alten Grafen zu Holstein allgemeiner
Stamm-Vater/ gestorben 1261.

Johannes I. im Kiel und
Wagrien, gestorben 1266.

Gerhardus I. in Rensburg
und Schauenb. gest. 1281.

(F) Johannes II. im Kiel und
Segeberg / + 1217.

(E) Adolphus + 1301.

(D) Woldemarus, oecfus in pralia
29. Jan. 1306.

(C) Henricus I. in Rensburg/
+ 1315.

(B) Adolphus in Schauenburg/
+ 1312.

(A) Gerhardus II. in Stottern/
+ 1312.

(L) Johannes III. dictus Larius,
im Kiel + 1339.

(K) Adolphus in Segeberg/
oecfus 1315.

(J) Johannes in Bramschdt
+ 1315.

(H) Johannes + 1359.

(G) Gerhardus Magnus in Rens-
burg und Segeberg/ oecfus.

Elisee promissis, setzt man vor eine sichere Gewissheit / daß obange-
zogene/ in Beylage Nm, Nr, Oo, Pp. befindliche vier Sächsische
Lehne

Lehnbriefe von keinen Würden/sondern alte erdichtete Dinge seynd/aus folgenden unwiedertreiblichen Ursachen:

Dann/erslich/ werden keine *Originalia*, sondern nur schlechte und noch dazu *vitiosissime* geschriebene Copyen zum Vorschein gebracht/ welche in so wichtigen Sachen nichts beweisen können.

Zweitens/ woserne deshalb jemahls / aus der alten Fürstl. Sächsischen Cangelen etwas *expedit* wäre/ würde bey dem Fürstlichen *Archivo* davon noch wol einige Nachricht überblieben seyn. Es hat sich aber/ bey der / anno 1522. und 1624. geschehenen genauen Revidirung des Fürstl. Nieder-Sächsischen / (oder Sachsen-Lauenburgischen) *Archivi*, davon nichts gefunden / da doch solches sonst/ von andern alten Lehn-Sachen/ ähnliche Nachricht gibt / wie aus dem damahls errichteten/ noch ist vorhandenen *Repertorio* zu ersehen ist.

Drittens/ist bekannt/ daß die beyde Gebrüdere/ Herzog Johan und Erich zu Nieder-Sachsen/ (oder Lauenburg/) als *Descendentes* der ältern Linie, Sich das Erb-Marschall - Amt des Reichs/ zusamt der Churgerechtigkeit und davon *dependirenden* Dignitäten / beständiglich zu geeignet und wider Ihre Vettern / Wittenberger oder jüngern Linie, eiferrig *vindicirt*, auch eine und andere Raiser - Wahl/ nebst den übrigen Churfürsten/ würcklich haben verrichten helfen/ ingleichen zu Beybehaltung Ihres Rechts / den *Titul* von solchen Dignitäten/ nicht weniger von Burggraffthum Magdeburg und der Graffschaft Brenne/ (wie mit zuverlässigen *Diplomatibus de annis* 1293. 1300. 1309. &c. darzuthun/) gebraucht und von andern / absonderlich von Ihren Mit-Churfürsten/ wieder empfangen haben. Fals Sie nun obige beyde Lateinische Lehnbriefe/ warhafftig hätten ausfertigen lassen/ würden Sie ja wohl Ihre gehörige vollständige *Titul*, als in dergleichen *solemnem Expeditionen* üblich/ haben gebraucht und *premittiren* lassen. Nachdem solches aber in den *producirten Documentis* nicht geschehen/ ist es ein Zeichen/ daß selbige *secundum legalem & consuetum stylum Curia* nicht *expedit*/ sondern nach der Zeit/ durch einen *Falsarium*, der von den *Retroactis* keinen Bescheid gewußt/ erdichtet seyn.

Viertens: Bey allen Lehns-Cangelen ist gewöhnlich/ wann Lehn-

Lehn-Briefe/ insonderheit auf verschiedene *Vasallen* zugleich/ auszufer-
tigen/ daß nicht allein eines jeden Lehnmanns/ sondern auch Seines
abgestorbenen Vaters *Nahme*/ und das Stück Landes/ oder zum
wenigsten das Haupt-Gut und Wohn-Haus/ so Er in Besitz hat/
benennet und beschrieben werde; Damit der Lehnhoff inskünfftige
die Lehn Leute eigentlich wissen und von einander unterscheiden kö-
ne. Man applicire solches auf gegenwärtige Lehnbriefe/ so wird
man einen grossen Unterschied finden/ indem die bloße *Nahmen*
der pretendirten *Vasallen*, ohne einzige Bedeutung/ von weme ein je-
der abstammet/ oder wie Sie mit einander verwandt seynd/ beschrie-
ben stehen. Absonderlich haben dero Zeit/ nach Anweisung obiger
Stamm-Tafel/ drey *Adolff* und vier vom *Nahmen Johannes*, unter
den Grafen von *Holstein*/ gelebet. Nun wird bald von einem *A-*
dolff, bald von einem *Johanne*, ohne gehörige Nebenbedeutung/
welcher von Ihnen gemeynet sey/ erwehnet. Dahero niemand weiß/
wer oder welche von solchen *Nahmen* darunter zu verstehen seyn sol-
len.

Fünfftens/ wird in den beyden Lehnbriefen *de anno 1307. und 1309.*
Graf *Woldemar (D.)* als noch lebend/ nebst den andern Brüdern
und Vettern/ mit belehnt/ da Er doch/ schon vor mehr als *respectiv*
ein- und 3. Jahr/ den 29. Jun. 1306. in einem Treffen bey *Utersen* todt
geblieben.

Sechstens/ wird in gemeldten beeden Lehnbriefen *de anno 1307.*
und 1309. Graff *Adolff (K.)* von *Segeberg* vor todt tractirt, und
sein Land den Vettern mit zu Lehen verliehen; Da doch Derselbe/
damahls noch in vollem Leben gewesen/ und erst *anno 1315.* umge-
bracht ist.

Siebendens/ mit eben dergleichen Unrichtigkeit wird Graff
Henrich (C.) anno 1307. und 1309. todt gesagt/ da Er doch/ als *Cy-*
praus, *Spangenberg*, *Chytraus*, *Danckwert* und andere schrei-
ben/ erst *anno 1310.* gestorben/ und zu *Ikehoe* begraben seyn soll.

Achtens/ stecket in den beyden Lateinischen Lehnbriefen ein
grosses *Paradoxon*, indem das ganze Land *Holstein* und *Stormarn*/
den benannten Grafen und Ihren wahren Erben/ immerdar vor
Erben zu Erben/ *manu unanimi*, zur gesamten Hand/ zu Lehn ver-
lie-

liehen / und doch dessen unangesehen ihnen frey gelassen wird / nach Gefallen / einem jeden ihrer Erben / ein Stück davon / *servata tamen manu unanimi*, anzuweisen und zuzutheilen / welches eine offenhahre *Contradiction involviret*. Dann die *feuda simultanea investitura* seynd regulariter *propria & masculina*. Dahingegen / wann die Vasallen das Lehn vor Sich / und Ihre Erben / immerdar von Erben zu Erben / innehaben und Freyheit haben sollen / *cuicunque hereditaverint*, einem jeden Erben / welchem Sie wollen / ein Stück davon zu zutheilen / das *Fendum* nothwendig *merè hereditarium & ad quemcungz heredem devolubile* seyn muß.

Neundtens pflegten / in damahligen Zeiten / bey Belehnungen und zu Ende der Lehnbriefe / allemahl etliche *Pares Curia*, oder andere vornehme Personē / als Zeugen der geschehenen Belehnung / mit Namen angezeichnet zu werden / davon sich auch in den beyden teutsche Lehnbriefen / (*Oo. & Pp.*) etwas / aber in den beyden Lateinischen (*Mm. & Nn.*) gar nichts befindet; welches gleichfals eine nicht kleine Anzeige des *Falsi* ist.

Zehndens ist bey dem erstren Briefe (*Mm*) das *Datum*, von Ort und Zeit / ganz alber und abgeschmackt / nemlich: *Datum juxta Hamburg & actum anno 1307. in die Sexta Matthai Apostoli*. Um und bey Hamburg liegt eine grosse Anzahl von Flecken / Dörffern / Vorwerckern und eingelen Höfen. An welchem Orte aber von ihnen soll die Belehnung und Ausfertigung des Briefs geschehen seyn? Dem Apostel und Evangelisten *Matthao* zum Gedächtniß ist zwar / im Calendar / ein gewisser Tag des Monats *Septembris* angesetzt; Aber daß Ihme noch mehre / ja gar sechs Tage / solten zugelegt seyn / hat noch keinem Menschen geträumet. Ausser dem pflegte man / in damahligen Jahren / die Aposteln / Märtyrer *ic.* mit dem *Titul* von *Sancto* oder *Beato*, zu beehren / welches von dem Tichter der gegenwärtigen Briefe auch nicht in Acht genommen ist.

Was ferner die übrige zweene deutsche Lehnbriefe / (*Oo. & Pp.*) betrifft / so sollen dieselbe / anno 1316. und 1317. von *Rudolfo* dem I. Herhogen und Churfürsten zu Sachsen / gegeben seyn. Nun weiß man / daß die beyde Brüder / Herhoge zu Sachsen / *Johannes I.* und *Albertus II.* (dieses *Rudolphi Primi* Vater /) ihre väterliche Lande getheilet / und jener die Nieder-Sächsishe Gegend / bey Lauenburg / dieser aber das Ober-Sächsishe Land / bey Wittenberg / bekommen.

Im.

Inmassen nach Hertzog Johansen, anno 1285. erfolgtes Absterben/
dessen Edhne Ihren Sitz wirklich in Nieder-Sachsen genommen.
Seynd also beyde *Linien*/ mit Ihren Landen und Regirungen/ zim-
lich weit von einander *separire* worden/ gleichwol bald hernach/ ü-
ber die *Chur-Dignität* und *Käyser-Wahlen*/ mit einander in eine
Todtfeindschafft verfallen : so gar/ daß Sie aufs letzte einander nicht
mehr vor *Stamm-Bettern* haben erkennen wollen.

Ben sothaner Ihrer *totalen separation* ist nicht glaublich / daß
Hertzog Rudolphus I. (*Ober-Sächsischer*/ oder *Wittenbergischer Linie*,)
den *Bettern* *Nieder-Sächsischer* oder *Lauenburgischer Linie*, auf
dergleichen Art habe Eingriff thun/ und an Ihre *Vasallen* *Lehnbriefe*
ausgeben wollen. Da auch solches / *positò casu*, geschehen wäre/
würde es doch keinen *effectum juris* haben/ noch daraus *ad presentem*
causam etwas erzwungen werden können. Es ist aber eine Unnoth
sich hierüber aufzuhalten. Angesehen der so wol albere / als wi-
derrechtliche Einhalt besagter beyder *Lehnbriefe* von sich selbst gnug-
sahm zeigt/ daß sie aus keiner Fürstl. *Canzley* ausgefertigt/ son-
dern von einem *Falsario* erdichtet seynd.

Dann erstlich ist noch eine grosse Frage / ob Hertzog Rudolphus
I. bis anno 1316. oder 1317. jemahls etwas *solennes* in teutscher
Sprache habe ausfertigen lassen : Zumahlen/ was von Ihme gesehen
wird/ insgesamt in *Latein* bestehet.

Zweitens : Istgemeldter Rudolphus I. hielt sich/ als ein *Chur-*
fürst von Sachsen zu der *Käyser Wahl* berechtiget und gebrauchte
dahero den *Titul* des Röm. Reichs *Erzmarschals* : Welchen Er ge-
wiß/ bey *Expedition* dieser *Lehnbriefe* / weil Sie hauptsächlich zu
Seiner *Bettern*/ *Nieder-Sächsischer* oder *Lauenburger Linie*, em-
pfindlichen Verdruß und Nachtheil angesehen gewesen/ nimmer
würde weg gelassen haben. Bevorab da grosse Herren ihre *Titul*/ von
streitigen Ländern oder *Hoheiten* am genauesten gegen ihre *Compe-*
zenten/ zu beobachten und zu gebrauchen pflegen.

Drittens/ woferne besagte *Lehn-Briefe* wirklich in einer
Chur- oder Fürstl. Canzley expedirt wären / würden die *Curialien*
wol besser *observirt*/ insonderheit des Königs von *Dennemarck* mit
mehrer *Veneration*, erwehnet und Ihme zum wenigsten der damals

gewöhnliche Titul, von Hochgebohrn / zugelegt seyn. Dahingegen der *Falsarius*, weiler vom Canzley *Secy/o* keine Wissenschaftt gehabt/ dem König und die Grafen *al pari tractirt* / und Sie beyderseits/ nicht anders/ als edle zu tituliren/ gewußt hat.

Viertens ist es eine lächerliche Einfalt / daß von des fingirten *Vasalli*, Graf Johansen zu Holstein/ (E.) habenden *Agnations-Rechte* zu dem Lehen und daß Er *à primo acquirente* herstamme/ nichts gemeldet/ hingegen zu zweyen mahlen/ gerühmt wird/ daß er des edlen Königs von Dänemarc Bruder sey / da doch solche Brüderschaftt nur von Ihrer Fr. Mutter hergerührt/ und ausser dem *in re feudali* gar nichts zur Sache thun können.

Fünftens ist aus der alten Historie bekannt / was Gestalt (E.) Graf Johann der II. wie Er sich in die zweyte Ehe/ mit einer Königl. Wittwe von Dennemarc/ begeben wollen/ von seinen angerathenen Söhnen/ erster Ehe/ gefangen genommen/ auch sein Land/ bey lebendigen Leibe/ mit Ihnen zu theilen gezwungen worden/ worbey Er nur Kiel / mit der herum liegenden Gegend behalten. Ob nun wol niemand diese That billigen können/ auch des gerechten Gottes Mißfallen darüber verspüret worden : indem Er diese Freveler/ theils eines gewaltsamen Todes / und allzusammen unbeerbt sterben lassen : So hat doch der Dichter dieses Lehnbriefs (Oo.) sich daran nicht gelehrt/ sondern ist noch straffbahrer verfahren / indem er/ dem noch lebenden alten Vater Seine noch übrige Stadt Kiel und Herrschaft vollends abgenommen/ und dessen Sohn / zweyter Ehe/ Graff Johann den Dritten/ (K.) unter dem *Pratext* eines versäumeten oder verwürckten Lehns / damit begabet haben will : Welches ebenmäßig eine offenbahre Ungerechtigkeit ist. Dann *post facto*, der Vater wäre Lehnsmanñ gewesen/ und hätte/ *ipso facto*, das Lehn verbrochen gehabt/ würde Er dennoch desselben nicht eher/ als bis eine *sententia declaratia* wider Ihn ergangen/ entsetzet haben werden können.

Sechstens/ wird in beyden Briefen (Oo. & Pp.) gesagt/ Graff Adolff des Alten (F.) hinterlassene Herrschaft sey Herzog Rudolfen angefallen/ aber dabey nicht gemeldet/ aus was Ursachen und mit was Recht solches habe geschehen können : Welches billig erst aus

ausgemacht werden sollen. Insonderheit da Graff Adolff einen Bruder und verschiedene Stamm-Vettern hinterlassen / denen die *Succession* und Erbfolge *de jure* gebührt gehabt.

Siebendens / ist falsch / daß Graff Johann der III. (K.) zwey Theil und Graff Gerbard (G.) einen dritten Theil vom Lande Stormarn eingehabt. Es waren ja noch drey oder vier andere Graffen damahls noch im Leben / nemlich Gerbardus, Gerhardi (A.) Sohn / mit seinem Bruder Henneke ; Item Adolff (B.) Sohn Adolffus und Johannes (H.) Gerhardi Brüder / deren ein jeder würcklich Seinen Antheil am Lande Holstein und Stormarn besessen : Von welchen der *Falsarius* keinen Bescheid mag gewußt haben.

Siebendens / über das in dem Briefe (Oo.) gebrauchte ungewöhnliche *monströse* Wort / Holzathen / *pro* Holstein / wil man sich nicht aufhalten : nachdem sonst in *Realibus*, mehr als zu viel / zu *annotiren* vorfället.

Achtens : Sehr ungereimt aber sagt der *Autor* beyder Briefe (Oo. & Pp.) Herzog Rudolf von Sachsen thue die Belehnung mit Bollbort / (*Consens*,) seiner rechten Erben. Angesehen Er damahls noch jung ware und unmöglich wissen konnte / wer seine rechte Erben einst seyn würden : Darum Er deren Bollbort oder *Consens* unmöglich suchen können. Gesetzt auch / Er habe gewußt / wer Seine rechte Erben / über lang oder kurz / seyn würden / so bedurffte Er doch deren Bollbort oder *Consens* zu dergleichen *Investitur* nicht / weil dieselbe / als Erben / sein *Factum* zu *ratihabiren* oder genehm zu halten / *ipso jure* würden schuldig gewesen seyn.

Neundtens / ist noch auf die *data loci* beeder Briefe etwas zu *reflectiren*. Dann in dem Briefe (Pp.) gar kein Ort benennet wird / wo der *Actus investitura* geschehen seyn sol : Welches ebenmäßig was ungewöhnliches / und dahero verdächtig ist. Der vorhergehende Brief (Oo.) aber ist datirt zu Godebure / und möchte man wohl wissen / an welchem Ende der Welt dieser Ort sol gelegen haben. Ohne Zweifel ist es ein erdichteter *Nahme*.

Ein mehreres hievon zu erwehnen / achtet man unnöthig / sondern

28 (C) 28
dern läßt nunmehr alle vernünftige / dergleichen Dinge erfah-
ne Leute unparteyisch urtheilen / diese vom Fürstlichen Gegen-
theile producirte vier Copenliche Lehen. Briefe den Schein be-
glaubter alter wahrhaftiger *Documenten* meritiren : Oder
nicht vielmehr / wegen ihres / theils albern und einfältigen /
theils offenbahr falschen und unwahren / theils wider die gesunde
Vernunft streitenden / theils mit dem so genannten *style Curie* nicht
übereinkommenden Einhalts und endlich wegen etlicher wider die gött-
liche und weltliche Rechte lauffender Dinge / vor erdichtete / nichts-
würdige / und dahero verworfene alte Skartecken zu halten : Das
für selbige auch wohl bey männiglich und allezeit passiren werden.
Merckwürdig ist hiebey noch / daß der gegentheilige *Patronus Causa*,
an dem Orte / wo er oftangeregte vier alte verlegene Papiere ge-
funden / ohne Zweifel noch einen andern dabey gelegenen / derglei-
chen Brief / worinn Chur-Fürst Rudolff von Sachsen anno 1380.
Grafen Gerhard und Henneken zu Holstein / sol belehnt haben / ange-
troffen hat / welchen er aber mit vors Tagelicht zubringen / nicht
rathsam / sondern zurück zu halten besser befanden und darunter gar
weislich gehandelt hat. Dann / weil anno 1380. kein Chur-Fürst
von Sachsen / so Rudolffus geheissen / auch unter den Grafen zu Hol-
stein kein Gerhard noch Henneke, die Lehnsfähig gewesen / gelebt ha-
ben / würde von daher das *Falsum* gleich ersten Anblicks erschienen
seyn.

Manchem dürfte es fast ungläublich vorkommen / daß der-
gleichen Chur- oder Fürstl. Briefe und *Diplomata* solten haben fingi-
ret oder erdichtet werden können. Allein die *Exempel* von alten Zei-
ten sind häufig vorhanden / was gestalt auch Päpstliche und Käu-
ferliche *Diplomata* und Gnaden. Briefe / von grosser Wichtigkeit / er-
dichtet und so klüglich gekünstlet worden seyn / daß dieselbe / ob Sie
wahrhaftig oder falsch / auch von den erfahrensten Leuten / kaum
haben erkannt werden können. Welche *Materie* dann in ganzen
Folianten / von gelahrten Männern / so wohl in Deutschland als
Frankreich / selbst bey Unserm Leben / weitläufftig ausgeführt ist.

Nur in den Schrancken gegenwärtigen *Materie* zu bleiben / so
ist Reichskündig / wie Kaiser Sigismundus, ums Jahr 1426. weil-
land

Land Herzog Erich den V. von Nieder-Sachsen/ vor dem ganzen Reich und der allgemeinen Christenheit öffentlich beschuldiget hat/ daß derselbe einen erdichteten falschen Kaiserlichen Lehnbrief/ unterm dato des 1414. Jahrs/ auf seinen Namen habe machen und darinn setzen lassen/ als wann Er/ mit allerhand freunden/ Ihm nicht zugehörigen Herrschaften/ namentlich mit der Pfalz-Gravschafft zu Sachsen/ den Landen von Westfalen/ Engern *u. item* mit den Gravschaffen Holstein/ Stormarn/ Schwerin/ Schauenburg/ von der Lippe/ Hoya *u. vom* Kaiser belehnet worden sey. (*vide spalatini, Chron. in Hordled. Tom. 1. lib. 4. cap. 23. & Joh. Strauch Dissert. juris publ. XII. §. 10. seq.*) Die Rechte sagen sonst: *Qui semel malus, semper, in eodem genere mali, talis praesumitur.* Woferne solche Regel wahr ist/ hat man befugte Ursache zu mutmassen und zu glauben/ daß die mehr bedeutete fingirte Sächsische Lehenbriefe/ samt und sonderes/ zu eben desselben Herzogs Erich des V. Zeiten fabricirt seyn mögen: Um daraus eine *quasi* hergebrachte/ alte Berechtigung und Hobeit über die Gravschaffen Holstein Stormarn und übrige Lande zu bescheinigen. Zum Unglück aber ist der Entwurf und das Concept davon einem Stümper/ oder einfältigen Mönche/ welcher die völlige Wissenschaft von allen Dingen/ absonderlich den *Curialien*, nicht gehabt/ in die Hände gerathen: weshalber nichts anders/ als die *monstrose* Mißgeburt/ wie wir sie vorhergehender massen/ besehen haben/ hat herfür kommen können.

Sonst dient alhier ferner zur Nachricht/ daß ehemahls noch zweene andere alte Briefe/ in der Registratur des Fürstl. Sächsischen Archivi zu Ratzburg/ eingeführt worden/ welche Graf Johann der III. zu Holstein Kiel/ (K.) und sein Vetter/ Graf Adolff zu Holstein Schauenburg/ (Adolff v. Sohn/) anno 1334. an Pabst Johann den XXII. sollen geschrieben und darinn Sich vor Herzog Erichs zu Nieder-Sachsen Lehn- Leute bekannt/ auch attestirt haben/ daß desselben Fürstl. Linie, und nicht Herzoge Rudolff dem I. noch dessen Descendenten/ das Erbmarschall-Ampt/ samt der Kaisers Wahl/ gebühre/ nebst Erzhlung/ was vor Keyser/ theils von besagten Erich Vatern/ theils von Seinem Bruder Johanne und Ihme selbst/ eligirt worden. Diese beede Papiere mag man wol in gleichen Werth/ mit

mit den mehrberührten vier fingirten Lehnbriefen sehn. Sie werden auch ungefehr um einerley Zeit/ und zu einerley Ende geschmiedet seyn/ können auch folgender Ursachen wegen / unmöglich vor echt oder wahr *passiren*.

Dann/ erstlich/ ist nicht abzusehen/ warum beneldte Grafen Sich/ mit einem dergleichen *Attestat*, über die Frage/ wer von Seiten der Herzoge zu Sachsen zu der Kaysers Wahl berechtiget/ an Pabst Johann den XII. *adressirt*, da doch derselbe allbereit vor 5. oder 6. Jahren des Pabstlichen Stuhls entsetzt gewesen/ und in den Sachen/ eine Kaysersliche Wahl betreffend / nichts mehr thun könnte.

Zweitens/ ware der Kaysersliche Thron damahls nicht ledig/ sondern Kaysers Ludovicus IV. noch bey gesundem Leben : Dahero bey weitem noch keine neue Kaysers-Wahl abzusehen gewesen.

Drittens/ ist es einfältig/ daß beyde Grafen/ da Sie ein *favorabel Attestat* vor Herzog Erich geben wollen/ ungefragt und ohne Noth/ sollen gerühmet haben/ desselben *Vasallen* und also demselben mit gewisser Pflicht verbunden zu seyn. *Ejusmodi testibus enim regum lariter non creditur.*

Vierdtens/ eine gleichmäßige Schwachheit ist/ daß Sie zu zweymahlen sollen gestanden haben/ von Herzog Erichen, um ein dergleichen *Attestat* angesprochen zu seyn : Weil Sie Sich dadurch/ wegen einer *Collusion*, sehr verdächtig gemacht.

Fünftens/ trifft Ihr ausgegebenes *Attestat* und Bericht/ von den letztern vier *passirten* Kaysers-Wahlen/ mit deme / was andere *Autores* und *Historici* davon *referiren* nicht überein.

Sechstens/ soll Graff Johann der III. zu Holstein Kiel (K.) bekannt haben/ daß Er Seine Holsteinische Lande / von Herzog Erichen, zu Lehen trage : Da Er doch / vermöge des kurz vorher/ vom Gegentheile/ (*sub Oo.*) *producirten* Lehnbriefs/ de anno 1316. von Herzog (oder Chursfürsten) Rudolfo dem Ersten soll belehnt gewesen seyn.

Siebtendens/ seynd beyde *Attestata* voll von Schmeichelen/ gegen den Pabst und von *devotis osculis beatorum pedum sanctissimi Pontificis* : auf welche Art von Complimenten sich sonst die alte

alte Nieder-Sachsen und Westphälinger eben nicht verstanden.
 Nichtens/ war es kein kluges Stück/ den Pabst / durch zweene
 Nieder-Sächsische und Westphälische Grafen/ *informiren* zu wollen/
 wie es bey den letztern vier Rånser Wahlen zugegangen / und welche
 Churfürsten die Wahl verrichtet: Da doch dero Zeit die Rånser Wah-
 len meist durch Päpstliche *Intriguen* dirigirt worden/ und demnach die
 Päbste von allem/ was dabey *passirt*/ viel bessere Wissenschaft/ als
 ein Nieder-Sächsischer oder Westphälischer Graff/ haben konten.
 Wer nun all obige *Absurda* zusammen erweget/ kan unnützlich glau-
 ben/ daß die benannte zweene Grafen / denen es doch zu ihrer Zeit/
 an standesmäßiger *Reputation* nicht gefehlet/ dergleichen Brief / an
 einen Pabst/ abgehen zu lassen/ *capabel* gewesen. Ist und bleibt
 also solcher ebenmäßig eine nichtswürdige Skartecke/ welche in den
 jüngern Jahren/ gleich wie die oftberührte vier Lehn-Briefe / zu
 Behauptung der *pretendirten* Fürsil. Nieder-Sächsischen *Jurium*, er-
 dichtet worden ist.

Ben sothaner Verwandtsß ist zu verwundern/ wie dergleichen Dinge
 und verlegene Papiere/ selbst von Seiten des Fürsil. Hauses / zu
 dessen eignen Nachtheil und dero Vorfahren nicht geringer Verklei-
 nerung/ vor wahr haben angegeben und der Welt kund gemacht werden
 können.

Allein/ man setze den ungestandenen Fall : die oft angeregte vier
 alte Lehnbriefe wären richtig/ wahr und ohne Tadel/ würde doch sol-
 ches der Gegentheiligen *Intention* nichts helfen/ sondern dieselbe, viel-
 mehr dadurch des Unrechts zu überweisen seyn.

Dann/ erslich/ sucht der Gegentheil eine *perpetuam simultaneam investi-*
turam, oder eine ewige Lehnische Währe/ zwischen den alten Gra-
 fen zu Holstein/ aus beyden Lateinischen Briefen / *Mm. & Nn. de*
anno 1307. & 1309. zu behaupten. Alles nun/ was er desfalls
 daraus erzwingen wil/ wird durch die zweyen folgende deutsche Lehn-
 briefe/ *Oo & Pp. de anno 1316. & 1317.* übern Hauffen geworffen.
 Gestalt/ in dem einen/ Graff Johann der III. (L.) in dem andern aber
 Graff Gerhard, (G.) und also ein jeder *separatim*, ohne Benennung
 ihrer/ ebenfalls wirklich *possessionirten respectivè* Vettern und Brü-
 der/

der/ belehnt werden. Wo bliebe da die *manus unanimo*, oder gesamte Hand und die abgeschmackte ewige Lehnische Wehre / welche nur 8. oder 9. Jahr vorher/ zwischen allerseits Grafen zu Holstein/ sollte festgestellet worden seyn?

Zweytens/ wann gleich bey damahliger einfältigen Zeit / die Grafen etwas dergleichen beliebt hätten / haben Sie doch dabey nicht *continuit*, sondern seynd bald hernach davon abgegangen und sich anderwärts/ durch öffentliche Verträge / der Lehen halber pflichtig gemacht.

Solches nun hat eben Graf Gerhard (G.) welcher durch Herzog Rudolff von Sachsen/ kurz vorhero/ anno 1317. Pp. belehnt soll gewesen seyn/ gethan / in dem Er/ anno 1324. mit dem Bischoffe von Lübeck/ einen Vergleich getroffen / und denselben zum Lehns-Herren angenommen. Die Geschichte beschreibet Crantzius libr. 9. metrop. cap. 13. Gerhardus, (G.) Comes Holstiae pradia Episcopi Lubecensis vastavit & colonos Ecclesiae remunxit. Sed Episcopus gladio spirituali facile peregit, ut Comes, anno 1324. satisfaceret Episcopo. Humiliatus enim, in Ecclesia Cathedrali. prosternebat se cum quadraginta militaribus, ad pedes Episcopi, postulans veniam de Commissis, & terram suam ab Episcopo recepit in feudum & homagium ei praestitit, sicut progenitores ejus consueverant.

Der Königl. Dänische Reichs-Kanzler / Huutfeldt, in Chron. Dan. pag. 425. allwo Er dieser Historie gedencket/ sehet die Glosse hinzu/ daß Graf Gerhard den End an den Bischoff/ wegen des Kaysers/ oder in Respect des Kaysers/ gethan habe. Woferne Crantzii Autorität dem Gegenthelligen Autori etwa zu geringe/ lasse Er im Fürstl. Sottorffischen Archiv, Cap. 3. Num. 11. nachsuchen/ da wird sich der vollständige Vertrag/ wie ihn Graff Gerhard mit dem Bischoffe errichtet/ finden. Unterdessen bleibt das Factum wahr / und ist dahero zu glauben/ daß Graff Gerhard, weder den Churfürsten/ noch Herzogen zu Nieder-Sachsen/ mit Lehns-Pflicht verwandt gewesen sey: Anders würde Er ja eine offenbare Felonie, oder/ nach deutscher Redens Art/ ein Schelmstück vor aller Welt begangen haben/ die Churfürsten und Herzoge zu Nieder-Sachsen auch/ fals Er Ihr Lehns-

Lehnsmann gewesen/ würden nimmer dazu geschwiegen haben/ sondern Sich bey Ihrer Gerechtigkeit zu *conserviren* / und mit Einziehung der Lehn-Güter wider Ihn zu verfahren/ nicht ermangelt haben. Bevorab, da seine That nicht heimlich noch hinterrücks/ sondern offenbar/ *per solennem actum*, in der Dohm Kirche zu Lübeck/ mit *Assistentz* 40. Holsteinischer Ritters- Leute/ geschehen. Als Sie/ die Churfürsten und Herzoge zu Nieder-Sachsen aber/ so viel man weiß/ Sich dagegen nicht gereget/ sondern nach wie vor/ mit Graff Gerbarten gute nachbarliche Freundschaft gehalten/ auch in Bündniß mit Ihme gestanden/ so gibt die gesunde Vernunft/ daß Sie/ wegen einer Lehnbarkeit/ gegen Ihn nichts müssen zu sagen gehabt/ oder Sich deren gutwillig begeben haben.

Endlich/ drittens gehet all dasjenige/ was der Segentheil/ von dem vormahligen Lehn-Wesen der alten Grafen zu Holstein / so mühesamlich herbey zu ziehen trachtet / die heutige Regenten oder Herzoge zu Holstein gar nicht an. Sientemahl derselben Anherr/ weiland König Christian der Erste zu Dennemarck/ der alten Grafen zu Holstein *Successor* oder Erbe nicht worden/ sondern bekannter massen *novi & singulari titulo*, zu den Graffschaften Holstein und Stormarn gelanget ist : worauf Kaysler Friedrich der III. anno 1474. besagte Graffschaften zu einem Herzogthume erhöhet und dergestalt an den König verliehen hat/ daß Er und Seine Nachkommen solch Herzogthum hinführo/ vom Römischen Reich/ zu Lehen erkennen und empfaben solten / *eò vide licet modò, quo hactenus illius Possessores investiti fuerunt*, nemlich/ durch die dazu verordnete Kayslerl. *Commissarios*, die Bischöffe zu Lübeck/ (*vide* des ersten Theils Beylage Lit. G. item hiernächst drunten S. 81.) welche Gewohnheit aber/ bey Kaysler Caroli V. Zeiten/ abgeschafft und seit dem der *Actus investitura*, nach dem Exempel anderer unmittelbaren Reichs Fürstenthümer/ würcklich und *immediate*, durch den Kaysler selbst/ geschehen ist und ferner geschehen wird.

Hiermit wird diese fabelhafte *Materie* wol beschlossen und in der Sache weiter verfahren werden können.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. II. Aus der Genealogie hingegen (4.) weiter bekannt/wie 191.“
 „ge Herzogen zu Holstein nicht etwann fremde/auswertige/und“
 „denen vorigen Grafen zu Holstein Schaumburg gar nicht“
 „angehende/wohl aber (5.) da Unser Ubranherr König Chri-“
 „stianus I. des letzten Herzogs von Schleswig/ Schaumbur-“
 „gischen Stammes/ Adolphi XIV. leiblicher Schwester“
 „Sohn/ alle 191ge Herzogen zu Holstein solchergestalten/“
 „quoad lineam maternam, ganz immediate von denen vori-“
 „gen Grafen zu Holstein Schaumburg descendiren/ Hochge-“
 „dachter König Christianus I. also desgleichen (6.) gemeld.“
 „ten Adolpho, wie Er ohne Leibes Erben verstarb/ nicht nur“
 „mit einhelligen Consens der damahls aus der Schaumburgi-“
 „schen Linie noch übrig seyhenden Agnaten, vermöge schon“
 „vorallegirten Oldensloischen Vergleichs/ in Land und Leute“
 „so fortan succediret.“

Weitere Gräfliche Rankauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

§. 80. Hier führt der Autor abermahls ganz neuerliche Prin-
 cipia. Nämlich/ daß die 191ge Herzoge zu Holstein nicht etwa
 vor Fremde oder Auswärtige/ ratione der alten Gräfl. Holstein-
 Schauenburgischen Lehn-Güter/ zu halten/ weil Ihr Stamm-Va-
 ter/ König Christian der Erste/ des letzten Grafens zu Holstein/
 Rensburger Linie, Adolphi, so anno 1459. abgestorben/ Schwester
 Sohn gewesen/ und mit einhelligen Consens der Gräflichen
 Schauenburgischen Agnaten, in die Holsteinische Lande succedire
 sey.

Hiergegen nun wird vor erst zwar nicht vermerkt/ daß König
 Christianus I. Grafen Adolffs Schwester Sohn gewesen. Aber
 dessen unangesehen/ bleibt doch wahr/ daß Er und Seine Posterii, zu
 der Succession der Holsteinischen Lande/ tanquam feudi proprii et ma-
 sculini, Fremde und Auswertige/ seu extranei gewesen. Sientemahl
 ex jure feudali notorium, daß ein Schwester Sohn und dessen Posterii-
 tät/

tät/ regulariter, in feudo masculino, keine Succession zu hoffen haben/ sondern tanquam extranei davon excludirt seynd.

Vors andere ist notorium, daß höchstgedachter König die Succession in die damahls erledigte Holsteinische Lande / nicht als ein Schwester-Sohn/ wie Er es vielleicht anfangs/ mag pretendiret haben/ behaupten können/ sondern die Agnaten, Schauenburgischer Linie, denen die Succession eigentlich competirt gehabt/ ablauffen/ und jura cessa von Ihnen erlangen müssen. Die alte Fürstl. Gottorffische Rätthe haben hiervon das rechte Sentiment geführt/ da Sie in Ihrem Bedencken/ was bey der / auf den Sonntag Jubilate 1590. zu Flensburg/ an berahmten Conferentz/ den Königl. Abgesandten zu proponiren sey/ rotunde sehen: König Christian der I. habe die Kaysersl. Investitur und Regalien/ auf die Holsteinische Lande/ (durch die vorgeschützte Verwandschafft/ als Schwester Sohn) nicht zu Wege bringen können/ sondern/ NB. auf des Kaysers Anweisung die Cession der Grafen von Schauenburg erlangen müssen/ darnach habe Er die Kaysersl. Belehnung erst erhalten. Hiermit stimmt König Christian der IV. überein/ in der Instruction vor Seine / zu dem/ in Schleswig/ auf den 8. Dec. 1616. angesetzten Landtag/ deputirte Rätthe/ sagend: Sein Anherr / König Christian der I. sey/ nicht anders / als durch die / mit den Grafen von Schauenburg/ errichtete Transaction, zum Besiz und Regirung des Fürstenthums Holstein gekommen/ dar- auf hernach die Kaysersl. Confirmation und Belehnung erfolgt wäre. Welche Worte auch die Königl. Abgesandte hernach in Ihrer/ am 13. Dec. den Holsteinischen Land-Ständen/ ertheilter Resolution, gar bedächtlich wiederholet haben. Sollte der Herzog zu Holstein Gottorff selbst eigenes Zeugniß hierinn nöthig thun/ so gibt es Herzog Friedrich/ in einem/ nebst Könige Christiano IV. an den Kaysersl. / sub dato den 29. Maji 1620. abgelassenen Gesamt-Schreiben/ gar deutlich/ per verba: König Christianus I. ha-

habe die Graffschafft Holstein/ länger/ als vor andert
halb hundert Jahren/ (nicht als Schwester Sohn des letzten
Grafen/ sondern) um eine genannte Summe Geldes/ ver-
mittelst der (*Agnaten*, oder) Schauenburger Grafen rich-
tiger *Cession*, rechtmäßig an Sich gebracht. Darum
der bekannte Dänische Reichs-Rathler/ *Arrild Huitfeld* nicht Unrecht
hat/ wann Er in seinem *Chronico* pag. 888. etwas frey von der Sa-
che *discurre* und spricht: Hätte König *Christian I.* (wegen der
Holsteinischen Lande/) Sich/ mit (den *Agnaten*,) Grafen Otto von
Schauenburg und seinen Söhnen/ nicht verglichen/ so wäre außer
Zweifel/ wann die Sache vors kaiserl. Gericht gekommen/ der
Spruch/ wider den König/ und vor die Grafen/ ausgefallen.
Ist also eine Schwachheit/ König *Christians* des Ersten erlangtes
Recht zu den Holsteinischen Landen/ auf seine/ als Schwester Sohns/
Verwandschafft/ zu gründen.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 11. (7.) Sondern außeneben auch selbst vom Kaiser“
„*Friderico III.* laut gleichfalls voran gezogenen *Diplomatis*,“
„mit denen Holstein-Stormarschen Landen/ nachdem Sie“
„zu vorher zu einem Fürstenthum erhöht/ eben auf der“
„Art wieder belehnt worden/ gleich wie vornahm mit“
„selbigen/ als sie noch Graffschafften waren/ deren Besitzer/“
„die Grafen von Holstein/ sich *investiret* und belehnt ge-“
„funden;“

**Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft
oder Exception;**

S. 81. Als Kaiser *Fridericus III.* anno 1474. König *Christian*
den I. mit dem Herzogthum Holstein belehnt/ wäre es keine
renovatio investitura, wie etwa den *Agnaten* oder Lehn-Beittern ge-
schicht: allwo die Lehn-Herren sich ins gemein auf die vorige/ äl-
tere Lehn-Briefe zu beziehen pflegen. Sondern der Kaiser *investirte*
den

den König/ als einen neuen *Vasall*, der kein *Successor* der vorigen *Vasallen*, sondern *primus acquirens* ware. Gleich wie nun solcher gestaltet/ zwischen Ihnen beyden/ ein neuer *Contractus feudalis* getroffen wurde/ also ware nicht nöthig/ die Belehnung auf die Lehnbriefe der vorigen *Vasallen* einzurichten: Weil selbige durch Ihre *Resignation* oder *Refutation* des *Feudi* erloschen waren.

Swar siehet in Königs *Friderici III.* neuen Lehnbriefe: *Teneantur prefatus Rex, tanquam Dux Holsatia, ejusq. in dicto Ducatu Successores, hujusmodi Ducatum, à sacro Romano Imperio, in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus (Holsatia & Stormaria) recogniti & illorum possessores investiti fuerunt. (vide Beylage Lit. G. des ersten Theils.*

Aus diesem Paragrapho scheint der Gegentheilige Autor schließen zu wollen/ als ob der Kaiser auf die alte Sächsische Investituren gezielte/ und dieselbe/ bey dieser neuen Belehnung/ wieder zum Fundament zu nehmen/ gedacht habe. Allein weit gefehlet! dem guten Kaiser ist etwas dergleichen wol nimmer eingefallen/ sondern sein Absehen auf ganz was anders gegangen/ wie aus nachfolgenden sich zeigen wird:

Man weiß/ daß die meiste vornehme Herren im Röm. Reich/ Ihre einhabende Lande/ oder zum wenigsten dero hohe *Regalien*/ vom Kaiser und Reich/ von je her/ zu Lehn tragen und nehmen. Weil nun die vormahlige Käsere/ bis an *Ferdinandum I.* selten ein beständig Hof-Lager gehalten/ sondern/ Ihren vorfallenden Geschäften nach/ bald hier bald dar/ im Reich/ herum gezogen/ auch Sich wol gar in *Italien*/ *Hispanien*/ *Hungarn* und andern entfernten Orten/ aufgehalten/ fielen es manchen Fürsten/ Grafen und Herren schwer/ der Belehnung halber/ den Kaisern so weit nach zu reisen. Dahero ihrer viele die Gnade ausbaten/ daß ein oder ander von ihren benachbarten Reichs-Ständen/ ihnen die Lehen/ bey vorkommenden Fällen/ in Nahmen und an Statt des Kaisers/ aufs neue ertheilen möchte. Die Exempel davon seynd im Reich häufig vorhanden. Also belehnte Fürst *Albert* zu *Anhalt* / anno 1348./ im Nahmen Kaisers *Caroli IV.* Seinen Vetter/ Fürst *Bernhardum*.

(*Sagittar. Hist. Anhalt. pag. 85. & 86.*) Eben selbigen Jahrs wurde Erzbischoff Otto zu Magdeburg mit den *Regalibus*, an Statt des Kaysers/ durch Churfürst Rudolf zu Sachsen und Fürst Albrecht von Anhalt belehnt. (*Sagittar. l. c. Becman. Hist. Anhalt. Part. v. lib. 2. cap. 5. pag. 94.*) Gleicher gestalt belehnte Landgraff Ludwig zu Hessen/ anno 1420. Seiner Gemahlinn Bruder/ Herzog Otten zu Braunschweig. Göttingen/ an Statt und im Nahmen Kaysers *Sigismundi*. (*vide Königs Reichs. Archiv, Part. IV. spec. pag. 10. Leuckfelt Antiquit. Ilfeld. pag. 8.*) Ferner anno 1457. empfangen die Grafen von Mansfeld ihre Reichs-Lehen/ an statt Kaysers *Friderich des III.* / von Fürst Georgen zu Anhalt. (*Spangenberg. Chron. Sax. cap. 334.*) Kaysers *Maximilianus I.* aber liesse/ an Seine Statt/ dieselbe anno 1487. durch Graf Heinrich von Stolberg/ belehnen. (*Idem cap. 343.*) Mehre *Exempla* hievon finden sich bey *Ittero cap. 9. §. 17. de feudis Imperii.* und andern. Diese Gewohnheit/ den Ständen des Reichs/ durch Kaysersliche Bevollmächtigte oder *constituirte Procuratores*, im Nahmen und an statt des Kaysers/ die Lehn zuertheilen/ ware noch/ bey Kaysers *Caroli V.* Zeiten / nicht abgekommen: Immassen Er in der Regiments Ordnung/ zu Worms 1521. §. Und sollen 5. verspricht/ wann Er/ in der bestimmten Zeit/ nicht wieder in Teutsch-Land käme/ daß Er alsdann/ an Seine Statt/ durch andere/ die Lehen/ wie sichs gebührt/ verleihen lassen wolte. *Item*, im folgenden Paragrapho 6. sagt Er/ wann jemand / aus besondern Kaysersl. Freyheiten/ gewisse Reichs-Lehen zu verleihen hätte/ und dessen im Gebrauch wäre/ von demselben solten Sie empfangen werden.

Dergleichen *Commissions* nun/ waren entweder *temporaria*, die nur *specialiter* auf einen *actum investiturae* gegeben worden; oder *perpetua*, da ein Geistlicher/ oder Weltlicher Herr im Reiche/ beständige *Commission* oder Vollmacht hätte/ bey allen Lehns-Fällen / ohne neue Ordre/ gewisse Fürstenthüme/ Graf-oder Herrschaften / an deren rechtmäßige Einhaber/ im Nahmen und an statt des jedesmahl regirenden Kaysers/ wieder zu verleihen. Welche *Commissarii* hernach/ von Ihrer Verrichtung/ an den Kaysers *Relation* thaten/ auch wol

wol/ befindlichen Umständen nach/ desselben approbation darüber ein-
warteten.

Eine solche Commission nun/ an statt des Kaysers / die alte Grafen
zu Holstein zu belehnen/ haben die damahlige Bischöffe zu Lübeck
gehabt. Zu welcher Zeit aber und von welchem Kaysers sie solche
empfangen/ kan man eigentlich nicht wissen. Pontanus lib. 9. Hist.
Dan. pag. 611. und aus ihme Danckwert, in der Holsteinischen Lan-
des-Beschreibung/ halten dafür/ Kaysers Sigismundus habe Ihnen diese
Commission beygelegt. Allein/ in einem gewissen Rescripto, an den
Magistrat zu Lübeck/ von Anno 1434. sagt derselbige: *Ex fide dignorum
relatione & alias plenè didicimus, ad Episcopum Lubecensem infeudationes
Comites Holsatie NB. ex concessione imperialis Celsitudinis, pertinere.*
Welche Worte der Kaysers nicht würde gebraucht haben / fals Er
selbst erst dem Bischöffe / dergleichen Commission beygelegt hätte.
Nach Kaysers Sigismundi Tode belehnte der Bischoff/ anno 1438.
den letzten Grafen zu Holstein/ Rensburger Linie, Adolsum, der zu
gleich Herzog zu Schleswig ware: welchen Lehns Actum Kaysers
Albertus, durch ein eigen Diploma, sub dato 2. Nov. 1438. solenniter ap-
probit/ ratificirt und confirmirt hat.

Als ferner / nach dieses Adolfs, anno 1459. erfolgtem Absterben/
Seiner Schwester Sohn/ König Christian der I. die Graffschafft
Holstein und Stormarn/ vermöge / mit den Grafen zu Schauen-
burg/ errichteten Vergleichs/ überkommen/ erhöhet Kaysers Frideri-
cus III. dieselbe anno 1474. zu einem Herzogthum/ belehnte den König
damit/ und verordnete anbey/ daß des Königs Nachkommen dasselbe/
vom Röm. Reich solten zu Lehen erkennen/ und sich damit belehnen lassen/
auf solche Art und Weise/ wie gemeldte Graffschafft/
bisher (NB. hactenus) durch ihre Possessores zu Lehn sen er-
kannt/ und empfangen worden.

Hieraus erscheinet sonnen klar / daß der Kaysers bey sothaner neuen
Belehnung/ und in dem/ mit dem Könige / *tanquam novo Vassallo*,
errichteten neuen Contractu feudali, gar keine Absicht auf dasjenige
gehabt/ wie es mit dem Lehnwesen der Graffschafften/ vor etwa ein
paar hundert Jahren gehalten worden. Sondern Er wil und ord-
net/

net/ daß das neue Herzogthum/ durch des Königs Nachkommen/
auf die Art und Weise / vom Reich solle zu Lehn er-
kannt und empfangen werden/ wie solches / bishero/
(*hactenus*.) von den nechstabgelebten *Vasallen*, geschehen sey. Dann
das Wort *hactenus*, oder *bisher*/ lästet sich nicht auf hundert oder
zweyhundert Jahr zurück deuten/ sondern verstehet sich von der
nechst vorhergehenden Zeit/ bis zu dem letzten Tage. Allem An-
sehen nach/ hat höchsterwehnter König *Christian* selbst veranlaßet/
diese *Clausul* in das *Käyserl. Diploma* mit einzurücken : weil Seinen
Nachkommen die Lehns-Empfahungen dadurch um ein grosses leicht-
ter gemacht worden. Zumahl König *Christian* der III. dessen *persua-
dit* gewesen ist/ indem Er/ in einer *Instruction*, *sub dato* Mittwoch
nach *Fabian* und *Sebastian*, Anno 1543. an Seinen *Procurator* beyim
Käyserl. Kammer. Gerichte / saget : Wie *Holstein* zu einem
Fürstenthum erhoben worden/ sey / dessen geringen
Vermögens halber/ schwer gefallen/ alle Reichs-Tage
zu besuchen/ und die Lehen / so oft es nöthig/ von den
Römischen *Käysern* zu empfangen. Derowegen da-
mahls die Lehnwähre / (oder *actus Investitura*.) dem Bi-
schoffe zu *Lübeck* zugestellet (oder aufgetragen/) sey / daß
Er/ die Lehen/ so oft es nöthig/ im Rahmen und von
wegen des *Käysers*/ den Fürsten von *Holstein* reichen
solle. Obiger Bequemlichkeit/ die *Käyserl. Belehnung*/ über das
Herzogthum *Holstein*/ mit wenigern Kosten und ohne Weitläuf-
tigkeit/ durch einen *Bischoff* von *Lübeck*/ als *Käyserl. Commissarium*,
zu empfangen/ haben Sich Könige *Christiani* I. Söhne und Enckel
bedienet/ bis *Käyser Carl* der V. / bald nach angetretener Regierung/
eine Enderung darinn gemacht/ oberwehnte *Commissio*n des *Bischoffs*
zu *Lübeck* wieder eingezogen oder aufgehoben/ und hernach die Lehn/
über gemeldtes Herzogthum / Selbst ertheilt : Dergleichen auch
seithero bey allen und jeden Lehns-Fällen/ durch die *Käyser* selbst / im-
mediate geschehen ist.

Hier.

Hieraus nun siehet männiglich/ wohin Kays^r Fridrich, in seinem Diplomate de anno 1474./ wegen künfftiger Empfabung der Lehen/ über das Herzogthum Holstein gezelet hat/ und daß der Gegentheil zu Bestärkung seiner *Intention* nichts daraus erzwingen kan.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. II. (8.) Auf solche alte Lehn-Briefe also auch die neuere“
 „von Fällⁿ zu Fällⁿ bis auf gegenwärtig Unsers viel.“
 „geliebten *respectiv* Sohns und Vettern Ebd. noch im.“
 „merhin ertheilte Lehn-Briefe *per expressum* ebenmäß.“
 „sich beziehen/ und folglich was der vorigen Inhalt“
 „gewesen/ *eo ipso* damit in denen neuern *brevibus repetiret*“
 „wird“

**Weitere Gräffliche Rangkauische Gegennothdurfft
oder Exception;**

§. 82. Ob zwar schwer zu begreifen ist/ was der Gegentheil/ durch gegenwärtigen *Paragraphum*, eigentlich sagen wil/ scheinet doch die Meynung zu seyn: weil die Kays^rerliche *Investituren* / vor die Herzoge zu Holstein/ sich noch stets auf die vorige alte Lehn-Briefe beruffen/ und also deren Einhalt immerzu *brevibus repetirten*/ so wäre solches/ auf die droben §. 79. allegirte alte Sächsishe Lehn-briefe zu deuten/ und um des willen deren *Contenta* noch vor gültig und bündig zu achten.

Das^rne nun dieses des Gegentheils Meynung ist / beruhet sie / wie alles andere / auf einem gar schlechten Grunde. Dann/

Erstlich/ ist die Nichtigkeit der gerühmten alten Sächsischen Lehn-Briefe/ albereit in istbedeuteten §. 79. überflüssig erwiesen/wäre es demnach eine grosse Vergessenheit des schuldigen *Respects*, gegen die Kays^r/ wann man Ihnen beymesse/ als ob Sie Sich/ in dero Be-lehnungen / *tanquam causa magni momenti* auf dergleichen al-

te / verlegene / nichtswürdige / und allerhand offenbahrer Fal-
 forum überwiesene Startecken / gründeten und bezogen.

Vors andere zeigen alle Königl. und Fürsil. Gottorffische Le-
 hens *Requisitiones*, oder *petitiones*, pro *renovaciones investitura*, über
 das Herzogthum Holstein / daß zwar / in Nahmen Ihr. Königl.
 Majest. und des Herren Herzogen zu Holstein-Gottorff / die
 neue Belehnung / von der Röm. Kaiserlichen Majest. / über das
 Fürstenthum Holstein / samt allen / vermöge der alten Lehn-
 Briefe / dazu gehörigen *Pertinentien*, Herrlichkeiten und Gerechtig-
 keiten *z.* gesacht und gebeten wird. Aber in dem Lehnbriefe selbst/
 bezieheth oder berufft sich der Kaiser auf keine vorige oder alte
 Lehn-Briefe / sondern sagt schlecht hin : daß Er Ihnen
 das Fürstenthum Holstein / mit seinen *Pertinentien*,
 Herrlichkeiten *z.* zu Lehen reiche und gebe / was Er / von
 Recht und Billigkeit wegen / daran zu verleihen habe/
 solches zu besitzen / zu gebrauchen und zu genießen / wie
 es ihre Vor-Eltern / Herzoge zu Holstein / bis auf Sie /
 und Sie selbst bishero innen gehabt / genossen und be-
 sessen haben.

Gleich nun dieses die *solenne Clausul* ist / deren
 Sich alle Kaiser / von der ersten Kaiserlichen Belehnung her / im-
 merfort / in den Holsteinischen Lehnbriefen / beständig gebraucht / und
 sonst auf keine alte Lehnbriefe sich bezogen haben : Also siehet man
 daraus offenbar / daß alles / was der Gegentheil / von *Cohärenz* der
 alten und neuen Lehnbriefe / und daß Sich die Neue immerfort
 auf die Alte berufften / vorbringet / in einem lauterem Gedichte be-
 stehet. Bevorab / da die Kaiser / in den Holsteinischen *Investituren* / *expres-*
se melden / daß Sie solch Fürstenthum / den Herzogen / dergestalt zu
 besitzen und zu genießen / verleihen / nicht / wie es etwa die alte Gra-
 fen / vor etliche hundert Jahren / sondern / wie es der Herzoge
 Ihre Vor-Eltern / NB. gewesene Herzoge zu Holstein
 und Sie / die Herzoge / selbst bishero ingehabt / genos-
 sen und besessen haben.

Welche Clausul dann / *ratione* der vo-

eigen oder verwichenen Zeit / nicht weiter noch höher / als bis auf anno 1474. kan gedeutet oder verstanden werden / nachdemahl der Herren Belehnten Ihre Vor-Eltern *notorie* im selbigen Jahre erst/ Herzoge von Holstein worden seynd.

Drittens/ wolte der Gegentheil etwa fürwenden / die Herzoge selbst/ in ihren *petitionibus, pro renovatione investiturarum*, berufften sich ja auf die alte Lehn-Briefe : So ist die Antwort/ daß hier nicht so viel auf die Worte der *Vasallen*, womit sie die neue Belehnung bitten/ sondern auf Form/ *Conditiones* und *Clausulen*, mit welchen der Kays-er Ihnen die gebethene Belehnung einwilliget/ oder wiederfahren läset/ zu sehen sey. Ausser deme wäre es eine grosse Einfalt/ den Herzogen bezumessen/ als wann Sie/ unter den alten Lehn-Briefen / auf welche Sie sich etwan beruffen/ der uhralten Grafen zu Holstein *Investituren* verstünden. Sintemahl eines theils von Ihnen/ als klugen Herren/ unmöglich zu vermuthen / daß Sie Sich zu verringern/ und an Statt/ Sie Ihre Lande/ mit Fürstl. Hohheit besitzen können/ solche mit schlechtern *Conditionen* und mit Gräfl. *Subjection* einzuhaben/ verlangen solten.

Andern theils haben Sie Sich / was Sie unter dem Nahmen alter Lehnbriefe/ deren Sie/ in *petitione, pro renovatione investitura*, zu erwehnen pflegen/ verstanden haben wolten / ehemahls deutlich gnung erklärt : Absonderlich da Sie/ nach Kays-er Ferdinandi II. tödtlichen Hintritt / die Holsteinische Lehen/ bey dessen *Successore, Ferdinando III.* aufs neue suchen lassen. Dann / wie König *Christianus IV.* und Herzog Friedrich zu Gottorff/ zu dem Ende/ Ihren gemeinschaftlichen Land-Cantzler/ Henrich von Hatten/ anno 1638. nach Wien abfertigten/ bedeuteten Sie Ihm/ in der Ihme mitgegebenen gesamten *Instruction* gar umständlich / auf was vor alte oder vorige Lehn-Briefe Er Sich beruffen solle / nemlich : Auf Kays-ers Carl des V. / Kays-ers Ferdinandi I. / Kays-ers Maximiliani II. / Kays-ers Rudolff II. / Kays-ers Matthiae und Kays-ers Ferdinandi II. ausgegebene Lehn-Briefe. Von andern/ oder mehren alten Lehn-Briefen erwehnen Sie nichts.
Die

Das Document, als ein Hauptstück/ muß nothwendig in dem Fürstl. Archiv verhanden seyn/ und gibt ein stattlich Probstück / mit was grosser Geflossenheit die Sache verdrehet und *contra fidem actorum* agirt wird.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 11. (9.) Wann man ohne dem weiß/ daß allemahl die „
„neuere Lehn-Briefe nach denen älteren/ in so weit diesen durch „
„jene nicht *in specie* & *per expressum* schon derogiret / sich „
„reguliren/ und da ein *Dubium* bey einem Lehn-Briefe vor. „
„kommt/ allemahl so dann die ältere die beste *Explication* da: „
„von geben.“

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen- Nothdurfft oder Exception:

§. 83. Wann die neuere oder letztere Lehn-Briefe / durch die ältere oder vorige/ erklärt werden sollen/ müssen nachfolgende Umstände dabey seyn.

Erstlich/ daß die ältere Lehn-Briefe *authentica*, echt und aufrichtig/ keines weges aber verdächtig/ oder irriger Dinge offenbare zu überweisen seyn. In welchem Stande sich aber die/ vom Gegentheil/ vorgebrachte alte/ verlegene / Sächsische Skartecken bey weitem nicht befinden.

Zum andern müssen die ältere und neuere Lehnbriefe / zwischen einerley Lehns- Herren und Lehns-Leuten seyn. *Quoniam res inter alios acta tertiis non prejudicant.* Wie reimt sich aber dieses auf gegenwärtigen *Casum*? Der Gegentheil *producirt* alte Lehns-Documenten/ die meist vor vierhundert Jahren/ zwischen den alten Herzogen zu Sachsen und alten Grafen zu Holstein/ (deren Familien beyderseits abgestorben/) *passirt* seyn/ ist aber/ zwischen den neuen Lehns-Herren und neuen Lehns-Leuten/ so beyderseits von den vorigen/ alten *Dominis feudi* & *Vasallis*, gar keine Abkunft noch *Dependentia* haben/ zur Richtschnur dienen sollen: Welches so wol dem Kaiser / us
Da.

Domino feudi, als den Herzogen von Holstein/ *ut Vasallis multum dignioribus*, verkleinerlich und unleidlich ist.

Zum dritten / muß zwischen dem Lehn- Herren und Lehn- Mann kein neuer *Contractus feudalis*, oder neue *Capitulation* gemacht seyn. Sinternahl sonst die jüngere Verträge den ältern Lehn- briefen/ nothwendig *derogiren*. Nun ist König *Christian* der I., als ein neuer *Vasal*, zu der Graffschafft Holstein und Stormarn gekommen/ und wie solche Lande *anno 1474.* zu einem Herzogtum erhöht worden/ zwischen Ihm und Kaiser *Friederich* dem III. ein neuer *Contractus feudalis* errichtet worden: Wodurch der vorigen abgestorbenen *Vasallen* Lehnbriefe/ wenn je/ gesehten/ doch ungestandenen Falls/ deren welche wären vorhanden gewesen/ erloschen/ folglich den künftigen *Investituren*/ als die bloß nach dem neuen Lehn- *Contracte*, eingerichtet werden müssen/ zu keiner *Regul* noch *Richtschur* mehr haben dienen können. Man siehet auch hieraus/ wie unge- reimt es sey/ der grossen Herren *Jura* oder *Affären*/ durch gemeine *Brocardica* oder *generale* Rechts-Regeln behaupten zu wollen: weil selbige/ wann sie / *in hypothesi, ad speciale factum vel differentem casum applicirt* werden / hunderterley *Exceptionibus* oder *Limitationibus* unterworfen seynd/ und daher/ als *inutil* wegsfallen.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. II. (10.) Ja wann/ wie die *verba ipsius Diplomatis* ge-
 „ben / Kaiser *Friederich* der Graffschaffen Holstein und
 „Stormarn *terras ac dominia univet / hujusmodique*
 „*terras ac dominia* zu einem Fürstenthum erhöht / dem
 „nächst aber so fortan *sic erectum Ducatum* bemeldten König
 „ge *Christiano* I. zu Lehn gegeben/ und dann *Pinnenberg* /
 „da/ wie vorerwehnt/ es in Stormarn belegen/ auch unter de-
 „nen Gräfflichen Lehnen allemahl unverrücket begriffen gewe-
 „sen/ nothwendig solcher gestalten auch wohl *sub voce terra*
 „*vel domini* mit verstanden werden muß/ *vel ex hoc solo*
 „wiederum eine ohnwidertreibliche Folge/ daß unter des
 „Kaisers *Friederici* III. dem Könige *Christiano* I. und
 „Sei

„Seinen Descendenten in anno 1474. gegebenen Gesamt“
 „Belehnung allerdings auch Pinnenberg comprehendiret“
 „werde.“

Weitere Gräffliche Rankauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

§. 84. Dieser ganze Paragraphus bestehet abermahls in nichts/ als einer lauter nichtigen *Presumption*, die sich bloß auf das gemeine *Brocardicum* gründet/ *quod quicquid est in provincia feudali, etiam ejusdem natura esse censeatur*: Weil dann die Provinz Stormarn dem Könige *Christiano* zu Lehn gegeben worden/ müsse das Pinnenbergische Land/ so in Stormarn gelegen/ nothwendig darunter mit verstanden seyn. Es ist aber albereit drohen im ersten Theile/ von S. 26. bis S. 43. die Nichtigkeit sothaner *Presumption*, durch unwidertreibliche *Rationes* erwiesen/ und überflüssig dargethan/ daß wann gleich die Provinz Stormarn dem Könige zu Lehn verliehen/ dennoch das Pinnenbergische Land/ als welches nicht dem Könige/ sondern ganz andern Herren/ nemlich den Grafen zu Schauenburg/ gehörig gewesen/ darunter nicht mit begriffen/ sondern/ bey seiner freyen erb- und eigenthümlicher *Qualität*/ geblieben.

Alle die deshalb disseits angeführte *Argumenta* seynd/ hier zu wiederholen/ unnöthig/ und wil man sich nur/ Kürze halber/ aus dem S. 38. auf Königs *Ferdinandi II. Diploma de anno 1619.* bezogen haben/ worin Er das Pinnenbergische Land/ öffentlich/ vor eine altväterliche Stamm- und Erb-Gräffschafft der Grafen von Schaumburg/ welche auf Sie/ mit allen Hoheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ erblich verstantet seyn/ *declarirt* und bestätigt hat. Lieber! wie hat sie dann König *Christiano I.* zu Lehen mit verliehen seyn können.

Da nun solcher gestalt die wahre Beschaffenheit der Sache sonnenklar vor Augen liegt/ fallen alle widrige *Presumptiones* und Muthmassungen/ so gekünstelt und geschmückt sie auch seyn/ weg/ und heisset hier; *Veritas praevalere presumptionibus.* Unterdessen ist die edle Zeit

zu betauern/ die nicht etwa triffige *Argumenta*, oder scheinbare Beweisstücke/ zu widerlegen/ sondern nur allerhand eitele / meist auf gemeine *Brocardica* gegründete *Præsumtiones*, und *Conjecturen*/ *quibus tamen in re clara locus non est*, ihrer Richtigkeit und Unerheblichkeit zu überweisen/ angewendet werden muß.

Bevorkäuffig ist hier noch anzumerken / daß der Gegentheilige *Concipi*, in obigen *Paragraphe*, *asseriren* darf: Das Land Pinnenberg sey allemahl/unter den Gräfflichen Lehnen unverrückt mit begriffen gewesen. Wissen möchte man wol/ was vor Grafen Er meynt/ in deren Bezeichnung das Land Pinnenberg mit soll begriffen gewesen seyn. Die Grafen von Holstein/ Schauenburgischer Linie, können es nicht seyn/ dann die hatten/ wie droben im ersten Theile S. 36. 37. & 38. zu sehen/ gar kein Käyserl. oder Reichs-Lehn. Die übrige Grafen zu Holstein/ Rensburgischer Linie, können es eben wenig seyn. Dann die hatten in der Erbtheilung/ anno 1390. den Schauenburgischen Vetteren/ das Pinnenbergische Land / zu erb- und eigenthümlichen Besitz überlassen. *Vide* droben S. 31. und in solcher Qualität hat es ihnen König Christian der I. in dem / mit Ihnen / anno 1460. getroffenen Vergleich/ bestätigt/ wovon auch selbst der Fürstl. Gottorfische *Historicus* Danckwert, der auf Fürstl. Gottorfischen Befehl und *Approbation* geschrieben/ in seiner Land-Beschr. pag. 181. Zeugniß gibt. *Vide* droben S. 32.

Fället also obiges Gegentheilige *Affertum* von sich selbst hinweg.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben / oder Libell ferner :

- „ pag. 11. & 12. (11.) Wann zumahl ohne dem bekandt/ daß wann
 „ die *verba investiturarum* auch nur einiger massen *dubieu*,
 „ selbige so dann allemahl *pro Vasallo, contra feudi dominum*,
 „ *cum hic apertius loqui & potuisset & debuisset*, zu interpreti-
 „ ren seyn.“

Weitere Gräffliche Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

S. 85. Es scheint/ daß der Gegentheilige *Patronus Causa* erb-
 lich

lich selbst wider die Römische Käyser seine *Actio* zu richten / gedencket / und Sie beschuldiget / als wann Sie Sich nicht deutlich gnung erkläret / in wie weit Sie / den Herren Herzhogen oder Ihren Vorfahren die Lande Holstein und Stormarn zu Lehn verliehen. Ob nun wol der Käyserl. Hoff Seine Nothdurfft hierwider zu beobachten vermögend ist / und disseitiger Vertretung nicht bedarff / kan man doch nicht umhin / *pro illustratione causa*, darüber in etwas zu *discurri* ren.

Und zwar erstlich ist die Frage : Wann ein neuer *Contractus feudalis*, zwischen dem *Domino feudi* & *Vasallo* zu errichten ist / ob nicht vielmehr dem neuen *Vasallo*, als dem *Domino feudi*, obliege / die jenige Stücke / worüber Er die Lehn haben will / *specificare* zu benennen / und also das verlangende *Corpus feudi* richtig zu beschreiben ? Da nun / nach bekannten Rechten / auch die *Vasallen* eines alten Lehns / wann es der Lehn-Herr begehrt / die *Pertinentien* ihres Lehns anzuzeigen / schuldig seynd : Wie vielmehr sol dann ein neuer *Vasal*, bey Errichtung des *Contractus Feudalis* und bey seiner ersten Belehnung / *vigiliren* / daß die Stücke oder *Pertinentien*, so Er zu Lehn verlangt / richtig beschrieben und *exprimiret* werden. Solcher gestalt würde die Schuld / daferne die Käyserl. Lehnbriefe übers Herzhogthum Holstein / *quoad presentem materiam*, dunkel wären / auf König Christian den Ersten Lehns-Empfänger / und mithin auf alle Seine *Successores* / consequenter auf die Herren Herhoge zu Holstein = Gottorff selbst ankommen : Weil selbige / weder bey dem ersten Lehns-Contracte, noch seithero / bey so vielen nach einander erfolgten *Investituren* / den Mund nicht aufgethan / sondern still geschwiegen / und die Lehnbriefe / *in puris terminis generalibus*, ohne die Lehns *Pertinentien* *specificiren* zu lassen / angenommen / und dadurch zu der Ungewißheit / woferne desfalls einige wäre / Anlaß gegeben. Es hätten die Herren Herhoge darinn eine vorsichtige *Vigilanz* so viel mehr bedurfft / da Sie / aus allen Käyserl. Lehnbriefen / gesehen / daß Ihnen / nicht *universali titulo*, das Land Holstein / sondern das Fürstenthum Holstein / und zwar nicht weiter / als was die Käyser Ihnen / von Rechts und Billigkeit wegen / daran zu verlei-

reihen haben/ und wie die Herkoge/ Ihre Vor-Eltern/
und Sie selbst / es bishero inne gehabt und besessen/
und dazu noch allemahl mit der *reservat Clausul*, *salvo jure tertii*, ver-
liehen und *conferiri* worden. Gesezt aber den ungestandenen Fall/
es hätte dennoch den Räksern/ als Lehn Herren/ gebührt / den *Va-*
fallis eine Erklärung zu thun / was unter dem Lehn des Fürsten-
thums Holstein begriffen / und ob *in specie* das Binnenbergische
Land darunter mit verstanden seyn sollte : so konnten allerhöchst ge-
meldte Räkser Sich dennoch solcher Mühe mit gutem Fuge überhe-
ben/ weil Sie versichert waren/ daß die Herren Lehn-Empfaher/
vorhero schon/ und von sich selbst davon gnugsamen Bescheid gewußt.
Quod ergo sciebant, & cujus antea gnari erant, illius certiorari amplius
non debebant. Solcher gestalt wußte ja König Christian der 1. wol/
daß Er das Binnenbergische Land vom Räkser nicht zu Lehn be-
gehren konnte/ weil nicht Er/ sondern die Grafen von Schauenburg
dasselbe besaßen/ Er selbst auch es ihnen/ erb-und eigenthümlich/
ruhig zu lassen und garantiren/ nur vor etlichen Jahren erst/ verspro-
chen hatte. *Vide* im ersten Theile S 31. & 32. und den nechst vor-
hergehenden S. 84. Was nun Er/ der König/ als Sein selbst eignes
factum gewußt/ und sonst im ganzen Lande *notorium* gewesen / das
hat auch wol seinen Nachkommen nicht unbekannt seyn können.
Absonderlich/ wie König Christian der III. und Seine Herren Brü-
dere/ anno 1548. zum erstenmahl vom Räkser Carl dem V. die Lehen
empfangen/ wußten Sie allerseits gar wol/ daß das Binnenbergische
Land nicht unter das Fürstenthum Holstein gehörte. Solches
bezeugt Ihre gesamte *Deduction*, die Sie/ eben selbigen Jahrs/ auf
den Reichstag zu Augspurg/ wider des Fürstenthums Holstein allzu
hohen Reichs-Anschlag/ eingeschickt : darinnen Sie *expresse* anführen/
das Fürstenthum Holstein/ (außerhalb Ditmarschen/ so da-
mahls noch nicht dabey gewesen/) habe nur wenig Aemter
und geringe Städte / doch einen kleinen wohlha-
benden Adel / seyn nicht über zwölff Meilen lang und
breit/ großen Theils wüste/ voll imerbaulichen Moors
und

und Hende. NB. Die Grafen von Schauenburg hätten auch noch drey Häuser/ (oder Aemter/ Pinnenberg/ Hatesburg und NB. Barmstadt) mit einer zimlichen Landschaft/ inne. Derselbe Ort Landes sey mit aller Obrigkeit/ (Hohheit) an die Grafen zu Schauenburg gezogen. Da Sie nun von der Sache so *speciale* Wissenschaft hatten/ bedurfften Sie dessen keine anderwärtige *Information*. Daß Könige *Christiano IV.* die Beschaffenheit des Pinnenberger Landes auch nicht unbekannt gewesen/ ist daher abzunehmen/ weil Er *anno 1617.* eine Käyserl. *Expectantz* darauf gesucht: Welches Er nicht bedurfft/ woferne Er solches Land mit unter seiner Holsteinischen Belehnung gehabt. *Vide* droben/ im ersten Theile S. 39.

Ja/ endlich/ den äußersten/ ganz unmöglichen Fall gesetzt/ die Herren Herzoge zu Holstein hätten von dem Lande Pinnenberg / ob solches unter Ihrer Käyserl. Lehn/ begriffen oder nicht/ keinen Bescheid gewußt/ und deshalb eines Unterrichts vom Lehns Herren bedurfft / lage Ihnen doch derselbe deutlich gnung vor Augen/ in dem die Käyser/ *Matthias* und *Ferdinand II.* / das Pinnenbergische Land/ für eine freye/ *Allodial*, oder alt-väterliche Stamm- und Erb-Gravsschaft der Grafen von Schauenburg öffentlich/ vor dem ganzen Reich *declarirt*, (*vide* im ersten Theile S. 36. & 38.) welches den Herren Herzogen zu Holstein insgesamt nicht unbekannt bleiben können/ folglich zu einer überflüssigen Nachricht gedient/ daß die Käyser solches Land Ihnen / bey der Holsteinischen Beleh- nung/ nicht mit verlehnet gehabt. Sie/ die Herren Herzoge/ haben es auch dabey bewenden lassen / ohne das geringste dagegen zu erinnern/ noch bey den folgenden neuen Investituren/ Käysers *Ferdinandi II.* und Käyser *Ferdinandi III.* darüber eine *Quaestion* anzustellen

Hieraus nun ist abermahls die Richtigkeit des Segentheiligen Einwurffs/ *quod Imperatores, in investituris suis, apertius loqui potuerint & debuerint*, sattsam zu erkennen.

Das

Das übrige *Präsuppositum*, daß/ wann die *verba investitura* einiger
massen *dubius*, die *Interpretation* allemahl/ *pro Vassallo, contra feudi Do-*
minum, geschehen müste/ ist von eben weniger Gewisheit/ sondern lei-
det erhebliche *Exceptiones*, wovon *Boerus in tract. de investitura, Cap. 5.*
Num. 107. item Struvius, Syntagm. feud. Cap. 8. S. 8. Num. 5. und an-
dere zu lesen. Hat also der Kaysrl. Hoff sich deswegen keine Sorge
zu machen.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 12. (12.) Von Römischen Kaysern dergleichen/ daß Sie in „
„*präjudicium Imperii* nur das geringste Lehn-Stück *allodial* „
„werden lassen/ so lange wenigstens nicht zu *presumiren*/ bis „
„das *Contrarium* davon ebenfalls zu vorderst *ad oculum* gezei- „
„get worden;

**Weitere Gräfl. Rangauische Gegen-Nothdurfft
oder Exception:**

§. 86. Man hat Gräfl. Seite Ursache/ obige Gegentheilige
Meynung/ vor einen sonderbahren Trost anzunehmen. Dann wo-
ferne die Kaysr nicht das geringste Lehn-Stück/ *inpräjudicium Im-*
perii, allodial werden lassen dürfen/ so ist unsehlbahr zu hoffen/ daß
Sie/ mit nicht weniger Sorgsamkeit/ zu verhüten bedacht seyn/
damit niemand/ von den schwächern unmittelbahren Reichs-Glie-
dern/ durch die stärckere *Constatus*, unterdrückt/ oder dem Reiche ent-
zogen werden/ wie der Gegentheil bisher mit der Graffschafft *Ranizau*
hat versuchen wollen.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 12. (13.) Die Herzogen zu Holstein aber so dann „
„auch solch Ihres *per investituram Friderici* an dem gau- „
„ken Stormarn erhaltenen Lehn-Rechts Sieb nimmer „
„begeben/ wohl hingegen von Zeit zu Zeit beständigst darauf „
„gefuffet;

Wet.

Weitere Gräfliche Rangauiſche Gegemnothdurfft oder Exception;

§. 87. Was für ein *Argument* in dieſem *Paragrapho* ſtecke / iſt ſchwer zu errathen. Irrig aber iſt das Gegentheilige *Preſuppoſitum*, daß Kaiſer *Fridericus III.* dem Könige *Chriſtiano*, NB. das ganze *Stormarn* zu Lehen verliehen habe. Dann davon ſiehet kein Buch. ſtabe in *Contextu*. *Investirt* hat Er Ihn / mit dem *Comitatu Stormariae*, ſo viel / nemlich der König / davon in Beſitz gehabt. Das übrige / ſo andern Herren zugehörte / und König *Chriſtian* ſelbſt Ihnen vor erb. und eigenthümlich zu laſſen und zu garantiren / verſprochen hatte / konnte Er Ihnen ja nicht entziehen / vielweniger Sich damit *investiren* laſſen. Neben dem gäbe es einen wunderſeltzamen *Schluß* / wann einer ſagen wolte : Ich habe mich meiner *Pratenſion*, auf diß oder jenes Ding / noch nimmer begeben / ſondern beſtändig darauf geſuſſet. *Ergo* habe ich Recht dazu. Auf ſolche Art würde dem das meiste Recht zukommen / der auf ſeiner Einbildung / ſein hartnäckig zu beſtehen / *capabel* iſt.

Fürſt. Goſſorſches Schreiben / oder Libell ferner:

„pag. 12. (14.) Das Lehnreihrige *Pinnenberg* mithin alſo
„auch immer vertreten / *ab Oneribus tam Imperii, quam*
„*Circuli, eximitur* / (Beilage *Lq.*) und deswegen / daſſein
„Graf zu *Schaumburg* / ſeit dem Unſer Ubranherr König
„*Chriſtianus I.* zu *Holſtein* gekommen / nur jemahln we.
„gen *Pinnenberg* auf Reichs- oder Eräys- Tagen er.
„ſchienen / wohl in Ewigkeit nicht wird hergebracht wer.
„den können.“

Weitere Gräfl. Rangauiſche Gegen- Nothdurfft oder Exception;

§. 88. In dieſem kurzen *Paragrapho* kommen drey Haupt- *Materien* vor / welcher wegen / des Gegentheils offenbare Unrichtigkeit gezeigt werden muß.

Erſte

Erstlich wird dem Lande Binnerberg abermahls eine Lehnbarkeit angedichtet / da doch das Widerspiel schon drohen im ersten Theile/ vom s. 30. bis 43. überflüssig behauptet ist/ wie der günstige Leser daselbst zu ersehen/ geliebet wird.

Zweitens wird nicht allein hier/ sondern auch an etlichen folgenden Orten angeführt/ als ob das Binnerbergische Land/ durch die Herzoge zu Holstein/ immer zu vertreten/ und *ab oneribus, tam Imperii, quam Circuli, eximire* worden sey: mit welchem unbedachtsamen *asserto* Sich der Gegentheilige Schriftsteller / zu der Fürstl. Paerthey selbst eigenen Nachtheil / allzugeschwind überreilet hat: Dahero Er durch nothwendigen Bericht auf einen bessern Weg muß geleitet werden. Und zwar/

Erstlich/ möchte man wol wissen / wo und zu welcher Zeit die Herren Herzoge zu Holstein jemahls diese wichtige *Exemption*-Sache/ bey dem Reich/ angegeben/ und darauf zu *reflectiren* / begehrt haben/ wie von anderen Reichs Ständen/ in dergleichen *Exemptions*-Fällen geschehen ist. Aber hiervon findet man keinen Buchstaben in den Reichs-*Actis*. Wie hätten auch die Herren Herzoge mit Bestande sagen können/ daß Sie/ von Alters her/ das Binnerbergische Land *eximirt*/ und die Reichs *Onera* vor dasselbe abtrügen/ da doch König Christian der III. mit Seinen Herren Brüdern/ worunter der Stamm-Vater des Fürstl. Hauses Gottorff / Herzog Adolff, selbst gewesen/ noch anno 1548./ durch eigne Gesandten/ auf dem Reichs-Tage zu Augsburg/ dem Kaysen und gansen Reich/ offenbar haben *denunciren* und kund thun lassen/ was gestalt Sie/ nach allerfleißigster Erkündigung/ keine Nachricht fänden/ daß von dem Fürstenthum Holstein jemahls einige Reichs-Steuern/ Anschläge oder Anlage gegeben worden. Haben Sie nun bis dahin / von Ihrem eigenen Lande Holstein nichts bezahlt / so ist ungereimt / zu glauben/ daß Sie es vor eine fremde Herrschafft/ oder den Binnerbergischen *District*, der ihnen nicht zugehörte/ sondern / wie vorhöchst und hochgemeldte drey Herrn Brüder/ bey vorgemeldetem Reichstage *publice profitire* haben / den Grafen zu Schauenburg / mit aller Hobeit/ zu stunde/ (*vide supra* s. 85.) solten gethan haben. Ist also ein vergeb-

licher nüttiger unerfindlicher Ruhm/wann das Fürsil. Haus vorgibt/
das Pinnenbergische Land/ in *oneribus Imperii & circuli*, immer zu ver-
treten/ oder frey gehalten zu haben. Ausser dem ist *constant* und
ausgemacht/ daß die so genannte Graffschafft Holstein oder Pin-
nenberg jederzeit/ von allen Reichs- oder Krays-Anlagen befreuet/
und desfalls nie beschwert gewesen. Wil der Gegentheil dessen Be-
weiß haben/ ist derselbe von weiland Herzog Friedrichen zu Got-
torff selbst gar nachdrücklich verhanden. Dann der hat das Amt
Barmstadt/ als ein Stück des Pinnenbergischen Landes/ mit vollstän-
diger *Exemption* oder Freyheit verkauft/ und in dem Kaufbriefe versi-
chert/ daß solches/ bis dahin/ von Reichs-Anlagen und
Contribution befreuet gewesen/ auch ferner desfalls *exempt*
oder befreuet bleiben sollen. Wird demnach der Ge-
gentheil deshalb einen einzigen Schilling verwendet zu haben/
nimmer erweisen. Die Fürsil. Rentkammer ist auch so einfältig o-
der *liberal* nicht/ Selber an solche Orte/ wohin sie nicht schuldig/ be-
zahlen zu lassen. Obigem selbstreigenen Fürsil. *Attestato* kan man
noch dasjenige von Königl. Sette beysetzen/ so allbereit droben/ im
ersten Theile S. 40. pag. 20. & 21. der Länge nach/ angeführt worden/
welches der Leser nachzuschlagen/ gebeten wird.

Zwar finden sich etliche Nahmen der Grafen von Schauenburg/
die Pinnenberg zugleich besessen/ in ein oder anderer Reichs-Matri-
cul. mit angeschlagen. Allein selbiger Anschlag ist nur vor die Graf-
schafft Schauenburg/ wie der klare Buchstabe anweist.
Der Gegentheilige Autor hat/ zu Bestärkung seines Fürgebens/ ein
vermeyntliches *Attestat*, aus der Kaysrl. Hoff-Kammer Buchhalte-
rey/ *sub Lit. Qg.* bengelegt. Aber Er wird damit eben so wenig/ als
kürz vorher/ mit den alten/ verlegenen Sächsischen Lehnbriefen aus-
richten. Inmassen von diesem *Attestat* noch kein *Original*, sondern
nur ein blosser Zettul *producirt* ist/ der keinen Glauben *meritirt*.
Man läset zwar die Kaysrl. Hoff-Kammer-Halterey in ihren
Würden/ glaubet aber unmöglich/ daß Sie etwas dergleichen auszu-
fertigen *capabel* sey. Angesehen erstlich das *Datum* vom Jahr und
Tage manglet/ welches in allen Rechnungs Sachen ein Haupt-Feh-
ler

ter ist. Zwentens wird eine Reichs-Anlage von 240. Monat *præsupponirt*/ dabey aber nicht gemeldet/ zu welcher Zeit solche beschlossen/ oder eingewilliget seyn solle. Drittens/ wird nicht nur der/ von mehr als anderthalb hundert Jahren her/ *recipirte* und in steter *Observantia* gebliebene Holsteinische Anschlag/ auf 40. zu Ross und 80. zu Fuß/ sondern auch noch/ aus einer alten/ so viel Holstein betrifft/ ganz unrichtigen und ungültigen *Matricul.* ein noch höherer Anschlag zum *Fundament* genommen. Solche falsche Berechnung aber muß man von der Kaysrl. Hoff-Kammer-Buchhalterey/ als die da/ welche Reichs-*Matricul. in usu & observantia* sey/ am besten wissen kan/ nicht erwarten. Viertens sagt der *producirte* Zettel/ der König und Herzog von Holstein gäben die angeschlagene Summe/ von wegen Störmarn und Dümarschen. Welches ebenmäßig falsch ist. Dann der Königl. und Fürstl. Anschlag von 40. zu Ross und 80. zu Fuß/ ist vor das ganze Herzogthum Holstein/ mit allen seinen zugehörigen und *incorporirten* Landen. Fünfftens stehet auf dem Zettel/ der Herren von Pinnenberg und Utersen Anschlag sey NB. ein Ross und zu Fuß/ Monatlich 12. Fl. Weil nun die Verpflegung eines Reiters und seines Pferdes in der Reichs-*Matricul.* eben 12. Fl. beträgt/ so gibt die gesunde Vernunft/ daß nebenst dem Reiter keiner zu Fuß im Anschlag muß mit begriffen seyn: anders würde der monatliche Sold höher kommen. Was aber/ bey solcher Bewandniß/ ein Ross zu Füsse/ vor ein Thier sey/ möchte man von dem Schreiber des Zettels wohl gerne unterrichtet seyn. Sechstens/ wird der Herren von Utersen gedacht/ daß sie das Ross zu Füsse halten sollen. Das Geschlechte aber der sogenannten Herren von Utersen kennet kein Mensch. Siebendens/ wird in dem Zettel zwar eine Rechnung gemacht/ was der Reichs Anschlag auf 240. Monat tragen solle: es stehet aber nicht dabey/ daß die Bezahlung darnach gechehen sey. Ist also ein possirlicher Einfall aus dem blossen Entwurff einer Rechnung/ oder *Liquidation*, eine Forderung versichern wollen. Achteus/ gesetzt den ganz ungesündigen Fall daß eine Ross zu Füsse wäre/ wegen der Herren von Pinnenberg und Utersen wirklich vertreten oder bezahlt/ so hätten doch die Herzoge von Holstein Gottorff/ dazu nichts

20
beygetragen/ als welche das Amt Pinnenberg und Utersen nimmer
gehabt: sondern es müste von derselben Güter *possessoribus*, den Köni-
gen zu Dännemarck/ geschehen seyn/ welches doch nimmer geschehen
ist. Kan also der Segentheil auch von daher nichts gewinnen.
Reundtens/ sagt der Zettel von Barmstätt/ oder daß die Herzoge zu
Holstein Gottorff deswegen etwas an das Reich bezahlten/ oder zu
bezahlen schuldig wären/ gar nichts. Darum der Zettel auch mehr
wider/ als vor dem Segentheil/ und also hier gar auf den unrechten
Marck gekommen ist.

Zwar/ als der letzte Graf zu Schauenburg/ anno 1640. mit To-
de abgegangen/ mögen die Königl. und Fürstl. Gottorffische Rätche/
vielleicht anfangs unter den *Rationibus*, durch welche Sie das erledig-
te Pinaenbergische Land/ der Königl. und Fürstl. Herrschaft zu *vin-*
diciren gesucht/ auch von einem dergleichen *Exemptions*-Rechte/ einige Er-
wehnung gethan haben. Allein Sie wandelten damahls noch im Fin-
stern/ wir wußten aus Mangel des Gräfl. Pinnenbergis. *Archivs*, die eigent-
liche *Qualität* des Landes noch nicht. Hingegen/ als Sie deshalb
bessere Nachricht erlangt/ haben Sie ihre Meynung bald geändert/
und die Sache auf einen ganz andern Fuß genommen/ wovon Dranten
S. 92. ein mehreres vorkommen wird.

Der dritte Segentheilige Satz/ in obigen *Paraphro*. ist: Es
würde in Ewigkeit nicht beygebracht werden können/ daß ein Graf
von Schauenburg/ seit dem König *Christianus I.* das Land Holstein
bekommen/ nur jemahlen/ wegen Pinnenberg/ auf Reichs- oder
Kreystagen erschienen. Nun kan auch dis Vorgeben zur Haupt-
Sache nichts helfen. Dann/ den Fall gesetzt/ es sey nimmer ein
Graf von Holstein/ wegen Pinnenberg/ auf Reichs- oder Kreistagen
erschieden/ würde sich doch um des willen nicht schliessen lassen/ daß
um des willen das Pinnenbergische Land unter der Herzoge zu Holl-
stein Belehnung begriffen/ oder von denselben/ beyhm Reich oder
Kreisse/ *eximirt* und in *Oneribus* vertreten worden. Auf Reichs
und Kreistagen erscheinen die Reichs Stände/ des gemeinen Vater-
landes vorfallende Angelegenheiten/ insonderheit die Reichs *Onera* und
Anlagen/ mit berathschlagen und einrichten zu helfen. Wer
nun dem Reich oder Kreisse nichts zu geben schuldig ist/ kan von der-
glei-

gleichen Zusammenkünften wol füglich wegbleiben. Noch diese Stunde gehören viel Fürsten und Grafen in *Italien*, mit ihren Länden zum Reich und unter den Kaysen. Man höret aber nimmer/ daß sich deren einer zutringet / Sitz und Stimm auf Reichs- oder Kreistagen zu haben. Selbst in Teutschland seynd etliche ansehnliche Lände/ deren Besitzer alle Hoheit oder *Territorial* Berechtigung haben / und von niemand/ als dem Kaysen und Reiche/ *dependiren*/ gleichwol weder auf Reichs- noch Kreistagen erscheinen. Man darff nur die freye Reichs-Ritterschafft zum *Exempel* nehmen. Woher ist auch der Gegentheil versichert / daß nimmer ein Graf zu Holstein Schauenburg/ seit Königs *Christiani I.* Zeiten/ wegen der Grafschafft Pinnenberg/ auf Reichs- oder Kreistagen gewesen sey. Von Kreistagen ist hier wohl eben nicht viel zu sprechen / weil dieselbe später aufgekommen. Und ob gleich die Reichstage lange vorher gehalten worden/ wird man doch/ bis auf Kaysen *Carl den V.* schwerlich finden/ daß die Nahmen aller Grafen oder Herren/ so nebst den Chur- und Fürsten auf Reichstagen erschienen / aufgeschrieben oder verzeichnet worden. Wie seit deme/ bey der nachgerade immer klüger gewordenen Welt/ geschehen ist. Auf solche Art kan vor Kaysers *Caroli V.* Zeiten / mancher Graf von Holstein / Pinnenberger oder Schauenburger *Linie* in die Reichs-Versammlung kommen seyn/ von deme wirs iht unmöglich wissen können. Und was solte sie doch wohl gehindert haben/ auf Reichstagen/ auch wegen Pinnenberg / Sitz und Stimme zu haben? König *Friderich der III.* von Dännemarck legt Ihnen ja das offenbare Zeugniß bey: Daß Sie in der Grafschafft Pinnenberg ihre unmittelbare *Superiorität* / Landes-Hoheit/ *Regalia* &c. für Sich *exercirt*/ und als Reichs-Grafen/ die Regierung über selbige Grafschafft geführt. *Item* : Daß Sie die Regierung über Pinnenberg / *separatim* von der Grafschafft Schauenburg geführt. *Vide* den ersten Theil S. 40. pag. 20. seq. Bey solcher Bewandniß / hatten Sie höchsten Zug und Macht / wann und so oft Sie wolten/ die Reichstage mit zu besuchen. Inmassen auch die beede Brüder/ *Antonius* und *Johannes* Grafen zu Holstein und Schauenburg / auf dem grossen Reichstage zu Worms/ anno 1521. mit gewesen seynd. (*Vide* Spangenberg. *Lib. 5. cap. 32. S.*

33. pag. 247. & 250.) Ebener gestalt ware Graf Otto zu Holstein und Schauenburg / auf dem Reichstage zu Augspurg / anno 1566. Item, Graf Ernst zu Holstein und Schauenburg / auf den Reichstage zu Regensburg / anno 1603. deren beederseits Nahmen / mit vollem *Titul* von Holstein und Schauenburg / unter beeden Reichs-Ab-schieden geschrieben stehen. Nun bleibt auffer allem Streit / daß diese Herren allzusammen / den *Titul* der Grafen von Holstein / bloß wegen ihrer Pinnenbergischen Lande / geführt / und wann / bey ihrer Zeit / der Graffschafft Holstein Erwähnung geschicht / dadurch nichts anders / als das so genannte Pinnenbergische Land zu verstehen ist. Zu dessen überflüssigen Beweiß / wann es je nöthig wäre / dienet das *Patent*, so König Christian der IV. den 30. *Maji* anno 1636. / wegen annahender fremder Kriegs-Völcker / publiciren lassen / dann allda nen-net Er das Pinnenbergische Land *expresse* die Graffschafft Hol-stein / und eine Vornauer des Fürstenthums Holstein. Gleicher gestalt steht in des *Danckwerts* Holsteinischer Landes-Beschreibung / so auf Fürstliche Gottorffische *Approbation* ediret ist / *Cap. 14. fol. 275. die Rubric*: von der Graffschafft Holstein / so auch wol die Graffschafft Pinnenberg genannt wird. Daß demnach / *respectu* der Grafen / Schauenburger Linie, die Graffschafft Holstein und Graffschafft Pinnenberg *synonima*, oder einerley bedeutende Wor-te seynd. Gleich wie nun ist verstandener massen / vorgemeldte Grafen unter doppelten Nahmen / nemlich / von wegen Holstein und Schauenburg / auf Reichs-Tagen erschienen : also ist nicht zu zweifeln / daferne die Herzhoge zu Holstein Zug gehabt / Sie / we-gen Holstein oder Pinnenberg / von Reichs-Tagen auszuschlies-sen daß die Königl. oder Fürstl. Holsteinische Gesandten / welche bey beiden vorangedeuteten Reichs-Tagen / mit zugegen gewesen / wol da-gegen *protestirt* haben würden. Weil aber deshalb das geringste nicht geschehen / muß man glauben / daß man sich an Seiten des Fürstl. Hauses Holstein / dazu nicht befugt gehalten / und daher die Grafen Ihrer Reichs-*Jurium*, auch wegen Pinnenberg geruhig genieß-sen lassen.

Was endlich oftgedachter Grafen Erscheinung / wegen Pinnen-berg /

berg / auf Kreiß-Tagen / betrifft / so irret der gegentheilige *Autor*
abermahl sehr / da Er sich einbildet / daß Sie / wegen Pinnenberg / auf
keine Kreiß-Tage hätten kommen dürfen. Zwar hätten dieselbe nicht
unkluglich gethan / wann sie davon weggeblieben : weil doch daselbst
meistentheils nichts anders / als von Anlagen / vorkommet / wovon
Sie / wegen Pinnenberg / frey waren. Gleichwol haben Sie / ande-
rer Sachen / insonderheit / der Münz-*Probation* halber / die Kreiß-Ta-
ge / auch wegen Pinnenberg / oft besucht. Und wie solten mehrge-
meldte Grafen / der Pinnenbergischen Grafschaft halber / nicht haben
auf Kreiß-Tage kommen dürfen? Ist doch / zwischen dem Nieder-
Sächsischen und Westfälischen Kreiße / anno 1617, 1627, 1633, 1634.
ein grosser Streit gewesen / ob Sie / wegen Pinnenberg / zu dem Nie-
der Sächsischen / oder / gleich wie mit ihrer übrigen Grafschaft
Schauenburg / zu dem Westfälischen Kreiß-Tage gehören solten.
König *Christianus IV.* selbst hat sich solches Streits angenommen / und
des Nieder-Sächsischen Kreiße Parthen gehalten / auch *sub dato* den
12. Sept. 1633. den Kaiser inständig ersuchet / daß der Graf von
Schauenburg / mit seinen Pinnenbergischen Landen / bey
dem Nieder-Sächsischen Kreiße gelassen werden möchte.
Welches der König nimmer würde gethan haben / wann Er gewußt /
daß die Grafen / der Pinnenbergischen Landen halber / auf keine Kreiß-
Tage kommen dürfften. Theils dieser *Acten* seynd im *Lundorpio* öf-
fentlich gedruckt / theils aus dem Königl. *Archivo* schriftlich noch zu
produciren. Der gegentheilige *Autor* muß davon nichts gesehen noch
gelesen haben / sonst würde Er sich / das Widerspiel so frey zu *asseriren* /
unmöglich erkühnet haben.

„ Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner : „

„ pag. 12. (15.) Desgleichen dahero dann / wie unter andern / in „
„ anno 1619. der von denen Schaumburgischen Grafen damahls „
„ in Westphalen zur Bückeburg noch lebende Graf Ernst auch „
„ mit den Titel eines Grafen zu Holstein / item ferner *eodem* „
„ *ad huc* anno einen Fürstl. Character ihme beylegen lassen wol : „
„ len / die beyde damahls zu Schleswig-Holstein regierende „
„ Her-

„Herzogen/ König *Christianus IV.* und Herzog *Friderich zu*
 „Holstein-Gottorf/ so forten jedoch dawider *quam acerrime*
 „sich gesetzt/ der damahligen Römischen Käyserl. Majest. dar-
 „auf auch gar weilläufftigen vorgestellt. (Beilage Rr.)“
 „Daß dero Ubr. Anherr/ König *Christian I.* die Graf.
 „schafften Holstein mit aller Hoheit/ *Regalien* und
 „Nothmähigkeit/ *cum omni jure*, nichts ausgeschlos-
 „sen/ länger dann von anderthalb hundert Jahren/
 „um eine genannte *Summe* Geldes rechtmähig an sich
 „gebracht/ die damahlige Grafen imgleichen diesem
 „zu folge vermittelt einer richtigen *Cession*, sich aller
 „daran gebabten Berechtigkeit gänzlich verziehen/un-
 „solche alle mit der Grafschafft auf dero Ubranherren
 „Hochsel. Majest. und Ebd. *totaliter transferiret* und
 „versezet/ die Käyserl. Maj. diesem nechst solche Graf-
 „schafft zu einem Herzogthum erhöhet / dero Vor-
 „fahren und sie selbstn auch *continua serie* ohne ein-
 „ge *Interruption* damit belehnet; Und obwol in be-
 „rührtem Erb-Vertrage etliche wenige Häuser ih-
 „nen *reserviret* und vorbehalten / doch selbige nicht
 „etamahl in Holstein/ sondern in Stormarn bele-
 „gen/ die Grafen dahero in der Reichs-*Matricul* de-
 „rentwegen ebenfalls nicht befindlich / sondern von
 „denen Herzogen von Holstein *eximiret* würden / so
 „daß auch billig und rechtmähig seiter der Zeit/ und
 „also damahln schon über 150. Jahr / so wenig von
 „denen *pro tempore* Regierenden Käysern/ als auch de-
 „nen Herzogen zu Holstein / vorgedachten Grafen
 „der *Titul* von Holstein mehr gegeben/ noch daß sol-
 „ches nicht geschehen/ von denen Grafen jemahls *con-*
 „tradiciret worden. *ic. ic.*

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

§. 87. Daß Graf *Ernst anno 1619.* einen neuen *Titul*, nemlich
 Graf

81
Graf zu Holstein/ solle gesucht haben/ ist ebenfals irrig. Er und Sei-
ne Vorfahren haben den *Titul* der Grafen zu Holstein/ benebenst dem
Wapen von Holstein/ oder Nesselblate/ etliche hundert Jahre lang/
beständig geführt/ wie mit viel hundert alten und jüngern Briefen/
Diplomatibus, Münzen/ Unterschriften der Reichs- Abschiede/ und
sonst andern *Documentis publicis*, zu erweisen sthet. Weil aber/ bey
der Kaysrl. Cancley gar gewöhnlich/ daß man die *Titul* oder Auf-
schriften der Kaysrl. *Rescripten* oder anderer *Expeditionen*, nur kurz
gefasst/ kan wol seyn/ daß es auch/ gegen diese Grafen/ geschehen/
und Ihnen/ von Ihrer *ordinari Residentz*, nur der *Titul*, Grafen zu
Schauenburg/ gegeben/ der von Holstein aber/ weggelassen worden.
Hierüber nun mag sich Graff Ernst bey dem Kaysrl. beschwert/ und daß
Ihm Sein *competirender* voller *Titul* gegeben werden möchte/ angesucht
haben. Worauf Er dann ein Kaysrl. *Decret* vom 15. Febr. 1619. an die
Reichs- Hoff- Raths- Cancley erhalten/ daß ihm der vollkommene
Titul: Graff zu Holstein und Schauenburg ic. gegeben werden solle.
Ob hierunter was ungeschicktes/ oder tadelhaftes geschehen/ mag
man Fürsil. Gottorffischer Seite selbst urtheilen. Nachdemmahl
nichts ungewöhnliches/ daß vornehme Familien, um ihre Stamm-
und Ehren- *Titul* zu *conserviren*/ dergleichen Kaysrl. *Decreta* genom-
men. Selbst Herzog Friederich zu Holstein- Gottorff/ hat anno
1641. dergleichen gethan/ und ein Kaysrl. *Decret* erbeten/ daß Ihme
und seiner Fürsil. Familie, der volle *Titul* (Erbe zu Norwegen/ Her-
zog zu Schleswig- Holstein/ Stormarn und der Ditmarschen/ Graf
zu Oldenburg und Dellmenhorst) aus den Kaysrl. Cancleyen/ NB.
bis zu ewigen Zeiten/ bey Straffe hundert Marck lötigen Goldes/ ge-
geben werden sollte.

Daß aber in dem/ vom Gegentheile hier angeführten *Extractu*
eines Königl. und Fürsil. Gottorffischen Schreibens/ an den Kaysrl/
gemeldet wird: es hätten so wohl die Kaysrl. als Herzoge zu Hol-
stein/ seit der Zeit/ daß König Christian der 1. das Land Holstein/
per cessionem, an sich gebracht/ den *Titul* von Holstein/ an die Grafen/
Pinnenberger oder Schauenburger Linie, nicht mehr gegeben/ darinn
ist man Königl. und Fürsil. Seite/ durch den Verfasser des Schrei-
bens/

bens/wie grossen Herren leicht und oft begegnet/ verleitete worden.
Dann/ warum solte den Grafen solcher *Titul* entzogen worden seyn?
Sie waren ja/ vom Geschlechte/ rechte/ echtgebohrne/ alte Grafen
zu Holstein: konnten also ihres/ angebohrnen Nahmens und *Tituls*,
durch niemand/ mit Fug/ entsetzt werden. Dagegen nicht hinderte/
daß König *Christian* der 1. und Seine Nachkommen/ wegen des/ an
Sich erhandelten übrigen und grösssten Antheils von Holstein/
Sich auch Grafen/ hernach Herzoge zu Holstein/ geschrieben haben.
Angesehen nicht ungewöhnlich/ daß zweyerley *Familien* zwey *separate*
Antheile von einer *Provinz* besitzen/ und beyderseits den *Titul* davon
führen. Daß aber die Kaiser denen Grafen zu Schauenburg/ seit
König *Christian* des 1. Zeiten her/ den *Titul* von Holstein nicht mehr
soltten bengelegt haben/ ist ein Irrthum/ und das Widerspiel aus
vielen alten und neuen *Documenten*/ insonderheit/ aus den Reichs-Ab-
schieden/ zu ersehen. Kaiser *Ferdinand* II. hat ja/ noch anno 1519.
durch ein öffentlich *Decret*, vorerzehlter massen/ festgestellt/ daß Ih-
nen das *Pradicat* von Grafen zu Holstein/ beständig gegeben werden
solte. Wegen der Herzoge zu Holstein/ hätte es/ den Grafen/ nichts
geben noch nehmen können/ wann selbige Ihnen gleich den *Titul* der
Grafen von Holstein *disputirt* hätten. Daß aber solches nicht ge-
schehen/ sondern den Grafen von Schauenburg/ als Besitzern der
Binnenbergischen Lande/ der uralte Gräfliche *Titul* von Holstein/
so wol von Königl. als Fürstl. Gottorffischer Seite/ von je her/ gegönnet
und oftmahls gegeben worden/ ist aus vielen alten und neuen Ur-
kunden zu bewähren. Selbst König *Christian* der 1. hat seiner Zeit
dergleichen gethan. Dann/ wie anno 1463. die Haupt-Quittung ü-
ber die Gelder/ welche Er vor die Holsteinische Lande/ an die Grafen
zu Schauenburg versprochen hatte/ ausgefertigt wurde/ liesse Er
ohne einzige Schwürigkeit geschehen/ daß oftgedachten Grafen der
Titul von Holstein/ nach wie vor/ bengelegt wurde. Er hat auch
das/ unter solchem *Titul* ausgefertigte *Original* ohne Bedencken an-
genommen/ und in Sein *Archiv* verwahrlich beylegen lassen/ aus wel-
chem die *Copey* davon/ auf Fürstl. Gottorffischen Befehl/ anno 1670.
in *actis successiois Oldenburgica*, durch den Druck ist public gemacht
worden.

Sein

Sein Sohn und Nachfolger/ König *Johannes* hat Ihne darinn
gefolgt. Gestalt Er in einem Vergleiche/ welchen Er/ anno 1496.
zwischen offtbedeuteten Grafen und Hans von Ahlesfelden zu Hasel-
dorff vermittelt/ Graf Otten und Seine Söhne zu verschiedenen mah-
len/ Grafen zu Holstein und Schauenburg nennet.

Anno 1573. liesse König *Fridrich* der II. und der Herzog zu Hol-
stein Gottorff/ mit den Grafen von Schauenburg/ als Besitzern der
Pinnenbergischen Lande/ zu Monckeloh/ über allerhand nachbarli-
che Gebrechen eine weitläufftige Handlung pflegen/ und darauf einen
Haupt-Vergleich errichten: worinnen den Grafen durchgehends der
Titul von Grafen zu Holstein/ ohne einzige Schwürigkeit bengelegt
worden. Dieses *Exempel* ist von so viel mehrer *Consideration*, weil die
vornehmste Königl. und Fürstl. Gottorffische *Ministri*, namentlich
der Königl. Statthalter mit vier Land-Räthen und zween Ranzlern/
oberwehnten *Tractat* persönlich behandelt und geschlossen/ als welche
samt oder sonders/ was für ein Titul den Grafen gebührete/ am besten
mußten gewußt haben.

Ferner/ nach dem König *Friedrich* der III. anno 1648. zur Regi-
rung gekommen und nebst andern auch den Einwohnern des Pinnen-
bergischen Landes eine und andere/ von den abgelebten Schauenbur-
gischen Grafen erlangte *Privilegien* oder Freyheiten bestätigt/ hat Er
in den darüber ertheilten Königl. *Confirmations*-Briefen/ obberührter
Grafen zu mehrmahlen unter dem Titul der Grafen zu Holstein Er-
wehnung gethan.

Verlanget man jüngere *Exempel*/ so sehe man nur der alten
Schauenburgischen Grafen Pinnenbergische Hoff-Gerichts-Ord-
nung an/ wie selbige auf Königl. Befehl/ anno 1700. zu Glückstadt
wieder neugedruckt worden/ da zeigt sich sofort auf dem ersten Blate/
daß mehrgedachten Grafen noch igo der Titul von Holstein/ aus der
Königl. Ranzley/ zugestanden worden.

Ja selbst weiland Herzog *Fridrich* zu Holstein Gottorff in Sei-
nem Verkauf-Briefe über das Amt Barmstade/ de anno 1649.
wann Er der abgelebten Schauenburgischen Grafen gedencket/
nennet Sie jedesmahl die Herren Grafen von Holstein-Schauen-
burg.

Zwar kan vielleicht wohl geschehen seyn/dasß der Gräfl. *Titul* von
 Holstein/ bisweilen auf Königl. oder Fürstl. Gottorfischen *Missiven*/
 an die Grafen von Schauenburg/ weggelassen worden: Weil aber
 die *Curialien* und *Titulaturen* in viele Wege von den *privat Passionen*
 der *Concipisten* oder *Schreiber* *dependiren*/ kan von daher niemand an
 seinem *competirenden Rechte* *präjudicirt* werden. Gnung ist/ wann
 einem jeden/ bey *Ausfertigung* *solennner Urkunden* oder *Haupt Docu-*
menten sein gehöriger *Titul publicè* bengelegt wird. Welches sich iht
 gehörter *Massen*/ *in presenti casu*, zur Gnüge findet.
 Endlich wird offtgemelten Grafen ebenfalls unrecht beygemessen/ als
 ob Sie gerne *acquiescirt* und niemahls *contradicirt*/ wenn Ihnen der
Titul von Holstein nicht gegeben worden. Daß Sie aber bey dem
 Rånser deswegen *Klage* geführt/ ist kurz vorher angezeigt/ auch
 ausser deme *exactis* bekant/ was Graf Ernst/ in der *Conferentz*/ wel-
 che Er anno 1619. mit einem Königl. Abgesandten gehalten/ (*Vide*
 den ersten Theil/ S. 37. pag. 16.) dieser *Materie* halber erinnert hat.
 Besteht demnach so wohl das eine/ als andere vom Gegentheil an-
 geführte auf lauter unbegründetem Bericht.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

- „ pag. 12. & 13. In *Summa* durch diese und andere *Vorstellung*.“
 „ gen König Christianus IV. und Herzog Friderich es wieder.“
 „ um dahin gebracht/ daß Ihr. Rånserl. Majest. unterm dato“
 „ Wien den 2. Martii 1621. per *expressum* *declarirt*:“
 „ Wie Sie durch diejenige Gnaden-Bezeugungen/ so “
 „ Sie Graf Ernstern erwiesen / die wenigste Mey- “
 „ nung gehabt / dem Fürstl. Stamm und Hause “
 „ Holstein etwas zu *präjudiciren*/ zu *derogiren*/ noch zu “
 „ entziehen / wohl hingegen Sie mit Ertheilung an- “
 „ geregten Fürsten-Standes Ihr Ziel und Abschen “
 „ nur fürnemlich dahin gewendet/ damit/ weiln des “
 „ Graf Ernstens Vor-Eltern auch schon die Fürstl. “
 „ *Dignität* gehabt/ Er selbstens desgleichen mit denen “
 „ gehörigen *Requisitis* (mit welchen man dann nicht “
 „ Holl. “

- „ Holstein/ sondern andere des Grafen/ Graf-und „
 „ Herrschafften ohn einiges Unfers Fürstlichen Hau- „
 „ ses *Præjudiz* in Acht genommen/) versehen/ solche „
 „ Fürstl. *Dignität* nicht vergessen/ sondern wieder- „
 „ um hervor gezogen werden möchte. (Beylage Sr.) „

Weitere Gräflliche Rangauische Gegennothdurfft oder Exception:

§. 90 In obigen *Paragraphe* scheint nichts enthalten zu seyn/
so einer Erinnerung bedürffte/ ist auch leicht glaublich/ daß des
Käysers *Intention* wol eben nicht gewesen/ durch Erhöhung des Gra-
fen in den Fürstenstand/ dem Fürstl. Haus Holstein/ *præjudiciren* zu
wollen.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

- „ pag. 13. Doch wie König *Christianus IV.* auch ein solches „
 „ noch nicht *agnosciren*/ noch damit *content* seyn wollen/ es allend- „
 „ lichen dahin gediehen/ daß/ statt eines Grafen oder Fürsten „
 „ zu Holstein/ dieser Graf Ernst sich nur schlechtlin einen Für- „
 „ sten des Reichs/ und Grafen zu Schauenburg/ zu schrei- „
 „ ben erkläret. (Beylage Tr.) „

Weitere Gräflliche Rangauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

§. 91. Des Gegentheils Meynung ist/ daß Graf Ernst den der
Nahme eines Fürsten des Reichs und Grafen zu Schauenburg nur
gelassen/ der *Titul* aber von Holstein abgenommen worden. Er alle-
girt zwar zu dem Ende/ (unter seinen Beylagen *Lit. Tr.*) König *Chri-*
stian des IV. Schreiben/ vom 18. Apr. 1621. an den Käyser. Allein in
demselben ist kein Wort enthalten/ so sein Fürgeben bestätigt. Was
aber den *Extract* aus solchem Königl. Briefe/ welchen *Lundorpius*, des
Gegentheils Meynung nach/ sol gemacht/ und oballegirten Königl.
Schreiben am Ende beygefügt haben/ anbelanget/ nemlich: Als ob
L 3 Graf

Graf Ernst anfangs den *Titul* eines Herzogen zu Holstein angenommen/ und gebraucht/ jedoch sich hernach/ mit dem Könige/ verglichen/ den *Titul* ändern/ und sich nur einen Fürsten des Reichs und Grafen zu Schauenburg schreiben müssen/ das alles ist in *Facto* falsch/ und so wenig in dem *allegirten* Königl. Briefe/ als sonst in den *Actis Publicis* davon was zu finden. Die Sache aber verhält sich in Wahrheit folgender Gestalt: Nachdem Graf Ernst/ durch ein Kays. Decret, vom 16. Sept. 1619. in den Fürstenstand erhoben worden/ schriebe Er sich: Von Gottes Gnaden/ Ernst/ Fürst und Graf zu Holstein und Schauenburg/ Graf zu Sternberg/ Herr zu Gehmen. Seine Hoff-Schmeichler verbesserten es auch wohl/ und nannten Ihn einen regierenden Fürsten zu Holstein und Schauenburg. Nachdem aber König Christian der IV. ein Mißfallen darüber bezeigt/ und deswegen erheblicher Vorstellung an den Kays. gethan/ ist sein *Titul*, durch ein Kays. Decret nachfolgender Massen eingerichtet und festgesetzt worden: Ernst/ des Heil. Röm. Reichs Fürst/ Graf zu Holstein/ Schauenburg und Sternberg/ Herr zu Gehmen. Wiewol seine nach der Zeit *emanirte* Canzley *Expeditiones* ausweisen/ daß Er sich an solch Kays. Decret nicht gebunden/ sondern den *Titul* eines Fürsten und Grafen zu Holstein und Schauenburg/ Grafens zu Sternberg und Herren zu Gehmen/ nach wie vor gebraucht/ bis Er etliche Monat hernach mit Tode abgegangen. Wird Ihme also wider die Wahrheit angedichtet/ als ob Er den alten Gräfl. *Titul* von Holstein *quittiren* müssen. Seine/ Ihme *succedirte* beide Vettern/ Graf Jobst Hermann und Graf Otto/ haben bis zu deren anno 1640. gänzlich erloschenen Familie, solchen *Titul* gleicher Gestalt beständig *continuirt*/ empfangen selbigen auch/ nach ihrem Tode noch. Woraus der Segenthellige Autor sehen kan/ daß Er durch die/ dem Königl. Schreiben/ in Beilage II von einem ignoranten angeflechte *Glosse*, sich allzu leichtgläubig hat verleiten lassen.

Fürst.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben / oder Libell ferner :

„pag. 13. (16.) Zu diesen allen hingegen/ es wol nimmer“
 „gekommen seyn würde/ wann Binnerberg vor sich eine abson-“
 „derliche Herrschafft gewesen/ und von dem übrigen Holstein“
 „nicht mehr *dependirt* hätte/ zu mahlen ja der Römische Käy-“
 „serl. Majest. Graf und Herrschafften/ so jemand *proprio jure*“
 „*et independenter* besizet/ zu Fürstenthümer zu erheben/ auch“
 „demnechst davon sich schreiben zu lassen/ wohl nimmer je-“
 „mand die Macht *disputiren* wird/ also folglichen/ fals Bin-“
 „nenberg *proprio jure et independenter* von Graf Ernst be-“
 „sessen werden wäre/ es ebenfals also zu einem Fürstenthum“
 „würde haben erhöht werden können/ als wie bey Käyser Frie-“
 „derichs Zeiten mit dem übrigen Holstein geschehen/ ohne daß“
 „Käyser *Ferdinandus II.* nur die geringste *Declaration* also“
 „desfals von sich zu geben/ würde nöthig gehabt haben; dieses“
 „miteinander auch“
 „(17.) nicht etwann neue nur erst fingirte *Rationes* und Muth-“
 „massungen/ sondern / wie die Graffen von Schaumburg end-“
 „lich in anno 1640. völlig abgegangen/ und sich darauf unter-“
 „schiedene *Pratendenten* zu deren Erbschafft angegeben/ auch eben-“
 „dieser Herrschafft Binnerberg wegen *cum pertinentiis*, schon“
 „gar weitläufftig nebst noch vielen anderen in *literis* befindli-“
 „chen Gründen solches alles bereits damahln vom Könige“
 „*Christiano IV.* in einem absonderlichen desfals an die damah-“
 „lige Röm. Käyserl. Majest. abgelassenen Hand-Schreiben“
 „vorgestellet worden; (Beyslage II.)

**Weitere Gräfliche Rankauische Gegen Nothdurfft
oder Exception:**

§. 92. Hier wird der *Status Cause* wiederum verkehrt / und
 anders/ dann Er in Warheit gewesen ist/ vorgestellet. König *Chri-*
stianus IV. beschwerte sich nicht/ daß der Käyser Graf Ernst zum
 Fürsten gemacht/ widersprache auch nicht/ daß die Graffschafft Bin-
 nenberg zu einem Fürstenthum könne erhoben werden. Er sagt viel-
 mehr/

88
mehr in dem Schreiben/ an den Rñser/ (*sub Lit. Tt.*) daß er billig
geschehen lasse/ wann der Rñser wolverdiente und *qualificirte* Perso-
nen zu Fürstl. Würden erhöhe/ welches Er im geringsten nicht an-
zufechten/ gemeynt sey. Aber das Königl. *Gravamen* stecke/ vors
erste/ darinn/ daß Graf Ernst *generaliter* ein Fürst zu Holstein/
heissen/ auch wohl gar ein regierender Fürst zu Holstein
genennet seyn wolte/ und also den bisherigen Herzogen zu Holstein
gleich gemacht/ oder an die Seite gesetzt zu werden/ begehrte: welches
dann der Rñig/ vor die rechte Fürstl. Holsteinische *Familie*, verklei-
nerlich gehalten. Er hat auch darinnen bey den alten Fürstl. *Famili-
en*, zünftlichen Beyfall gefunden. Und mag eben dieser *Casus* mit
Anlaß dazu gegeben haben/ daß/ seit der Zeit die Rñser in Ihren
Capitulationen, *Artic. 44.* versprochen/ den neuen Fürsten oder Grafen/
keine *Pradicata*, *Titel* oder *Wapen*/ so den Ältern *Familien* *prajudicir-*
lich fielen/ beyzulegen.

Zweitens/ empfannde der Rñig übel/ daß Graf Ernst sein vor-
nehmstes *Fundament*, zum verlangten Fürstenstande/ darinn grün-
dete/ weil seine Vor-Eltern/ die Fürstl. *Dignität* und *Würde*/ schon
vor Alters/ geführt und gebraucht: Womit Er/ ohne Zweifel/ auf
die alte Herzoge zu Schleswig gezeiet/ welche zwar aus der alten
Gräfflichen Holsteinischen *Familie*, aber nicht des Grafen Vor-Eltern/
sondern nur seine *Collaterales*, odern *Bettern* gewesen. Daß Er al-
so die Fürstl. *Dignität*/ von ihnen nicht erben können/ und dahero der
Rñig/ solches sein Fürgeben zu widersprechen/ desto mehr Uhrsach
gehabt/ weil Er/ der Graf daferne Ihm die *Abkunft*/ von den vori-
gen Schleswigischen Herzogen/ *facitè* wäre zugestanden worden/
Sich endlich hätte wohl gar zur *Succession* berührten Herzogthums
selbst/ berechtiget halten mögen.

Was der Begner sonst/ in obigem *Paragrapho*, von der *dependenz*,
welche die Grafschaft Binnenberg von dem Herzogthum Holstein
solle gehabt haben/ und daß dieselbe/ als ein unstreitig/ zum Fürstl.
Holsteinischen Reichs *Feudo* gehöriges *Pertinens*, nach des letzten Gra-
fen Tode/ von Ihr. Königl. Majest. *Christiano IV.* und Hn. Her-
zog Friedrich zu Holstein Gottorf/ sey *vindicirt* und behauptet wor-
den/

den/ aufs neue wieder vorbringet / dagegen wird Ihm nochmahls/
eins für alles/ geantwortet/ daß auf solches alles anho das gering-
ste *Fundament* nicht mehr zu setzen sey. Alldieweil es voritz nicht
mehr darauf ankommt / was man / Königl. oder Fürsil. Gottedorfs-
cher Seite / vor Gerechtigkeit oder *Jura* auf die Graffschafft Pin-
nenberg zu haben/ sich Anfangs eingebildet/ da man das Gräfl. Pin-
nenbergische *Archiv* noch nicht gehabt noch eingesehen/ solalich
in dunkeln gewandelt/ und von der eigentlichen *Qualität* und Na-
tur der Graffschafft Pinnenberg/ keinen rechten Reichth gewußt.
Welche Unwissenheit so viel mehr zu entschuldigen / weil das Pin-
nenbergische Land/ bey 350. Jahr / von dem übrigen Lande Holl-
stein/ *separirt* gewesen/ und nebst der Graffschafft Schauenburg seine
absonderliche Regenten gehabt/ auch in all selbiger Zeit/ mit dem an-
dern Lande Holstein/ nie wieder *unirt* worden. Hiezu kommt / *in*
præsenti Casu, daß das Herzogliche Haus Holstein seiner meisten alten
Archivalischen Documenten beraubt gewesen/ als welche *anno 1522.*/
auf Königs *Christiani II.* Befehl/ kurz vor seiner Flucht nach Nieder-
land/ durch einen Pfaffen/ aus Holstein weggeholt / unterwegs
aber leichtfertiger Weise verbrannt worden. In dem Fürsil. Got-
tedorfschen *Archiv*, *Cap. 20. Num. 28.* ist hierüber des Pfaffen eigenes
Attestat noch vorhanden/ auch auf der Insul *Ulsen* in dem *Pastorae-*
Hause des Kirchspels Ecken/ im Ante *Norburg* / der *Schornstein*/
worinn er den Mordbrandt verrichtet/ noch zusehen. Diese triffige Um-
stände haben den König und Herzog zusamt ihren Råthen/ leicht auf
einen Irrweg leiten/ und verursachen können/ daß Sie/ aus Man-
gel rechter Nachricht/ das erledigte Pinnenbergische Land/ von weit
anderer *Qualität* zu seyn/ vermeryt/ als Sie es hernach in der War-
heit befunden. Nachdem Sie aber / durch den / mit der Gräfl.
Wittive errichteten Vertrag/ aus dem Gräfl. *Archiv*, der rechten
Documenten mächtig worden/ und insonderheit das Kåiserl. *Diploma*,
de an. 1619. (*vide* Beilage 4.) wodurch die Graffschafft Holstein oder
Pinnenberg/ vor eine freye Erb-Graffschafft *declarirt* und bestätigt
worden/ gesehen/ haben Sie Sich solcher *Jurium* billig angenommen/
und/ von derselben Zeit an/ das Land/ in dergleichen *Qualität* / zu be-
sitzen/ *verbis & factis*, öffentlich kund gethan. Gestalt dann deshal-

M

ber

ber notabel ist/ daß (1.) so fort/ bey Theilung des Pinnenberger Landes/ das Amt Barmstadt/ dem Herren Herzoge zu Holstein Gottorf nicht etwa vor ein Lehn-Stück/ sondern NB. erb- und eigenthümlich eingeräumt worden. (2.) Haben beyde hohe Partheyen damahls ein absonderlich *Pactum* unter sich errichtet/ daß keiner von seinem Pinnenbergischen Antheile/ etwas alieniren/ sondern bey Abgang der einen *Linie*, die andere darin *succediren* sollte/ welche Verabredung Sie nimmer bedurfft/ wann Sie das Land/ als ein Lebens *Pertinens* des Herzogthums Holstein/ zu besitzen/ in Sinn gehabt: weil solchen falls die *mutuelle Succession, casu eveniente*, Ihnen nicht hätte entstehen können. *vide supra* §. 42. (3.) Nachdem im nechstfolgenden Jahre die Holsteinische Land-Stände verlangten/ daß die neulich *acquirirte* Graffschafft Pinnenberg/ als ein vermeyntes *Pertinens* von Stormarn/ dem Herzogthum Holstein/ zu Mitübertragung der gemeinen *Onerum*, incorporirt werden möchte/ wurde Ihnen solches in gesamter Herrschafft Nahmen abgeschlagen/ zur gnugsamen Anzeige/ daß dieselbe solchen neuerverordneten *Distrikt*, nicht als ein *Pertinens* vom heutigen Stormarn/ noch vor ein *Dependens* vom Herzogthum Holstein/ sondern/ wie ein *separirtes* freyes Land besitze. (4.) Bald darauf/ anno 1642. & 1643. wurde eine grosse Königl. und Fürstl. *Commission*, zu Kiel/ gehalten/ die vormahlige Land-*Matricul* des Herzogthums Holstein zu *revidiren*/ und besser einzurichten. Daferne nun das Pinnenbergische Land ein *Annexum* oder *Pertinens* besagten Herzogthums seyn sollen/ hätte es billig in die gemeine Holsteinische Landes-*Matricul* mit gehört. Weil es aber daselbst nicht mit eingeführt/ auch in den damahls gehaltenen *Protocollen* und *Relationen* keine Spur zu mercken/ daß davon einmahl gesprochen worden/ so ist es ein unbetrüglich Zeichen/ daß die Königl. und Fürstl. Herrschafft das Pinnenbergische Land/ nicht als eine *Dependenz* vom Herzogthum Holstein/ sondern davon *exemt*, und vor ein *separates* freyes *Territorium*, sich zu geeignet habe. (5.) Daß deme also sey/ hat Herzog Friderich zu Holstein-Gottorf selbst/ und zwar vor erst/ in einem Schreiben/ vom: oten Junii 1645. an den König/ zur Gnüge bewährt/ wann Er sagt:

Die

Die Graffschafft Pinnenberg sey den Fürstenthumen
 Schleswig Holstein noch zur Zeit nicht *incorporirt* / da-
 hero unter die gesamte Regierung nicht zu ziehen. Er
 habe Sich dessen auch niemahln angemasset. Hernach
 in den Barmstädtschen Kauff-Briefe vom 23. Dec. 1649. gestehet Er
 insonderheit von dem Königl. Antheile der Pinnenbergischen Graff-
 schafft/ daß solches dem Fürstenthum Holstein nicht *in-*
corporirt/ noch mit denselben vereiniget sey. (6.) Hiezu
 kommt/ daß in dem Herzogthum Holstein das alte Sachsen-Recht/
 im Gebrauch ist/ hingegen die Graffschafft Pinnenberg das Kaiserl.
 Recht/ von jeher/ bis diese Stunde/ beständig *observirt*/ auch Seine
 absonderliche Unter-Gerichte und Sein eigenes Ober-oder *Appella-*
tions-Tribunal hat/ welches sich gar nicht schickte/ wann offtgemeldte
 Graffschafft ein *incorporirtes* Stück von Hollstein seyn sollte. (7.)
 Kurz nach Königs *Christiani IV.* Absterben/ empfinde dessen Herr
 Sohn / König *Friderich der III.* zu Dännemarc/ 2c. ein gewisses
 Haupt-Bedencken/ von Seinem Cansler *Reinking*, de dato 7. April,
 1648. worinn derselbe unter andern auch der Graffschafft Pinnen-
 berg gedencet/ und davon also *raisonnirt*: Ihre höchstseelige
 Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. zu Gottorff/ ha-
 ben in der Graffschafft Pinnenberg/ nicht *jure investi-*
tura, oder als Lehns-Folger/ auch nicht *jure proximitatis*,
succediret/ (welchen fals Sie dann nicht bedürfft/ an des lezt verstor-
 benen Herren Grafens Frau Mutter und die *Creditores*, so *excessive*
Geld-Summen zu verwenden/) sondern Sie haben *singulari*
& admodum oneroso cessionis titulo, dieselbe an Sich ge-
 bracht/ auch ist sonderlich durch Ihr. Königl. Majest.
 höchstansehnlichen *Respect* und *Authorität*/ deroelben zu
 sonderbahren Ehren/ beporab/ wegen der schweren/ ben
 damahls angegangenen teutschen Friedens-Tractaten/
 angewandten *Spesen*, des Reichs-*Fiscals* angestalte
 M 2
 schein:

(6)

scheinbare Klage/ (oder Käyserl. *Præsentation* auf das Binnenbergische Land/) *vide supra* §. 3. *casst* und aufgehoben worden. In welchen Worten die ganze Verwandniß der Sache / und durch was Recht Ihr. Königl. Majest. und Ihr. Fürstl. Durchl. zu Holstein-Gottorff/ die Graffschafft Binnenberg überkommen und behauptet haben/ *summariter* begriffen ist. Eben solcher Meinung seynd auch Ihr. Königl. Majest. König Friedrich der III. gewesen/ und beständig geblieben. Dahero (8) Sie/ so fort nach angetretener Regierung/ noch selbigen Jahrs/ in dero ausgegebenen Binnenbergischen Gnaden-Briefen und andern schriftlichen *Expeditionen*, Sich insgemein dieser Worte gebraucht: Nachdem die Herrschafft Binnenberg/ NB. erb- und eigenthümlich auf Uns *devolvirt* ist/ &c. (9.) Noch deutlicher aber erklärt Sich höchstgedachter König/ in seiner *publicirten* neuen Binnenbergischen Gerichts Ordnung/ vom 6. Dec. 1649. durch folgenden *ingressum*: Demnach Wir/ aus fleißiger Erkündigung/ genugsamen Bericht erlanget/ auch sonst/ guten Theils/ offenbar und bekannt ist / daß Unsere Graffschafft Binnenberg/ mittlerweile über 300. Jahr/ in so weit von Holstein *separirt*/ daß Sie der Grafen/ auch nachgehends der Herzkogen von Holstein Landes-Hoheit und *Jurisdiction* nicht unterworfen/ sondern die Grafen Ihre unmittelbare *Superiorität*/ Landes-Hoheiten/ *Regalia* und Gerechtigkeit für sich *exercirt*/ und/ als Reichs-Grafen/ die Regierung selbiger Graffschafft geführt/ daneben von allen Reichs- und Krantz-Anlagen befreuet gewesen/ und bishero geblieben / auch von Unsern gnädigen / hochgeehrten Herrn Vater/ *titulo satis oneroso*, erhandelt / derowegen Wir auch nicht gemeynt / Unsern Antheil daran/ mit Unser Holsteinischen Regierung/ zu *commisciren*/ oder unter

ter dero Landes Fürstl. *Superiorität* und *Hohheit* zu setzen/
sondern dieselbe/ wie Sie gewesen/ bey Ihrem unmittel-
telbaren *Statu*, absonderlicher Landes-*Hohheit*/ *Freiheit*
und *Exemption*, von den *Holsteinischen Oneribus* und *Anla-*
gen/ zu lassen/ Als *ic.* (*sequitur* die neue *Gerichts-Verordnung*.)
und sollen Unsere Cangler und Rätthe/ nebst Unsern be-
stalten Drostern und Amtmännern / fleißig Aufsehen ha-
ben/ daß erwehnte unsere Graffschafft Pinnenberg/ we-
der *per directum*, noch *indirectum*, zu der gemeinen *Holl-*
steinischen Regierung/ oder unter deren *Onera* gezogen/
sondern in Ihrer ibralten *Freiheit* und *Exemption* gela-
ssen werde. (*vide supra* §. 40.) (10.) Es ist ferner gar nicht zu
zweifeln/ diese ausführliche und deutliche Königl. *Declaration* werde
Herren Herzog Friedrichen zu *Holstein Gottorff*/ als *pro parte Mit-*
interessenten an der Graffschafft Pinnenberg/ kund worden/ und
Seiner Meynung ganz *conform* gewesen seyn/ weil Er nur etliche
wenige Tage hernach/ Sein Antheil an besagter Graffschafft das
Amt Barmstadt/ mit aller unmittelbaren *Superiorität*/ Landes-*Ho-*
heit/ *Herzlichkeit*/ *sublimi territorii jure*, und was demselben anhäng-
ig/ frey von Reichs-Anlagen/ und *exempt* von aller Landes Fürstl.
Holsteinischen Hohheit/ gleich andern unmittelbaren Reichs-Landen/
durch einen ewigen/ rechten/ redlichen/ unwiderrufflichen Erb-Kauff/
mittels Kaiserl. *Approbation* und *Confirmation*, an die bekannte
Rantzauische Familie, alienirt hat. (11.) Endlich dienet hieher noch
hauptsächlich/ was vorhöchsigemeldter König Friedrich der III., nach-
gehends anno 1668./ an einen vornehmen teutschen Fürstl. Hoff/
bey einer gewissen Gelegenheit / schriftlich gemeldet/ und bereits
doben/ im ersten Theile S. 40. pag. 21. der Länge nach ange-
führt ist/ wohin man sich kürze halber anigo beziehet.

Also erwege man/ ob nicht die vorangeführte Königl. und
Fürstl. *Declarationes* und *Afferta* schnur stracks demjenigen wider-
sprechen/ was Gegentheiliger Seite von der Graffschafft Pinnen-
berg

berg Qualität/ und mit was vor *juribus* das Königl. und Fürstl.
 Haus dieselbe besitzen solle/ bishero der Welt hat weiß gemacht
 werden wollen. Wann es auf die Wahl ankommt/ wem am mei-
 sten zu glauben/ wird ja wol das Königl. und Fürstl. Wort den mei-
 sten Credit finden. Daß man aber Königl. und Fürstl. Seite/ An-
 fangs wegen noch nicht eingesehener Pinnenbergischen Urkunden/
 etwa einer irrigen Meynung von oft-angedeuteten Landes Qualität
 gewesen/ thut nichts zur Haupt-Sache. *Veritas rei, erronea opinioni
 praevalet.* Große Herren/ mit all ihren Rätthen/ seynd nicht allwis-
 send/ sondern Menschen/ und daher in ihren schweresten Angelegenhei-
 ten wol ehe/ auf unrechte Wege und irrige Gedancken gerathen/ die
 Sie aber/ nach erlangtem bessern Bericht/ mit der Zeit/ geändert.
 Ein mercklich Exempel davon haben wir/ noch bey Unser Zeit erlebt/
 da ein bekanntes Fürstl. Haus / die *Succession*, auf eine vornehme
 Graffschafft im Reich/ *ex capite novi feydi*, behaupten wolte: da sich
 doch beyhm Ausgang erwiesen / daß es ein unstreitiges / ubraltes
 Stamml. Lehn gewesen / und *per sententiam Caesaream* davor declarirt
 worden. Was gilt's? wann besagte Graffschafft aufs neue sollte
vacant werden/ und eben selbiges Fürstl. Haus/ *ratione gradus vel eta-
 tis*, zur *Succession* capabel seyn/ dasselbe würde das *principium novi feudi*
 nimmer wider rege machen/ sondern ganz *contraire* Meynung führen/
 und die Lehns-Folge / *secundum jura feudi antiqui*, gerne verlieb neh-
 men. Ausser dem geschicht dem Könige *Christiano IV.* unrecht/ so man
 ihm beymisset/ daß Er die Pinnenbergische Graffschafft Anfangs/
 bloß allein/ als ein Lehens *Pertinens* oder *Dependens* vom Herzog-
 thum Holstein/ zu *vindiciren* gesucht. Dann Er hat seine *Jura* das
 mahls *alternative*, auch auf die *allodial* Qualität des Landes gegrün-
 det. Selbst unter den Gegentheiligen Beylagen / drunten *sub. Lit.*
Un. ist ein Königl. Schreiben / vom 5. Jun. 1641. an den Kaiser/
 worinn Er verschiedene erhebliche *Rationes* anführet / warum Ihme
 mehrgemeldte Graffschafft / auch als ein *allodial*-Stück / gebühre.
 Und woferne Er selbige in der That nicht dafür gehalten / würde Er
 nimmer so große Geld-Summen/ zu Abfindung der Gräfl. Wittwe
 und Bezahlung der Creditoren / dran verwendet haben. Unterdes-
 sen ist doch zu verwundern / wie unbedachtsam und unformlich der
 Ge

Gegentheilige *Autor* zu Werke gehet. Die vermeynte Fürstl. *Praerogation*, die er zu versecten übernommen / betrifft etwa den fünfften Theil der Graffschafft Pinnenberg. An selbigem sollte er sein Heil versuchen / und in den Schrancken des Fürstl. Anspruchs bleiben. Aber das geschieht nicht : sondern er spricht immerzu *universaliter*, von der gantzen Graffschafft / oder gesamten Lande Pinnenberg / und bemühet sich / dasselbe bald Lehen-pflichtig / bald dem Herzogthum Holstein und des Fürstl. Hauses Holstein *dominio directo* unterwürfig / bald seiner Freyheit zu entsetzen und dem Reiche *contribuabel* zu machen. Da er doch wohl weiß / daß alles übrige Pinnenbergische Land mit der / von Fürstl. Seite / erregten Foderung nichts zu thun hat / sondern dem Königl. Hause / als ein unstreitiges Eigenthum zugehört. Mit was Augen nun Ihre Königl. Majest. dergleichen Dinge / da man Ihre Lande in fremde Streitigkeiten mitzuverwickeln / auch demselben die zustehende / auch bis hiezu ruhig genossene Hoheit / *Prærogativen* und Freyheiten so geffentlichlich zu *disputiren* sucht / ansehen können / hat ein jeder gar leicht zu er-messen.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner:

- „ pag. 13. & 14. (18.) diese vom Könige *Christiano IV.* als Her-
 „ zogen zu Holstein geschehene Vorstellung hingegen von dem
 „ nachdrücklichen *Effect* gewesen / daß / wie auch der Zeil / so
 „ wohl die Grafen von der Lippe / als *Styrum / ex capite al-*
 „ *lodii*, wie auch selbst den Ränserl. Reichs - *Fiscal, ex capite*
 „ *caducitatis* ihnen die Pinnenbergische Herrschafft anmassen
 „ wolten / auf vorerwehnte rechtliche *Remonstrations* jedoch / sie
 „ darauf gerne / ohne erstlichen noch einmahl einen ordentlichen
 „ Ausspruch desfalls zu erwarten / von solchen ihren Foderun-
 „ gen wieder abgestanden / und des Fürstl. Holsteinischen Hau-
 „ ses Befugnisse dagegen erkannt ; so gar daß (19.) wie
 „ man dennoch Holsteinischer Seiten auch daran sich nicht
 „ genügen lassen / sondern auch *ratione futuri* eine völlige
 „ Sicherheit darinnen haben wollen / auf ausdrückliches Unhal-
 „ ten /

„ten / mithin des damahligen Holsteinischen Gesandten schon in“
 „anno 1648. die ganze Sache darauf *ad Austregas* verwiesen wor.“
 „den/sich dennoch auch solcher gestalt keiner gemeldet/ sondern die“
 „Herzoge zu Holstein noch nach/ als vor/ bey Ihren Befugnissen“
 „gelassen werden. (Beilage Xx.)

Weitere Gräfl. Ranzauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

S. 93. Der *Autor* vermengt hier wiederum zweyerley verschiedene Sachen/ nemlich/ die *Pratension* des Reichs *Fiscals*, und der Grafschaft Pinnenberg: Welche beyde Parteyen Gegentheiligem Vorgeben nach / auf izt erwehntes / an den Kaysler ergangene Königl. *Remonstration* Schreiben / von ihren Forderungen gerne abgestanden seyn sollen / welches sich *in Facto* ebener Gestalt anders verhält. Dann was / erstlich / den Reichs *Fiscal* anbelanget / *pretendirte* derselbe/ die Grafschaft Pinnenberg sey ein abgesonderliches Reichs-Lehen / und mit des letzten Grafen Tode dem Kaysler und Reiche heimgefallen/ womit Er zwar Anfangs etwas Behör am Kaysrl. Hofe fand. Als aber Kaysers *Ferdinandi II.* *Diploma de anno 1619.* darinnen Er das Pinnenbergische Land vor eine freye altväterliche Erb-Grafschaft *declarirt* / zum Vorschein/ auch andere Umstände/ *in Consideration* kamen / wurde dem Reichs-*Fiscal*, durch ein Kaysrl. *Decret*, vom 11. Dec. 1643. auferlegt / sothane *Pratension* nicht weiter fortzusetzen/ sondern damit einzuhalten. Hat er also/ nicht bloß um des Königl. Schreibens willen/ sondern auf *expressen* Kaysrl. Befehl / seine Forderung eingestellt.

Die Grafen von der Lippe und Styrum vermeinten hingegen/ zur *Succeßion* der Gräfl. *Allodial*-Stücke/ *ex pratensio quodam pacto familiae*, berechtigt zu seyn: Worinnen Ihnen aber des letzten Grafen Mutter im Wege stunde. Unser *Autor* sagt hier/ Sie wären/ gleicher Weise/ auf obgedachtes Königl. Schreiben / von ihren Forderungen/ ohne noch einmahl einen ordentlichen Ausspruch desfalls zu erwarten/ gerne abgestanden/ und hätten des Fürstl. Hauses Holstein

sein Befugniß erkannt. Jedennoch seht er anben/ihre Sache wäre/
anno 1648. ad *Austregas* verwiesen. Was hätte es aber bedurfft/
ihre *Pratension*, noch anno 1648. erst/ *ad forum Austregarum* zu verwet-
sen / daferne Sie davon albereit vorher / auf das bloße Königliche
Schreiben de anno 1641./ und zwar NB. gerne abgestanden wä-
ren.

Wann der Gegenthellige Autor ferner sagt: *post remissionem*
Causa ad austregas, habe sich keiner von ihnen weiter gemeldet/ sondern
Sie hätten die Herzoge zu Holstein bey Ihren Befugnissen gelassen/
verräth Er wiederum seine *Ignoranz* von den wahren *Retroactis*.
Man ist aber nicht schuldig/ dieselbe immerfort zu *suppliren*/ sondern
gnung/ Ihme zu sagen/ daß sein Bericht mit der Wahrheit nicht ü-
bereinstimme/ und Er sich desfalls aus dem *Archivo* besser hätte infor-
miren lassen sollen.

Kürzl. Gottorfsches Schreiben/ oder Libell ferner:

- „pag. 14. (20.) Ja diese dero gerechtsahme der Zeit schon also ge.“
„gründet von aller Welt befunden worden/ daß/ ob schon son.“
„sten in dem kurtz darauf erfolgtem Münsterischen Frieden/ we.“
„gen der abgestorbenen Grafen von Schauenburg übrigen“
„Länden/ *per expressum* disponirt worden/ wegen Pinnenberg.“
„jedoch man die Herzogen zu Holstein schon so sicher gehalten/“
„daß man auch in dem Friedens-Schluss/ wohin doch sonst“
„damahln fast alle / Herrschafften und Lande *concernirende*“
„Streitigkeiten und *Pratensionen* / gezogen worden/ desfalls“
„nur noch etwas zu erwehnen / gar nicht einmahl vor nöthig“
„mehr erachtet gehabt.“

Weitere Gräfliche Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

S. 94. Ein wunderlich *Argument*! Bey dem Münsterischen
Friedens-Schlusse hat man die Herzoge zu Holstein/ wegen Pinnen-
berg/ schon so sicher gehalten/ daß man desfalls etwas zu erwehnen/
gar nicht einmahl vor nöthig mehr erachtet: Ergo ist das Pinnen-
ber.

58
Bergische Land ein/ zum Herzogthum Holstein gehöriges Lehnstück/
und keine freye *allodial* Herrschaft. Worauf zu antworten/ der
Mühe nicht werth ist.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 14. (21.) Was aber hingegen solcher Gestalten/ „
„*quoad totum*, der gangen Herrschaft Pinneberg wegen/ „
„schon selbstn am Kaiserl. Hofe der Zeit/ wie die Kron Dän. „
„nemarck mit Unserm Fürstl. Hause in gesamter Hand selbi- „
„ge annoch *vindicirete* / vor recht und gegründet befunden wor- „
„den / nunmehr und da Unser Fürstl. Haus sich desfalls wie- „
„derum weiter mit Ihr. Königl. Majest. zu Dänemarck da- „
„hin verglichen/ daß es vor solchem Pinnebergischen Anfall „
„den Barmstädtischen District *separatim* & *independent* be- „
„kommen/ wohl ebenfalls ein solches noch gelten muß/ wann an- „
„ders nicht ganz *contra omnem rationem* daraus *argumenti-* „
„ret werden soll / daß zwar / so lange Ihr. Königl. Majest. zu „
„Dänemarck mit Unserem Fürstl. Holstein - Gottorfischen „
„Hause noch vor einen Mann stünden/ die Pinnebergische „
„Herrschaft ein Uhr alt- väterlich Holstein - Stormarsches „
„Lehn gewesen/ auch *ex isto capite* auf sämtliche Herzogen „
„zu Holstein verfallen/ so balden aber beyde Königl. und „
„Fürstl. *Linien* solche Herrschaft wiederum unter sich getheilet/ „
„und Unser Fürstl. Haus davon das ohnstreitige *Pertinentz* „
„Barmstadt bekommen/ darauf/ was Ihr. Königl. Majest. zu „
„Dänemarck *ex ista divisione* erhalten/ zwar ein alt- väterli- „
„ches Lehn geblieben / was hingegen Unser Fürstl. Haus da- „
„von *participiret* / solche *Qualität* wiederum verlohren/ oder „
„aber wenigstens in einen neuen und zweifelhaften *Disput* „
„man noch erst desfalls sich wiederum einzulassen habe. “

**Weitere Gräfliche Rantzauische Gegenmuthdurfft
oder Exception :**

§. 95. Hier wäre ein gescheider Ausleger wol nöthig / um zu er-
klä-

klären/ was der Autor, in diesem langen Paragrapho, wil gesagt haben: bis dahin Ihme *exceptio obsecuri libelli* opponiret wird.

Anben aber ist doch das Gegentheilige *Affertum*, als ob die Herrschafft Pinnenberg/ ehe deren Theilung/ zwischen dem Königl. und Fürstl. Hause / anno 1641. geschehen/ ein Ubralt-väterlich Hollstein Stormarisches Lehn gewesen / und *ex isto capite* dem Königl. und Fürstl. Hause heimgesallen / auch was / bey ergangener Theilung/ Ihr. Königl. Majest. / zu dero Antheil/ behalten/ ein alt-väterliches Lehn geblieben sey/ ohne Widersprache nicht vorbey zu lassen. Wie-wohl droben/ sub S. 92. und an verschiedenen mehrten Orten / das *contrarium*, *ad nauseam usque*, schon erwiesen ist.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 14. (22.) Dazumahlen um die Absurdität hiervon desto deutli-
„cher noch vor Augen zu legen / die Historie der damahligen
„Zeiten genugsam giebet/ daß/ wann Barmstädt kein alt-
„väterliches Lehn gewesen / und von aller Welt dazumahlen
„nicht davor erkandt worden wäre/ aus diesem egard also folg-
„lichen auch des Herzog Friedrichs Lbd. als gleichmäßigem
„Herzogen zu Holstein-Stormaru/ nicht etwas davon hätte
„zugestanden werden müssen/ Ihnen wol nimmer vom Köni-
„ge Christiano IV. nachdemsonderlichen dieser ohne dem so for-
„ten/ nach Absterben Grafen Ottonis von Schaumburg/ die gan-
„ze Herrschafft Pinnenberg schon in Possession genommen hatte/“
„nur das geringste Stück abgetreten seyn würde.“

Weitere Graßl. Rankauische Gegen- Nothdurfft oder Exception:

S. 96. Daß König Christian der Vierte meist alles allein/ zu Erlangung und Behauptung der Graffschafft Pinnenberg gethan hat/ ist ausser Zweifel. Der gottsel. Herzog Friedrich zu Gottorff wußte es auch wol. Darum/ wie sich/ ehe noch dem Reichs-Fiscal, per Decretum Casareum, silentium imponirt worden/ etliche Difficultäten

In der Sache hervor thaten/ der Herzog allen *Recurs* zu des Königs Hülffe nahme/ und *sub dato* den 28. Nov. 1643. an ihn schriebe: Wir geleben nochmahln der ungezweifelten Zuversicht/ wann Ew. Königl. Majest. in iziger guten *Occasion*, vermittelst *Interponierung* Ihrer hohen Königlichen/ bey Ihr. Kayserl. Majest. und Dero *Officialen*/ vielgeltenden *Authorität*/ durch Ihre Königl. Abgesandten / die Sache ferner *negotiiiren* zu lassen/ beliebig seyn möchten/ (ummassen dieselbe Wir darum hiemit Freundsöhnlich belangen/) daß dergestalt ohne fernern Rechts-Streit/ alles zu erwünschten Ende gebracht/ und Wir also für fernerer *Impetition* und Weitläufftigkeit / gesichert werden können.

Daß aber dem/ in Gott ruhenden Könige alhier bengetheessen wird/ als ob derselbe/ einem Herzoge zu Holstein Gottorff/ wol nimmer das geringste Stück von der Graffschafft Binnenberg abgetreten haben würde / daferne es kein altväterlich Lehn gewesen / und also dem Fürstl. Hause etwas davon Rechts halber *competirt* hätte / daran geschieht dem guten Herren viel zu nahe und unfreundlich.

Daß sonst der König/ dem Herzoge/ bey *Acquisition* dieses Landes/ einen Anpart gegönnet hat/ ist aus Königl. *Generosität* geschehen: wie davon mehre *Exempel*, aus andern Begebenheiten / verhanden sind. Also erhielt anno 1617. der König vom Kayser *Matthia*, ein *Privilegium*, daß von den Königl. Urtheilen / Erklärnissen oder *Decreten* in Holstein/ an statt voriger fünffhundert Gulden Rheinisch/ hinführo nicht unter tausend Gold-Gulden *appellirt* werden solle. Ob nun wohl der König dieses / als eine *Prarogativ*, für seine *Linie* allein / behalten können / erklärte Er Sich doch so fort freiwillig/ daß seine Gemüths Meynung und *Intention* nimmer anders gewesen/ und noch sey/ als daß das erlangte Kayserl. *Privilegium*, nicht bloß auf seine/ sondern zugleich auf die Fürstl. Gottorffische *Linie*, mit zu-

der

verstehen seyn solle. Welche *favorable* Deutung dann gemacht/ daß der Kaiser solches *Privilegium*, wörtlichen Einhalts/ auch auf das Fürstl. Haus *extendiren* und umschreiben lassen: Wie die / bey der Land-Gerichts-Ordnung / angebrückte Copieen ausweisen. Gleiches Gestalt hatte Kaiser *Maximilian* der II. anno 1572. eine *Eventual-Verordnung*/ wegen *Succession* in den Grafschaften/ Oldenburg und Dellmenhorst / gemacht: nemlich/ daß wann die Grafen absterben/ dero *Agnaten*/ die Herzoge zu Holstein/ und zwar / entweder der Nächste in *Gradu*, oder wann deren mehre in gleichem *Gradu* wären/ der Älteste unter denselben/ *succediren* solten. Nun ware König *Christian* der IV. von anno 1622. an / bis an sein Ende / unter verschiedenen *Agnaten*/ von gleichem *Grad*, der Älteste. Daher/ wann der Fall sich bey seinem Leben zugetragen / ihm die alleinige *Succession* beyden Grafschaften unstreitig *competirt* hätte. Gleichwol begabe Er sich / aus lauter Gütigkeit/ solches Vortheils / und richtete anno 1646. mit Herzog *Friedrichen* zu Gottorff einen Vergleich auf/ daß / wann der *Casus* künftig *existirte* / Sie beide und ihre Nachkommen die erledigte Grafschaften / ohne Absehen auf den nähern *Grad*, oder das *Seniorat*, zu gleichen Theilen / mit einander *succediren* wolten.

Stehet man also/ daß König *Christianus IV.* mehrmahls / dem Fürstl. Hause ohne Schuldigkeit / *favorabel* gewesen / welches auch insonderheit / bey *acquisition* der Pinnenbergischen Lande / besagter massen/ geschehen ist.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner :

„(s.) pag. 6. & 7. Nun aber Barmhät allererst in anno“
 „1641. ex cessione der Gräfinn *Elisabeth* von Schauenburg no.“
 „viter *acquiriret*.“

„(ad s.) pag. 14. & 15. Wie zwar *etiam ad noviter acquisi-*“
 „ta das Holsteinische *Primogenitur*-Recht sich erstrecke/ doch“
 „aber auch *falsissimum*, daß nur bloß ex cessione der Gräfinn“
 „*Elisabeth* die Herzoge zu Holstein Ihr Recht auf Pinnens-“
 „berg *acquiriret* hätten ; Sinternahln/ *quo jure* sie hauptsäch-“
 „lich dazu gekommen/ auch schon oben beyhm *facto* des mehreren“

„angeführet/ und wann dem ehngeachtet/ aus bewegenden Ur-
 „sachen, *ut ipsissima verba sonant*, (Beilage N.) dieser Gräfin
 „noch ein Gewisses gegeben worden / König *Christiani IV.*
 „auch Herzog *Friderici Majest.* und Ebd. *per expressum* jedoch
 „sich dabey ausbedungen und verwahret/ daß/ da Sie nie-
 „manden/ wer der auch seyn möchte/ und unter denen *in specie*
 „auch die Gräfl. Wittwe/ zu denen Binnenbergischen Land und
 „Leuten befugt und berechtiget zu seyn hielten/ durch solche Hand-
 „lung dahero Sie dero Fürstl. Hauses *Jura* im geringsten nicht
 „labefactiret und geschwächet haben wolten.“

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Excepcion:

§. 97. Was ist wohl gemeiners/ als wann zwischen streitigen Par-
 theyen/ gütliche Vergleiche getroffen werden/ daß derjenige/ welcher
 e was nachgibt oder zusaget/ zu protestiren pflegt/ solches nicht aus
 Schuldigkeit/ sondern bewegender Ursachen halber/ oder aus Liebe zu
 Friede und Ruhe/ zu thun. Dahero kein Wunder/ wann dergleichen auch
 bey dieser Handlung geschehen. Und wäre gewiß unweisslich gehan-
 delt gewesen wann die Königl. und Fürstl. Bediente/ bey oberwehnten
 Tractaten/ Ihrer Herrschafft *competirende Jura* nicht gerühmet/ oder der
 Gräfl. Wittwe *Pratension* nicht gering geschätzt hätten: weil solchen
 fals diese den Bogen nur desto höher würde gespannt haben. Wer
 auch von allen klugen Leuten kan sich einbilden/ woferne das Bin-
 nenbergische Land ein alt-väterlich Lehnstück / (welches nothwendig
 und umsonst an die Herzoge zu Holstein hätte verfallen müssen/)
 gewesen wäre/ daß dieselbe/ was Sie umsonst haben können/ mit et-
 lichen Tonnen Goldes/ meist so hoch / als der Werth des Landes
 betragen/ erst zu erkauffen/ solten gesucht haben.

Fürstl. Gortorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„(6.) pag. 7. Und wann gleich bey der Grafen von Schaum: „
 „burg Zeiten es ein Lehn zu Anfangs gewesen seyn möchte/ nach „
 „dem in anno 1460. mit König *Christiano I.* aufgerichteten Ver- „
 „trag“

„trag es dennoch solche *Qualität* wieder verlohren/und von denen“
 „in Westphalen sich niedergelassenen Grafen von Schaumburg“
 „*jure alodii* besessen worden / also auch in dem vom Kaiser“
 „*Friderico III.* dem König *Christiano I.* über Holstein und“
 „Stormarn gegebenen Lehn-Brief nicht mehr mit begriffen ge-“
 „wesen seyn können.
 „(ad 6.) pag. 15. & 16. Wie in dem Kielischen Vertrage *de anno*“
 „1390. zweyerley unter andern / so zum gegenwärtigen *Scopo*“
 „gehörig/ hauptsächlich beliebt.“
 „(1.) Daß da ein oder anderer von denen Grafen von Schaum-“
 „burg ohne Männliche Erben abgehen würde/ dessen nachlas-“
 „sende Güter so dann auf die andere noch lebende Vettern ver-“
 „fallen sollten.
 „(2.) Daß alle Ihre in Holstein und Stormarn gelegene Gü-“
 „ter in einer gesamten Hand und Lehnischen Wehre zu ewigen“
 „Zeiten verbleiben sollten.
 „Dem Ersten ist nun zwar endlichen durch den *in anno 1460.*“
 „zwischen König *Christianum I.* und Graf Otten zu Schaum-“
 „burg aufgerichteten Vertrag/ in so weit wieder *derogiret*/ daß/“
 „ob gleich nach *Adolphi XIV.* Absterben/ Krafft des vorerweh-“
 „ten Kielischen Vertrages/ dessen Länder auf den noch übrig“
 „gewesen Graf Otten von Schaumburg hätten verstañen sollen/“
 „dieser Graf Otto jedoch sich solches Ihm etwan daran *competi-*“
 „renden Rechts/ gutwillig begeben/ und dahingegen auf König“
 „*Christianum I.* und dessen Erben ein solches *transferiret*;“
 „Allermassen dann auch/ daß also hierinnen denen vorigen Ver-“
 „trägen hinwiederum *derogiret* seyn sollte/ in der von Graf Ot-“
 „ten *de dato* Hamburg 1460. herausgegebenen *Cession per ex-*“
 „*pressum* zugleich befindlich. (Beilage Zz.)
 „Von dem Zweyten hingegen/ daß es ebenfals gehoben /“
 „oder auch die vorhin denen Holstein-Stormarschen Landen“
 „aus denen schon *allegirten* alten Lehn-Briefen so wohl / als“
 „selbst dem Kielischen Vertrag *de anno 1390.* bereits anfleben.“
 „de *Qualität*/ dadurch nur *immutiret* oder *modificiret* worden/“
 „wird *ex modo dictâ Cessione* wohl nimmer jemand beyzubrin-“
 „gen

„gen vermögen/ dazumahl die *Quæstio* damahln nur bloß we-
 „gen *Adolphi* Nachlasses/ und indem sich dessen die Grafen von
 „Schaumburg der Zeit begeben/ *eo ipso* nicht zugleich geschlos-
 „sen werden mag: *Ergo* ist auch die gesamte Hand und Lehn-
 „sche Wehre/ *quoad alios Casus*, gehoben; In so mehrern Be-
 „tracht solches allerdings *diversa*, und wann schon ein Vetter/
 „so die Anwartsung auf des andern Lehnbahre Güter hat/ bey
 „sich ereigenden Fall/ *in gratiam tertii*, sich seines Rechtens
 „nicht bedienet/ wol hingegen v. gr. an des verstorbenen *Vasalli*
 „Schwester Sohn solche Lehnbahre Güther überläßt/ *eo ipso*
 „dennoch auf solchen Gütern vorhin hassende *Feudalität* nebst
 „übrigen *Qualitatibus* eben so wenig gehoben/ als wenig *in*
 „*præjudicium Domini directi* gelten würde/ wann auch schon
 „der letzte *Vasallus* bey'm Antritt seiner alt-väterlichen Lehn-
 „Güter *per expressum* declariren thäte/ daß Er solche bis da-
 „hin gewesene Lehnbahre Güter fernerhin nicht mehr *ut fenda-*
 „*lia*, sondern im Gegentheil nur bloß *jure allodii* besitzen wolte.
 „Danun aber bis auf vorerwehnten Graf *Ottonem*, *et quidem*
 „*annum illum 1460.* wo man eine *Separation* machen wil/ die
 „Grafen von Holstein-Schaumburg Ihre sämtliche Holsteinische
 „Lande ohnstreitig *jure feudi* gehabt/ dieser Graf *Otto* hinge-
 „gen auch nicht einmahl *per expressum* solcher Lehns-Pflichtig-
 „keit *absq. Domini Consensu* zu dessen *præjudic* sich los machen
 „können/ die nothwendige Folge wohl also mithin bleiben muß/
 „daß wann nun auch gleich/ wie doch *compacta et transactio-*
 „*nes strictissimi juris*, noch nicht einmahl erwiesen/ *tempore*
 „*transactionis* des Grafen *Ottonis cum Christiano I.* dieses
 „Graf *Otten* intention, seine Holsteinische Länder *jure allodii*
 „zu besitzen/ etwan gewesen seyn möchte/ *eo ipso* dennoch/ da kurz
 „darauf *in anno 1474.* Råyser *Fridericus III.* bemeldten R.
 „nig *Christianum I.* mit Holstein und Stormarn schon wieder-
 „um eben auf der Art belehnet/ gleich wie vorige Grafen zu
 „Holstein Schaumburg von Alters damit belehnet gewesen/
 „diese hingegen *notorie* ganz Stormarn zu Lehn gehabt/ auch

Rd. ff

„König *Christianus I.* also mit ganz Stormarn hinwiederum“
 „belehnet seyn muß/ dazumahlen wann nun auch gleich wider“
 „des Grafen *Ottonis* intention ein solches gewesen seyn möch.“
 „te/ er dennoch binnen denen 14. Jahren/ so à tempore trans.“
 „actionis usq. ad hanc infundationem verlauffen/ noch lange“
 „kein feudum präscribiren können/ wohl hingegen/ wann an“
 „ders die übrige *Requisita* auch gleich vorhanden wären! noch“
 „obngleich mehr Jahre/wie bekannt/ zu dergleichen *Präscription*“
 „erfordert würden.

Weitere Gräfl. Rangkainische Gegen-Nothdurfft oder Exception;

§. 98. Alle diese weitläufftige *Paragraphi* bestehen in lauter albereit oft wiederholten falschen *Präsuppositis*, die in dissseitiger *Exception* mehrmahls zur Gnüge abgelehnt seynd: Dabei o man sich alhier nur *summariter* darauf beziehet. *Specialiter* aber ist falsch/ daß die Grafen zu Schauenburg ihre Lande/ absonderlich Pinnenberg/ bis anno 1460. *jure feudi*, besessen. Das *Contrarium* davon ist droben §. 21. erwiesen/ und hat der Gegentheil deshalber/ das klare Käyserl. *Decret de anno 11. 19.* wider sich/ welches seither/ bey nahe ein ganz *Seculum* in *Respect* und *Vigore* geblieben ist/ auch darinn noch wol ferner bleiben wird. Gestalt zu dem Ende das *Original* davon bey dem Fürstl. Hessen Casselischen *Archivo* in guter Betwahrung ist.

Ferner ist falsch/ daß König *Christian* der 1. anno 1474. auf das *Fundament* der producirten alten verlegenen nichts würdigen Sächsischen Lehnbriefe/ investirt sey. Dessen satzamer Beweis ist droben §. 79. vorhanden.

Noch ist ein vergeblicher *Discurs*, daß König *Christian I.* (von anno 1460 bis 1474) also in 14 Jahren/ kein *feudum* präscribiren können. Dann solches hat dissseits noch niemand allegirt/ noch zu allegiren nöthig gehabt: deswegen es auch keine Antwort meritt.

Fürstl. Goetorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„(7.) pag 7. Daß auch selbstn die *Fidei Commissa Familie*. nebst“
 O dar.“

„darinn befindlichen *prohibitionibus de non alienando*, per
 „*contrarium familia pactum* gehoben werden könnten / und
 „folglich/ dazu obmentionirten Ruff der Graff Rantzau aller
 „*Agnaten Consensum* so wohl/ als selbstn die Kaysers. *Con-*
 „*firmation* vor Sich/ *nihil hoc casu tam naturale, quam eodem*
 „*modo quicquam dissolvi, quo colligatum est.*

„(ad 7.) pag. 16. Wie es zwar nicht ohne / daß einige *remotiores*
 „*agnati* in die Veräußerung *consentiret*/ diese endlichen auch/
 „weiln *respectu* Ihrer kein *Primogenitur*-Recht *introduciret*/
 „sondern dieses nur bloß die Gottorffische Linie *concerniret*/ des
 „fals schwierig zu seyn/ eben keine grosse Ursache gehabt haben/
 „des *Alienantis* damahls im Leben seyende Bringen/ und unter
 „diesen Herzog Christian Albrecht, so würcklich darauf auch
 „*succediret*/ und also vor solchen *remotioribus agnatis* ohne
 „Zweifel das Gröste schon vorhin *radicirte* Recht dazu gehabt/
 „nimmer dennoch darinnen gewilliget/ *au contraire* aber wohl
 „Herzog Christian Albrechts Ebd./ wie Sie demnechst zur Re-
 „gierung gekommen/ dero *Dissensum* destals deutlich gezeigt/
 „und wann Ihr. Ebd. sonstn die damahlige trübseelige Zeiten
 „nicht davon abgehalten hätten/ schon der Zeit/ was aniso geschie-
 „het/ Sie *effectuiret* haben würden.

Weitere Gräfl. Rantzausche Gegen-Nothdurfft oder Exception:

S. 99. Weil das Amt Barmstadt (wie droben S. 20. 21. & 44.
 erwiesen/) durch aus kein *Fideicommissum*, noch unter des Fürstlichen
 Hauses *Fideicommiss*-Güter gehörig ist / so dient auch obiger *Discurs*
 allhier zu nichts/ bedarff also keiner Antwort.

Daß sonst der Königl. Statthalter Graf Christian Rantzau
 der meisten Fürstl. *Agnaten*, des Herzoglichen Hauses Holstein *Con-*
sens-Briefe/ über den Erkauff des Amtes Barmstadt / genommen/
 daran hat Er nicht unweisslich gethan; in Betracht dieselbe an-
 fangs das erledigte Land Pinneberg / zu samt Barmstadt / für
 ein

ein *allodiall accrementum* des Fürstenthums Hollstein/ halten wollen/ und wegen gleicher Verwandtschaft/ mit daran *Part* zu haben gesucht/ auch deshalb sich am Kaiserl. Hofe öffentlich angegeben. Ob man nun wol/ Königl. und Fürstl. Gortorffischer Seite/ Ihnen daran nichts geständig gewesen/ Sie selbstien auch die Sache bald ruhen lassen/ und nicht weiter *urgirt*/ hat doch wohlgemeldter Königl. Statthalter/ der/ in allen seinen Dingen/ vorsichtig/ und mit sonderbarer Behutsamkeit zu verfahren gepflogen/ *ad super suam cautelam*, dergleichen *Consens*-Briefe von Ihnen zu nehmen/ für gut befunden. Der Gegentheilige *Autor* mag von diesen Umständen abermahls keinen Bescheid gewußt haben/ darum scheint er nicht begreifen zu können/ warum der *Consensus* obgemeldter Fürstl. *Agnaten*, *licet remotiores fuerint*, verlangt worden sey. Wann Er aber im Herrschaftlichen Archiv, die Pinnenbergische *Acta de anno 1641*, hätte nachgeschlagen/ würde Er den Schlüssel gefunden haben.

Daß sonst der Gottsel. Herzog Friederich seines eigenen Sohns und künftigen *Successoris*, *Consens* dazu nicht erfordert/ darüber wird vom Gegentheil hier nur vergeblich *raisonnirt*. Angesehen/ im Rechten noch nicht ausgemacht/ ob sein *Consens*, wann es auch gleich ein *Fideicommiss* betroffen hätte/ dessen man doch/ *in presenti casu*, nicht geständig ist/ nöthig gewesen sey.

Daß ferner der in Gott ruhende Herzog Christian Albrecht, wie Er zur Regierung gekommen/ seinen *Dissensum*, über den Verkauf von Barmstadt/ deutlich solle gezeigt haben/ wird vom Gegentheil gesagt/ aber mit nichts erwiesen: daher es auch keinen Glauben *meritire*. Bevorab/ da vielmehr das Widerspiel aus vielen Umständen zu Tage lieget. Sintemahl Er seine ganze Lebenszeit über/ dem Käufer und seinem Sohne/ den Namen und Titel der Grafen zu Rantzau ohne alle Weigerung gegeben/ da Er doch wohl gewußt/ daß solche ihre Graffschaft/ auf das vornehmliche Amt Barmstadt/ *fundirt* gewesen.

Ferner hat Er Sie vor Gräfl. Reichs- und Krays-Mit-Stände erkannt und *tractirt*/ auch Seine Fürstl. Gesandten/ auf Krays-Tägen/

gen / *in uno eodemq. Collegio*, mit den Gräfflichen Rantzauischen Bevollmächtigten / nebenst übrigen *Constatibus*, die vorkommende *Negotia* berathschlagen und die Kräng-Abtschiede schliessen helfen lassen.

Ja / wann Er einen Fürstl. Gesandten auf den Reichs-Tag geschickt / hat Er demselben / das Gräff. Rantzauische *Votum* mit zu führen / ganz willig erlaubt / wie *inspecie anno 1663.* geschehen ist.

Daferne sich auch etwas hervor gethan / so den verkauften Amte Barmstadt einige Beschwerde veranlassen können / hat Er solches in Zeiten abzuwenden / gesucht : zu keinem andern Ende / als damit die Grafen zu Rantzau einen ruhigen Besitz haben möchten / weil Er solchen ihnen zu gewähren / sich / *ut filius & haeres Domini Venditoris* schuldig erkennt. Dessen man eine rühmliche Probe *anno 1668.* gesehen / wie von gewissem Orte her / eine zünliche hohe Schuld-Post / so mit dem *altero tanto* an Zinsen / (von wegen der alten Grafen zu Schaumburg /) noch auf dem Lande Pinnenberg / hatten sollte / am Fürstl. Gottorffischen Hofe angegeben / wurde. Dann ob wolmanch ander Herr / bey dergleichen Begebenheit / diese Schuld-Foderung / unterm Vorwand / daß Er kein Anthell an dem Lande mehr habe / schlecht weg würde abgewiesen haben / thate doch der gottsel. Herzog solches nicht / sondern *communicirte* sofort mit Ihr. Königl. Majest. darüber / und bate um Benennung gewisser Königl. *Commissarien*, die / Sich / mit den Seinigen / zusammen thun / die aufgerichtete *Recesse* nachsehen / und was einem oder andern Theile obiger Schuld halber zu bezahlen / bekläme / ausständig machen möchten. Wodurch Er dann deutlich gnung gezeigt / daß wann die Schuld sich richtig befunden / Er den jenigen Theil davon / der Ihm zugekommen wäre / zu entrichten / mithin auch in diesem Stücke / der Gräff. Familie, die ver-schriebene *eviction* über Barmstadt zu leisten / willig gewesen.

All obige Dinge nun würde der löbliche Herr nimmer gethan haben / woferne Er des Herren Vaters Verkauf von Barmstadt genißbilliget / oder dasselbe zu *reclamiren* / gesonnen gewesen. Viel-mehr ist / aus vorangezogenen *Factis*, sein völliger *Consens*, über die väterliche *Alienation*, woferne solcher / *casu positò, quamvis non concessò,*
nd.

nothig gethan hätte/ klar zu behaupten. Immassen es gleich viel gilt/ ob dergleichen *Consens*, stracks beyin *Contract*, oder nach Verlauff einiger Zeit; *item*, ob er schriftlich und mit Worten / oder *tacite*, durch ein oder andere *Facta*, wie in *casu praesenti* geschehen/ ertheilt wird. *Knipschild Cap. XI. de fideicomm. Num. 383. Et seq. Vultej. de feud. lib. 1. cap. 10. Num. 64.*

Geseht aber endlich/ jedoch ungestandener massen/ hocherwehnter Herzog hätte einige Absicht/ das *alienirte* Amt zu *revociren* / in Geheim bey Sich gehabt/ thäte es doch nunmehr nichts zur Sache/ weil Er deshalber Sich nimmer was Würckliches hat mercken lassen. *Propositum enim in mente retentum nullum parit effectum.* Insonderheit / da Er über 35. Jahr in der Regierung gestanden / und daher/ seine *Intention* zu bewerckstelligen/ überflüssige Zeit gehabt/ aber all solche Jahr über stille geschwiegen/ und mithin die volle Verjahrung erwachsen lassen. Zwar will der Gegentheilige *Autor* einwenden/ ob wären die trübseelige Zeiten daran hinderlich gewesen. Allein woferne Ihm ein oder ander Jahr unruhig gefallen ist/ so hat Er dagegen/ wol viermahl so viel ruhige und friedliche Jahre genossen/ binnen welchen Er Sein Vorhaben leicht hätte kund machen/ und Sein Heil versuchen können. Zugeschweigen/ daß Er auch/ in seinen unruhigen und beschwerlichsten Jahren / verschiedene wichtige *Rechts-Process*e und *Gravamina*, so wol bey allgemeinen Friedens *Tractaten*/ als am Kaysrl. Hofe und bey der Kaysrl. Kammer / wider den König zu Dännemarck/ und dessen Herren Bruder/ Prinz *Georgen*, ingleichen wider das Fürstl. Haus *Psden*/ theils neu anzustellen/ theils zu *continuiren*/ und aufs fleißigste zu betreiben/ sich nicht hat abhalten lassen. Warum solte Er dann/ in eben dergleichen Zeiten/ seine vermeynte Ansprüche / gegen eine viel schwächere *Parthey*/ zu beobachten/ nicht *capabel* gewesen seyn? Bestehet demnach alles/ was Gegentheiliger Seite desfalls fürgebracht/ in einer/ bloß die Sache zu verdrehen oder zu bemänteln / abgezielten vergeblichen und nichtigen *Invention*.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner :

„pag. 16. Da nun folglich igo Regirenden Herzogs Lbd. auch“

O 3

nicht“

„nicht von jenen / so *consentiret* / sondern im Gegentheil ex „
 „*linea non consentientis Christiani Alberti* notorischer massen „
 „herstammen / um so weniger daher jener *Consensus* Ihnen „
 „zu *praedjudiciren* vermögend / da dem *Primogenito ex primo* „
 „*nativitatis* *suae momento* ein solch *jus questum* bereits „
 „erwachsen / daß ohne sein Wissen und Willen / auch „
 „selbst *à Patre* demnächst Ihm nicht weiter benommen wer. „
 „den mag.“

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

§. 100. Daß der izt regierende junge Herzog zu Holstein-Gottorff / nicht von den *Agnatis*, so droben bedeuteter massen / in dem Verkauf des Amts Barmstadt *consentirt* / sondern von Herren Herzog Christian Albrecht herstamme / weiß männiglich. Daß aber dieser *pro non consentiente* zu halten sey / ist ein abermahliges falsches *Presuppositum* : zumahl im nechst vorhergehenden §. 99. sattsame *Demonstration* geschehen / daß desselben *Consens* zum Verkauf des *questionirten* Amts / nicht nöthig gewesen / oder / da er je / *casu positò*, *sed non concessò*, nöthig gethan hätte / solcher dennoch aus verschiedenen *Factis* und Umständen überflüssig zu erweisen stehe.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner:

„pag. 16. & 17. Wohl aber hingegen / wann dennoch einem „
 „Vater in jemandes *Faveur* etwas sicher vorzunehmen belie. „
 „bet / der *praxis Imperii* so dann / daß Er seinen Erstgebohrnen „
 „mit dazu ziehe / und dessen Bewilligung nehme; Gleich als „
 „man unter andern auch das *notable Exempel* in Ew. Kaysers. „
 „Majest. *Archive* hievon noch finden wird / bey dem Chur. „
 „Pfälzischen Hause / als allwo nicht nur der nunmehr Gott. „
 „selige Chur-Fürst Carl Ludewich die Kayserliche *Digni- „
 „tät / per expressum*, mit Inziehung seines Chur-Pringen Ca. „
 „*roli*, „

„*roli*, auf die mit der Degenfeldinn erzeugte Kinder *trans-*“
 „*ferirte*/ sondern auch nachmahls in der darauf erfolgten Käy.“
 „*serl. Confirmation* einer solchen Bewilligung *in specie* mit ge.“
 „dacht würde.“

Weitere Gräfliche Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

S. 101. Die *Praxis Imperii* pflegt so viel/ als eine beständige *Regul* oder *Observantz* im Reich/ zu bedeuten. Daferne nun die *praxis Imperii* erfordert/ daß ein regierender Reichs Fürst/ wann Er/ in jemandes *Faveur*, etwas sicher vornehmen wil/ nothwendig seinen erstgebohrnen Sohn mit dazu ziehen/ und dessen Bewilligung darüber nehmen muß/ so bleibt einem Reichs-Fürsten nicht so viel Macht oder Freyheit übrig/ als einem gemeinen Bauer/ über das Seinige/ zustehet. Würden also die Reichs-Fürsten ihre Söhne gleichsam zu Vormündern haben müssen. Das *Exempel* des Chur-Fürsten zu Pfalz wird gar ungereimt *allegirt*. Dessen damahlige *affair* bestunde in ganz andern und sonderbaren *Terminis*. Er wolte nicht nur seine Neben-Gemahlinn/ auf ihre Lebens-Zeit/ sondern auch die/ von ihr erzeugte viele Kinder/ mit *Dignitäten* und erforderlichen/ standesmäßigen Einkünfften versehen; hatte Er also Ursach/ die Bewilligung seines Sohns/ dem solch Vorhaben unümgänglich zu grosser Last und Beschwerde gereichte/ darüber zu nehmen. In welchem *Casu* aber man hier nicht *verset*. Solte jedoch dasjenige/ was Chur-Pfalz hierunter gethan/ vor eine *praxin Imperii*, oder allgemeine Nachfolge und *Observantz*/ bey andern Reichs-Ständen/ gelten müssen/ würden seltsame *Consequenti*en daraus entstehen. Weshalber zuverwundern/ wie dergleichen *Absurda* zum Behelff genommen werden mögen.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„*pag. 17.* Des *Alienantis* Herzog *Friderichs* Ebd. damahliger“
 „*primogenitus* Prinz *Friederich*/ auch seine *pubertatis annos*“
 „der Zeit schon überschritten hatte/ und also/ was verhandelt“
 „wür.“

„würde/ wohl verstehen könnte/ Herzog Christian Albrechts Ebd.“
 „aber / ob Sie gleich *tempore praesentis* a *venditionis* erstlich in“
 „das 10te Jahr gegangen/ dennoch nachmahls/ wie Sie mündig“
 „würden/ und zur Regierung kamen/ dero *Consens* noch da“
 „mahln/ wann Sie anders gewolt/ eben also/ wie bey der“
 „*Primogenitur Constitution* mit Herzog Hansen geschehen/“
 „wohl hätten geben können.“

Weitere Gräfliche Rangkauische Gegemnothdurfft oder Exception:

§. 102. Unter die bishero vorgekommene andere unschlüssige und nichts gültige *raisonnements*, mag man wohl mit rechnen / wann der Gegentheilige Autor hier *argumentiren* wil: Des Fürstl. Herren Verkäuffers ältester Sohn/ Prinz Friederich/ wäre der Zeit schon so alt gewesen/ daß Er / was wegen des Amtes *Barnistat* gehandelt worden/ wohl verstehen können/ *Ergo*, hätte sein *Consens* darüber genommen werden sollen/ und weil solches nicht geschehen/ sey der getroffene *Contract* null und nichtig: Da doch bis hiezu noch nicht erwiesen/ daß sein *Consens* nöthig gethan. Ausser dem gibt es einen ungereimten Schluß: der Sohn ist schon so alt/ daß Er des Vaters vorhabende *Affairen* versteht/ darum muß der Vater des Sohns *Consens* *requiriren*/ und also denselben gleichsam zum Vormund annehmen.

Im übrigen *acceptire* man die Gegentheilige Bekänntniß/ daß Herzog Christian Albrecht auch nachgehends/ wie Er zur Regierung gekommen / *atq; ita ex post facto*, annoch den *Consens*, über die *Alienation* oftberührten Amtes/ habe geben können. Daferne nun sein *Consens*, *casu citra praedictum positò*, nöthig gewesen wäre / so ist derselbe kurz vorher (§ 99.) aus verschiedenen *Factis* und Umständen/ zur Gnüge vor Augen gestellet/ und der Punct in so weit richtig.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 17. *Quantum ad Confirmationem Casaream* aber bekannt/“
 „daß/ wann eine *Confirmatio* gelten soll/ so dann hauptsächlich“
 „unter“

„unter andern dabey erfordert werde/ daß der *Confirmans*“
 „von allen dabey vorkommenden Umständen zuverlässig Bericht.“
 „set/ und ihm darinnen nichts verheehet worden.

Weitere Gräfl. Ränkauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 103. In dem Kaysrl. *Confirmations*-Brieffe / über das ver-
 kaufte Amt Barmstadt/ erzählt der Kaysr zu erst im Eingange/
 was gestalt Ihm der Königliche Statthalter Graf *Christian Rantzau*
 den getroffenen Kauff mit allen Umständen / hinterbracht/ daneben
 den darüber errichteten *Contract originaliter* übergeben/ wovon die voll-
 ste Copey angeführt wird. Nechst dem meldet der Kaysr weiter :
 Er habe desselben ziemliche Bitte angesehen/ und daruin mit NB.
 wohlbedachten Muth / gutem Rath / rechten Wissen/
 auch aus eigener Bewegniß/ item : aus tragendem Kays-
 serl. höchsten Amt/ Macht und Vollenkommenheit/ sol-
 chen Kauff/ *confirmirt/ approbirt/ ratificirt* und bestätigtet.
 Allermassen Er es auch hiemit nochmahls / NB. von
 Röm. Kaysrl. Macht und Vollenkommenheit/ wissent-
 lich/ in Krafft dieses Brieffs/ thue &c.

Man lässet vernünftige und dergleichen Sachen erfahrene Leu-
 te urtheilen/ ob nicht sothane Kaysrl. *Confirmation* mit gehörigen
Clausulen sattsam und so wol versehen/ daß man Ursache zu glauben
 habe/ der Kaysr sey / von allen Umständen der Sache / gnungsam
informirt gewesen/ und also / ohne *Femerität* / das *Contrarium* keines
 weges zu *presumiren*. Wird demnach das Kaysrl. *Diploma*, bevorab/
 da dessen *Contenta*, über etliche funffzig Jahr lang/ von niemand
 jemahls in Zweifel gezogen worden / wohl bey seinen Kräften ver-
 bleiben/ des Gegentheils *Critique* aber darüber keines vernünftigen
 Menschens Beyfall finden.

Kürzl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

pag. 17. Da nun also auch Kaysr *Ferdinandus III.* den Kauff-“

P

Con.“

„Contract zwar confirmiret/ des *juris Primogenitura & alie-*“
 „nationis prohibita jedennoch mit keinem Worte darinnen ge-“
 „denket/ noch auch/ daß von dem damahligen *impetrante Chri-*“
 „stian Rantzau in *precibus suis pro impetranda Confirmatione*“
 „etwas davon erwehnet worden/ *dato* nur das geringste beyge.“
 „bracht werden mögen.“

Weitere Gräßliche Rangkauische Gegen-Nothdurfft oder Exception:

§. 104. An verschiedenen vorhergehenden Orten ist überflüssig
 erwiesen/ daß das vormahlige Amt Barmstadt unter des Fürstl.
 Hauses *fideicommissa, seu terras alienari prohibitas*, nicht gehöre. Wes-
 halber keine Ursach abzusehen/ worum der Kaysler solcher fremden/
 zur Sache nichts thuender Dinge/ in dem Kayslerl. *Confirmations* Brie-
 fe gedencken/ oder Ihme vorher davon Bericht erstattet werden
 sollen. Falls auch dem Kaysler von allem/ was der Gegentheile hier
 etwa *desiderirt*, eine lange *Relation* geschehen wäre/ würde Er doch
 um des willen/ die gebetene *Confirmation* nicht geweigert haben.
 Anernwogen Er vor erst/ aus dem Fürstl. Gottorffischen *Statuto Pri-*
mogenitura, wol gewußt/ daß einem regierenden Herren/ nicht
 etwa *indistincte* alle Güter/ sondern nur die alt-väterliche Lehn- oder
 ererbte Güter/ zu alieniren/ verboten gewesen. Ders andere konnte
 Ihme auch/ aus Kaysler *Ferdinandi II.* hieroben oft allegirten *Diplo-*
maten de anno 1619. nicht unbekannt seyn/ daß das ganze Pinnen-
 bergische Land/ folglich auch das vormahls dazugehörte Amt Barm-
 stadt/ kein dergleichen alt-väterlich Lehn-oder ererbtes Gut/ sondern
 eine alte Erb-Gräffschaft und freyes *Allodial*-Stück ware. *Nulla*
ergo subreptio Imperatori, in rebus ipsi antea jam notis fieri potuit. Nec
subreptio fit, quando impetrans in precibus suis ea tacet, que, si narrarentur,
non nocerent, nec Principem a concessione petitorum divertere possent. Per
jura notoria.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 17. Wohl im Gegentheile vielmehr *ex ipsa Confirmatione*“
 zu“

„zu ersehen/ daß eben dieser Rantzau dem Kaysers Hofe vorge-“
 „tragen/ als wann aller *Agnaten* oder *Interessenten Consens*,“
 „dazu verhanden/ nur eben erst aber gezeigt/ daß dieses allein“
 „die *remotiores Agnati* gewesen: Diejenige hingegen/ welche“
 „das nächste Recht dazu gehabt/ auch darauf wirklich in Land“
 „und Leute *succedirt* / nimmer ihren *Consens* dazu ertheilet“
 „haben.“

Weitere Gräfl. Ranksauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

S. 105. Hier ist der *Autor*, in Erzählung des *Facti* abermahls
 unrichtig: indem er fürgibt/ der Königl. Statthalter/ Graff Chri-
 stian Ranksau/ habe dem Kaysers vorgetragen/ es sey aller *Agna-
 ten und Interessenten Consens*, zu der *Alienation* von Barmstadt/
 verhanden. Dahingegen der Kaysers in dem *Confirmations-Briefe*
 deutlich bezeuget/ daß derselbe nur in *genere* gemeldet/ der Herzog zu
 Holstein-Gottorff habe/ mit *Consens* seiner *Agnaten und Interes-
 senden*/ Ihme das Amt Barmstadt erblich überlassen und ver-
 kauft.

Des *Autoris* vermeynliche *Gravamen* bestehet vornemlich darinn/
 daß der *remotiorum Agnatorum consens* genommen/ hingegen von des
 Herren Verkäuffers Söhnen/ die doch das nächste Recht zur *Succes-
 sion* gehabt/ auch hernach wirklich in Land und Leute *succedirt* hät-
 ten/ dergleichen nicht gesucht worden. Aber in der That wohl ein
 unerheblich *Gravamen*! Dann eben darum / weil Sie des Herren
 Verkäuffers Söhne waren/ und als seine Erben künftighin in die vä-
 terliche Land und Leute *succediren* solten und wolten / auch wirklich
succediret haben / bedurfte man ihren *Consens* oder Einwilligung
 nicht. Angesehen Sie/ ohne dem und von selbst/ ihrer Söhnlichen
 Pflicht und sonst allen Rechten nach/ bevorab in dergleichen *Negotio*
 ein freyes *Allodial-Gut* betreffend/ des Herren Vaters *Factum* ge-
 nehm zu halten / Sich schuldig befanden. Zugeschweigen der *Ab-
 surdität*/ wann des Herren Verkäuffers damahlige vier junge Her-
 ren/

ren/ deren der Älteste nicht viel über vierzehnen Jahr/ und der Jüngste noch keine vier Jahr alt gewesen/ dero alten Herrn Vaters *actiones*, mit ihrem *consens* gleichsam hätten erst *authorisiren* und damit in *effectu* seine Vormunder seyn sollen.

Was ferner die *remotiores Agnatos*, nemlich Ihr. Königl. Majest. zu Dänneimærck/ und übrige Herzoge zu Schleswig Holstein betrifft/ so hätte zwar deroselben *Consens*, über den Barmstädtschen Verkauf/ *tanquam in negotio rei purè allodialis*, keines wegès nöthig gethan. Als aber der Herr Käufer/ in allem seinen Thun behutsamlich und vorsichtig zu verfahren gepflogen/ hat Er/ nicht nur bey Ihr. Königl. Majest. sondern auch allen übrigen/ in beyden Fürstenthümern Schleswig Holstein/ würcklich *possessivierten* Herzogen zu Holstein/ *speciale Consens* Briefe erhoben. Man hielt es anfänglich vor eine überflüssige unnütze *Cautel*. Allein es ist dem Herren Käufer allerhand Vortheil dadurch zugewachsen. Sientemahl Er/ erstlich/ die Ihme/ in dem Barmstädter Kauff Briefe versprochene Königl. Neben-Garantie, bey dieser Gelegenheit *tacitè* mit *confirmirt* bekommen. Zwentens hat Er sich/ wegen Barmstadt/ gegen ihrgemeldte gesamte Herzoge/ in Sicherheit gesetzt, daferne Sie etwa ihre ehmalis/ wiewol vergeblich/ gezeigte *Intention*, an dem Binnenbergischen Lande *participiren* zu wollen/ *reassumiren* sollten. v. *suprà* S. 99. Und endlich/ drittens hat Er die gebetene Kaiserl. *Confirmation*, durch die *producirte consensus Agnatorum*, mercklich *facilitirt*: Weil widrigen fals vermuthlich erst ein Kaiserl. *Decret* an die Agnaten/ ob selbige bey der Sache etwas zu erinnern/ dürfft. ergangen seyn.

Fürstl. Doctorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

- »pag. 17. Aus diesem allen also nichts anders zu schließen/ dann«
 »daß nur *sub E obreptione* diese *Confirmation* ausgewürcket.«
 »Von demjenigen aber/ was solcher gestalten erschlichen/ die«
 »*Jura* schon längstens bekandt/ daß es so gar von keinen Wirt.«
 »den und Kräfften sey.

Weitere

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

S. 106. Der hier gemachte Schluß ist viel zu frühe / und dasjenige/ was zu dessen Behauptung bishero vom Gegentheile beygebracht/ noch lange nicht zureichlich. Dahero die Kays. *Confirmation*, wie selbige/ weit über ein halbes *Seculum*, ohne jemandes Widersprache/ in ihrem Werthe und voller Gültigkeit geblieben / auch wohl noch ferner dabey verbleiben wird.

Kays. Goetorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„(8) pag. 17. In so mehrerem Betracht/ wann ja noch einiger Defect“
„verhanden gewesen/ in der Kays. *Confirmation* enthal-“
„tene *Clausulen de plenitudine potestatis, ex certa scientia, et*“
„*motus proprii*, selbigen jedoch zu heben genugsam ver-“
„mögend;“

„(ad 8.) pag. 17. & 18. Die *Clausula de plenitudine potestatis*“
„in specie auch keinen Effect haben kan/ beyer zusehender/ quod“
„*Princeps de negotio plene fuerit informatus*, dargethan wor-“
„den; Die *Clausula ex certa scientia* aber nicht anders von“
„Kräften/ als wann auch nur *re vera* die *causa cognitio* vor-“
„her gegangen/ so daß man daraus sehen könne / *Principem*“
„*confirmantem istam suam confirmationem*, aus wohlbedach-“
„tem Muth/ reiffen Rath / und Nachsinnen *concedere voluisse*;“
„ja / wann Sie was operiren soll/ nothwendig auch / daß“
„dessen / dem derogiret werden soll/ deutliche Meldung ge-“
„schehe;“

„Eben als die *Clausula motus proprii* auch nichts in *preju-*“
„*dicium tertii* wirket / wohl hingegen nur allein gültig ist/“
„quando de solo *Confirmantis prejudicio agitur*; Ob wohl/“
„daß Sie in *Confirmatione Ferdinanda* auch nur mehr aus“
„Gewohnheit/ als etwann *præmeditato* mit eingeflossen/ daraus“
„genugsam wieder abzunehmen / dieweiln in *illa ipsa Con-*“
„*firmitate* *claris verbis* enthalten:“

„Daß der von Rantzau Ihr. Kays. Majest. ge-“

„ horsamst angeruffen und gebethen/ als Röm. Kãy. „
 „ ser gnädigst zu geruhen / angeregten *Contract* ver. „
 „ mittelst dero hohen Kãyserl. *Autorität* zu *confirmiren* „
 „ und zu bestätigen. „
 „ *Contraria* aber / *ad partis instantiam* etwas thun/ und den. „
 „ noch auch aus eigener Bewegniß selbiges verrichten. „

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 107. Nachdem der *Autor* wahrnimmet/ daß die Kãyserl. *Confirmation*, mit heilsamen *Clausulis*, *de plenitudine potestatis*, *ex certa scientia* & *motus proprii*, &c. wohl versehen / so suchet Er deren *Effect*, durch eine oder andere *Critique*, abzuwenden. Aber umsonst und vergeblich.

Dann/ vors erste/ ist ein Unterscheid zu machen/ ob ein *Potentat* oder *Regent*, dergleichen *Clausulas in expeditionibus gratiae* und *Concessionibus beneficiorum* gebraucht: oder/ ob Er Sie / führenden hohen Obrigkeitlichen Amts wegen/ in *Expeditionibus* von Justiz. Sachen/ *Confirmationibus contractuum*, *Decretis manutenentiae*, und andern dergleichen Dingen/ *secundum vulgarem consuetudinem*, & *stylum Curiae*, mit einfließen läßt.

In dem ersten Falle/ stellet man dahin/ in wie weit solche *Clausula* bisweilen etwa in Zweifel zu ziehen/ und *probationes in contrarium* zu *admittiren*: Worüber man sich aber hier nicht zu bekümmern hat/ nachdem die vorsehende Sache kein *Rescriptum gratiae*, noch *Concessionem* eines *Beneficii*, sondern ein Kãyserl. *Decretum iustitiae* vel *Manutenentia* betrifft/ welches keine *plenitudinem potestatis*, noch *motum proprium*, sondern die bloße *jura partium* und deroßelben einmühtigen Vergleich/ oder *Contract*, zum Fundament hat / wobey der Römische Kãyser nichts anders gethan / dann daß Er/ auf geschehene *Imploration*, tragenden hohen Amts wegen/ die *Confirmation* oder ein *Decretum Manutenentiae*, darüber zu ertheilen/ Sich gefallen lassen.

Gleich wie nun die Ausfertigung eines dergleichen *Decreti Confirmationis*

firmatorii gar wohl/ ohne solche Clausulen, *validè* geschehen kan/ auch *totà* die geschicht: also/ da dieselbe hier/ mehr *ex consuetudine* & *secundum stylum curia, quam pro necessitate*, mit eingerückt worden/ bedarff es/ sich über deren Bedeutung oder Würckung/ in eine weitläufftige Untersuchung einzulassen/ gar nicht.

Vors andere/ den ungestandenen Fall gesetzt/ obangezogene Clausulen wären ein Haupt *Requisitum* zur Kaysrl. *Confirmation*, und müßten dahero nothwendig/ wider des Gegentheils erregten *Scrupel*, *justificirt* werden/ so kan solches mit leichter Mühe geschehen. Dann/ eines Theils/ sind sie/ über ein halb *Seculum*, ohne einiges Menschen Zweifel oder Gegenrede/ völlig beglaubt und gültig geblieben: *Consequenter* ist/ was nun erst dagegen geregt wird/ desto mehr vor unerheblich zu achten. Andern Theils ist merckwürdig/ daß der Kaysrl./ mit eben diesen Clausulen, (*de plenitudine potestatis, ex certa scientia* & *motus proprii*,) nicht nur die Alienation des Amts BarinStadt *confirmirt*, sondern auch/ fast um eben selbige Zeit/ (im-massen es nur um vier Tage *differirt*,) mehr erwöhntes Amt/ durch ein zweytes Kaysrl. *Diploma*, zu einer Graffschafft erhöht/ und da-bey zugleich Sich auf seinen ausgegebenen *Confirmations* Briefe be-zogen/ und also zu Behuff einerley Sache/ Sich obiger Clausulen zweymahl bedienet hat. *Qua geminatio, seu reiteratio clausularum earundem, in causa unius pradii, tanta efficacia est, ut omnis erroris vel ignorantia suspicionem tollat, nec non exceptionem sub* & *obreptionis planè excludat*, *Vide Dd. ap Sixtin. lib. 1. de Regal. Cap. 5. num 48. 51.*

Am Ende obiges Paragraphi wird angehenget/ in der Kaysrl. *Confirmation* stünde *claris verbis*, der von Rantzau habe gebeten/ der Kaysrl. möchte doch den *Contract*, über das Amt BarinStadt/ *confirmiren*. Hingegen hiesse es im Schlusse des Kaysrl. *Diploma-tis*, der Kaysrl. habe die *Confirmation*, aus eigener *Bewegniß*/ ertheilt: Woraus/ *tanquam ex contrariis*, abzunehmen/ daß solche *Clausula* mehr aus Gewohnheit/ als etwann mit Vorbedacht eingeflossen. Aber dieser Einwurff ist so schlecht/ daß auch kleine Kinder aus dem *Catechismo*, darauf antworten und sagen könnten: Gott gebe/ auf gleiche Weise/ das tägliche Brot/ auch ohne unsere Bit-te/

te/ oder aus eigener Bewegniß/ allen Menschen/ und wolle doch darum gebethen seyn. Seynd es also keine *Contraria*, sondern *Compatibilia*, wann der *Supplicans*, et was zu bitten/ der Herr aber / es aus eigener Bewegniß/ zu bewilligen/ gesagt wird. Dergleichen *Formular* findet sich in den Kaysrl. und anderer grosser Herren *Diplomatibus* fast ohne Zahl. Darum zu verwundern/ wie aus dergleichen Kleinigkeiten/ etwas zu erzwingen/ mag gesucht werden.

Fürstliches Gortorffisches Schreiben oder Libell ferner:

„pag. 18. Ja/ wann man zurücke gehet / und ansieht / wie
 „der Herzogen zu Holstein ex *Primogenitura* *competirendes*
 „jus, schon in anno 1608. von Röm. Kaysrl. Majest. *confir-*
 „ret worden/ die *Confirmatio* des Kauffs zu. hingegeben in
 „anno 1651. allererst erfolgt / eben hieraus wohl wiederum
 „an Tage/ daß/ da durch jene erstere *Confirmation* nicht allein
 „damahls Lebende/ sondern auch mit und in denselben / alle
 „von Ihnen posterirende Herzogen zu Holstein schon ein *jus*
 „*Quaestum* erhalten/ durch letzter *Confirmation* demnechst solch
 „*jus Quaestum* Ihnen eben so wenig wiederum benommen
 „werden mögen / als wenig eine/ ob schon auch gerichtlich
 „bestätigte Verhypothezirung *prajudiciren*/ noch *derogiren* mag/
 „wann schon vorhin sämtliche Güther mit einander / *tam in*
 „*genere*, *quam in specie*, einem *Tertio* verpfändet/darüber auch
 „ebennmäßig die gerichtliche *Confirmation* bereits damahln er-
 „halten worden: so daß dannenhero/ wann zwey oder mehr
 „*Confirmations*, die sich *contrair*, mit einander *concurriren*/
 „allemahl ein fester Grund/ wie die erstere zwar *subsistire*, letzte
 „re aber/ in so weit das *jus Quaestum* jemanden dadurch wie-
 „der benommen wird/ ungültig/ und von keinen Kräften.“

Weitere Gräfliche Rantzauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 108 Daß die *Primogenitur*, in dem Fürstl. Gortorffischen Hause/ schon anno 1608. hingegeben der Verkauf des vormahligen Anteils

Amts Barmstadt/ erst anno 1650. (und nicht anno 1651. wie hier in
 Gegentheiligen Textu siehet /) von Ihr Käyserl. Majest. confirmirt
 sey / ist zwar wahr / daß aber um deswillen der jüngere Käyserl.
 Confirmations-Brief / dem längst vorher confirmirten Fürstl. Statuto
 Primogenitura derogiren / oder nachtheilig seyn solle / hat man Gräfl.
 Ransauischer Seite nie gesagt / noch zu sagen nöthig gehabt. An-
 erwogen das Fürstliche Statutum Primogenitura der Gräflichen Rans-
 hauischen Intention, das erkaufte Amt Barmstadt betreffend / gar
 nicht entgegen / sondern vielmehr bestimmit ist / indem es / dem
 Fürstl. Primogenito, oder regierenden Herren / nur die Alienation
 der alt-väterlichen Lehen - oder ererbten Güter verbietet:
 Consequenter per argumentum à contrario, quod in jure fortissimum est,
 über neu acquirirte freye allodial Güter / worunter Barmstadt un-
 streitig zurechnen / nach gefallen zu disponiren / freye Hände läßt.
 Fället also gegenwertiger gekünstelter Paragraphus gleicher Gestalt als
 unnützlich hinweg.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben / oder Libell ferner

„pag. 18. Alles dieses desgleichen noch um so mehr gelten“
 „muß / wann selbstn aus denen Käyserl. Wahl • Capitulation-“
 „nen, und zwar gleich Anfangs ex ipsius Confirmantis Ferd.“
 „nandi III. Capitulat. Art. 3. deutlichen Inthalts zu ersehen /“
 „wie dieser allerglormwürdigste Käyser per expressum schon das“
 „selbstn sich anheischig gemacht / die Stände bey Ihren Gerech.“
 „tigkeiten und Gebräuchen zu schützen und zu schirmen / der“
 „Siegreiche Leopoldus desgleichen hierauf auch / wie nicht we.“
 „niger selbstn Ew. Käyserl. Majest. demnechst sich noch näher.“
 „expliciret / und alle und jede wider die Stände hergebrachte“
 „Gerechtigkeiten etwan ertheilte Concessionen in ipsa Capitu.“
 „latione bereits cassiret und annulliret / ohne allen zweiffel aber“
 „die Constitutio juris Primogenitura Joan Adolphina eine von“
 „denen grössten Gerechtsamen / so Unser Fürstl. Haus jemahln“
 „vorzeigen mag.“

Q

Weitere

Weitere Gräfl. Ranzauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 109. Daß ein Römischer Käyser die Stände des Reichs/ bey ihren Gerechtigkeiten/ zu lassen/ und deme zu wider keine *Concessionen* zu ertheilen/ versprochen hat/ ist an sich gut: aber der Käyser/ um des willen nicht schuldig/ den Ständen/ wann Sie ein mehrs/ als worzu Sie befugt seynd/ begehren/ oder den schwächern *Constatibus* das Ihrige/ wider Recht und Billigkeit/ zu entziehen/ oder wohlbedächtigt errichtete/ mit Käyserl. *Confirmationen* bestätigte und über ein halb *Seculum*, in unverrückter *Observanz* gebliebene Verträge und *Contracten*, unter allerhand nichtigen *Pratexten*/ zu *retractiren* suchen/ Beyfall zu geben/ oder zu Erreichung dergleichen widerrechtlichen *Intentionen* behülfflich zu seyn. Vielmehr hat sich der Graff zu Ranzau obiger Käyserl. Zusage zu getrösten/ und sicher drauf zu verlassen/ daß Ihr. Käyserl. Majest. auch Seinentwegen der beliebten *Capitulation* nachkommen/ und Ihn bey Seiner Gerechtigkeit/ und weit länger/ als von einem halben *Seculo* her/ ruhig erlassenen *juribus*, schützen und beschirmen werden.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

- »pag. 18. Selbstn Ew. Käyserl. Majest. in denen jüngsten *Tracta*.“
 »ten mit Ihr. Königl. Majest. in Schweden/ dieserwegen be.“
 »findliche allergnädigste Zusage ist anebenen auch so *expressiv*,“
 »daß man sich desfalls noch den geringsten *Scrupel* zu machen/“
 »wohl gar keine Ursache mehr hat.

Weitere Gräfl. Ranzauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 110. Auf was vor ungewöhnliche Weise die hier abermahls gerühmte Käyserl. *Confirmation*, über das Fürstl. Gottorffische *Statusum Primogenitura*, erlangt worden/ ist bereits droben §. 63. angemerckt. Man hat sich darüber diesesmahl aufzuhalten desto weniger
 Ur.

Ursach/ weil Ihre Kayserl. Majest. in sothaner *Confirmation* sehr heilsame *Clausulen* einfließen lassen/ welche männiglich / insonderheit die Gräffliche Ranzauische Parthey/ gnungsam versichern/ daß sie hier- von kein *Prajudiz* zu erwarten haben sollen. Dann Ihre Kayserl. Majest. sagen deutlich/ daß Sie das offtgemeindte Fürstl. Gotorffische *Statutum Primogenitura*, in so weit/ als es von vorigen Kaysern bereits *confirmirt* sey/ und auf die/ am Kayserl. Hofe gewöhnliche beste Form und Weise/ bestätigen und darüber halten wolten / daß das Fürstl. Haus Gotorff in seinen daraus erworbenen Rechte keinen Abbruch leiden solle. *vide* die Beilage Bb. Dieses importirt kein mehreres/ als das Fürstl. Haus vorhin gehabt. Und da Ihre Kayserl. Majest. die erneuerte *Confirmation* auch nicht anders/ als auf die/ am Kayserl. Hofe gewöhnliche beste Form und Weise/ zu geben/ Selbst bezeugen/ hat Graff Ranzau davon ebener gestalt keinen Schaden zu besorgen/ sondern kan dabey ganz ruhig und *tranquill* seyn.

Fürstl. Gotorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 18. & 19. Daß aber auch dieses nicht etwann etwas neues/“
 „sondern also vorhin schon selbstn wider unser Fürstl. Haus“
 „practicirt worden/ ist aus der bekannten Oldenburgischen“
 „*Successions*-Sache noch einem jeden im frischen Gedächtniß/“
 „wann nemlichen die gegenwärtige Königl. und Fürstl. Got-“
 „torffische Linie, auch damahln zwar / eine über gewisse mit“
 „denen Grafen von Oldenburg aufgerichtete *Pacta in plenissima*“
 „*forma* erhaltene Kayserl. *Confirmation* producirt / nichts“
 „desto weniger aber / *non obstante hac Confirmatione*,“
 „den 18. Julii 1673. beyhm Kayserl. Reichs-Hof-Rath erkannt“
 „wurde:

„ Daß die in anno 1649. den 6. April aufgerichtete “
 „ *Pacta*, so viel die Lehn betrifft/ samt der hierü. “
 „ ber per sub & obreptionem ausgewürckten Con- “
 „ firmation zu cassiren und aufzuheben seye. “
 „ Was mithin solcher gestalten wider Unser Fürstl. Haus recht-

„seyn müssen/ nunmehr/ *in simili*, auch wohl wiederum vor selb-
„bigen seyn muß.

Weitere Gräfliche Rankauische Gegemothdurfft/ oder Exception :

§. III. *A diversis male fit illatio.* Bey einer Kayserl. *Confr-*
mation, können sich wohl solche Umstände finden/ daß Sie wieder
casfret werden muß. Daraus folget aber nicht/ daß so fort auch
andere Kayserl. *Confirmations*-Briefe/ so leicht/ wie der Gegentheil
es meynet/ aufgehoben und wieder eingezogen werden können. *Di-*
versorum diversum est iudicium.

Sonst hat die Sache/ worinn der Gegentheilige Autor das
Exempel von geschעהer *Cassation* einer Kayserl. *Confirmation* allegirt/
die *Succession* der Gräffschafften Oldenburg und Delmenhorst/ vor et-
wa vierzig Jahren/ betroffen. Gräfl. Rankauischer Seite bedarff
man nicht/ sich dessen anzunehmen/ sondern läset es/ als ein frem-
des und an sich abgethanes Ding/ an seinem Orthe beruhen. Aus
den gedruckten *Actis* aber/ ist so viel bekannt/ daß das Königl. und
Fürstl. Gottorffische Haus/ mit dem Herzoge zu Holstein-Olden-
über die *eventual Succession* vorerwehnter Gräffschafften/ einen lang-
wierigen Rechts-Proceß am Kayserl. Hofe geführt. Als nun die Königl.
un Fürstl. Gottorffis. Partey/ *pendente processu*, bey dem letzten Grafen/
eine gute Zuneigung gefunden/ haben Sie mit Ihme/ anno 1649. ei-
nen *Successions*-Vergleich errichtet/ worinnen Er den König und Her-
zog zu Holstein-Gottorff vor seine nächste und rechte Lebens-Folger
erkannt und angenommen/ dahingegen aber Sich sehr ansehnliche
Lande von den Gräffschafften/ mit der *Qualität* freyer *Allodial*-Güter
und grossen *Immunitäten*/ erblich ausbedungen/ um solche seinen *allodial*
Erben zu hinterlassen. Ob nun gleich/ von Seiten Holstein-Olden/
vielsältige *Contradiction* geschah und möglichster massen dagegen vi-
gilirt wurde/ begab sich doch/ daß Kayser Ferdinand der III.
anno 1653./ auf dem Reichs-Tage zu Regensburg itgemeldten Ver-
gleich/ oder *Pactum Successorium*, auf der dreyen Herren *Paciscenten*
An-

Ansuchen/ in amplissima forma, confirmirte. Dessen ungeachtet setzte das Fürstl. Haus Plden seinen Proceß fort/ bis endlich/ anno 1673. ein End-Urtheil am Kaysrl. Hofe erfolgte/ worinn dem Herzoge zu Holstein-Plden/ ut proximiori agnato die Succession der Graffschafften/ cum omni causa, zu erkannt/ und daneben die/ über obertwuntes Pactum Successorium, NB. per sub & obreptionem, ausgewürckte Kaysrl. Confirmation cassirt und aufgehoben worden. Die publicirte Acta zeigen die Ursachen/ welche den Kaysrl. Hoff die vormahls ertheilte Confirmation zu cassiren/ bewogen haben. Nemlich/ vors erste/ weil die Herren Impetranten/ den Kayser ungleich berichtet/ als wann ihr pretendirtes Successions Recht liquide und ohne Zweifel sey: Da es doch sehr streitig gewesen/ und im Rechts-Proceß gehangen. Vors zweyte/ weil Sie dem Kaysrl. vorgestellet/ als ob das pactum successorium NB. mit allerseits Interessenten Belieben/ errichtet sey: Da doch die proximiores agnati gar nicht zugezogen/ vielweniger darüber gehört waren/ auch offenbar & judicialiter contradicirten. Vors dritte/ weil die Herren Impetranten den Kayser/ zu ganz ungelegener/ ungewöhnlicher Zeit und Stelle/ um die Confirmation angelangt/ da Er Sich ausserhalb seines gewöhnlichen Hofflagers befunden/ die meiste Personen des Kaysrl. Tribunals, vor welches diese Sache gehörte/ abwesend/ auch die Documenta & Acta, woraus man die rechte Information haben sollen/ nicht bey der Hand waren. Zugeschweigen/ daß der Kayser/ dero Zeit/ mit den weitläufftigen Reichstags-Geschäften beladen/ und demnach/ auf eine so wichtige und weitläufftige Justiz-Affaire, recht zugebencken/ verhindert gewesen: folglich was Er/ mit Einwilligung der gebetenen Confirmation, gethan/ locò merè incongruè, extrajudicialiter, absq. causa cognitione, sine consultatione debita, ac inauditis illis, quorum in re publice litigiosa, maxime intererat, geschehen ist. Ausser dem/ viertens/ enthielte das confirmirte Pactum, einige/ dem Reich/ sehr nachtheilige Dinge: In dem gewisse ansehnliche Länderereyen und hohe Regalia, die zum corpore feudali der Graffschafften gehörten/ und also unstreitige Reichs-Lehn-Stücke waren/ von demselben abgerissen/ vor allodial declarirt/ und in sothaner Qualität/ des letzten Grafens allodial Erben/ überlassen

worden. Welches *Factum* bloß alleine die ausgewürckte Kayserl. *Confirmation* zur *Cassation* zu bringen / vermögend gewesen : Bevorab / weil darinnen die gewöhnliche *Clausul*, daß Sie dem Kayser und Reich / an dero Rechten / unborgreiflich und unschädlich seyn sollte / *expresse* mit eingerücket ware.

Izt erwege man die Umstände dieser Oldenburger und der gegenwärtigen Gräfflichen Rankhaushischen Sache / so wird sich ein so großer Untercheid / wie schwarz und weiß / zwischen beyden finden / und daraus erhellen / mit was grossen Unfug die *Cassation* der Gräfflichen Rankhaushischen *Confirmation*, um deswillen / weil dergleichen / in einer andern ganz anders beschaffenen Sache / geschehen ist / *pratendiret* wird.

Ausser dem steckt noch etwas anders ungereimtes hierunter. Nemlich : in der Oldenburgischen Sache / suchte und erhielt der *Contrapart*, zu dessen *Präjudiz* die *Impetrantes* ihr *Pactum* gemacht hatten / die *Cassation* der darüber ausgewürckten Kayserl. *Confirmation*. Hier aber / *in presenti causa*, kehrt sich das Blat um : in dem selbst von Selten des Fürstl. Hauses Gottorff / welches den *Contract* über Barmstadt gemacht / und laut verhandenen klaren Buchstabens / die Kayserl. *Confirmation* darüber gebühlich zu suchen und zu erhalten / *expresse* verstatet / oder deutlicher zu sagen / angerathen hat / anih / nach mehr / dann einem halben *Seculo*, die erfolgte Kayserl. *Confirmation* wieder wil *casirt* und *annullirt* haben. Welches unter vielen andern / bishero vorgekommenen *Absurdis*, für eines von den grösssten *passiren* kan.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner:

- (9) pag. 7. So dann desgleichen des Verkäuffers weyl. Herzog „
 „Friederichs Lfd. *primus acquirens* von Barmstedt gewesen / „
 „und folglich *liberiores potestatem disponendi* davon ge. „
 „habt.
 (ad 9.) pag. 19. Wie weyl. Herzog Friederichs Lfd. aus gegenw. „
 „tiger Oldenburg. Einle zwar der erste gewesen / so vonden Grafen „
 „von Schaumburg das *Dominium utile* von Barmstadt wieder „
 „het.

„ herbey gebracht/ doch aber bey weiten auch noch nicht der erste/“
 „ so es zu allererst auf das Holstein-Gottorffsche Haus gebracht;“
 „ inassen schon oben gezeigt/ daß bereits viele 100. Jahr vor Her.“
 „ hog Friederichs Lbd. *tam directum, quam utile Dominium* von“
 „ Barmstadt zum Holsteinischen Hause gehöret/ und ganz Barm.“
 „ stadt schon zu der Zeit davon ein *Pertinens* gewesen/ auch vom Kö.“
 „ nige *Christiano I.* durch die *generale*, alles/ was in alten Zeiten“
 „ schon zu Stormarn gehörig gewesen/ *comprehendirende Inve.*“
 „ stitur in anno 1474. bereits das Recht zu den in anno 1640.“
 „ demnechst allererst geschehenen Anfall *acquiriret* worden.

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception :

S. 112. Der Autor bekommt bißweilen noch einen guten Gedan-
 cken/in der Sache/ wie aus gegenwärtigen *Paragrapho* zu sehen/ da er
 anführt/ daß Herzog Friederich/ als *primus acquirens, liberio-rem pote-*
statem disponendi haben können. Aber er bleibt nicht lange dabey/ son-
 dern verfällt gleich wieder auf einen andern Sinn. Inmassen Er
 auch allhier stracks dagegen einwendet : Wann gleich Herzog Fride-
 rich der erste gewesen / so das *Dominium utile* von Barmstadt wieder
 herbey gebracht/ habedoch / schon etliche hundert Jahr vorhero / das
Dominium tam directum, quam utile, über Barmstedt / dem Fürstl.
 Hause Holstein zugehört. Wie ungereimt aber sich die Worte / *Do-*
minii directi & utilis, hieher schicken/ ist droben S. 66 allbereit erinnert.
 Des Königs *Christiani IV. Ministri* müssen einfältige Leute gewesen
 seyn/ daß Sie denselben anno 1616. haben eine Kayserl. *Expectantz*/ auf
 das Land Pinnenberg / suchen lassen / woferne er das *Dominium dire-*
ctum darüber gehabt. Gleicher gestalt müssen die Fürstliche
 Gottorffsche Rätthe ihres Herrn *Jura* und hohe *Regalia* wenig verstan-
 den haben/ da Sie nicht abgerathen/ das Pinnenbergische Land/ mit
 etlichen Tonnen Goldes zu erhandeln/ welches Sie/ *per consolidationem*
dominii utilis cum directo, umsonst hätten haben können.

Der übrige Gegentheilige *Prætext*, als ob König *Christianus I.*
 durch

durch die Kayserl. general Investitur, in anno 1474. alles / was in alten Zeiten / zu Stormarn gehörig gewesen / folglich auch das Recht auf die Pinnebergische Lande / *acquirirt* habe / ist von gleicher Wichtigkeit / und davon in dem Kayserl. Lehn-Briefe / de anno 1474. kein Buchstabe befindlich / auch dieser Fürwand / allbereit droben S. 87. zur Genüge *refutiret* worden.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner:

„pag. 19. So dann / *quod primus acquirens liberiores dispos-*
„*nendi potestatem habeat*, sich nur verstehet / wann nicht schon
„vorhin dem *Acquirenti* die Hände gebunden / folglich also
„auch auf Unsern *Casum*, wo ob *antecedentem in Johannis A-*
„*dolphi Dispositione* enthaltene *Prohibition*, *etiam adhuc acqui-*
„*renda*, mit dem *Fideicommiss* in *Casum acquisitionis* bele.
„get / und mithin eben desfalls Herzog Friderichs Lbd. *absoluta*
„davon zu *disponiren* / nicht mehr vermocht / auf keine Weise
„zu ziehen.“

Weitere Gräfl. Rangkainische Gegen-Nothdurfft / oder Exception:

S. 113. Das Band / so einem regierenden Herzog zu Holstein-Gottorff hindern soll / ein / durch Ihn selbst / neu *acquirirt*es freyes *allodial* Gut wieder zu veräußern / ist bis hiezu noch zu keinem Vorschein gekommen. Was der Gegentheil bis dato deshalb vorgebracht / bestehet lediglich auf dem falschen *Principio*: als wann alles / was zur *Succession* des *Principis primogeniti* gehöre / auch in dem *Fideicommiss*, oder Verbot / *de non alienando*, begriffen sey: deme aber das Fürstl. *Statutum Primogenitura* offenbahr widerspricht. Sientemahl es mit deutlichen klaren Worten verordnet / daß der erstgebohrne regierende Herr zwar in alle Güter / sie mögen von Alters her angestammet / oder neu *acquirirt* seyn / allein *succediren* solte. Wegen *Alienirung* der Güter aber folget / in nechstem Paragrapho, eine *separate* ganz andere *limitirte Disposition*, nemlich: Daß Er nur die

Die alt-väterliche Lehn- oder ererbte Güther zu veräußern/ keine Macht haben solle. Daraus schliesset sich ja/ *per sensum contrarium*, daß Ihm/ über die andere Güter/ so keine alt-väterlich Lehn noch ererbte/ sondern neu *acquirirte*/ freye *allodial* Stücke seynd/ zu *disponiren*/ nicht verboten worden. Ob nun wohl dieses Ding so klar/ als die liebe Sonne/ männiglich in die Augen leuchtet/ sucht es doch der *Autor* noch immer zu verdunkeln / und der Welt das Widerspiel weiß zu machen. *Vide plur. supra* S. 20. pag. 11.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

- „ (10.) pag. 7. Iho zu Schleswig Holstein regierenden Her.“
- „ hogs Lbd. auch ein *descendens* und Erbweiland dero Ester.“
- „ Vatern/ Herzog Friederichs Lbd. *Factum* desselben also zu“
- „ *impugniren* nicht vermögend.“
- „ (ad 10.) pag. 19. Wie aus obigen schon gnugsam zu erschen/“
- „ daß die vermernte *Alienation contra clara Primogenitu-“*
- „ *re verba*, auch *ipsius fideicommissi naturam*, also mit einem“
- „ Worte/ null und nichtig. Herzog Friederichs Lbd. desglei-“
- „ chen *ob eandem hanc dispositionem, etiam noviter acquisita*“
- „ dero *Primogenito* und dessen Erben zu hinterlassen/ verbun-“
- „ den gewesen.

Weitere Gräfliche Rangkauische Gegen-Rothdurfft/ oder Exception;

S. 114. Droben im ersten Theile S. 57. ist mit Umständen angeführt/ daß die gegenwärtige Fürsil. *Præension*, mit dem Respekt, welcher dem Herren Verkäufer/ als *respectivè Avo & Proavo, de sua Posteritate bene merito*, gebühre/ gar nicht *compatibel* sey. Gleich wie nun solcher Umstand in Geisil. und Weltlichen Rechten Grund hat/ auch bey allen Vätern und Groß-Vätern/ bevorab Fürsil. oder andern vornehmen Ständes/ *approbation* finden wird: also sucht der *Autor* seine hohe Parthey hiergegen zu entschuldigen / mit dem offtwiederholten Fürwande/ die *Alienation* von Barmsiedt sey *contra Primo-*

R

geni-

genitura verba, auch contra fideicommissi naturam, &c. consequenter null und nichtig. Wegen des ersten aber ist ihm bishero/ fast auf allen Blättern/ gezeigt/ daß in dem Fürstl. Statuto Primogenitura kein einziger Buchstabe vorhanden/ der dem regierenden Herren ein/ von Ihm selbst/neu acquirirtes freyes allodial Pradium, wie Barmstadt gewesen/ zu alieniren/ verbiete. Ja/ daß Ihm solches vielmehr erlaubt sey/ in dem Ihme nur die Alienation alt-väterlicher Lehn oder ererbter Güter untersagt wird.

Der fernere Einwand/ ob wäre die Barmstädter alienation contra naturam fideicommissi, möchte einigen Schein haben/ woferne indistincte & universaliter alle des Fürstl. Hauses Güter/ unter das Fideicommiss gehöreten. Aber solches findet sich nicht. Angesehen des Fürstl. Hauses Fideicommiss nur specialiter auf die altväterliche Lehen und ererbte Güter gerichtet : consequenter alles übrige/ bey seiner Freyheit/ & in libero commercio, gelassen ist.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

- „pag. 19. Ja Unsers vielgeliebten respectivē Sohns und Vettern“
„Ebd. eigentlich auch nicht/ als heres, sondern vielmehr wegen“
„des vorhanden seyenden fideicommissi & investitura si-“
„multanea, jure proprio kommen/ und primo constituenti suc-“
„cediren.

**Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft/
oder Exception :**

S. 115. Man kan dem Fürstl. Herren Pupillen, quo jure, vel fideicommissi, vel investitura simultanea, Er seinen Vorfahren succediren wolle/ gerne gönnen : weil die Graffschafft Rangkau dabey kein Interesse hat/ als welche/ offtbedeuteter massen/ weder zum Fendo, noch Fideicommiss des Fürstl. Hauses gehöret.

Daß aber hochgemeldter Prinz eigentlich auch nicht heres oder Erbe seiner hohen Vor-Eltern zu werden / gedencke / wird kein Mensch glauben : weil die Erbschafft an pretiosis und andern kostba-
ren

✽ () ✽

ren Mobilien und Moventien, zuviel importirt, um sich deren so leicht zu begeben. Zugeschweigen / daß auch die gänzliche Verzeihung der Erbschaft / nach Göttl. und Weltlichen / absonderlich Feudal-Rechten / einen Sohn / von der Pflicht und schuldigen Respect gegen seine Vor-Eltern / zu befreien / nicht vermögend ist.

Kürzl. Doctorffisches Schreiben / oder Libell ferner:

„pag. 19. Bekandten Rechtens aber / das wann schon sonst *heres*“

„*ad factum defuncti* gehalten / dieses jedoch seinen mercklichen“

„Abfall habe / und *cessare* / wann das *factum defuncti* schon“

„vorhin an sich selbst null, und *contra legis prohibitionem*,“

„also daß / *ex communi omnium sententia*, kein *heres ad factum*“

„*defuncti* gehalten / *quod vel ipso jure, vel ope exceptionis*“

„*invalidum*. Biewohl auch ohne dem ein Erbe dem *facto*“

„*defuncti licite contraveniren* mag / wann selbst der *De-*“

„*functus* diesem seinen Erben nicht gelassen / was Er Ihm doch“

„sonsten *de jure* zu hinterlassen verbunden.“

**Weitere Gräfliche Rankauische Gegen-Nothdurfft
oder Exception:**

§. 116. Des Gegentheils Gewohnheit ist / die Sache durch *Brocardica*, oder *general Regula*n, ausführen zu wollen / da doch dieselbe / wann sie gleich in *thesi* bisweilen einen Schein haben / sich selten *ad hypothese*n, oder auf alle und jede Fälle / appliciren lassen: weil die *Facta* variiren / und die vorkommende Sachen nimmer einerley Umstände zu haben pflegen. Auf solche Art nun wird hier gesagt / ein Erbe sey *ad factum defuncti* nicht gehalten / wann dasselbe an sich selbst null, oder *ipso jure, vel ope exceptionis, invalidum* sey. Item: ein Erbe möge dem *facto defuncti licite contraveniren* / wann Ihme der *Defunctus* nicht gelassen / was Er Ihme / *de jure*, zu hinterlassen / verbunden gewesen. Aber diese *Brocardica* halten hier in *hypothese* & *causa presenti*, keinen Stich. Anervogen noch nicht erwiesen / noch ausgemacht ist / daß hier dergleichen *Facta* vorhanden: Nämlich / daß

der Gottsel. Herzog Friderich/ durch *Alienirung* seines neuacquirirten
 freyen *allodial* Ants/ Bar.nstadt/ etwas begangen/ so an sich selbst
null und contra legis prohibitionem, & vel ipso jure, vel ope exceptionis
invalidum sey. Item: daß Er seinen Nachkommen nicht gelassen/ was
 Er ihnen/ *de jure*, zu hinterlassen schuldig gewesen: welches dann der
 Gegentheil nim mer darthun oder beweisen wird. Zumahl alles/
 was Er wegen eines *Fideicommissi*, oder einer Lehns-*Dependenz*/ bis-
 her zum S hein angebracht/ an sich selbst ganz unerfindlich ist/ wie
 solches vieler Orten/ in gegenwärtiger Schrift/ dargethan worden.
 Unterdessen muß man doch mit oftgedachten/ in Gott ruhendem
 Herzog Friderichen wahrhaftig ein Mitleiden tragen/ weil derselbe/
 unangesehen der grossen *Meriten*/ vor welche Ihme seine *Posterität*
 ewigen Dank sagen solte / Sich in der Erde nunmehr von Ihnen
 muß verunglimpfen/ und mit der schimpfflichen Nachrede belegen
 lassen/ als ob Er Dinge/ die an sich selbst *null und nichtig* wären/
contra legis prohibitionem, begangen/ item: als wann Er seinen Nach-
 kommen/ dasjenige/ was Er ihnen/ *de jure*, zu hinterlassen / ver-
 bunden gewesen/ entzogen/ und selbige also widerrechtlich befürzet
 habe.

Fürstl. Gortorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 19. & 20. Oder aber etwann einer nicht so wohl auf ein Erb.“
 „Nicht sich fusset/ als vielmehr *proprio jure* kommet/ so daß“
 „auch der igit Graff Ranzau ebenfalls dieses schon wiederum“
 „zugestehet/ wann Er in vorbemeldten seinem *Appellations-Li.*“
 „bell abermahls mit deutlichen Worten sehet:“

„Wiedenen Rechten nicht zuwider lauffe/ wann ein“
 „*Primogenitus facti Patris defuncti, quo de eis disposuit,*“
 „*de quibus tamen liberè disponere non poterat,* sich nicht“
 „verbunden halten will; ja ohnstreitigen Rechtens“
 „seye/ daß *in rebus, quæ certæ Persona, non ut heredi,*“
 „*sed secundum generis prærogativam serie immutabili*“
 „*deferuntur,* das *Factum patris* denen *liberis* nicht“
 „*præ-*“

„ *praediciere* könne/ ein *primogenitus* aber in denen „
 „ *fideicommissis familia* nicht so wohl *beneficio patris*, „
 „ als vielmehr *secundum generis prerogativam*, *ipsius* „
 „ *legis vel investitura feudalis beneficio succedere*. (Bey- „
 „ lage Aaa.)

„ Die Da. dahero auch sonst/ daß ein Sohn von dem Vater „
 „ veräußertes *Fideicommiss-Gut*/ *licet vel maxime heres*, billig „
 „ und rechtmäßig *revocare*, *ex rationibus adductis* bekandter „
 „ massen in *terminis* behaupten.

Weitere Gräfliche Rankauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

S. 117. Was von dem Gräfl. Rankauischen *Fideicommiss*,
auch sonst von der Rechts Lehrer Meinung / daß ein Sohn *licet*
maxime heres sit, die vom Vater veräußerte *Fideicommiss-Güter* *revo-*
ciren könne/ angeführt wird/ darüber hat man sich hier/ als über ei-
ne fremde *Materie* einzulassen/ nicht nöthig: nachdemmahlin *presenti*
casu, von keinem *Fideicommiss* die Frage ist. *Ad priora & multoties*
jā dicta bezogen.

Gräfl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„ (11.) pag. 7. Dazumahlin Herzog Friederichs Lhd. ohne „
 „ dem auch alle dero Erben und *descendentes ad praestationem* „
 „ *evictionis* aufs schärfste verbunden / was hingegen einer zu „
 „ gewehren gehalten/ dasselbe nicht selbst entwehren könne. „
 „ (ad 11.) pag. 20. Wie allhier Barmstadt ob *naturam suam* „
 „ *primordiale*, daß es nemlichen ein *Fideicommiss*-und Lehn. „
 „ Gut/ also nicht *veralieniret* werden mögen/ *evinciret* werde; „
 „ Rechtsens aber/ daß/ wann etwas *ex sua natura evinciret* wird/ „
 „ oder aber auch sonst *contra legis prohibitionem* verkauft „
 „ worden/ die *Succession* ingeleichen nicht so wohl *beneficio patris*, „
 „ als vielmehr *jure singulari & proprio* geschehet/ in allen die „
 „ sen Fällen die *Evictionis* Leistung *cessire*. „

R 3

Weitere

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

S. 118. Daß weyland Herzog Friederich / als Verkäufer von Barmstadt / in dem ausgegebenen Verkaufs-Briefe / vor Sich / seine Erben und Nachkommen / dem Käufer und dessen Erben / das Amt Barmstadt / mit allen *Pertinentien* / ganz frey und unbeschwert / wie solches von vorigen Grafen zu Hollstein-Schauenburg / und nach denselben von Ihme / dem Herzoge selbst / NB. freyest / besessen worden / wider männiglich / wer es auch sey / zu gewähren / und deshalber allen etwa vorkommenden Kosten und Schaden / bis auf den äußersten Pfennig / wieder zu erstatten / bey Fürstl. wahren Worten / und demnach so gut / als an Eydessstatt / aufs bündlichste versprochen / das ist unleugbahr / und bleiben Seine Fürstl. Nachkommen dazu billich gehalten.

Der Gegentheilige Autor gedencket zwar / dem Gräfl. Hause Rangkau / dieses theure Versprechen / unter dem abermahligen Deckmantel eines *Fideicommissi* oder Lehn-Guts / und daß darüber keine *Eviction* geleistet werden dürfte / streitig und *inutil* zu machen. Allein / weil *in presenti casu* , wie vorhin schon öftere Erinnerung geschehen / die Frage von keinem *Fideicommiss*, noch Lehn-Gut / sondern von einem Alten / freyen *Allodial pradio* ist / so fällt die Gegentheilige *Critique*, vergeblich und ohne Nutzen / von selbst hinweg.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben / oder Libell ferner:

„pag. 20. Und ob zwar etwann auch solcher Gestalten der „
„Emtor *indemnis* zu halten / eben hiezu dennoch / was *in specie* „
„Barmstadt betrifft / wir in Vormundschaft Unsers vielge- „
„liebten *Respective* Sohns und Bettern Edd. Uns auch / und „
„zwar vielleicht noch in einem mehreren / als die Rechte erfor- „
„dern möchten / gleich Anfangs schon erbothen / wann man / ehe „
„der Graf Rangkau dieser Sachen wegen nur noch einmahl die „
„geringste Kosten gemacht / Ihm das Kauff-*Pretium iteratis* „

„vicibus schon wiederum offeriren lassen/ so daß/ wann Er da.“
 „mahln ein solches acceptiret hätte/ Er *in effectu* der Zeit sol.“
 „cher Gestalten auch nichts verlohren haben würde/ nunmehr“
 „aber Ihm selbst zu *imputiren*/ daß Er darauf dem ohnge.“
 „achtet sich *opiniativet*/ und also dadurch so wohl Ihm nur“
 „kosten/ als auch Unserem Fürstl. Hause beschwerliche Weit.“
 „läufigkeiten verursacht/ so daß man sich dieses lektorn we.“
 „gen auch noch *competentia* hiemit zugleich zu *reserviren*/ wohl“
 „befugte Ursache hat.“

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen- Nothdurfft/ oder Exception :

§. 119. Wie es scheint/ wird noch vor eine sonderbahre Gnade gerühmet/ daß dem Grafen zu Rankau das Kauff-*Pretium* wieder zu erlegen/offerirt worden. Gleich wie aber wenig Hausvatern würde gelegen seyn/ ein erkaufftes Gut/nachdem Sie dasselbe mit grosser Mühe und Kosten eingerichtet/ auch bey nahe über doppelt verjährte Zeit ruhig besessen/ auf des Verkäuffers seiner Nachkommen Begehren/ gegen bloße Erstattung der Kauff-Summe/ wieder abzustehen und fahren zu lassen : also trägt man auch/ Gräfl. Rankauischer Seite/ dessen billig ein erhebliches Bedencken/ und getröstet Sich darinn/ an gehörigen hohen Orten/ guten Beyfall und nachdrückliche Rechts-Hülffe zu finden.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

- „(12.) pag. 7. Die Grafen von Rankau ferner auch ei.“
 „nen rechtmäßigen Kauff-Brief vor sich haben/ und zwar“
 „(13.) Solcher Gestalten/ daß nicht nur allen und jeden *Benefi-*“
 „ciis, sondern auch *in specie* so gar der *Exceptioni Fideicommissi*“
 „Item *successionis ex pacto & providentia Majorum* darinnen“
 „renunciiret worden.“
 „(ad 12. & 13.) pag. 20. & 21. Wie nicht genug/ daß ein Kauff-“
 „Brief verhanden/ sondern/ gleichwie *vendicare Civitatis*, die.“
 ser

„ser Kauff nicht anders *subsistiret*/ als wann auch sonst die si.,
 „brige *requisita*, so zu einem rechtmäßigen Kauff erfordert wer.“
 „den/ wirklich mit verhanden; Also desgleichen/ da ein Kauff.“
 „*super rebus extra commercium positis*, *ipso jure Null*, aus obi.“
 „gen hingegen schon am Tage/ daß/ da Barmsädt mit der Pri.“
 „mogenitur und dem *Fideicommiss*, auch Lehn-Recht *afficiet*/“
 „*eatenus omnino es extra commercium* seye/ die Folge mithin“
 „dieserwegen sich schon von selbst machen.“
 „ad 13. Wie vore erste *ex contractu emti venditi* noch nicht erhel.“
 „le/ daß der *renunciatus de genuina rei qualitate* gnugsam infor.“
 „mirt oder *certioriret* gewesen/ die *Jura* hingegen bekandt/“
 „daß dergleichen *Certioratio* auch nicht *presumiret* werde/ wann,,
 „schon/ wie doch hier noch nicht einmahl ist/ so gar selbst in“
 „dem *Instrumento*, daß sie geschehen/ *exprimiret*/ oder auch son.“
 „sten *renunciatio jurata* verhanden wäre; Da nun aber unglei.“
 „chen *juri ignorato* niemand *renunciiret* zu haben *presumiret*“
 „wird/ die nichts desto weniger erfolgte *Renunciatio* ungünstig“
 „dahero auch/ und von seinen Kräfften/ so gar/ daß einige *Juri*,“
 „*quoad renunciationem Fideicommissi in specie*, auch annoch be.“
 „haupten/ daß selbige nicht anders gelte/ als wann der *Renun-*“
 „*ciatus* selbst die *verba Fidei-commissi* gelesen/ und daß Er die.“
 „ses gethan/ *in ipsa renunciatione* demnachst mit *exprimiret* wer.“
 „de; kaum zu gedencken/ wie ohne dem eine feste *Regul*/ *quod*,“
 „*cui non competit potestas alienandi, illi nec competit potestas*“
 „*renunciandi*.“

„Und dann endlichen vor sich zwar seinen Rechten zu *renunciiren*“
 „jemand vermögend/ *hoc ipso* hiedennoch keinem *Tertio prejudici-*“
 „ret wird/ folglichen wann zugleich *de prejudicio successoris*,“
 „der schon vorhin *ex provisione Majorum* ein *jus questum*“
 „hatte/ mit gehandelt wird/ diesem dahero ein solches nicht wie.“
 „der dadurch benommen werden kan/ wann bekannt/ *quod suo*“
 „*quidem, non vero alterius juri quis renunciare valeat: in ter-*“
 „*minis* dahero auch schon wiederum bey den Rechts-Lehrern“

- „ zu finden / daß wann jemand eine Verordnung gemacht / daß „
 „ seine Güter *extra familiam* nicht veralieniret werden sollen/ „
 „ diese *prohibitio* so dann von dem Nachdruck/ daß einer solchem „
 „ so gar auch nicht einmahl *renunciiret* werden möge. „

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen- Nothdurfft/ oder Exception:

S. 120. Weil der erste Theil des gegenwärtigen Einwurfs/ von neuen auf nichts/ als auf die vergeblich eingebildete *Fideicommiss* und Lehn-Rechte/ gegründet in *presenti Causa* aber die Frage von keinem *Fideicommiss* noch Lehen-Gute ist/ als hat man sich deshalber/ mit einer weitläufftigen Antwort / neue Mühe zu machen/ nicht nöthig/ sondern kan/ mit der blossen *relation ad priora*, abkommen.

Was das zweite *Membrum* des obigen Paragraphi betrifft / so hat zwar der Gegenheilige Autor, den Gottsel. Herren Herzog Fridrichen/ als Verkäuffern von Barmstadt bishero mit schlechten *Respect* und nicht viel besser/ als einen Unmündigen/ tractirt. Aber hier wird es noch ärger/ und der gute Herr fast einem unverständigen Weibe gleich gehalten/ und offenbar gesagt: Es sey noch nicht gewiß/ ob Er von der eigentlichen *Qualität* des verkaufften Amtes/ gnungsam *informirt*, oder dessen *certiorirt* gewesen. Dergleichen *Certioratio* werde auch nicht vermuthet/ weil in *Instrumento* davon nichts gemeldet sey. Anbey werde niemand/ einem *ignoto juri*, *renunciirt* zu haben/ *presumirt*. Item: der Herzog hätte / *ante renunciationem fideicommissi*, die *verba Fideicommissi* erst selbst lesen/ und daß Er solches gethan / in *ipsa renunciatione* mit sollen gemeldet haben.

Daß nun jemahls/ einem vornehmen regierenden Reichs-Fürsten/ auf der gleichen schimpffliche Art/ begegnet sey/ werden sich schwerlich *Exempel* finden. Der nun mehr längst in Gott ruhende Herr ware/ als er Barmstadt verkaufft/ allbereit das ein und funffzigste Jahr *passirt*/ und hatte seine beyde Fürstenthümme schon 34. Jahr loblich regiert/ mithin so wohl außer/ als in dem Reich/ grosse *Reputation* erworben. Er ware daneben/ mit vornehmen/ klugen *Ministris* über.

überflüssig versehen. Gleich wohl soll Er von der eigentlichen Beschaffenheit des Amts Barmstadt nicht recht *informirt*, oder/ (wie es bey einfältigen Weisbildern heisset/) *certiorirt* gewesen seyn. Item: Er sollte vor der *Renunciation*, die Worte des Fürstl. *Fideicommissi* erst selbst nachgelesen haben/ ic. Nicht anders/ als wann der gute Herr/ als ein rechter *Ignorant* von seinen selbst eignen Angelegenheiten keinen Bescheid gewußt habe.

Obige unfreundliche Beschuldigung gehöret mit zu dem herben *Complimente*/ welches der Gottseel. Herzog nechst vorher *sub* s. 116. empfangen hat. Beydes aber bedarff keiner sonderbaren Ablehnung.

Bernünftige Leute werden doch von selbst ein schlecht Gefallen daran tragen/ sondern es um desto eher und mehr mißbilligen/ weil dem guten alten Herren dergleichen schimpffliche Verwesse nicht etwa von Fremden/ sondern im Nahmen und unter *Autorität* seiner selbst eignen Leibs-Posterität geschehen.

Der Rest von obigem *Paragrapho* laufft wiederum auf einen *Pretext*, *ex jure Fideicommissi*, hinaus: dessen man sich aber/ weil in *presenti Casu* von keinem *Fideicommissio* gehandelt wird/ anzunehmen/ keine Ursach hat.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„(14.) pag. 7. Sie darauf auch in die 18. Jahr *justo titulo* „
„*bona fide in Possessione* von Barmstadt gewesen/ also/ „
„wann gleich sonst noch etwa ein *Dubium* übrig seyn „
„möchte/ *per prescriptionem* allenfals dennoch ein solches zur „
„Gnüge gehoben/ dazumahlen auch *res vitiosa* & *alienari* a. „
„*has prohibita longissimi temporis prescriptione acquireret* wer „
„den könnten.“

„(ad 14.) pag. 21. Wie es zwar an dem/ daß da in anno 1649. „
„Barmstadt verkauft/ die *prescriptio longissimi temporis* da „
„durch schon längst *compliret* zu seyn scheinen möchte/ in Fa. „
„Es jedoch hießer wohl anzumercken/ daß auf Unsern viel „
„geliebten *Respective* Sohns und Vettern Ebd. nur aller „
„erst/

„erst / nach das in anno 1702. erfolgte Absterben Unsers wei-
 „land auch vielgeliebten respectivē Ehegemahls und Brudern
 „Ebd. die Regierung devolviret worden/ bis auf die Zeit also/
 „wo wir in dero Nahmen bemeldtes Barmstädt zu revoci-
 „ren angefangen/ Sie solcher gestalten nicht einmahl volle 4.
 „Jahr über/ ein *jus agendi* gehabt/ die Rechte aber *et quidem*
 „in specie auch in *Fideicommissis* darlegen/ daß so lange je-
 „mand noch nicht agiren können/ Ihm auch keine *Prescription*
 „lauffe/ so daß / wann schon dem *Defuncto* die Verjährung
 „etwan *obstiret* haben möchte / dem *Successori* jedoch / der da
 „*proprio jure succediret* / ein solches nicht hindere/ worum
 „er nichts desto weniger sich seines Rechts nicht annoch bedie-
 „nen könne.

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

S. 121. Unter andern bündigen *Rationibus*, so man / Gräfl.
 Rankauischer Seite/ bishero allegirt hat/ ist die *exceptio prescriptionis*
 eine von den vornehmsten mit: Indem das Gräfl. Haus Sich/
 weit über ein halbes *Seculum*, in ganz ruhigem Besiz des / *bona fide*
et valido titulo, acquirirten Amts Barmstädt befunden/ und ohne je-
 mandes Einrede/ geblieben ist/ binnen welcher Zeit die in Rechten
 gegründete *Prescription* fast zweymahl *compliret* / und dahero dem
 Fürstl. Hause Gottorff/ fals es / *casu positò sed non concessò*, noch et-
 was/ wider den Barmstädtischen Verkauf/ einwenden können/ al-
 le *Action* in Ewigkeit / abgeschnitten worden. Der Gegentheilige
 Autor selbst kan allhier nicht läugnen / daß *per prescriptionem* aller
 Zweifel gehoben sey. Gleichwol sucht Er eine Ausflucht/ und gibt
 vor/ der Fürstl. Herr *Pupill*, (in dessen Nahmen die Klage / wider
 den Graffen zu Rankau/ angestellet worden/) habe noch keine vier
 volle Jahr über ein *jus agendi* gehabt / weßwegen vorhero/ wider
 Ihn/ keine *Prescription* lauffen können. Allein/ auch dieser *Prætext*,
 ist nichtig und ohne Grund, Anerwogen man/ Gräfl. Seite/ wi-

der den Fürstl. Herren *Pupill*, erst eine neue *Prascription* einzuführen/
keines Weges bedarff: weil selbige schon vorlängst/ und noch bey sei-
nes Groß-Herren Vaters/ Herzog *Christian Albrechts*, Leben/ (wann
man auch gleich die Jahre/ in welcher Ihm einige Unruhe zuge-
stossen/ kürzen/ und nicht mit in Anschlag bringen wolte/) er-
füllet ist. Würde also/ Gräfl. Seite/ eine grosse Einfalt seyn/
die allbereit vorlängst *complete Prascription*, nun erst aufs neue anzu-
fangen.

Der übrige Gegentheilige Behelf/ als ob den Fürstl. Herren
Pupillen/ der *proprio jure succedere*/ die Verjährung/ so etwa seinen
Vorfahren im Weg gestanden/ nicht hindere/ möchte einigen Schein
haben/ wann Er kein Sohn oder Erbe der Vorfahren/ sondern et-
wa ein *Agnatus*, und die *Quaestio* von einem *Fideicommiss* oder Lehn-
Gut wäre. Aber in dergleichen *Terminis* beruhet die Gräfliche
Sache nicht. Ausser dem findet sich im Rechten noch nicht ausge-
macht/ ob ein Sohn und Erbe/ das vom Vater oder andern Vor-
fahren/ *alienirte Fideicommissum* zu *revociren*/ berechtiget sey. Hat
man welche *Doctores*, die es bejahen/ so manglet es hingegen nicht
an andern/ von gleichem/ oder wol grössern Gewichte/ die es ver-
neinen. Zugeschweigen/ wann gleich/ wiewol ungestandener mas-
sen/ das Amt Barmstadt unter die Fürstl. *Fideicommissa* gehört hät-
te/ wäre doch dero Zeit/ (wie dasselbe verkauft worden/ auch nach-
gehends die volle *Prascription* darüber ergangen/) der Fürstl. Herr
Pupill in *rerum natura* noch nicht vorhanden/ auch noch ungewis/ ob
Er jemahls in die Welt kommen würde. Was Er nun/ in solchem
Stande damahls/ (*licet pradium quaestiois fideicommissum fuisset*,) vor
propria jura daran haben oder behalten können/ davon gibt der be-
kannte *Samuel Strykius*, (ob Er gleich der Gegentheiligen *Pratension*,
Sich nachgehends *favorabel* erwiesen/) kurzen Bescheid/ wann Er/
anno 1701. in *dissertatione de fideicommissis illustribus*, cap. 2. S. 14. item,
anno 1703. in *tractatu de cautelis Testament. cap. 21. membr. 2. S. 14.*
reiteratâ vice, sagt: *Quodnam jus habere possunt, qui nondum existunt?*
Certè, cum ita fideicommissum, per consensum familia, expiravit, illi
postea nati nullum jus amplius pretendere possunt: quippe quod ipsi, nec
que.

quasitum, neq. amplius super est. Womit der nicht minder berühmte
Crus, Christian Wildvogel, anno 1710. in einer dissertatione de fideicom-
missis familiarum nobilium, cap. 3. S. 17. mit folgenden Worten über-
einstimmt: Verum quidem est, nemini jus suum esse auferendum. Sed
qualem jus, (ad fideicommissum alienatum,) possunt habere, qui non-
dum in rerum natura fuerunt; & de quibus, an unquam extituri sint, ad-
buc incertum fuit. Mehrere Autoren von dergleichen Meynung wird
 man finden/ wann sie nachgeschlagen würden. Und ob zwar die
nascituri oder noch in Mutterleibe vorhandene Kinder/ *secundum leg.*
7. ff. de statu homin. in favorabilibus, pro jam natis, zu halten seyn möch-
 ten/ ist ein solches doch auf die jenige nicht zu extendiren/ welche/
tempore rei alienate vel juris renunciati, noch nicht generirt/ auch deren
 Eltern wol nicht einst noch verheurathet gewesen/ welche Um-
 stände bey des Fürstl. Herren Pupillen Person notoriè verhanden
 seynd.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

pag. 21. Ja/ da allhier in Constitutione Joan Adolphina so
 wohl/ als auch *ex natura fideicommissi,* die alienatio *sim-*
 pliciter verbotthen/ Nichtens aber/ *quod etiam simplex alie-*
 nationis prohibitio omnem praescriptionem excludat, eine sol-
 che prohibitio legalis dahero auch der rei alienari prohibita ei-
 ne unauslöschliche Qualität imprimiret/ mit welcher dieselbe
 ad quemtunc possessorem fort gebracht wird/ *adeo ut instar*
utrius realis sese habeat, und davon sich kein Possessor, noch sel-
 bigen sein *bona fides,* oder aber auch/ was sonst *ad pre-*
 scriptionem aliquam etwann genung seyn möchte/ verstehen
 kan/ *vel unicum hoc ad praescriptionem excludendam* wieder-
 um genung.

Weitere Gräfl. Rantzauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

S. 122. Was hier/ *de rei alienari prohibita* zum Behelff gesucht
 wird/

wird/ ist eine vergebliche Arbeit / so lange der Segentheill nicht zu
Recht erweist/ daß das Amt Barmstadt mit einer dergleichen pro-
hibitione, de non alienando, beladen gewesen/ welches Er/ per superiora
deducta nimmer thun kan,

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag. 21. So daß man desfalls auch/ was etwan sonst annoch we-“
„gen der vormahligen bekandten trübseeligen Zeiten/ daher“
„gekommenen langwierigen Abwesenheit/ auch erfolgten Krie-“
„ges Unruhen/ so tempore Christiani Alberti, item filii Friede-“
„rici, von Zeit zu Zeit entstanden / hieselbsten angeführt“
„werden könnte/ dermahln als überflüssig/ nur lediglich vorbey“
„gehet.

**Weitere Gräfliche Rankauische Segennothdurfft/
oder Exception :**

S. 123. Droben sub S. 99. § 121. ist diese Materie albereit aus-
führlich erläutert/ und gibt die Überrechnung der Jahre augen-
scheinlich/ daß schon lange vor Herren Herzog Christian Albrechts,
den 27. Dec. 1694. erfolgten tödtlichen Hintritt/ die Prescription,
zu noch mehrer Befestigung des Barmstädter Contracts, ü-
berflüssig complirt gewesen. Gestalt vom dato solches Contracts,
bis zu des Gottseel. Herren Tode just 45. Jahre verflossen: in wel-
cher ganzen Zeit/ kein Mensch den Grafen zu Rankau/ über den
Besitz von Barmstadt/ einigen Zweifel gemacht hat. Wolte man
nun gleich dem Fürstl. Hause/ wegen präcendirter eingefallener Un-
ruhe und Abwesenheit des Herren Herzogs/ etliche Jahre gut thun/
könnte es doch aufs Höchste nicht zehen Jahre betragen/ blieben also
dennoch 35. Jahre übrig/ welche die Prescription reichlich ausma-
chen.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

„(15.) pag. 7. Nicht weniger selbstn vom Kayser Ferdi-“

na-
=

„nando III. Glorwürdigsten Andenckens / so gleich nach dem“
 „Ankauff Barmstadt schon zu einer absonderlichen Graf.“
 „schaft erhöhet / und die Grafen von Rangoan desfalls als“
 „Status Imperii auf Reichs- und Cräyk-Lagen bereits recipi.“
 „ret.“
 „(ad 15.) pag. 22. Wie zwar wol kein Zweifel/ daß / wann der“
 „Glorwürdigste Rñser Ferdinandus III. von der eigentlichen“
 „Beschaffenheit dickbemeldter Herrschaft Barmstadt insor.“
 „mirt gewesen wäre/ die Erhöhung dessen zur Grafschaftwohl“
 „nimmer geschehen seyn würde / doch aber auch / wann juxta“
 „clara verba Capitulationis Casanae keine Ständes-Erhö.“
 „hung einem andern Reichs-Stand an seinen Rechten präjudi.“
 „ciren sol/ leichtlichen hier wiederum das Facit zu machen/ daß“
 „zwar die Erhöhung der Rangauischen Familie in den Grafen.“
 „Stand seine gewiesene Wege habe / von niemanden desglei.“
 „eben angefochten werde; Die Errigierung der Herrlichkeit“
 „Barmstadt zur Grafschaft jedoch dahero nicht bestehen kon.“
 „ne/ dieweil Unserm Fürstl. Hause kein geringes Präjudiz“
 „daraus zuwachsen würde; Vorum & sessio in Comitibus hui.“
 „gegen sich eben auf voriges gründet / und folglich / wann“
 „jenes fälle / auch dieses von selbst wiederum evanesce.“
 „ret.“

Weitere Gräfl. Rangauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception?

S. 124. Wahr ist es/ daß die Herren Grafen zu Rangau/
 weil dero anerkaufftes Amt Barmstadt zu einer Reichs-Graf-
 schaft erhöhet/ und Sie als Status Imperii, auf Reichs und Cräyk-La-
 gen/ bereits recipirt worden / um so viel weniger auf die erregte
 Fürstl. vermeynte Prætension zu reflectiren/ hingegen Sich/ auf ihre ge-
 rechte Sache/ desto mehr zu verlassen haben.

Der Gegentheilige Autor sucht zwar hiergegen auch etwas
 beyzubringen/ und beschuldigt zu dem Ende / (wie Er im vorherge-
 hen-

henden S. 120. dem guten Herzog Friederichen zu Holstein Gottorff
gethan/ auch nunmehr dem Kaiser selbst einer Unwissenheit / sa-
gende: Wann derselbe / von der Herrschafft Barmstadt eigentlichen
Beschaffenheit/ *informirt* gewesen/ würde Er dieselbe wohl nimmer
zur Graffschafft erhöhet haben. Nachdem aber der Kaiser / so wol
in dem *Confirmations*-Briefe über den Verkauf von Barmstadt/ als
in dem *Diplomate*, worinn Er dasselbe zu einer Graffschafft erho-
ben / zu mehrmahlen ausdrücklich meldet / daß Er all solches
mit wohlbedachten Muth/ guten Rath und rechten
Wissen thue/ außer deme auch/ vor einen jeden Prinzen/ geschwei-
ge vor das höchste Oberhaupt der Christenheit/ einen Römischen
Kaiser/ die *Presumption militet*/ *quod iuste procedat*, so wird gewiß/
durch dergleichen Berunglimpfung/ der schuldige *Respect* gegen einen
Kaiser/ nicht wenig *violret*.

Alles übrige bestehet in leeren Worten / die keiner Beantwor-
tung bedürffen. Zu verwundern ist/ daß das Fürstl. Haus in der
ganzen Zeit seit des Barmstädtischen Verkaufs/ unter allen seinen
Ministris keinen einzigen solle gehabt haben/ der die vermeyntel Gefahr
und das *Prajudiz* / so dem Fürstl. Hause / durch Erigirung der Herr-
lichkeit Barmstadt/ zu einer Graffschafft/ so gut/ als der Gegenthe-
lige *Autor* anist vermeynt/ zu begreifen und vorzustellen / gewußt
hätte.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben/ oder Libell ferner:

(16.) pag. 7. *item*, auch von vormahligen Herzogen zu Holstein jeder. "

„zeit *pro talibus absque ulla contradictione* erkannt werden. "

(ad 16.) pag. 22. So daß dannenhero gleich fals/ wann schon selbst. "

„von einigen Unseren Hochgeehrten Vorfahren die Grafen von "

„Nankau vormahle *pro statibus Imperii* agnosirt worden/ anho je. "

„doch Unsers viel geliebten *respectiv* Sohnes un Bettern Ebd. ein "

„solches um so weniger *prajudiciren* kan/ da/ *collapso fundamen*. "

„to, alles/ was drauf gebauet/ mit verfallen thut/ von Uns selv. "

„sten auch so wenig/ als Unsers in Gott ruhenden *respectiv* "

Ehe.

„Ehe-Gemahls und Brüdern Ebd. der ige Graf Rangkau pro
„*statu imperii* weiterhin erkannt worden/ was aber vor solcher
„Zeit geschehen/ *ob jura modo adducta* nicht hinderlich seyn
„mag,

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen- Nothdurfft/ oder Exception:

S. 125. Gräfl. Seite *acceptirt* man den hier befindlichen Gegen-
theiligen Satz feyerlichst: Daß/ nemlich/ die Grafen zu Rangkau/
von den vormahligen Herzogen zu Holstein Gottorff jederzeit / *absq.*
ulla Contradictione, vor Reichs- Grafen/ und *pro Statibus Imperii*, er-
kannt worden seyn. Hiez zu solte der *Autor* noch beygesetzt haben/
daß weiland Herzog Friederich zu Holstein Gottorff selbst/ durch al-
lerhand gute *Officia* und Vorschriften/ dem ersten Grafen Christian,
zur würcklichen *Session* und *Voto*, auf Reichs und Kreyßtagen/ be-
hülfflich gewesen. Ja/ daß Herzog Christian Albrecht seinem Ges-
andten nach dem Reichstage/ das Gräfl. Rangkauische *Votum* mit-
zuführen/ erlaubt habe. Welches alles dann un widersprechliche
Merck- Zeichen schnd/ daß Sie denen Grafen zu Rangkau die er-
worbene Gräfl. Dignität/ zusamt dem Barmstädter *Disricte*, worauf
ihre Graffschafft fundirt worden/ recht wohl gegönnet/ und ihre
Gräfl. *Posterität* dabey gerne *conseruirt* gesehen. Daß aber der *Au-*
tor vermeynt/ solches alles falle nun/ durch den *Dissensum* des Fürstl.
Herren *Papillen* weg/ darüber ist man/ Gräfl. Seite/ einer ganz andern
und viel gerechteren Kaysersl. *Decision*, mit ganz *tranquillen* Muthe/
gewärtig.

Fürstliches Gottorffisches Schreiben oder Libell ferner:

„pag. 22. Doch / da Unsere *Intention* nur dahin gehet / *En.*
„Kaysersl. Majest. hierinnen in Unterthänigkeit zu zeigen/ wie
„eben dadurch/ daß Barmstadt von Unserm Fürstl. Hause ab-
„gezogen werden wil/ bey solchem Unserm Fürstl. Hause in-
„*troducirtes Primogenitur-Recht* gänglich *enerdirt* / und wi-
„der dasselbe *manifesto* gehandelt werden würde/ aus demjeni-
„gen

T

140
„gen hingegen / was der Länge nach hithero angezogen/“
„Er. Käyserlichen Mäjest. schon zur Gnüge abnehmen werden.“

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 126. Hier solte der *Autor ad specialia* gegangen seynd/ und gezeigt haben/ worinn oder auf was Weise das Fürstl. *Primogenitur-Recht*/ durch den Abgang des Amtes Barmstadt/ *enervirt* wäre. Aber/ weil Er keine *Particularia* beizubringen gewust/ bleibt Er bloß in *generalibus*, welches der alte *Belinus* vor ein *indiciu pauperis Doctoris vel Advocati* hält. Das Fürstl. Haus mit seiner *Primogenitur*, ist vorhero schon lange Jahre in *Flor* gewesen / ehe es Barmstadt noch erhalten/ hat auch/ nach der Zeit/ da Barmstadt davon wieder abgegangen/ von Jahr zu Jahr / an Hoheit und Vermögen/ mehr zu/ als abgenommen. Gestalt sich/ ben zuzulegendem *Calculo*, finden wird/ daß die gesamte Fürstl. *Intraden*, seithero / wo nicht um die Helffte/ doch/ aufs wenigste um einen dritten Theil/ höher gestiegen/ als Sie in den Jahren/ da Barmstadt noch an das Fürstl. Haus Gottorff gehörte/ gewesen seyndt. Woraus dann die Unerblichkeit auch gegenwärtigen *Gravaminis* erhellet.

Fürstl. Gortorffisches Schreiben / oder Libell ferner:

pag. 22. 1. Wie durch bemeldten in Unserm Hause befind-“
„lichen *Primogenitur-Recht* unumsößlich feste gesehet / daß“
„wann ein regierender Herzog zu Holsstein - Gortorff einmahl“
„erßlichtetwas *acquirivet* / so dann so fortan ein solches dem“
„Fürstenthum dergestalten *acrescere*/ daß es in Ewigkeit da-“
„von nicht wieder veräußert werden mag.“

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 127. In dem Fürstl. *Statuto Primogenitura* stehet zwar / daß dasjenige/ was dem Fürstl. Hause/ inskünfftige / unter was Titul und

und Nahmen es geschehe / zuwachsen würde / dem erstgebohrnen Herren / ohne einige Theilung / gebühren solle. Daß aber die / von Ihm etwa neuacquirirte Stücke dem Fürstenthum dergestalt *acresci-*ren sollten / daß / in Ewigkeit / davon nichts wieder veräußert werden könne / davon steht in dem Fürstlichen *Statuto* kein Wort. Da hingegen enthält solches / daß der erstgebohrne regierende Herr seine alt-väterliche Lehn-oder ererbte Güter zu verkaufen oder zu alieniren / keine Macht haben solle : *Consequenter* seynd Ihme / über andere neuzugewachsene oder neu *acquirirte* Stücke / so keine alt-väterliche Lehen oder ererbte Güter seynd / zu *disponiren* / freye Hände gelassen worden. Diese *Materie*, ist droben im ersten Theile S. 19. 20. & 21. und sonst mehrer Orten weitläufftiger ausgeführt / wohin man sich beziehet.

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner:

- „ pag. 22. 2. Hierauf nun aber Barmstadt / nachdem es vor viele
- „ 100. Jahr ehne dem schon ein unstreitiges Holstein-Stor-
- „ marsches *Pertinentz* gewesen / und nur allein / wie ige Unser
- „ Fürstl. Männliche Linie zu allererst an Holstein gekommen / de-
- „ nen noch übrig gewesenenen Grafen von Schaumburg / Zeit Le-
- „ bens gelassen worden / nach diesen der Grafen von Schaumburg
- „ allendlich erfolgten gänglichen Abgang hingegen Unserem
- „ Fürstl. Hause *jure feudi ex prima investitura quasito*, völlig
- „ wiederum angefallen und *acrescivet*,

Weitere Gräfliche Rangkainische Gegen-Nothdurfft / oder Exception:

S. 128. In diesem *Paragrapho* stecken etliche Haupt-Falsa. Zorerst ist falsch / daß Barmstadt vor vielen hundert Jahren schon / ein unstreitiges Holstein-Stormarsch *Pertinens* gewesen. Dann / wann es gleich in Stormarn gelegen / oder ein Stück von Stormarn wäre / folgte doch daher nicht / daß es ein Holstein-Stormarisches *Pertinens* gewesen / oder zu der alten Graffschaft Holstein gehört habe. Immassen droben im ersten Theile S. 27. & seq. mehr Nachricht
T 2 verg

verhanden/ daß der Binnenbergische District, worinn Barmstadt
liegt/ albereit vor etlich hundert Jahren/ von den übrigen Stormarn
separirt/ und der Gräfl. Holstein Schauenburgischen Linie/ *cum omni*
jure erb- und eigenthümlich zugetheilt worden ist.

Falsch ist ferner/ daß Barmstadt/ mit dem gesamten Binnen-
bergischen Lande allererst zu der Zeit/ wie nach Abgang der alten
Grafen zu Holstein/ Rensburger Linie/ König Christianus I. anno
1460. die Graffschafft Holstein erhalten/ den noch übrig gewesenen
Grafen von Holstein-Schauenburger Linie/ gelassen worden. Aner-
wogen diese das obgemeldte Land/ wol 200. Jahr vorher schon in
Brüderlicher Theilung überkommen/ und mit aller Gerechtigkeit/ als
ein *separatum territorium*, ruhig besessen hatten.

Noch ist falsch/ daß König Christianus I. anno 1460. die Binnen-
bergische Gegend den Grafen von Schauenburg/ nur auf Zeit Le-
bens/ *quasi usufructuarie*, gelassen. Statemahl droben S. 31. klar erwie-
sen/ daß Sie es mit der vorhin gehaltenen Qualität/ das ist erb- und ei-
genthümlich/ behalten/ und dessen ruhiger fernerer Besitz/ vom höchst-
gedachten Könige/ Ihnen *garantirt* worden.

Endlich ist nicht weniger falsch/ daß / nach gänglichen Abgang
der Grafen von Schauenburg/ anno 1640. oftbedeutetes Land / dem
Fürstl. Hause Holstein NB. *jure feudi ex prima investitura, quæsito*, völlig
wieder angefallen und *acrescirt* sey. Männiglich weiß/ daß zwar an-
fangs/ von Seiten Holstein/ ein Anspruch/ *ex prætenso jure feudi*, dar-
auf gemacht/ aber solcher nicht zu behaupten gestanden / sondern das
mehrbefagte Land/ als ein freyes *allodial* Stück/ vor eine grosse Sum-
me Geldes/ erhandelt und *redimirt* werden müssen. Vide droben S. 92.

Fürstl. Goetorffisches Schreiben/ oder Libell ferner:

pag. 22. § 23. 3. Alle und jede *Dubia* desgleichen/ so aus einem des-
falls dennoch vermeintlich gemachten Kauff so wohl/ als auch/ daß es
etwan Barmstadt zum *Primogenitur*-Recht nicht *qualificiret* seye/
vorgebracht werden möchten/ in obangeführten schon gleichfalls
zur Gnüge zurück geleyet und ihre abhelffliche maffe finden.
So stehen wir billig an/ in einer so klaren Sache mit etwan noch
weiterer Auführung Unsers Fürstl. Hauses Gerechtsamen Ew.
Kaiserl. Majest. zu belästigen.

Wei.

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 129. Wie der *Autor* dieses geschrieben / hat Er die Gräfl. Rankauische Befugniß noch nicht recht gewußt / und daher sich davon weniger eingeildet / als Er nun / nach eingesehener diffettiger *Deduction* und Antwort / hoffentlich thun wird. Gehet es Ihm also hier / wie man sonst sagt: *Plus sapè sperant homines de suis facultatibus, (vel de iustitiarum causarum,) quam in illis invenitur.*

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner:

pag. 23. Leben vielmehr der unterthänigsten Zuversicht / Ew. Käyserl. Majest. werden aus einem nie genug gepriesenen Eifer zur gleich durchgehenden Gerechtigkeit / Unsers vielgeliebten Respective Sohns und Vetterns Ebd. hierinnen habende / so offenbahre Befugnisse / in hohen Käyserl. Gnaden Ihnen von selbst anlegen seyn lassen.

Weitere Gräfl. Rankauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 130. Man trägt / Gräflicher Seite / nicht mindere allerunterthänigste Zuversicht / zu der Röm. Käyserl. Majest. / Sie werden / nachhero zur lieben *Justiz* tragenden höchstühmlichen Eifer / die offenbar vor Augen liegende Gerechtigkeit der Gräfl. Sache nicht unterdrucken / sondern eines allergnädigsten Beyfalls und *Protection* genießen lassen: um so viel mehr / weilhero gloriwürdigster Groß-Herr-Vater / weiland Ferdinand des Dritten Käyserl. Majest. nunmehr albreit vor 63. Jahren / den Haupt-Punct / (nemlich / den Verkauf von Barmisat) nach genügsamer Untersuchung aller Umstände / vor zulässig erkannt / approbirt und durch ein solennes Käyserl. *Confirmations-Diploma*, bestätigt / auch darauf die Graffschafft Rankau fundirt haben:

Fürstl. Gottorffisches Schreiben / oder Libell ferner:

pag. 23. Wiltin auch / da schon vormahlen / wie wir und nebst Ihr. Rd. nigl. Majest. zu Dennemarch / Unser Fürstl. Haus *conjunctim* / amnoch die ganze Herrschafft Wittenberg *vindicirte ex pacto* / familia und sonstigen gezeigte Lehnreihigkeit / selbst von Ew.

„Käyserl. Majest. Vorsahren/ glorwürdigsten Andenckens/ so
 „wichtig der Zeit befunden worden/ daß bis auf diese Stunde dem.“
 „nächst dagegen sich weiter zu opponiren/ Ihm niemand mehr er.“
 „kühnen dürfen.

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft/ oder Exception:

§. 131. Hier wird abermahls ein unerfindliches / ganz irriges
Narratum eingeschoben. Nämlich: Wie der König und Herzog zu
 Holstein Gottorff/ nach Abgang der Grafen zu Schauenburg/ die
 Herrschafft Pinnenberg / *ex pactis familie* und sonst gezeigter Lehn-
 rührigkeit *vindicirt*/ wäre solches der Zeit so wichtig befunden wor-
 den/ daß bis auf diese Stunde/ sich niemand mehr dagegen zu oppo-
 niren/ erklühnen dürfen.

Droben §. 92. und mehrer Orten / ist bereits angezeigt / daß/
 wann gleich / Königl. und Fürstl. Seite/ im Anfang/ eine *Pratension*,
 auf das Land Pinnenberg/ *ex pactis familia vel jure feudi*, gemacht
 worden/ dennoch die Königl. und Fürstl. *Intention*, auf solches *Funda-*
ment, nicht erreicht/ noch behauptet werden können/ sondern mehrge-
 meldtes Land/ als ein libraltes *allodial* Stück/ mit grossen Summen
 Geldes / von des letzten Grafen Frau Mutter/ als *herede allodial*,
 und von den darauf verschriebenen *Creditoren*/ gelöst/ mithin so gut/
 als vor baar Geld gekauft werden müssen.

Fürstl. Gottorfsches Schreiben/ oder Libell ferner:

„pag 23. Nunmehr und da Unser Fürstl. Haus aus dieser Pin-
 „nenbergischen Herrschafft den Barinstädtischen *Disrikt* separa-
 „tim erhalten/ auch *quoad partem hanc* nicht zu geben/ daß Un-
 „ser Fürstl. Haus *deterioris conditionis* desfalls seyn/ als wohl
 „*quoad totum* beyde König- und Fürstliche Linien / sonsten vor-
 „hin zusammen gewesen; Im Gegentheil also viel eher selbst
 „nach klaren Inhalt Ew. Käyserl. Majest. Wahl-*Capitulation*,
 „Unser Fürstl. Haus bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten
 „schützen/ niemanden dawider. etwas ertheilen/ oder aber / da
 „dennoch *sub* *es* *obreptitie* schon vielleicht etwas erschlichen seyn
 „solte/ vor Null und nichtig hinwiederum ein solches erklä-
 „ren;“

Wel-

Weitere Gräfl. Rangkauische Gegen-Nothdurfft/
oder Exception :

§. 122. Hier sind zweyerley Parteyen mit einander streitig. Die eine verlangt nicht mehr / als bey dem / was Sie recht und redlich *acquirirt* / und worüber sie so gut / als doppelte Käyserl. *Confirmationes* & *decreta*, auch einen ganz ruhigen Besitz / durch fast doppelte *Prescription*, vor sich hat / ferner hin / *in statu quieto*, zu verbleiben oder Verkauft / so ihre Vorfahren / recht und redlich getroffen / zu *retracti*ren / und will / daß die darüber ertheilte Käyserl. *Confirmationes* & *Decreta*, zu mercklichem Nachtheil des Käyserl. hohen *Respects*, sollen *castet* / dem Eigenthümer seine Güter / ungeachtet des / fast über doppelte Verjährungs Zeit / hergebrachten ruhigen Besitzes / *abgenommen* / auch (*quod bene notandum*), dem Reich und Kreise / ein unstreitiges / *würckliche Session* & *votum* habendes / *ingleichen* alle Reichs und *Kreys* *Onera*, *pro rata*, tragendes *Mittglied* / entzogen werden.

Welche nun / von obigen beyden Parteyen Sich auf die Käyserl. *Capitulation* zu berufen / oder den darinn gegründeten Käyserl. Schutz zu *imploriren* und zu hoffen / am meisten berechtiget sey / darüber läset man alle unparteyische / rechtliebende Leute urtheilen.

Fürstl. Gottorfisches Schreiben / oder Libell ferner:

pag. 23. Ja / mit kurzen / was Barmstadt hievon *in specie* be-
„trifft / diese ganze Sache / Ihren wahrhafften aus dem
„Holsteinischen *Primogenitur*-Recht / darüber ertheilten Käy-
„lichen *Confirmationen*, der *Historia Domus*, auch alt-väterli-
„chen Verträgen / und Lehn-Briefen / gründlich gezogenen Um-
„ständen nach / als ein *inseparables connexum* der zur unge-
„kränckten Sicherheit Unsers Fürstl. Hauses miterrichteten
„Alt-Ranstedtschen *Convention*, solcher gestalten ansehen / da-
„mit Unser Fürstl. Haus Holstein in dem Besitz und Genuß
„des von so vielen hundert Jahren zum ubralten Holstein
„Stormarschen Lehn gehörigen *Pertinenz*-Stückes fernerhin
„von niemanden / Er sey auch / wer Er / und unter was *Prætext*
„es immer wolle / beeinträchtigt noch *turbiret* werde. Die
„Wir 26. 26.“

Wei.

Weitere Gräfl. Ranzauische Gegen- Nothdurfft/
oder Exception:

§. 133. Man lässet Gräfl. Ranzauischer Seite wohl geschehen/ daß alle Gegentheilige Urkunden und *Documenten*, nebst denen/ so auch disseits angeführet worden/ gründlich nachgesehen/ und deren Buchstablichen Inhalt nach reiflich erwogen werden. Immassen/ wann solches geschieht/ und dabey die gegentheilige ungleiche Mißdeutungen/ auch sonst gemachte viele ungereimte Folgeren in gebührende Anmerckung kommen/ der Beyfall Rechtens für die Gräfl. Partey/ ob Gott will/ nicht ermanglen wird.

Die abermahls angezogene Ultranstädtische *Convention* thut nichts zur Sache. Am Kayf. Hofe wird die *Justiz* nach den Gesezen/ und nicht *secundum conventionem inter tertios factam*, administriert. Der Kayser hat auch in besagter *Convention* kein mehres versprochen/ als daß Er das/ anno 1608. eingeführte Fürstl. Gortorffische *Primogenitur-Recht*/ in so weit es/ durch die vorige Käyser bestätigt/ auf die/ am Käyserl. Hofe/ gebräuchliche Art und Weise/ (*juxta receptam, in aula Caesarea formam, id est, praeiā cognitione causa & salvo jure tertii*), confirmiren/ des Fürstl. Hauses dadurch erlangtes Recht *conserviren*/ und nichts dawider geschehen lassen wolle: Welches alles den Gerechtigkeiten und Befugnissen des Gräfl. Ranzauischen Hauses/ nicht entgegen steht. *Vide plura, supra §. 63. & II.*

Bis hiezu nun hat man nöthig befunden/ die *Contenta* des ganzen Fürstl. Gortorffischen/ *loco Libelli, ad praesentem Causam*, am Käyserl. Hofe/ eingebrachtes Schreiben zu untersuchen/ und was darinn der Gräfl. Ranzauischen Sache zu *prajudiz* angebracht/ mit möglichster *Modestie* abzulehnen. Weil aber/ bey dergleichen Gelegenheit/ die unumgängliche Nothdurfft offtermahls erfodert/ die reine Wahrheit deutlich zu eröffnen und *scapham scapham* zu nennen/ so protestirt man feyerlich/ daß durch alles/ was desfalls *ex necessitate defensionis* etwa vorgekommen/ niemanden/ wer der sey/ etwas zu Nachtheil oder Verkleinerung geschrieben/ noch gesagt/ vielweniger dem sonderbahrem *Respect*, welchen die Gräfl. Familie, von jehero/ dem Fürstl. Hause/ beständig zugetragen/ auch fernerhin zuzutragen nimmer ermanglen wird/ auf einige Weise derogirt seyn solle.

Ben

Beylagen/

Wie selbige der Fürstl. Holstein-Gottorffischen
Schrift angedruckt sind,

Aa.

Ist allbereit droben / unter den Beylagen des ersten Theils / *sub lit. F*
pag. 58. vorhanden.

Bb.

Extract Ih. Röm. Kaysersl. Maj. mit Ih. Königl. Maj.
in Schweden / zu Alt-Ranstädt den 1. Septembr. 1707.
gemachten Convention.

Art. 2. §. 1.

Propensam insupèr se declarat (Sacra Cæsarea Majestas) ad|continuan-
dum in Domo regnatrice Holsato-Gottorpiensi Jus Primogenituræ, Or-
dinatione Ducis Joannis Adolphi die 9. Januarii 1608. introductum, quate-
nus à subsequitis continua serie Cæsaribus confirmatum est: adeo ut cum su-
pra memoratum Pactum, tum hanc toties stabilitam Ordinationem, omni
recepta meliori in Aula Cæsarea forma ac modo, non tantum confirmare
velit, verum etiam hinc quæsitum Serenissimæ Domus Holsato-Gottorpien-
sis jus in vigore suo conservare, nec permittere, ut quidquam in contrarium
unquam statuatur.

Cc.

Kaysers Rudolphi II. Confirmatio der Holstein-Gottorff-
fischen Primogenitur de anno 1609.

Dieses Document ist schon droben unter den Beylagen des ersten Theils/
sub lit. F. pag. 60. befindlich.

Dd.

Dd.

Der Grafen von Schauenburg/ von wegen der Erbfälle
und Succession in die Holsteinische Lande gemachter Ver-
gleich/ de dato Kiel/ anno 1390.

NB. Diese Beilage ist vom Gegentheile sehr mangelhaft und *vitiore*
edirt. Aber droben unter den Beyslagen des ersten Theils/ *sub lit. H. pag. 65.*
correcter zu finden.

Ee.

Oldeslohischer Reces, zwischen König Christian dem Er-
sten/ und Graf Otten zu Schauenburg / wegen Überlassung der
Herzogthümer Schleswig und Holstein /
de anno 1460.

In der Vort Christi Unseres HErrn dusend veerhundert in dem Söstige-
sten Jahr/ des Söndags / als man singet in der H. Kercke *Cantate*
in dem Wyckbilde Oldeschloe / Lubischen Rechts sind gewesen / de Ehr-
würdige in Gott Vader und Herr / Hr. Arendt / Bischof tho Lübeck unde
de düchtigen Knaben / Gostig van Ahlesfeld / Claus Rangow / Wulff van der
Wisch / Benedix van Ahlesfeld / unde Detleff van Boeckwold / Knaben/
up ehne / van wegen des Dorchluchtigsten Försten und Herrn / Herrn
Christiern / tho Dennemarch / Schweden und Norwegen Könings; Und de
würdige Herr Eggert van Wenden / Dohm-Pravest tho Hildensen / und
de düchtige Knaben / Wilcken Klencke / Ludewig van Belthem / und Ulrich
van Landesberge / van wegen des Edelen / Wolgebohrnen Junkern Otten/
Graffen tho Schauenborg / up de andere Syden / alle mit vuller Macht
van beyden Syden / und hebben gedegedinget / und gänglicken tho enem En-
de beschlaten / thogelaten und belevet / van der Vorstahender beyder Herrn
wegen / düsse hierna beschrevene Stücke und Artickul.

In dat Erste / dat de haven schrevende Dorchluchtigste Först und Herr /
Herr Christiern / König tho Dennemarch / schal geven und bethalen an re-
den goden Rynischen Golde / just und schwer genoch am Gewichte / Dree und
Veertig dusend gode Rynische Gulden / in Wyse und Tyde öfte Termine hier-
na geschrevene. Thom Ersten up S. Martens Dag negstfolgende / Beer-
dehalff dusend Rynische Gulden dem vorgeschrevenen Graven van Schawen-
borg

berg / und syner Erben / und Föffteyhundert Gulden / dem ehrgeantanten
Herrn Eggert van Wenden / Dohm-Praveste / Witten Klencken / Lude-
wig van Belthem / und Ulrich van Landesberge / den Degeedinge Lüden/
darna in dem negsten thekamenden Jahre / als man schrifft dusend Beerhun-
dert Ten und Söftig Jahre / up den achten Dag S. Martens / schal de süsve
Herr Künig dem ehrgeschrebenen Juncker Otten und syner Erben geven und
bethalen an reden Golde / Achtein dusend Rynische Gulden ; Dorth darna
up den achten Dag S. Martens / in dem Jahr als man schrifft dusend
Beerhundert Twee und Söftig Jahr / Tein dusend Rynische Gulden / und
up dat letzte in dem Jahr als man schrifft dusend Beerhundert und Dree und
Söftig Jahr / dat letzte Geld van der vorgeschrebenen Summen / als Tein
dusend Gulden up den achten Dag S. Martens / so dat up den achten Dag
S. Martens negstkamend vort aver dreen Jahren / de vorgeschrevene Sum-
men / der Dree und Beertig dusend gode Rynische Gulden ganz und all / in
vorgeschrevenen Wyse schal bethalet wesen / und düsse vorgeschrevene bethalunge
in allen ehren Terminen, schal schehen ungehindert und volmachtig binnen de
Stadt Hamburg ;

Und ist gedegedinget / beschlaten und belevet : Dat de vorbeschrevene
Eddele und Wohlgebohrne Juncker Otto / Grave tho Schauenborg / schal
geven den ubgenannten Herrn Könige tho Dennemarc enen Breff perse-
gelt / mit dessülvem Juncker Otten / des Ehrwürdigen in Gott Vaders und
Herrn / Herrn Ernstes / Bishops tho Hildensen / Juncker Aleßs / und Jun-
cker Erichs Seegel / darinnen Se vor sich und alle ehre Bröder und Erben
tho ewigen Tyden verlatinge dohn schöllen / in ener redelicken Form und Wy-
se aller Rechtigkeit und Thosprache / de see menen tho hebben van dodes we-
gen Hertog Adolffs seliges Gedächtniß / ehres Beddern / tho dem Hertogs
dohm Schleswig und de Gräveschoppen tho Holstein und Stormarn / dar
nümmermehr in thokamenden Tyden / noch se oder ehre Erben / van erpedeh-
les halven op thosackende / dessen Breff schal he van sich geven / und andwor-
den demsülvem Herrn Könige / effte syner Sendebaden / wanner em de Breff
der versetkeringe und vorwahringe up de bethalunge der vorgeschrebenen Sum-
men / overgeracket und geantwortet werd / und sodane Verwahringe der vor-
beschrebenen Dree und Beertig dusend Gulden schal schehen / mit dörtig ed-
der mehr Ehrbarn goden Männern / loffwerdig und nöghafftig / in den Lan-
den Schleswig und Holstein beseeten / twischen düt und S. Michaelis Dage
negst-

negstkamende binnen Hamburg / dar den in *S. Michaelis* Dage / up den Ab-
vend / de upgenanten Herren sulven edder ehre vollmächtigen Nāhde / schuls-
dig wesen / de vorgeröhrde Breffe up beyden Syden aver thogeben.

Und is bespracken und bedegedinget / dat desülve Herr Kōning den ehr-
genandten Juncker Otten / syne Sāhne und ehre Erven / schall by ehrer Herr-
ligkeit / ehern Landen und Lūden up dūsse Syden der Elve belegen / mit allen
ehren Rechten / fredelicken und ungeenget lahten / in aller mahte / als see und
ehre Oldern bet an dūsse Tūd gehadt / und darinnen beseten hebben / und de
glick synen eigenen Landen / und Lūden vorbidden und vordedigen helpen /
worin des noet und behooff is na synen Vermögen; Und de vorgenante Jun-
cker Otto und syne Erven und Nakommelinge schōllen und willen den ehr-
geschrevenen Herrn Kōninge und synen Erven wesen tho Willen und Deenste /
und ehre Schlōtte up dūsser syden der Elve gelegen / schōllen dem Herr Kō-
ninge und synen Erven apen stahn / in synen Kriegen und Nōden / sūnder
des vorgeschrevenen Juncker Otten und syner Erven schaden; geschehe ock
dat jenig Scheling edder Zwedracht opstūnde / twischen den ehrgenanten Gras-
fen van Schawenborg und des Herrn Kōnings Untersahten / darin schal de
genante Herr Kōning und syne Amtlāde gütlicken holden / so dat se an bey-
den syden by glicke und recht bliven / und dūssen vorgeschrevenen Breff der
verlatinge schōllen mede besegeln / des vorbenanten Juncker Otten Sāhne /
alle de da mündig syn; tho mehrer Lūgnis der Wahrheit / dat alle dūsse vor-
geschrevene Stūcke und *Articul* also gehandelt / thogelaten und belevet syn / und
so vollkommen schōllen geholden werden / hebben de vorgeschrevene Dorchlūch-
tigste Herr / Herr Christiern / Kōning tho Dennemarck / und de Eddele Jun-
cker Otto von Schawenborg / ehre Insegel witecken lahten hengen / under an
dūssen Breff. Und Wy Alend / Bischof tho Lübeck / Gōzig van Ahlesfeld /
Claus Rangow / Wulff van der Wisch / Benedix van Ahlesfeld und Detleff
van Bockwold / Knapen / up ehne / und Wy Eggert van Wenden / Dobm-
Prawest tho Hildensen / Wilcken Klencke / Ludewig van Belthem / Ulrich
van Landesberge / up de andere syden / wente Wy van der vorgenanten
Herren wegen / up beyde syden / de Sacke also gehandelt hebben / hebben Wy
alle Unse Insegel witlecken hengen laten under an dūssen Breff / de gegeben
und geschreven is in dem Dage / Jahr und Stāde / als vor geschreven steit.

Kaisers Friderici Terzii Lehn-Brief / über Holstein/

una cum Erectione in Ducatum de anno 1474.

Ist droben unter den Beylagen des ersten Theils / *sub lit. G. pag. 63.*
schon verhanden.

Gg.

Theilungs-Recels über die Herrschafft Binnenberg / zwis-

König Christian dem IV. und Herzog Friderich zu Holstein.

Gottorff / de anno 1640.

Soll wissen; Als die Durchleuchtigster / Großmächtigster / Durchläuchtigster / Hochgebohrner / Fürsten und Herren / Herr Christian der Vierdte / zu Dennemarc / Norwegen / der Wenden und Gothen König / und Herr Friedrich, Erbe zu Norwegen / beyde Herzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dittmorschen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / 2c. 2c. Gevettene / auff die durch tödtlichen Hintrit des weyland Wohlgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Otten, Graffen zu Schaumburg / und Sten-tenberg / Herrn zu Gehmen / und Bergen 2c. Dießseits der Elbe eröffnete Lande / vermittelst habender ansehnlichen und vortreflichen Furium und Befugnissen Dero Interesse zu beobachten gehabt / dannenhero dann auch die zu Dennemarc / Norwegen 2c. Königl. Majest. sofortem durch Dero dazu verordnete Commissarien die Possessionem sothaner aperirten Lande zwar in ihrem Nahmen allein einnehmen lassen 2c.

Gleichwohl aber hernacher höchst- und hochged. Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden nach vorgegangenen Tractaten / sich dieserwegen Freund-Veretter-*respective* Vater- und Söhnlich von grundauß gänglich verglichen / derogestalt und also / daß alle und jede solche Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden durch tödtlichen Abgang vorwohlgemeldtes Herrn Graffen zu Schaumburg 2c. zugewachsene und angefallene Lande in Fünff gleiche Theile von einander gesezet / davon mehr höchstgemeldte Ihr Königl. Majest. wegen der *prätendirten* Spesen, Einen / als den fünfften theil / vorausnehmen / die übrigen vier theile aber zugleich von einander gesezet / also daß höchst-gedachter Ihr Königl. Majest. davon zwe Theile / und die übrigen zwe theile höhernanter Ihr Fürstl. Gnaden eingeräumet werden sellens

Und ob nun gleich viel hochgemeldte Ihr Fürstl. Gnaden inständig
argirer / sothane. Ihr beykommende zwö theile Deroselben an Landen und
Leuten einzuräumen / daß dennoch Ihr Königl. Majest. dasselbe nicht belie-
ben wollen / sondern es dahin abgeredet / und mit beyderseits willen ver-
mittelt worden / daß Ihr Fürstl. Gnaden offted. den Ihr beykommen-
den einen Fünfften theil an Landen und Leuten annehmen / wegen des an-
dern theils aber von Ihr Königl. Majest. an Gelde erstattung gewärtig
sey sollen / und wollen ; deme zusolge dan von Ihr. Königl. Majest. Ihr
Fürstl. Gnaden das Ampt Barmstede mit allen dessen *Pertinentien* / Herr-
lichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / nichts ausbeseiden / erb- und ei-
genthümlich sofort eingeräumt / die Ampts eingeseffene / des Ihr. Kö-
nigl. Majest. bereits abgestatteten Huldigungs Eydes hinwieder erlassen /
und in Ihr. Fürstl. Gnaden Eydt und Psichte genommen werden sollen ;
und wann sich hinkünfftig befinden würde / daß dieses Ampt nach vorge-
gangener *estimation* einen ganzen Fünfften theil nicht vollkümlich austragen
möchte / so sol deßfalls von Ihr Königl. Majest. an Gelde zugelegt / hinge-
gen auch da solch Ampt höher / als einen Fünfften theil sich erstrecken würde /
so sol solche übermasse an den andern Fünfften theil / welcher sonst Ihr. Fürstl.
Gnaden mit baaren Gelde bezahlet wird / abgezogen und *decourtiret* / im-
mittelt aber besagtes Ampt Barmstede Ihr. Fürstl. Gnaden ganz und ohne
einigen Abzug verbleiben.

Ferner haben vielhöchst und hoch ged. Ihr. Königl. Majest. und
Fürstl. Gnaden sich darin vereinbahret / das förderlichst beyderseits *Commis-*
sarien in gleicher anzahl zu verordnen / so Ihrer Eyde und Psichte *quoad*
illum actum, von Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrschafft dahin erlassen
werden sollen / sich in die heimgesallene Lande zu begeben / selbige in Augens-
schein zu nehmen / und nach reiffer *deliberation*, und wie sich in solchen be-
gebenheiten eignet und gebühret / vorgemeldte eröffnete Lande / Schlösser /
Städte / Flecken / Dörffer und Hölzungen / mit allen *pertinentien* / Rech-
ten und Gerechtsahmen / in die verabredete Fünfftheile / bestem Ihrem Wis-
sen und Verstande nach zu Gelde zu setzen / zu *determiniren* und an zu rech-
nen.

Der auff vielberührten Landen etwa haftenden Schulden halber ist ver-
abredet / daß selbige gleichergestalt / doch durch beyderseits Herrschafften *de-*
purtirte Commissarien / in eine *massam* gebracht / und hernacher in Fünffthei-
le

le voneinander gesezet werden sollen / davon dan Ihr. Königl. Majest. wegen Ihrer erlangten drey theile ebener gestalt drey theile / die übrigen zwey theile aber Ihr. Fürstl. Gnaden auff sich nehmen wollen; deßfalls dan auch zwischen offft höchst- und hochged. Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden dahin geschlossen / daß keiner ohne des andern vorwissen mit einem oder andern Creditore oder Pratendencen à part tractiren / noch weniger schliessen sol / besondern was desfalls vorgehet / solches sol von Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden Commissariis behandelt / und dasjenige / was etwa von sothanen Schulden durch die denen Creditoren zu Gemüthe führende motiven / remittiret und erhandelt werden möchte / beyden Königl. und Fürstl. Theilen mit zum besten kommen.

Was auch zur rechtlichen manutencenz und spesen angewendet werden müssen / solches soll ebenmohl obgedachter massen eingetheilet / und Ihr. Königl. Majest. davon drey theile / Ihr Fürstl. Gnaden aber zwey theile abhalten; Doch bleiben Ihr. Königl. Majest. sowohl / als auch Ihr. Fürstl. Gnaden. Deroselben gemeine Jura über das Closter Utersen / im vorigen Stande / und was bey den Theilungs-Recess ferner zu beobachten / solches wird bis dahin ausgesetzt. Alles getreulich Königl. und Fürstl. zu halten / haben mehr höchst und hochgemeldte Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden diesen Recess, so in duplo ausgefertigt / mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Dero Königl. und Fürstl. Secreten bekräftigen lassen. So geschehen den 7. Decemb. Anno 1640.

H h.

Barmstädtischer Kauff-Brief de anno 1649.

Ist/ nebst dem Consensu Agnatorum, droben unter den Beilagen des ersten Theils/ sub lit. B. von pag. 39. bis pag. 51. befindlich.

Ii, Kk & Ll.

Extract der am 16. Mart. 1702. beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien/ contra Texeira & Boultstein, übergebenen

Rankawischen Appellations Libelli.

Und zielen die fideicommissa familia dahin / daß selbige in familia ad Uetus conservationem perpetuo ac Ordine successivo deferiret werden/ und also deren restitutio fidei possessoris committiret und anbefhlen ist.

Item

Item.

So gar/ daß in *Constitutione Primogeniturae*, etiamsi apposta non sit *clausula de non alienando*, ea nihilominus ex natura actus intelligatur.

Und ferner in sequentibus.

Weiln aber *expresse* die ausdrückliche *Clausula*, daß die Graffschafft und auf 10. Meilen herum liegende Güter unter denen *pro tempore* lebenden Männlichen Geschlechtes keines weges zertrennet/ oder aus einerley Ursache/ wie die sind/ gespalten/ sondern vollkommen/ ganz und ungeschmälert dem ältesten gelassen werden sollen/ mit ganz klaren Worten in dem *Diplomate Casareo* enthalten/ so kan bey solcher Bewandniß *ex his bonis primogeniis & fideicommissis in prejudicium Successoris* nichts veräußert werden.

Mm.

Herzog Johannis zu Sachsen/ über Holstein und Stormarn den Grafen von Schaenburg ertheilter Lehn.

Brief de anno 1307.

Omnibus præsens scriptum legentibus: Johannes Dei Gratia Saxoniarum Angariarum, Westphaliarum Dux, Salutem in Domino sempiternam; tenore præsentium recognoscimus & in publicam proferimus notionem, quod Nos Nobilibus Dominis Comitibus Holsatiarum & Schomborch, Gerharδο, Johanni, Adolpho, Woldemaro, & filiis Domini Comitis Henrici, bonæ memoriæ, & eorum omnium veris heredibus perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Holsatiarum & Stormariarum, & universum dominium Domini Comitis Adolphi de Segebergh, de quibus erat lis & disceptatio inter Nos & dictos Dominos Comites utrobique, contulimus manu unanimi, quæ *sambor Hand* in vulgo dicitur, jure seu titulo feudali, & non obstante eo, quod præcedentes terræ & Dominia, sive dividantur, aut saltem inter hos Dominos Comites maneant indivisa, nihilominus cuicumque heredi dicti Domini Comites aut eorum heredes, aliquam partem terrarum & dominiorum prædictorum assignare & dividere voluerint, eidem conferimus jure feudale, servata & obtenta manu unanimi, sicut superius est expressum. In quorum evidentiam Sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum juxta Hamborch & actum anno 1307. in die sexta Martii Apostoli.

Herz

N n.

**Herzogs Erics zu Sachsen/ über Holstein und Stormarn/
denen Grafen von Schaumburg/ ertheilter Lehn-Brieff
de anno 1309.**

Omnibus præsens scriptum cernentibus: Ericus Dei Gratia, Saxoniz, Angaria, Westphaliz Dux, Salutem in Domino sempiternam; tenore præsentium recognoscimus & in publicam proferimus noticiam, quod Nos Nobilibus Dominis Comitibus Holfatiz & Schomborch, Gerharde, Johanni, Adolpho, Woldemaro & filiis Domini Comitis Henrici bonæ memoriæ, & eorum omnium veris heredibus perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Holfatiz & Stormariz, & universum dominium Domini Comitis Adolphi de Segebergh, de quibus erat lis & disceptatio inter Nos & dictos Dominos Comites utrobique; contulimus manu unanimi, quæ sambz te Hand in vulgo dicitur, jure seu titulo feudali, & non obstante eo, quod præcedentes terræ & dominia, sive dividantur, aut saltem inter hos Dominos Comites maneat indivisa, nihilominus cuicumque heredi dicti Domini Comites aut eorum heredes aliquam partem terrarum & dominiorum prædictorum assignare & dividere voluerint, eidem conferimus jure feudali, servata & obtenta manu unanimi, sicut superius est expressum. In quorum evidentiam Sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum & actum Berghedorp anno Domini 1309, feria sexta ante festum Pentecostes.

O o.

**Herzogs Rudolphi zu Sachsen/ über Holstein und Stormarn/
denen Grafen von Schaumburg/ ertheilter Lehn-Brieff/
de Anno 1316.**

In Gades Nahmen Amen. Wi Rudolph van Gades Gnaden/ Herzoge tho Sassen / tho Engarn / tho Westphalen / unde tho Breven Greve / unde Borg-Greve tho Maghdeberg ic. bekennen des in dessen apenen Breven / dat Wi mit vollborde Unser leven Brödern / unde Unser rechten Erven hebben geleghen redelicken unde rechtlicken Greven Johan tho Holzathen / des edelen Künig Ericus Broder van Dennemarchen / unde sinen rechten Erven / alle dhe Herrschafft / dhe sine Olderen unde he / unde sine rechte Erven / tho rechte van Uns entfan seelen / sündelicken dhe thwe Dhes Landes tho Stormarn; ock hebben Wi ume geleghen alle dhe Herrschafft / dhe Uns anfallen was van Greven Adolphus wegen des Olden;
bort

Vortmehr den Kiel/ beyde Fuß unde Statt/ unde all dhe Herschafft/ dhe Gre-
ven Johannes was des Alden/ dhe noch levet/ dhe nu Greve Johan/ des
Königes Broder van Dennemarcken/ hevet in sinen wehren/ dhe desilve
vorsprackene Greve Johan/ dhe allde versümet hevet an Uns dat Wi be-
weisen mögen mit allem rechte; Wäre ock dat jenich man dessen vorbendumb-
den Greven Johan tho Holgathen/ des edlen Königes Ericus Broder van
Dennemarcken/ oder sinen rechten Erven mit gewalt in disen vorbeschre-
venen Herschafften beweren oder hindern wollen/ des seülen Wi eme wa-
ren tho sinen Nöden unde war Wi eme tho rechte waren seülen. Oppe desse
Dinge hebbe Wi eme sülvem geloveth unde desse Ridder Hr. Tamme Løser/
unde Hr. Otto Schlichting. Desse dhegedinge hebben gedhegedinget de
edle Hr. Hinrick van Mecklenborg/ unde Greve Otto van der Höye/ dar
was gegenwardig de Hr. van Schlotte unde desse Ridder Hr. Detleff
Wulff/ Hr. Marquard van Westensee/ Hr. Gabel/ Hr. Vollrath van
Salen/ Hr. Hinrick Wackerbart/ Hr. Johan van Bülow/ Hr. Hinrick
van Alverstörpe/ Hr. Lüder van Blöme/ Hr. Nicolaus van Witmolte/
Marquard van Hartsolte/ Hinrick Storm/ unde manniß gude Man; tho
ene metiße unde tho ene bekänntniß alle desser Dinge hebbe Wi Unse Inse-
gel vor dessen Breff gehenget. Dit is geschehn tho Godebure/ in dhe Lijth
na Gades Borde 1316. in Sante Tiburtius unde Sante Velerianus Dages
darna.

P p.

Herzogs Rudolphi zu Sachsen/den Graffen von Schauen-
burg/ über Holstein und Stormarn ertheilter Lehn-Briefß
de Anno 1317.

In Gades Nahmen Amen. Wi Rudolph van Gades Gnaden/ Her-
zoghe tho Sassen/ tho Engarn/ tho Westphalen/ unde tho Breuen
Greve/ unde Borchgreve tho Maghedeberg ic. bekennen des in dessen ape-
nen Breffen/ datt Wi mit vollborde Unser Leven Bröder/ unde Unser rech-
ten Erven/ hebben geleghen redelicken und rechilicken Greven Gerhard tho
Holstehn unde Reyndesborch/ unde sinen rechten Erven/ alle dhe Herschafft/
dhe sine Aldern unde he/ unde sine rechte Erven/ tho rechte van Uns ent-
san seülen/ unde ock dat Haß tho Segebergh/ unde allent dat dartho be-
legen

legen is / unde den dritthen Theil des Landes tho Stormarn. Vortmehr
hebbe Wi em ock geleghen alle dhe Herrschafft / dhe Uns anfallen was van
Greven Adolphus wegen des Olden / unde ock sodan Guth / dat Greven
Johannes was / de noch levet / dat Greve Gerhard hefft in sinen Werem /
dat de selve Greve Johan versümet het an Uns / dat Wi bewiesen mögen
mit allem rechte ; Were ock dat jenig Mann dessen vorbenömden Greven
Gerhard van Hollstehn / oder sinen rechten Erben / mit Gewalt in dessen
vorbeschrevenen Herrschafften bewehren oder hindern wolle / des scöle Wi
eme waren tho ehren nöden / unde wor wi se tho rechte waren scölen. Oppe
desse dhinge hebbe Wi eisfulven gheloveth unde desse Riddere / Herr Tam-
me Loser / wone Herr Otto Schlichting. Desse dhegedinge hebken ghedhe-
gedinget dessen Edle Herren / Herr Hinrik / de Herr tho Mecklenborch /
unde Greve Otto van der Höhe / unde de Greve van Stohlte hevet dar ge-
genwardig gewesen / unde anders manning lebe Here / van Papen unde van
Leyen / oppe dat alle desse dhingepast unde stede bliven / so hebbe Wi desse
Brefte gestercket mit Unser Insegel. Desse Brefte sin gegeben unde ge-
schreven na Gades Bort 1317. des Dienstages vor der hohen tidt der hilli-
gen Märtyrer Sinte Tiburtii unde Valeriani.

Q q.

Extract aus der Reichs Matricul, so bey der Kaysersl. Hoff-
Cammer, Buchhalterey verhanden / von wegen der
Pinnenbergischen Exemption.

Der Königl. Majest. zu Dennemarck und Herzog zu Hollstein 11. we-
gen Stormarn und Dittmarschen / träget deren Angehör auf 240 Mo-
nath / dem alten Anschlag nach / als 35. zu Ross und 164 zu Fuß

in allen auf 258240 fl.

Der Moderation nach aber / als 40 zu Ross und 80 zu Fuß /

träget auf 192000 fl.

Herren von Pinnenberg und Utersen / so amho die Herzoge von Hollstein
vertreten sollen auf 240. Monath / trägt der Anschlag als ein Ross und
zu Fuß auf

2880 fl.

Paul Peiß von Peimburg / Hoff-Buchhalter.

b 2

Rr.

Königs Christiani IV. zu Dänemarc / und Herzogs
 Friderici zu Schleswig · Hollstein *Protestation* Schreiben an Kaysers
 Ferdinandum II. wegen Graff Ernsten zu Schaumburg Fürsten-Titul
 de Anno 1620.

Wir geben Ew. Kaysersl. Majest. und Ebd. ab beygefüger glaubwür-
 diger Copey-Schreibens freundlich zuvernehmen / was massen der Wohl-
 geborne / Unser besonders lieber Oheim / Herr Ernst, Graff zu Schaum-
 burg und Sternberg / Herr zu Gehmen / sich des Fürstl. Tituls Unser bey-
 derseits Herzogthums Hollstein anmassen / und selbigen zu führen unterste-
 hen soll / mit fernere *pretendiren* / daß solche *Dignität* und *Würde* / von
 Ew. Kaysersl. Majest. und Ebd. Ihme unersucht / allergnädigst angetragen /
 und Er sich daher dessen nicht wohl entbrechen können / wie Ew. Kaysersl.
 Majest. und Ebd. fernere länge nach / daraus zu erschen haben.

Wann Uns nun solches des Graffen beginnen in etwas befrembdt für-
 kommet / als haben Wir nicht ungehen wollen / Ew. Kaysersl. Majest. und
 Ebd. in freundlicher wohlnehmung anzufügen / daß Unser uhranherr König Chri-
 stianus der Erste / hochseligen Andenkens / solche damahlige Graffschafft
 Hollstein / mit aller Hoheit / *Regalien* und *Bothmäßigkeiten* / *cum omni jure*,
 nichts ausgeschlossen länger dann für anderthalb hundert Jahren / umb
 eine genandte Summa Geldes / so auch krafft habenden Quitungen richtig
 bezahlet / rechtmäßig an sich gebracht / darauff auch die Graffen vermittelst
 einer richtigen *Cession*, sich aller daran gehabtten Berechtigkeiten gänglich ver-
 ziehen / und solche alle mit der Graffschafft auff Unseres uhran-Herrn Hoch-
 selige Majest. und Ebd. *totaliter transferiret* und versetzet / gestalt darauff
 erfolget / daß die Kaysersl. Majest. solche Graffschafft zu einen Herzogthum
 erhöhet / auch Unsere Vorfahren und Uns / *continua serie*, ohne einige *inter-
 ruption*, damit belehnet / wie dan solches der Erb-Vertrag / darauff erfolge-
 te *renunciation* und *investituren* klärlich ausweisen.

Und ob wohl in selbigem Erb-Vertrage etliche wenige Häuser ihnen
reserviret und vorbehalten / so seynd doch selbige in Unserm Herzogthum
 Hollstein keines weges / sondern in Stormarn belegen / deswegen die Graffen
 gleichfals in der Reichs *Matricul* nicht begriffen seynd / sondern von Uns /
 als Herzogen zu Hollstein / und Unserm Fürstlichen Hause *eximiret* werden /
 dahero

dahero auch billig und rechtmäßig / seit der Zeit und also über anderthalb
hundert Jahren hero / so wenig von denen *pro tempore* Regierenden Räufern
als auch Unserem Königlich und Fürstlichen Häusern / vorgeordneten Gra-
fen der *Titul* von Holstein gegeben / noch daß solches nicht beschehen / im ge-
ringsten gleichfalls niemahln von ihnen und denen izeigen Grafen *contradi-*
ciret und widersprochen worden.

Wannhero Wir Uns nicht einbilden können / daß Ew. Käyserl. Ma-
jest. und Ebd. wider solche helle Verträge / *Renunciations* und vielfältige
investituren / auch hergebrachter *observance* dem Grafen solchen *Titul* von
Holstein / allergnädigst geben / viel weniger ihn zum Fürsten Unsers Her-
zogthums erheben / und also Uns / als Herzogen zu Holstein / und Unserm
Fürstlichen Hause / an dem ibrigen hergebrachten *jure quesito*, *Regalien* und
Hochheiten unerhört / so höchlich *prajudiciren* und verkürzen wollen: Inmassen
Wir Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. Unsers wissens darzu keine ursache und
anlaß gegeben / und da je dergleichen im Schreiben fürgegangen seyn möchte /
so können wir dennoch nicht glauben / daß solches von Ew. Käyserl. Majest.
und Ebd. zur verkleinerung oder schmählerung Unsers bestätigten *rechten* / son-
dern einzig und allein aus unbegründeter *information*, damit Ew. Käyserl.
Majest. und Ebd. verleitet / hergestossen sey ;

Dannhero Wir der freundlichen Zuversicht unzweifflich geleben / Ew.
Käyserl. Majest. und Ebd. werden sich mit solchen unbegründeten *informa-*
tionibus, nicht zu andern hoch-*prajudicirlichen* Mitteln bewegen lassen / son-
dern vielmehr die unnachlässige Verordnungen / mittelst einem sonderbahrem
Mandato Cassatorio verfügen / das wohlgemeldter Graff sich solches *Tituls* von
Unserm Herzogthumb Holstein hinführo gänzlich äussere und enthalte / und
Wir bey dessen Hochheit und *Regalien* von ihm und männiglich in einem
und andern ungezweiffet und unbeunruhiget verbleiben mögen: Dann auf dem
widrigen Fall wollen Wir gegen solche Verfahrungs / zu erhaltung Unserer wohl-
hergebrachten Hoch- und Gerechtigkeit hiemit aufzierlichste und beständigste
protestirt haben / da Wir Uns jedoch sonsten / was an sich recht und billig / zu
Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. freundlich versehen thun / und Wir seyns
um Dieselbe jederzeit freundlich und unterthänig zu verschulden und zu ver-
dienen ganz willig und geflissen ; die Wir dieselbe damit Gottes gnädigem
Schutz getreulich empfehlen zc. zc.

Kaisers Ferdinandi II. Antwort-Schreiben auf vorge- ges de anno 1621.

Wir haben Ew. Ebd. Schreiben von dato dero Haus Jlenßburg den 11. Novembr. 1620. zu recht empfangen/ und sowohl aus demselben/ als auch dem Copenhagischen Anschluß ablesende mehreren Inhalts vernommen/ was massen Ew. Ebd. sich ab der/ für Graff Ernsten von Schaumburg/ verschiebener Zeit/ und bald nach Unserer angetretenen Kaiserl. Regierung/ gethanen bewillig. und erhebung zum Fürsten-Stand/ beklagt/ und dieselbe/ als dem Herzogthum Hollstein/ wieder aufgerichtete helle Erb-Verträge/ *Renunciations*, vielfältige *Investituren*/ hergebrachte *observance*, uhralters erlangtes *jar quæsitum*, *Regalien* und Hochheit reichend zu seyn/ andeuten/ und darumb umb *Cassation* angerechter erhöh- und erhebung freundlich ersucht haben;

Wie Wir nun seither vorgemeldter Unserer angetretenen Kaiserl. Regierung/ die von Ew. Ebd. gegen Unsern höchst-geehrten Vorfahren am Reich/ Römischen Kaisern und Königen/ auch Unserm Haus Oesterreich erwiesene freundliche/ wohlmeynende und vertrauliche aufrichtige *Affection* jederzeit in hoher Würde und *Existimation* gehalten/ im massen solches Unserer an Ew. Ebd. eine Zeit hero abgegangene Schreiben ungezweifelt gung-sahm an tage und zu erkennen geben/ also hat es bey Uns mit obgemeldtes Graffen von Schaumburg erhöh- und erhebung zu dem Fürsten-Stand/ die meynung im wenigsten gehabt/ Ew. Ebd. oder dem Fürstlichen Stammen und Haus Hollstein etwas zu *prajudiciren*/ zu *derogiren*/ noch zu entziehen/ zu geringern und zu schmählern; Indem Wir vielmehr mit ertheilung angeregten Fürsten Standes/ Unser Ziel und Absehen fürnehmlich dahin gewendet/ daß Uns ziemlicher massen dargethan und bescheiniget worden/ daß gedachtes Graffen von Schaumburg Vor-Eltern/ die Fürstliche *Dignität*/ Würde und Hochheit vor alters gleichergestalt geführt/ und gebraucht/ Uns auch sonst mehrgedachter Graff/ von guten Tugenden/ *Qualitäten*/ ansehnlichen Diensten/ und zu Führung des Fürstlichen Standes von Gott begabten Vermögen/ auch im übrigen mit solchen *Requisitis* (mit welchem man dan nicht Hollstein/ sondern andere gedachtes Graffen ansehnliche Graff- und Herrschafften/ ohne einiges Ew. Ebd. oder des Fürstl. Hauses

des Holfstein *prejudicium* in Acht genommen hat) versehen / von unterschied-
lichen fürnehmen Orten insonderheit gerühmet worden ist / welche / wie Wir
befinden / von obhöchstbesagten Unseren geehrten Vorfahren / Röm. Käu-
sern und Königen / bey mittheilung dergleichen Fürstl. und andern *Dignitaten*
allezeit in grosser *Consideration* gehalten seyn worden / inmassen dan die Käu-
serl. Hoheit / in Krafft ihres erleuchteten Throns / ohne das mehr geneigt
ist / und seyn soll / die fürnehme / wohlverdiente Geschlechter vielmehr zu
grössern *Dignitaten* zu erheben / und dasjenige / was vielleicht für vergessen
und erloschen geachtet werden mag / wiederum hefür zu ziehen / und in
frische Gedächtnis zu bringen / dan etwan gar in abgang kommen und ge-
rathen zulassen / wormit Wir doch / wie oberstandenen / Ew. Ebd. und mehr
gemeldtem Fürstl. Hause Holfstein nochmahl gar im wenigsten *prejudicirt*,
benommen und entzogen haben wollen.

Hierum und bey so gestalten Sachen / so gesinnen und begehren Wir
an Ew. Ebd. hiemit ganz freundlich / Sie wollen die wider obgemeldte Für-
sten-Stands erhebung / gefasste Gedanken ausschlagen / schwinden und fal-
len / und umß deswillen / Ihre zu Uns tragende / und bisher in mehr Wege
gespürte wohlmeynende / gutthätige / friedliebende *Affection*, in keine Verän-
derung gerathen lassen / wie Wir dann zu mehrerer Ew. Ebd. *satisfaction*
verordnet / dasjenige / was Uns von Ew. Ebd. oberstandener massen zuge-
schrieben worden / mehrgedachtem von Schaumburg / zu verstehen zu geben /
und Ew. Ebd. die erfolgende Antwort gleichfalls zu *communiciren*. Und
Wir seyn und bleiben zc. zc.

T t.

Königs Christiani IV. zu Dennemarc und Herkogs
Friederici zu Holfstein-Gottorp / abermahliges *Remonstration* Schrei-
ben an den Kaysers *Ferdinandum* II. wegen Graffen *Ernesti* zu Schaum-
burg Fürstenstand *de anno* 1621. nebst einen *Extractu* auß des *Londorpii*
Act. publ. P. 2. l. 6. c. 28. wie Graff *Ernst* darauff dieses Fürsten *Tituls*
von Holfstein sich völlig wieder begeben / und forthin nur schlechthin
einen Fürsten des Reichs und Graffen von Schaumburg
sich geschrieben.

Ew. Kaysersl. Majest. und Ebd. freundliches Beantwortungs-Schreiben
unterm *dato* Wien den 2ten *Martii* des Graffen von Schaumburgs
Erhö.

Erhöhung zur Fürstl. Dignitet betreffende / haben Wir den 20ten ejusd. St.
ver. zu Unsern Händen wohl empfangen / und darauß Anfangs zu beson-
dern freundlichen gefallen vermercket / daß bey Ew. Kaysersl. Majest. und Ebd.
es mit ermeldtes Graffen von Schaumburgs Erhöhung zum Fürsten-Stan-
de / die Meynung in wenigsten gehabt / Uns / oder den Fürstl. Stammen
und Hause Hollstein etwas zu präjudiciren / zu derogiren / noch zu entziehen /
zu geringern und zu schmählern / wie dan Ew. Kaysersl. Majest. und Ebd.
insonderheit damit nicht Hollstein / sondern and ere gedachtes Graffen ansehn-
liche Graff- und Herrschafften ohne einiges Unser / oder des Fürstl. Hauses
Hollstein präjudicium angesehen und in acht genommen.

Als Wir nun darab Ew. Kaysersl. Majest. und Ebd. gegen Uns und
dem Fürstl. Haus Hollstein / tragende beharrliche gute Affection würcklichen
verspüren / und daß Dieselben bey ertheilung solcher Dignitat viel ein an-
der Ziel / dan von gemeldtem Graffen auffgenommen worden / gehabt / so
thun wir Uns deswegen gegen Ew. Kaysersl. Majest. und Ebd. ganz freunds-
lich bedanken / seyns auch umb Sie hinwieder mit allen freundlichen an-
genehmen Behäglichkeiten zu beschulden jederzeit sonders wohl geneigt und
erbietig.

Und lassen nun zwar billig geschehen / daß Ew. Kaysersl. Majest. und
Ebd. tragenden Kaysersl. Amtes halben / guten fug und macht haben / wohl-
verdiente und qualificirte Personen zu höhern Ehren und Fürstlichen Wür-
den zu erheben / welches Wir auch im geringsten anzusechten nicht gemeint /
in erwegung / daß Wir und andere Könige und Potentaten dessen gleichfalls
bemächtigt / auch Unsere Hochgeehrte Vorfahren am Reich Dennemareck /
Graffen zu Herzogen mehr dan vor 500. Jahren erhöht und erhoben / weil
wir aber dennoch aus Ew. Kaysersl. Majest. und Ebd. Schreiben vernehmen /
daß Sie zu erhöhung des Graffen fürnehmlich dahero bewogen / als hätten
seine Vor-Eltern die Graffen von Schaumburg / die Fürstl. Dignitat, Wür-
de und Hobeit vor alters gleichergestalt geführt und gebraucht; So haben
Wir erheischender nothwendigkeit nach nicht umgehen können / Ew. Kaysersl.
Majest. und Ebd. in freundlicher wohlmeinung anzudeuten und zu eröffnen /
daß Wir ein solches / so viel Unser erbstamm Fürstenthum Hollstein (dessen
Fürsten Titel der Graff zur ungebühr führet) betrifft / bey Uns keines wegcs
befinden / wird auch mit gründlichem bestande schwer zu erweisen seyn / beson-
dern es geben die Genealogien viel ein anders / und zwar dieses / daß nehm-
lich

35 (5) 35
sich des izigen Graffen Vor-Eltern biß zum ersten *Acquirenten* der Graffschafft *Hollstein* / (*Adolphum I. Comitem Holsatia*, der vom Kaysen *Lothario* damit belehnet worden) *in ascendente linea*, und hinwieder von demselben *in descendente linea*, biß auff izigen Graffen *continua serie*, ehn einige *interruption*, seynd Graffen gewesen / und stets Graffen verblieben / wie dann auch derselbe Graff *Otto*, so an König *Christianum* den Iten die *pretendirete* An- und zusprüche an der Graffschafft *Hollstein* und *Stormarn* / würcklich *cediret* / sich in solcher *Cession* *Junker Otto*, and nicht anders genennet und geschrieben.

Dahero Wir nicht absehen können / wie dieser izige Graff sich einiger *Restitution* des Fürstl. *Tituls* *Hollstein* rühmen könne / in fernerer betrachtung / daß vorgedachter Graff *Otto* nebst seinen Söhnen alle An- und zusprüche / so er wegen Herzog *Adolphi* zu *Schleswig* und Graffen zu *Hollstein* tödtlichen Abgang / an den Graffschafften *Hollstein* und *Stormarn* zu haben vermerket / den Könige *Christiano I.* mit allen *Pertinentien*, *Herrlichkeiten* / *Hochheiten* und *Regalien*, anno 1460. erblich / *realiter*, und *in totum*, vor eine benannte *Summa* Geldes *cediret* und abgetreten / auch dieselbige *Summa* Ihme richtig und wohl (unangesehen die ausgegangene *Schaumburgische Chronica* daß widrige dagegen fälschlich anziehet) zu voller genüge bezahlt worden / inmassen die *Original Cession* und *quittungen* ausdrücklichen ausweisen thun.

Ja es ist auch in selbiger *Cession* mit unverdunkelten Worten begriffen / daß gegen die Königl. *Protection*, Graff *Otto*, seine Erben und nachkommen / sellen und wollen dem Könige zu *Dänemarken* zu dienst und willen seyn / und ihre *reservirte* Schlösser auff disseits der *Elbe* belegen / dem Könige / seinen Erben und nachkommen in allen seinen Nöthen / gleich seinen eigenen Schlössern / offen stehen und bereit seyn / doch ohne seinen und der seinigigen Schaden; Daß sich auch dahero die Graffen in ihren *Missiven* an Unsere Vor-Eltern und Uns abgegangen / Dienere *subscribiret* / inmassen dann iziger Graff in einem an Uns unterm dato den 10. May 1620. abgefertigtem und hernacher gedrucktem Schreiben diese Wörter mit eigener Hand unterzeichnet: *Erw. Majest. gehorsamster Diener* / welches gleichwohl in denen gedruckten *Exemplarien* des Graffen zur ungebühr ausgelassen worden; Ohne das auch ist die Graffschafft *Hollstein* bey seiner Vor-Eltern Zeiten / so viel sie daran in besiß gehabt / allewege eine Graffschafft verblieben / und auch

28 29 30
auch als eine Graffschafft cediret worden / biß erstl. 14. ganger Jahre nach
gänglicher abtretung aller An- und zusprüche / und also Anno 1474. Kays-
er Friederich die Graffschafft Hollstein und Stormarn uniret / selbigen Ditt-
marschen incorporiret / und also *conjunctim* zu einem Herzogthumb erhö-
het / auch *Principatum jura*, aus Kaysrl. Macht und Hochheit / gereichet
und gegeben / welcher Kaysrl. Bullen diese Wörter inseriret seyn: *Tenean-
turque prefatus frater noster (Christianus I.) tanquam Dux Holsatia, ejus-
que in dicto Ducatu pro tempore successores, hujusmodi Ducatum à Sacro
Romano Imperio in Feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus
dicti Comitatus recogniti & Comitatum possessores investiti fuerunt.*

Wie dann auch / seit dem Unsere Pradeceßores und Wir / als Herzo-
ge zu Hollstein / von denen *pro tempore* Regierenden Kaysern mit solchem
Unserm Erb-Stamm-Fürstenthum einzig und allein / *exclusis plane Comitibus
Schowenburgensibus*, investiret und belehnet / so daß sie / die Graffen / auch
deßwegen in des Heyl. Reichs *Matricul*, als *Comites Holsatia*, nicht mehr
sondern wie Schaumburgische Graffen zu finden seyn / inmassen sie auch
nicht anders auff Reichs- und Erenß-Versammlungen genennet / noch einige
Sesson im Nieder-Sächsischen Erenß (darin Hollstein *immediate* belegen)
sieder der *Cession* gehabt oder noch haben / werden auch dazu nicht verschie-
ben / daß dann je unwidersprechlich geschehen / und der Graff *necessario* auff
Nieder-Sächsischen Erenß-Tage beschrieben werden solte und müste / da er
anders ein Graff / zu geschweigen / ein Fürst zu Hollstein mit Zug genennet
werden könnte / woraus dann auch abzunehmen / wie unfuglich er sich seithero
einen Graffen von Hollstein geschrieben und rühmet / vielweniger Fürstliche
Resitution zu *pratendiren* befugt sey.

Wie Uns dann auch glaubwürdig beygebracht / daß zu Ew. Kaysrl.
Majest. und Edd. hochgeehrten Vorfahren Zeiten / gleichfalls *post factam
Cessionem*, denen Graffen der Titul Hollstein nicht mehr / sondern Schaum-
burg in *consueto & communis stylo Cancellaria* gegeben worden / daß dan in
Unser Königlichem Cangeley nicht allein bis *dato* üblich herbracht / beson-
dern es schreiben alle Herzogen zu Hollstein nicht anders an die Graffen / als
omisso plane titulo Holsatia: Schaumburg. Es könnte zwar wohl seyn / daß
ex incunia & errore scribentis denen Graffen vom Schaumburg der Gra-
ffen Titul Hollstein etwa zu Zeiten gegeben seyn möchte: So können wir wohl
bezeugen / daß es Uns unwissend / sondern *ex errore scribentis titulum* besche-
hen

hen/ wie auch ein jeder vernünftiger zu ermessen/ daß solcher *error* dem üb-
 ligen *Stylo Cancellaria* in nichts wird *derogiren*/ noch dadurch dem Graffen
 einige Gerechtigkeit an Unserm Erbthum-Fürstenthum zuwachsen können.

Und damit nun Em. Käyserl. Majestät und Ebd. beständigen grund
 und eigentliche wissenschaft haben mögen/ wie es mit solchem gehaltenen Für-
 sten-Titul wahrhaftig beschaffen/ und worinn Sie vom Graffen verleitet wor-
 den/ so ist zwar nicht ohne/ daß aus diesem Stamme etliche wenige zu Fürsten
 erheben worden/ welche aber nicht isiger Graffen *progenitores*, noch deren
 Brüder/ sondern *in remotiori gradu linea collateralis* Ihnen allein verwand
 gewesen/ unter welchen dan Graff Gerhard der Dritte/ der erste zum Herzo-
 gen von Schleswig von *Woldemaro anno 1326.* erhöhet/ welcher aber hernach
 das Herzogthum hinwiederum abtreten/ und sich/ wie auch seine Söh-
 ne/ mit der Graffschafft Holfstein und dem Grafen *Tital contentiren* lassen
 müssen/ bis auff Herzog Erichen von Schleswig/ (der der letzte von *Canuti*
 Stammen/ so das Herzogthum 200. Jahr innen gehabt/) tödtlichen Abgang
 ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben/ da alsdann Königin *Margretha*, vor-
 gedachtes Grafen *Gerhardi Nepotem*, auch Graff Gerhard genannt/ hinwie-
 der damit befehlet/ der auch der erste Herzog von Schleswig selbiger *linien*
 verblieben; nach dessen Absterben haben sich seine Söhne der Cron Denne-
 marck sehr widerlich bezeigt/ darum Ihnen dann auch auf begehren König
 Erichen/ als Lehn-Herrn/ vom Käyser *Sigismundo*, als erwählten Schiedes-
 Richtern/ *in anno 1415. und 1424. propter denegata ab illicita Detentatoribus*
Servitia, commissam Feloniam & Crimen lese Majestatis, das Herzogthum
 abe/ und dem Könige zu erkandt worden; Als aber hernacher *Anno 1431.*
 eine Käyserl. *Commission* angeordnet/ worinn sich die Graffen erkläret/ dem
 Könige Fußfall zu thun/ Gnade zu suchen/ und als gute Fürsten der Cron
 Dennemarck mit Fleiß zu dienen/ und derselben Mann zu seyn / ist endlich
anno 1435. der Vertrag geschlossen/ und hat der König Graff Adolffen das
 Fürstenthum Schleswig/ so vieler dessen im Besitz gehabt/ Zeit seines Lebens/
 und seinen Erben nach seinem Tode, zwey Jahr lang verschrieben/ nach ab-
 sterben aber König Erichen ist Herzog Adolph vom Könige *Christophoro*
 einem Herzogen zu Böhern/ mit dem Herzogthum *in anno 1440.* belehnet/
 welche belehnung auch hernacher vom Könige *Christiano* dem Ersten/ *in anno*
1445. confirmiret und bekräftiget worden. Wie aber dieser Herzog Adolph,

als der letzte von Graff Gerbarden des dritten Stammes/ ohne Lehns-Erben
anno in 1459. mit Todt abgangen/ ist selb. Herzogthum an König Christia-
num den Ersten/ als Lehn-Herrn/ wieder gefallen/ dessen Hochzeel. Lbd. es
auch Zeit ihres Lebens in Possession behalten / und auf dero Posterität und
Uns transferiret und verstatmet / wie solches alles Ew. Käyserl. Majest.
und Lbd. nicht allein aus beygefügtten arbore freundlich zu erschen / sondern es
kan auch solche wahrhafftige delineation aus Unserm Königl. Archivis verifi-
cirt und erwiesen werden.

Aus welchem allem dann Ew. Käyserl. Majest. und Lbd. sattsam zu
vernehmen/ daß dieses Graffen Prædecessores allesamt nie Herzogen/ we-
der des Römischen/ noch Unsers Reichs Dennemarck gewesen/ sondern daß
etliche wenige/ und zwar nur zwey von selbigen Stammen / als Gerhardus
V. und Adolphus VIII. nicht als Herzoge des Römischen Reichs / sondern
als Herzoge und Vasallen Unsers Reichs Dennemarcken / zu Schleswig/
mit Unserm und der Cron Dennemarck Fürstlichen Fahren-Lehn belehnet
worden/ welche investitur, so viel den Stammen betrifft / mit des Adolphi
Todt gänglich expiriret/ und erloschen/ dahero Wir bey Uns nicht ermef-
sen können/ mit was Schein dieser Graff von Ew. Käyserl. Majest. und
Lbd. als nachfolgern am Röm. Reich/ dessen Fürsten der Stamme nie gewe-
sen/ einige Restitution Fürstlicher Dignitet in genere, zu geschweigen/ in spe-
cie Unsers Fürstenthumbs Hollstein/ dessen als ein Herzogthum seine Vor-
Eltern nie Possessores gewesen/ suchen und pretendiren können; Und da solche
nichtige Præension wegen der Collateral-linien solte statt finden / hätten viel-
mehr die uhralten Graffen von Oldenburg und Hohenzollern / als aus wel-
chen Stammen die Könige zu Dennemarcken/ Herzogen zu Schleswig-Holl-
stein/ und respective Chur-Fürsten und Marggraffen zu Brandenburg ent-
sprossen/ Königl. Chur-und Fürstl. Restitution zu suchen und zu bitten; wie un-
gereimt aber und fast irrationabel solches seyn wolte / als werden vorge-
dachte Grafen/ welche viel zu sencer und discret darzu seyn/ sich dergleichen
auch nur anzumassen/ sich nie unterstehen.

Wann nun Ew. Käyserl. Majest. und Lbd. hieraus hochvernünfftiglich
zu ermessen/ wie hochbeschwerlich und unlenksam Uns fürkommen/ daß sich ge-
meldter Graf einen Fürsten Unsers Erbstatmes / und Fürstenthums Holl-
stein (daran Er die geringste Gerechtigkeit nicht hat/ noch deswegen in der
Reichs

Reichs-*Matricul* begriffen/ oder auch auf Reichs- und Kräyß-Tägen ver-
schrieben / noch einige *Session* hat) Un-er anfangs unwissend nennen und sel-
bigen *Titul* führen dürfen / woran er zwar nicht erättiget gewesen / sondern
zweiffels ohne / aus angenommener Uppigkeit sich ferner den 21. Febr. ist-
lauffenden Jahrs / in einem *Decreto* (dessen *auscultirte* Copey *Erw. Kaysersl.*
Majest. und *Lbd.* hiebey zu empfangen) einen Regierenden Fürsten zu Holl-
stein und Schaumburg schreiben lassen dürfen / dessen sich zwar Unsere Bet-
tern und abgetheilte Herzoge von Holstein / unangesehen sie mit dem Her-
zogthum belehnet / nie unterfangen / daher Wir dan selbigem hochmütigen
des Graffen vornehmen / so zu Unser und Unsers Fürstlichen Hauses Holl-
stein hohen *prajudiz* und verkleinerung gerichtet / in die länge nicht zusehen/
noch Ihme solches verstaten können oder wollen.

Demnach gelanget an *Erw. Kaysersl. Majest.* und *Lbd.* Unsere abermah-
lige freundliche Bitte / Sie wollen Unser so gerechten Sachen / wie bißhero ge-
schehen / vielmehr / dan des Graffen üppigem *procediren* / Raum und statt ge-
ben / und nicht allein an solcher seiner unziemlichen Verhandlung ein ungnädi-
ges Mißfallen tragen / sondern auch bey demselbigen die endliche unnachlässige
Verordnung verfügen/ daß Er sich des Fürsten *Tituls* Unsere Erbthum- Für-
stenthumbs Holstein (so *Erw. Kaysersl. Majest.* und *Lbd.* mit der begnadigung/
Erachte Dero eigenen Schreibens / nicht gemeinet) gänglich und zumahlen außere/
und enthalte / damit Wir nicht / auff den niedrigen unverhofften Fall / (dessen
Wir lieber geübriget seyn wolten) genöthiget und verursacht werden / Unsere
erlangte und habende Hochheiten und *Regalien* an Unserm Fürstenthumb Holl-
stein rechtmäßiger weise Königlich zu vertheidigen und zu erhalten. 2c. 2c.

Als aber dennoch *verba sunt Londorpii Act. publ. p. 2. libr. 6. c. 28.*
keine änderung in diesem Handel / auff solche des Königes beschwe-
rungs- und *Deduction*-Schriften / so Er deswegen am Kaysersl. Hoff
abgehen lassen / erfolgen wollen / ist Er mit einem wohl-mundirten
Krieges-Volck zu Ross und Fuß in die Schaumburgische Herrschafften
eingefallen / und weiln der Graff sich eines solchen nicht versehen / und
einem so mächtigen Könige widerstand zu thun / zu schwach war / hat
er sich mit Ihrer Majest. verglichen / auch den *Titul* eines Herzogen
von Holstein / dessen Er sich zuvor gebrauchet / ändern / und sich einen
Fürsten des Reichs und Graffen von Schaumburg schreiben müssen.

Uu.

Königs Christiani IV. zu Dänemarc außführliches
Remonstrations Schreiben / *ad Casarem*, von wegen der Fürstl. Hol-
steinischen Gerechtsamen auff Pinnenberg / *de dato Glücksburg*

den 5. Junii 1641.

Die Pinnenbergische Successions-Sache / welche Wir der Ursachen / damit
alles auff einmahl seine völlige Richtigkeit erlangen und nicht das gering-
ste / welches einige weiterung *causiren* könnte / dahinten gelassen werden möge/
billig anführen / betreffende / erinnern sich Ew. Kayserl. Ebd. und Majest. nicht
allein auß Unsers und Unsers vielgeliebten Herrn Vettern / Herzogs Friederich
zu Schlesiwig-Holstein Ebd. nacher Regensburg abgeordneten Gesandten De-
roselben gethanem mündlichen Vortrag / sondern auch unterschiedenen an Die-
selbe abgegangenen beklagungs-Schreiben ohne zweiffel freund-ohmlich / wie
schimpflich und verkleinerlich Wir und Unser Fürstl. Hauß auch in dem *passu*
von Ew. Kayserl. Ebd. und Majest. Reichs-Hoff-Rath / mit außfertig- und an-
schlagung offener *Patenten*, widerrechtlich unterfangenen *Sequestration*, und
der Gräfflichen Fraw Wittwen von aller güthlichen *composition* abmahnung/
tractiret und gehalten,

Dañ unang sehen die weltkundige *notorietät* / was gestalt gemeldtes Pinnen-
berg in Unserm *territorio*, nahmentlich Stormarn / belegen / von demselben völ-
lig umgeben / und ein unzweyffliches theil desselben sey / dem zu folge auch
keiner mehr / als Wir und Unser vielgeliebter Herr Vetter / dabey *interes-*
siret seyn können oder mögen / männiglich und also auch Ew. Kayserl. Ebd. und
Majest. Reichs-Hoff-Rath genugsam vor augen gestellet / und demselben da-
her in alle wege obgelegen / daß zum Fall man Uns einer oder andern ursache
halben / vor-oder einlahden wollen / solches *usitat à in Romano Imperio, impri-*
mi respectu Principum Germania via geschehen sollen / so haben Wir doch das
gegentheil / und wie gemeldter Ew. Kayserl. Ebd. und Majest. Reichs-Hof-
Rath / so bald er nur weyland Herrn Graff Otten zu Schaumburg tödlichen
hintritts versichert gewesen / sich alsobald / nicht zwar *ad instantiam alicujus para-*
ris, sondern aus eigenem beweg / zusammen gethan / und nach gepflogener *con-*
sultation, nicht *ad consuetum*, sondern *à jure exorbitans remedium*, *Edicta-*
lem nimirum Citationem, welche doch nur *certis in jure expressis casibus* zuläße
sig / geschritten.

Wobey

Woben dann dieses höchstverwunderlich zu vernehmen gewesen/ daß/ da man hiebvor bey lebzeiten weyl. Graff Otten nicht einmahl ein *Mandatum de solvendo* wieder denselben *extrahiren*/ oder auch *Confirmationem* der von Uns eingelöseten/ mit Kayserlichen *Consens* aufgegebenen/ unlaugbaren *Obligationen* beyhm Reichs-Hoff-Rath erlangen können (massen dann Unser Abgesandter darim wohl inständig/ demnach aber vergeblich angehalten) gekracks nach desselben Todes-Fall das blat sich so sehr gewendet/ und allen gemeldtes Herrn Graffen *Creditoren* die *Justiz* durch offene *Patenta* gleichsam entgegen getragen worden/ gerade als wann nicht die *Successores* zugleich mit in das Recht/ welches die *antecessores* *pratendiret* oder gehabt/ *ipso jure* treten.

Uber das so soll wohl keinem leichtlich *expeditum* oder zu errathen seyn/ warum man das hinterste zuforderst lehren/ und denen *Creditoribus*, ehe und bevor noch *super Successione* erkand und also ein gewisser Erbe geworden/ hoffnung zur Zahlung geben wollen/ da sonst die Vernunft einem jeglichen dicitiret/ daß ja keine Zahlung vergeben oder aufgebürdet werden kan/ ehe und bevor derselbe/ welchem die Zahlung *jure successionis* obliegen wil/ gewis gesetzet/ nahmkindig gemacht und denen *Creditoribus*, als ein Erbe *et per consequens ut debitor* vorgestellt.

Wie es mit denen *Sequestrationen*, wohin der Reichs-Hoff-Rath allen Umständen und muthmassungen nach/ einzig und allein *collimiret*/ beschaffen/ und in was Fällen dieselbe statt haben/ ist bekandt; alhier aber/ unangesehen keine *partes litigantes*, und also nicht die geringste *qualite*, welche die *Sequestration* *suadiren* oder *induciren* können/ vorhanden gemesen/ hat Ew. Kayserl. Ebd. und Majest. zu Hamburg sich auffhaltender *Resident*, der von Lügow/ sich derselben unterfangen/ auch auff angestellte Nachfrage Ew. Kayserl. Ebd. und Majest. ausdrücklichen Befehl *præcediren*/ dem zufolge auch Uns auß Unserer so rechtmäßig ergriffenen *possession* zu *deturbiren*/ sich verbohtener/ wiederrechtlicher und also hochstraffbarer weise unternehmen dürfen.

Wie sehr ihm auch der mit des Herrn Graffen Frau Mutter/ als ihres Sohnes unzweifflichen Erben/ von Uns getroffener Vertrag zu wieder gewesen/ solches thut sein deswegen an Sie abgegangenes Verweiss-Schreiben zur gnüge *remonstriren*. Es hat aber gemeldte Gräffliche Frau Wittwe gar wohl gemercket/ ja handgreifflich *palpitiren* können/ daß man nicht ihres Frommen und Nutzens halben/ sondern nur auß/ und durch Unsere *committir*-und zusammenhezung die *Sequestration* zu erschleichen/ und also im trüben wasser zu

zu fischen/ folgendes so wol den einen als den andern / einhalts des Hamburgi-
schen *Syndici* darüber aufgefertigten und dem Lübowen offerirten *Consilii*, ab-
zustossen / Dieselbe also an der Hand behalten wollen; in Summa / wann der
Reichs-Hoff-Rath Hollstein aus Hollstein nehmen / und über die Elbe nacher
Schaumburg / nur zu Unserer und Unsers Fürstlichen Hauses *privierung* /
schrauben oder verführen können / hätten Sie an ihren Fleiß und gutem willen/
wie augenscheinlich / nichts erwinden lassen.

Und daß seynd die treffliche friedfertige *actiones* und Gedäncken / wodurch
man / dem vorgeben und aufschreiben nach / das Römische Reich wiederum in
ruhe zu setzen / und das alte deutsche Vertrauen unter Haupt und Gliedern / daß
auch den Gliedern unter sich selbst / hinwieder zu stiften so hoch bemühet / wann
man nemlich die *Membra* desselben unter sich noch weiter zu *committiren* / und
also eine unruhe auf der andern zu spinnen / alle mittel und wege / solte es auch
mit äußerster beleidigung Ew. Kays. Ebd. und Majest. gehorsamen Reichs-
Fürsten geschehen / hervorsetzet.

Und dieses hat also / wie das vortige alle / in *gratiam* Unserer erbgelieb-
sten Stadt Hamburg / weil sie dieselbe / welchen das *ius territoriale Superio-
ritatis absq; insigni injuria* & *apertissimo Spolio* nimmer entzogen werden mag/
nicht einmahl gerne zu nachbahren (angesehen der *terminus* sich allein bey einer
Kays.lichen freyen Reichs-Stadt *quadriren* und schicken will) haben oder ge-
dulden wollen / geschehen müssen. *Sed multa cadunt inter calicem supremam
labra*, und könnten die von Hamburg ihrer höchsten bemühung / so sie bey dieser
Sache mit rathen / reden und schreiben gehabt / wohl dermahleins gebührende
erzekung von Gott / als dem Stifter und erhalter ordentlicher Obrigkeit und
guter Ordnung / empfangen und einnehmen.

Aber auff die Sache selber zu kommen / berubet das ganze werck oder die-
ser *Successions*-Streit nur schlechter dinge in dieser Frage: Ob nemlich Pinnen-
berg vor ein *allodial* oder *Feudal*-Stück zu achten?

Daß es ein *allodial* und kein *feudum* seye / solches hat nicht allein der nächst-
abgelebte Graff Otto, sondern auch vor Ihm Fürst Ernst zu Schaumburg / wel-
cher sich zugleich / benebst gemeldten Graff Otten, auch einen Graffen zu Holl-
stein geschrieben / in seinem mit Uns / des erlangten Fürstlichen *Tituls* halben /
in anno 1620. gewechseltten unterschiedenen in *actis* *Londorpii* enthaltenen
Schreiben / behaupten wollen / da er unter andern dieses einführet / daß die
Ihm

Ihm zustehende in Stormarn belegene Stücke dem Hause Schaumburg gan-
zer zweyhundert Jahr / ehe und bevor Unser *Atavus*, König *Christianus* der
erste / mit *Hollstein* und *Stormarn* belehnet worden / *jure allodii* schon zugeei-
gnet gewesen / und daher in *Kaiser Friederich* des dritten / *Investitur* nicht kom-
men können ; Gestalt dann dem zufolge / gedachtes Fürst *Ernst* Rath / in sei-
ner / gemeldten Unseren wechsel-Schreiben in *Actis Londorpii* pramittirter *pra-*
sation-Schrift / ausdrückl. erwehnet / daß wie *Hollstein* und *Stormarn* hoch-
gemeldtem Unserm Anherren von weyl. *Kaiser Friederichen* dem III. gloriwür-
digsten andenkens zu Lehn conferiret / die *Pinnenbergische* Stücke ihre vorige /
nemlich *allodiale naturam* behalten ; Massen dann auch *Erw. Käyserl. Ebd.*
und *Majest.* vielgeliebter Herr Vater gloriwürdigsten Andenkens / in Ihrem
weyl. Fürst *Ernst* zu *Schaumburg* in anno 1619. zu *Frauckfurt* ertheiltem *Pro-*
rectorio, denen in Unserm Fürstenthumb *Stormarn* belegnen Stücken / *Pin-*
nenberg / *Barmstedt* und *Haseburg* / das *pradicat* einer *Erbgraffschafft* *diser-*
tis verbis tribuiret und giebet ; Und weyl. *Graff Otto* der letzte thut in seiner
unterm dato *Bückeburg* den 3. April. nächstverwichenen 1640. Jahres *Erw.*
Käyserl. Ebd. und *Majest.* wieder Uns allerunterthänigst eingereichten *Suppli-*
cation gemeldte Herrschafft seine *Erb-Graffschafft* *Hollstein* / und ein *allodial*
ausdrücklich nennen ; welchem dann von *Erw. Käyserl. Ebd.* und *Majest.* nicht
nur im geringsten nicht widersprochen / sondern Ihme vielmehr *inhibitiones*
und *Mandata*, seinem gesuch und begehren nach / allergnädigst ertheilen lassen.

Wozu dann noch dieses kombt / daß gemeldte Stücke von *Erw. Käyserl.*
Ebd. und *Majest.* Vorfahren und dem Reich niemahln absenderlich *recognoscirt*,
welches dann allein die Natur eines *allodials*, weils sonst die einziehung *ob non*
recognitum feudum, ohne zweiffel würde erfolgt seyn / gnugsam perhibiret
und außsündig machet.

Zum Fall nun dem also (gestalt es der Zeit / wie Wir mit der *Gräffl.*
Fraw Wittwen annoch im Streit begriffen gewesen / also seyn und heißen müs-
sen) hätte diese *Controversia* ihre richtige masse und endschafft (angesehen Wir
mit gemeldter *Fraw Wittwen* / als des lebt verstorbenen *Graff Otten* einiger
unzweifflicher *allodial* erbin / deswegen zu grunde verglichen und vertragen /
auch alle derselben *jura* auff Uns beständig transferiret) vorlängst schon errei-
chet / und kein Mensch / zu geschweigen *Erw. Käyserl. Ebd.* und *Majest.* darauff
weiter zu *pratendiren* oder zu sprechen.

Daserne aber offtigemeldte Stücke vor *feudal* gehalten werden sollten /

da wird die von veyland Rāyser *Friederich* dem III. offthochgedachten Unserm Vorfahren *Christiano I.* ertheilte und *conferirte investitur*, so dann der in anno 1460. mit dem damahligen Graffen zu Hollstein und Schaumburg/ Graff *Otten*, getroffener Vergleich / welcher vor Ew. Rāyserl. Ebd. und Majest. vor diesem schon *produciret* / diesem wercke seiner richtige masse und ausschlag geben.

Dann weiln einmahl unwidersprechlich / massen dann auch die *Situation* und also *rei evidentia* männiglich solches vor augen stellen / daß Binnenberg/ benebst dessen Zubehörungen / *pars Stormaria* und gleichsam in *umbilico* gemeldten Unseres Fürstenthums belegen / von demselben so wohl zu Wasser / als zu Lande / umschrencket und *includiret* / vorhöchst-erwehnte Rāyserl. Majest. *Friedericus Illius*, aber Unsern Uhranherrn / krafft obangezogenen Lehn-Briefes / mit gang Stormarn und Hollstein / nichts überall daran ausgeschlossen / und wie hiebevord schon angeführet / *cum omnibus Ducatibus & Principatuum Dignitatibus, juribus, honoribus, titulis, eminentiis, utilitatibus & prerogativis, eo videlicet modo, quo hactenus Comitatum Possessores investiti fuerunt*, belehnet; und dann unstreitig / *quod, qui totum dicit, nihil excludat*, welches alhier umbs so viel mehr *obtiniren* wil und muß / weil offthöchst gemeldte Rāyserl. Ebd. und Majest. aus sonderlichen Rāyserlichen Gnaden / wegen der von Unserm Uhranherrn Deroselben und dem Heyl. Römischen Reich vielfältig / bevorab in den Burgundischen Krieg / geleisteter treuer dienste / Dieselbe über das mit dem ganzen Lande Ditmarschen noch begabet; zu geschweigen / daß Dieselbe von denen Fürstenthümern Hollstein-Stormarn die geringste *terra glebam* entziehen / und Ihnen oder dem Heyl. Römischen Reich absonderlich *reserviren* wollen; Über daß die *jura* ausdrücklich sagen / *quod quaecumq; intra territorii septa continentur, ea regulariter ad illum pertinere dicantur, cujus est districtus vel territorium; quia quicquid intra fines designatur, dicitur quasi se pimento inclusum illi territorio & finibus, & quicquid intra fines est, pertinet ad eum, cujus sunt fines; & quoties ad concedentem pertinetres, qua conceditur, omnia concessa intelligantur, qua sunt inclusa intra fines rei concessa*; Also bleibet es billig dabey / daß zugleich mit gang Hollstein und Stormarn / auch die *ex priori divisione* denen Graffen zu Hollstein und Schaumburg zugetheilte Aempter erstlich Unserm uhranherrn *Christiano I.* folglich allen andern Unsern Vorfahren / wie auch Uns von denen am Reich *succedirenden* Rāysern *continua serie*, nicht weniger von Ew. Rāyserl. Ebd. und Majest. selber / ohne einige der Herren Graffen zu Schaumburg einrede und *impetition*, krafft der darüber nach

nach und nach ausgefertigten Lehn-Brieffe / *in feudum conferiret* worden/
und also nach dessen erledigung widerumb eröffnet und heimgefallen.

Und solches umb so vielmehr / weil vermittelt obangezogenen in anno
1460. zwischen Unserm ubranhern / *Christiano* dem ersten / und dem damahlis
gen Graff Otten zu Hollstein Schaumburg / und dessen Söhnen / getroffenen
und auffgerichteten Vertrags / oft-höchstgedachter Unser ubranherr / nachdem
Er die Stücke Pinnenberg / Barmstede und Hageburg denenselben *jure quasi*
Subvasallagii gelassen / Ihm und seinen Nachkommen das *sublime territorii jus*
in gemeldten Stücken ausdrücklich *reserviret* ; massen dann auch dem zu folge/
gedachter Graff Otto, seine Söhne und Nachkommen / nachdem sie auff die
Hollsteinische und Stormarische Lande einen verzicht *in genere* gethan / sich *re-*
spectu der Ihnen gelassenen Stücken / nicht allein *ad prestationem Servitiorum*,
sondern auch *ad Aperturam territorialem* Ihrer disseits der Elbe belegenen
Schlösser obligiret und verbindlich gemachet / und sich darentgegen der ver-
sprochenen Protection, wie billig / versicherlich getröstet.

Dannhero es dann kommen / daß von der Zeit an keiner der Graffen zu
Schaumburg / *respectu* Pinnenberg / zu der *immedietät* jemahlen gelanget/
sondern in denen Schranken der *medietät* sich halten müssen / in die Reichs-Matri-
cul nicht gebracht / auff Reichs- und Erenß-Tagen nimmer erschienen / daselbst
sessionem & votum niemahln gehabt / auch dem Reich *immediate* davon nichts
contribuiret / sondern Wir und Unser Fürstl. Hauß haben Uns *ratione totius*
Holsatiae & Stormariae auff Reichs- und Erenß-Tagen gestellt / alle *Contributi-*
ons-Last / dem Reichs-Anschlag nach / allemahl richtig abgetragen / und also die
angeregte / denen Graffen von Schaumburg gelassene in Unserm Fürstenthum
Stormarn belegene Stücke *notorie eximiret*.

Woraus dann unwidersprechlich folgen muß / daß die dergestalt *eximiret*
Nemter und Güther / weil derselben *eximirte Possessores, extincto, proxime*
praterio anno, Ottone ultimo, gänzlich abgangen / Uns und Unserm vielge-
liebten Herrn Vetter / als mit dem *totò Holsatiae & Stormariae corpore* belehnt
ten Reichs-Fürsten und *eximenten* / *jure devoluti* hinwieder eröffnet.

Daß auch Wir / gleich Unseren in Gott ruhenden löblichen Vorfahren
vor Uns / des Unserm Fürstlichen Hauße zustehenden und *reservirten juris Supe-*
rioritatis und Obrigkeitlichen Gewalts bey und über oft gemeldte Stücke / so oft
es die nothdurfft erfordert / Uns gebrauchet / Pinnenberg zu sambt seinen *Per-*
tinenzien / gleich Unsern andern Nembtern bey allen begebenheiten / bevorab in
diesen

5 (8) 5
diesen letzten Zeiten / *protectione territoriali*, dem vorangeführten Vergleich
und versprechen nach / gesühlet / die zwischen denen Graffen und Unserer Rit-
terschaft / oder dem im Binnenbergischen *Districu* belegenen Kloster Aterfen/
vor und nach entstandene Irrungen und *Controversien*, oder wann sich sonst bey
denen Fahren und Böllen zu Wedel Streitigkeiten erhoben / krafft sothaner Ho-
heit / durch Schickung Unserer *Commissarien* / *pravia causa cognitione compo-*
niret und beygelegt / in Ihre *alienationes* auff ersuchen *consentiret* / und son-
sten gegen ihre *Vultorios vicinos* sie in ihren *juribus* vertreten / deswegen können
Wir wohl *ad inimicissimorum nobis Caput*, der Hamburger nemlich /
testimonium provociren / welche zum Fall sie / ihrem gebrauch und gewohnheit
nach / der wahrheit beysfall zu geben sich äussern solten / mit ihrem eigenen be-
kändniß / indem sie unter andern Unsern und Unsers vielgeliebten Herrn Vet-
tern gewesenem Land-Tangler D. Gügloffes / wegen des / über den zwischen de-
nen Graffen und Ihnen des Bildewerders halben getroffenen Kauff-*Contract*
ausgebrachten *Consensus* mit 600. Rthlr. laut seiner deswegen Ihnen gegebene-
nen / und in Unserm *Archivo* bey denen *Acten* copeylich vorgefundenen Quittung
verehret / wie auch mehr anderen ihren *Reversen* überführet werden / welcher
mühe und unkosten es ja nicht bedorfft / wann sie / Ihrem izzigen vorgeben und
einrath nach / Uns vor keine *legitimos Successores* der Binnenbergischen Stücke
gehalten; Aber die masse der Bosheit muß / ehe und bevor sie zur straffe reiff /
vorhero erfüllet seyn.

Daß auch die Graffen dahingegen die Unseren Vorfahren verschriebene
Servitia & Obsequia, wie von je heraus Ihnen / also auch Uns / auff erfordern
allemahl getreulich geleistet / die Häuser und Schlösser diesseits der Elbe / *exi-*
gente necessitate, vigore juris nostri territorialis supremi, allemahl eröffnet / die
Einquartirung ertragen / und andere *jura territorialia conducendi, hospitandi,*
militem conducendi & conscribendi, Uns der gebühr erwiesen / solches / ohne
daß es in *proparulo*, wird das ganze Land / und also auch Unsere darin belegene
Stadt Hamburg / nicht abredig seyn können.

Und wann gleich solches alles nicht wäre / so ist und bleibet doch dieses ei-
nem weg als den andern *immutum*, daß / wie verhin angezogen / die Graffen
zu Schaumburg die ihnen über hundert und mehr Jahre (Fürst Ernst zu Schaum-
burg setzt 200. Jahr) ehe und bevor Unser uhranherr / König *Christianus* der
erste / vom Kayser *Friederich* dem 11ten. mit denen Graffschafften Holsheim
und

Stormarn / auff vorhergangene derselben erhöhung zum Herzogthum / be-
lehnet worden / *ex divissione* zugeeignete hier oben offtangeführte Stücke / Pin-
nenberg / Barmstede und Haseburg / von denen Röm. Käysern und dem Heyl.
Röm. Reich in etlichen *Seculis* nicht *recognosciret* / sondernes vor *allodial*, mas-
sen vor erwehnet / gehalten.

Nun muß Pinnenberg mit seinen Höffen und Acker-Wercken entweder
conjunctim, und Stormarn als ein Stück und *Pertinens* desselben / oder aber
abgesendert / als eine sonderliche Herrschafft / welche mit Stormarn nichts zu
schaffen / *in consideration* gezogen werden.

Auff den ersten Fall und da Pinnenberg als ein *feudum Imperii* ange-
sehen werden sol / wird es / wie zu Zeiten der vorigen Herzogen zu Schleswig
und Graffen zu Holstein / also auch nach derselben tödtlichen Hintritt / da alle
derselben *jura* auff Unsern Vorfahren / König *Christianum* den ersten / *transfe-
rret* / *sub generali recognitione* & *investitura*, dafern es ein *feudum* seyn und
bleiben / & *per consequens* auch *recognosciret* werden solte / nothwendig kommen /
und also nach desselben erledigung bey denen / so mit denen Fürstenthümern Hol-
stein und Stormarn fort und fort *continua serie* belehnet / *vigore talis concessio-
nis* & *investitura* verbleiben müssen.

Daferne aber dieses Pinnenberg / als ein *abstractum*, und wie eine absön-
derliche von Unserm Fürstenthum Stormarn *separirte* Herrschafft (welches
doch *obsuperius deducta* nimmer geschehen kan oder mag) gehalten werden sol /
wird ja dieselbe / weiln sie / wie gesagt und keines weges geleugnet werden mag /
in so vielen *Seculis* nicht *recognosciret* / *respectu Imperatoris* & *Imperii* vor-
längst / als ein *allodial* *prescribiret* / und *per consequens*, *re cum herede allodiali*
indubitate transacta, Uns und Unserm Fürstl. Hause auch *ex eo capite* heimbe-
gefallen seyn.

Hicce ita praesuppositis, kan gar nichts officiren oder schaden / wann man
gleich der an weyland Fürst Ernsten und dem lezten Graff Otten in vorangezo-
genen mit Uns gewechselten Schreiben / eingeführten argumenten und Grün-
den / als wann

1. Die Graffen zu Schaumburg / auch solches in Unserm Fürstenthumb
Stormarn belegenen *territorii* haben / *pro immediatis Imperii subditis* gehal-
ten.

2. Daß solche Stücke zugleich unter dem Nahmen Schaumburg in die
Reichs-Matricul gebracht.

3. Die *Contributiones* unter demselben Nahmen mit abgeführt.
4. Solch *Territorium* dem Westphälischen Cräyße einverleibet.
5. Die Westphälischen Cräyß-Lüge im Nahmen Schaumburg und Pinnenberg zugleich beschicket.

6. Die Könige zu Dänemarc und Herzogen zu Holfstein nimmer desfalls *Superioritatem pretendiret*/ sondern

7. Sie die Grafen zu Schaumburg auch solcher Stücke halben vor die Käyserl. Majest. besprochen/

8. Zu Altena nicht nach Verordnung des Nieder-Sächsischen sondern Westphälischen Cräyßes gemünget. sich bedienen wolte;

Dann ohne daß gemeldte Grafen solches, alles mit und unter diesem ausdrücklichen *presupposito*, daß diese in Stormarn belegene Stücke einen weg als den andern *allodial* seyn und verbleiben/ also einführen/ so ist doch über daß die *absurdität* solcher einwürffe aus dem/ was oben *deduciret* und mit genugsamen *Documenten* bestärcket/ sonnen klar am tage.

Angesehen zuorderst die Vernunft selber einem jeglichen *dictiret*/ daß/ so wenig Schaumburg von der Weser anhero in Stormarn versetket / und dem Nieder-Sächsischen Cräyße *incorporiret* werden kan/ eben so wenig möglich/ die Stormarschen Stücke über die Elbe nach der Weser zu verschraben und dem Westphälischen Cräyße einzuverleiben/ fallen wil; nicht mehr oder weniger als es in des Chur-Fürsten zu Brandenburg/ und Pfalz-Gräfen zu Neuburg Pbd. Pbd. Mächten und Gewalt/ ein oder ander Stück der Sächsischen Lande in die Marck Brandenburg oder Pfalz zu versetzen/ und also die Cräyße zusambt derselben Anlagen zu *confundiren*.

Daß auch *ratione Superioritatis* zwischen Schaumburg und denen in Stormarn belegenen Stücken ein grosser unterschied/ solches thut der *productirte* Vertrag/ krafft dessen die Grafen zu Schaumburg/ wegen der dieffteits der Elbe belegenen Stücken / *Ad aperturam territorialem & Servitia* (welches *respectu* Schaumburg keines weges gesagt werden kan) gehalten/ mehr als nöthig *prohibiren*/ und thun es über daß die vielfältige / so wohl von Unseren Vorfahren als Uns verübte *Superioritatis actus*, welches auch ab *inimicissimis nostris* nicht geläugnet werden können/ ausfündig machen; Der Nothwendigkeit Unsers *Consensus* in vorgegangenen *alienationibus*, (wie dessen vorhin gedacht/ bey Schaumburg aber unnöthig) alhier zu geschweigen.

Daß zu Pinnenberg nicht nach des Nieder-Sächsischen sondern Westphälischen Cräyßes Verordnung gemünget/ solches hat seine geweihte richti-

ge wege; angesehen so wenig Wir/ als der Nieder-Sächsishe Erantz solches dem Graffen/ als einem vom Holtstein mit gewisser masse abgetheilten Herrn/ jemahlen verstaten wollen/ darumb Er dann in dem *passu* sich des Rechten/ welches Er *respectu* Schaumburg gehabt/ nothwendig gebrauchen müssen/ und wird dadurch Unser *jus Superioritatis* um soviel mehr bestärcket.

Eben so wenig kan oder mag/ Uns und Unser Fürstl. Haus *stringiren*/ was bey anwesenheit Unsers Abgesandten zu Regensburg / von theils Er. Kaysrl. Ebd. und Majest. Reichs-Hoff-Räthen/ auff *Suggestion* der Hamburger/ wegen der von Uns in anno 1619. bey der nechst in Gott abgelebten Kaysrl. Ebd. und Majest. der Pinnenbergischen Stücke halben/ gesuchten *Expectantz*, deren es/ dem Einwurff nach/ zum Fall Wir sonst der *Succession* halber *fundiret*/ keines weges bedorfft hätte/ *moviret* worden/ in betracht daß die Unserm Abgesandten der Zeit mitgegebene *Instruction* und nach anleitung derselben / ohne Zweifel allerunterthänigst abgelegte werbung/ viel ein anders mit sich führet.

Und wann gleich/ *instructione non attenta*, auff vorhergehenden Unsern ausdrücklichen Befehl der gleichen gesucht/ so ist doch solches mit dem/ was anno 1570. bey der damahligen Römischen Kaysrl. Ebd. und Majest. Kaysr Maximilianum II. *respectu* der Graffschafft Oldenburg von weyl. Unserm in Gott ruhenden Herren Vater/ König Friederich dem Zwayten/ und dessen Vettern Herzog Adolph zu Schleswig-Holtstein Ebd. verglichen *Expectantz* halben/ eben wohl *soliciriret*/ auch erhalten/ genugsam abgelehnet; massen dann/ wie das mahl höchst-gedachter Unser Herr Vater/ zusambt Dero viel geliebten Herrn Vetter/ also auch annoch Wir ansehe es davor/ *quod cautela superflua* *et in causis, qua dubitationem omnem excludunt, non noceat*, zu halten.

Schließlich darff es auch keines verwundern/ wie und auf was Arth Wir und Unsers vielgeliebten Herrn Vettern / Herzog Friederichs zu Schleswig Holtstein Ebd. (wann oftangeregte in Unserm Fürstenthum Stormarn belegene Stücke gleicher Natur mit Unseren anderen Fürstenthümen und Ländern / *et per consequens feudal* verbleiben) dem leztabgelebten Graff Otten zu Schaumburg/ als nicht *agnato*, sondern nur *cognato*, *contra notissimam juris feudalis dispositionem succediren* können/ alldieweil solches eben wohl bey der Graffschafft Schaumburg auf solchen Fall *obtiniren* würde; angesehen Kaysers Friederici III. *investitura*, und darinn enthaltene helle dürre worte *de totali Holsatia et Stormaria per investituram facta collatione*, schon diesem dinge seine richtige masse und zwar dergestalt ge.

geben/ daß zum Fall Wir ein gleichmäßiges wegen Schaumburg vor- und aufzulegen hätten/ Wir uns von demselben eben so wenig als von diesem würden abtreiben lassen.

Wann dann aus dieser kurzen/ Unserer schon vor dem der Binnens bergischen *Successions-Controversen* halben/ so wohl schrift- als durch Unsere Abgesandten mündlich angeführter *jurium recapitulatione* zur Gnüge erhellet/ mit was grossem unfug Ew. Kaysrl. Ebd. und Majest. Reichs-Hoff-Rath sich zu Uns nöthigen/ Uns und Unserm Fürstl. Hause dasselbe/ welches so wohl *vigore investiturae* als *transactionis*, keinen andern als Uns und Unsers vielgeliebten Herrn Vettern/ Herzog Friederichs zu Schleswig Hollstein Ebd. zustehen kan oder mag/ zu entziehen/ auch zu erreichung solches unrechtmässigen Zwecks sich zuforderst eines *à jure communi exorbitantis Remedii*, (der *Edictal Citation* nemlich) dann der *Sequestration*, wie auch *fomentirung* eines *dissidii* zwischen Uns und des lest verstorbenen Graff Otten hinterbliebenen Frau Mutter/ sich bedienen/ folglich Klägers/ Richters und *Sequesters* stelle zugleich vertreten/ dasselbe/ welches in ganzen dreyhundert und mehr Jahren nicht absonderlich *recognosciret*/ zu einem absonderlichen Reichs-Lehn/ welches Ew. Kaysrl. Ebd. und Majest. eröffnet und heimgefallen seyn soll/ machen/ ja gar aus Hollstein nehmen und über die Elbe nacher Schaumburg *transferiren* wollen; Wir aber annoch des besten und zwar dieses von Ew. Kaysrl. Ebd. und Majest. Uns getrösten/ Sie ihre Kaysrl. so theur geschworne Wahl-*Capitulation* beobachten/ und krafft derselben so wohl Uns/ als andre Ehr- und Fürstliche Häuser/ bey dem Unseren schützen und Kaysrl. *manuteniren* werden.

Als ersuchen und bitten Wir Dieselbe hiemit Freund-Ohmlich/ Sie Der Reichs-Hoff-Rath dergleichen *procedures* nicht länger verstaten/ sondern solchen/ allen deutschen Fürsten/ unterm *prætext* der *Justitz* gesuchten unleydlichen *Dominat* abschneiden/ Uns mit dieser Sache nicht weiter *fatiguirn*/ sondern Hollstein und Stormarn/ wie es von Gott geschaffen und gesetzt/ in seinen Grängen/ ohne weitere übernatürliche/ und also menschlichen Kräften und Vermunft unmögliche *translation* bleiben/ und in deren Gewalt/ denen es von Gott/ Ew. Kaysrl. Ebd. und Majest. und dem Heil. Röm. Reich einmahl gegönnet und verlehnet/ lassen wollen.

Und seynd Wir hierüber Deroselben Freund-Ohmlichen und gnädigster *resolution* bey diesem Unserm *Courier* (welcher darauff zu warten/ sich auch vor

vor erlangung derselben keinesweges wiederum anhero zu begeben gnädigst
befehliget) gewärtig 25. 26.

X x.

Der Röm. Käyserl. Majest. Remissorial- Decret, vort we-
gen der Graffschafft Pinnenberg *ad Austregas, de dato Lins /*
den 4. Aug. 1648.

DEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeub / Königl.
Majest. ist in unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden / was bey
Dero Herrn Käyserl. Gesandten zu Osnabrug / der Fürstl. Hollsteinische Ge-
sandte / Herr Heinrich von Hatten / wegen Remission der streitigkeit / die
Graffschafft Pinnenberg betreffend / an die Austrags Richter angesucht und
gebetthen hat ;

Wann dann allerhöchst-gedachte Käyserl. Majest. in solche verweisung
vor die Austrags Richter allernädigst verwilliget / und diese streitigkeit dahin
verwiesen.

Als ist besagtem Fürstl. Hollsteinischen Abgesandten dieses Decree
destwegen zuzustellen befohlen worden / und verbleiben allerhöchst-gedachte
Käyserl. Majest. demselben mit Käyserl. Gnaden gewogen. *Signatum zu*
Lins unter Jhr. Käyserl. Majest. aufgedrucktem Secret - Insiegel den 4. Au-
gusti Anno 1648.

Dieses Käyserl. Decret ist folgenden Jahrs aufs neue ausgefereiget/
und die Copey davon droben / unter den Beylagen des ersten
Theils / sub lit. M. p. 72. befindlich,

Y y.

Passus Concernens ; aus der verwittweten Gräffin
Elisabeth von Schaumburg mit König Christiano IV. und Herren
Herzog Friederich zu Schleswig-Hollstein / in anno 1641. den 10ten
Martii zu Flensburg / getroffenen Vergleich / von wegen der
Graffschafft Pinnenberg.

DB wohl an Seiten des Fürstl. Hauses Hollstein / Jhr Königl. Majest.
und Fürstl. Gnaden dafür gehalten / daß keinmandt / wer Er auch sey /
und

und unter denen die Gräffl. Wittwe zu vorgemeldten Binnenbergischen Land und Leuten/nach des lezt verstorbenen Graff Otten zu Schaumburg Tode solte befugt und berechtiget seyn/ gestaltsahm dann Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden *per expressum protestiren* und bedingen/ daß durch solche Handlung/ Sie Ihre *jura* im geringsten nicht wollen *labefactiret* und geschwächet haben/ So haben dennoch Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden aus andern/ Dieselbe bewegenden Ursachen/ in diesen Vergleich mit der Gräffl. Frau Wittwen sich eingelassen/ und hat darauf anfänglich offgemeldter Gräfflicher Frau Wittwen *Deputirter*/ in vollmacht und *Plenipotenz* Ihrer Gräffl. Gnaden auff alle die *jura*, Recht und Gerechtsahmkeiten/ über vorgemeldte Ihres einzigen abgelebten Herrn Sohns/ weyland Graff Otten/ von Schaumburg besessene/ und diesseits und in der Elbe belegene Land und Leute/ mit allen deren *persinentien*, nichts überall ausbescheiden/ wie auch *in specie* den Schaumburgischen Zoll/ und Hoff in Hamburg/ sambt allen Gerechtigkeiten/ so in vielbemeldten Binnenbergischen Aemtern besessene Leute und unterthanen/ in der Stadt Hamburg gehabt und genossen/ aufs kräftigste *renunciiret*/ und alles dasjenige/ so die Gräffl. Fr. Wittwe/ für sich/ ihre Erben und Erbnehmen / daran zu haben vermeynet/ an ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden / Dero Erben und Nachkommen kräftigst mit Hand und Mund *cediret*/ übereignet und abgetreten/ massen über dieses Ihr. Gräffl. Gnaden noch eine andere absonderliche *renunciation* unter Ihr. Hand und Siegel/ bey Empfangung des Ersten *termins*, und ausantwortung der Königlich und Fürstl. *affecuration*, wie selche für die Gräffl. Frau. Wittwe über die andere *termine* am kräftigsten und verwahrlichsten seyn kan/ heraus geben sollen/ und weiter/ durch ihren *Plenipotentiarium* zusagen und versprechen lassen/ zugesaget und hiemit versprochen/ daß Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden/ Dero Erben und Nachkommen/ Ihrer/ der Gräffl. Frau. Wittwen/ und Ihr. Gnaden Erben / Erbnehmen und Nachkommen/ ungehindert und *unmolestiret*/ mit solchen Landen / Leuten/ und allen dessen zugehörigen hoch- und niedern/ Recht- und Gerechtigkeiten/ schalten und walten mögen/2c.

Zz.

Grass Otten von Schauenburg Verlassung des Hertogthums Schleswig und der Grasschaften Holstein und Stormarn an den König Christian den 1. zu Dennemarck/ de dato Hamburg den 29. Sept. 1460.

W Otto van Ottes Gnaden/ Greve tho Hollsteen/ unde tho Schwenborch/ dohn westlick bekennen unde betügen apenbar vor allen den jenen/ de dessen Breff sehen/ hören effte leschen / dat Wy mit beradenen sinen/ wohlbedachtem mode unde goden fryen willen / so nu de hochgebohrne Fürste/ Herr Aleff/ Hertog tho Schleswig/ Greve tho Hollsteen unde Stormarn/ Unse leve Bedder/ deme Gott gnade/ na der schickung Gades/ van dodes wegen afgegan is/ unde Wy in schelinge unde twydracht wāren unde gekomen syn/ mit dem Dorchluchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Christiern/ tho Dennemarcken/ Schweden unde Norwegen/ der Wenden unde Gotthen König/ Hertogen tho Schleswig/ Greven tho Hollsteen / Stormarn/ Oldenbur g unde Dellmenhorst/ Unsen leven Ohme / van erflickes anfalles/ wegen der vorschreyenen Lande / mit demselven Dorchluchtigsten Unserem leven Herrn unde Ohme/ eene ewige / stede durende und wārende fründliche eendracht/ unde verlatinge/ mit willen unde wetende alle Unser Söhne/ Erven unde Nāgesten/ unde aller derienen/ derer ehr wille unde volbordt Uns dartho noedt und behoeff was/ upgenamen/ gemacket unde angāben hebben ; Unde Wy Juncker Otto vōrgeschreyen/ vor Uns/ Unse Kinder/ Erven unde Nāskōmmelinge/ alle Unse rechtigheit und thospracke/ de Uns na dode sehligen Hertog Aleffes/ Unses leven Beddern vōrgenōhmbt/ tho den vorbenōhmten Hertogdome tho Schleswig/ ock Greveschoppen tho Hollsteen unde Stormarn/ mit allen ehren thobehōrungen/ Berderen/ Geladen/ Strōmen/ Enden unde scheden / so als de alle sāmlick unde besonderlick gelegen syn/ mōgen tho kassen effte angefallen wesen/ geestlick effte westlick/ effte der welcke Uns angefallen effte tho kassen syn/ effte tho kassen mōchten/ nichts davon uthbesondert/ dem vorbenōhmten Dorchluchtigsten Unserm leven Ohme/ sinen Erven unde Nāskōmmingen/ tho den vorschreyenen Landen gānser dinge upgelaten unde ōvergeben hebben/ uplaten unde ōvergeben in krafft dessēs breves nimmermehr in tho kassenden Tyden/ noch Wy effte Unse Erven daran upthosacken/ effte ock wol des vōlgenōhmbten Hertog Aleffes/ Unses leven Beddern/ O-

deren effte Vorfahren/ unde Unse Oldern effte Vorfahren/ ennige Schrifte
edder Breve/ underlanges gegeben/ effte eendracht gemacket hadden/ dat des
ehnen Herrschop uppe den andern fallen soll/ effte ehrer welcke ane Mannes
Erven verstorven/ sodane Schrifte effte Breve schöllen dessen Breve unde
Centracht unschädlick unde unverfänglich wesen/ unde nirgen ane hindern/
unde schöllen in den artickeln effte stücken/ dar se iegen dessen Breff wären/ eff-
te syn möchten machtlohs/ krafftlohs unde van neuen wehrden wesen;

De Herr Köning schall unde will ock Uns Juncker Otten vorschreiben/
Unse Söhns/ Erven und Nahkömlinge/ by Unser/ unde Unser Herrlichkeit/
Unsen Landen und Liden/ up disser syden der Elbe belegen/ mit allen ehren
rechten/ fredelicken unde ungeenget laten/ in aller mathe/ also Wy und Unse
Oldern derwyle bet an disse Tydt gehadt unde darinne beseten hebben/ unde
glick sinen egenen Landen unde Liden verbidden unde verdedigen helpen/ wor
Uns unde Unsen Erven und Nahkömlingen des nodt und behooff is/ na sinem
vermögen; Unde Wy unde Unse Erven unde Nahkömlinge schöllen unde willen
dem vorgeschrevenen Herrn Köninge tho deenste unde tho willen wesen/ unde
de vorschrebene Unse Schlotte up desse syden der Elbe belegen/ schöllen dem
Herrn Köninge/ sinen Erven unde Nahkömlingen der vorschrevenen Lan-
de apen stan/ unde berede wesen/ tho allen sinen nöden/ glick sinen egenen
Schlotten/ doch sinder Unsen/ Unser Erven unde Nahkömlingen schaden.

Geschehe ock/ dat Gott askehr/ dat enige schelinge effte twebracht up-
stände twischen des ehrschrevenen Herren Köninges/ sinen Erven effte Nah-
kömlingen der vorschrevenen Lande/ unde Unser effte Unser Erven effte Nah-
kömlinge undersaten/ darinnen schall de ehrgenandte Herr Köning unde sine
Amptlude sick gütlicken hebben unde finden laten/ so dat se an beyden syden by
glicke unde Rechte bliven: Hier entgegen hefft desilve Dorchsüchtigste Unse
lewe Ohm/ Unsen goden willen angesehen/ unde hefft um sonderlicker lewe unde
fründschop willen/ Uns unde Unse Erven tho der nöge verwisset unde ver-
brevet/ veertich duzend unde vöfstein hundert gode Rynsche Gilden/ Uns unde
Unsen Erven up tyt unde stede thobethalen/ so de Breff darup gegeben
unde versogelt/ vörder unde klarer inneholdt/ unde uthwieset; Hierup verla-
ten Wy Juncker Otto vogenöhmbt/ vor Uns unde Unse Erven und Nah-
kömlinge/ mit dessen Unsem apenem versogelden Breve/ de Schwär-
dige/ Wirdige/ Gestrenge/ Dächtige unde Ehrsameden Bisshoppen/ de

Præ-

*Pralaten, Riddere/ Knapen/ Steden/ Börgere unde gemeinlick allen In-
 wanere/ geestlick unde weltlick des vörbendhnten Hertogdohms tho Schles-
 wig unde der Greveschoppen Hollsteen unde Stormarn / aller thospracke
 und schuldinge unde thosage/ de Wy Juncker Otte Unse Erven effte Nah-
 kömlinge/ tho den vorgenannnten Landen/ allen edder besondern/ edder ehren
 Inwaneren/ geestlick und weltlick/ up enige wyse hebben muchten / edder
 lunden/ na geestlicken edder weltlicken rechten/ van erfflickes anfalles/ wegen
 der Lande ehrgendhmt/ in vorgeschreener wyse/ biddende andächtigen mit
 synte/ Im vorschreene Erwürdige/ Werdige/ Gestrenge unde duchtige Bi-
 schoff/ *Pralaten, Riddere edder Knapen/ Stede/ Börper/ Meinheid unde
 Inwanere/ geestlick edder weltlick/ dersälvigen Lande/ dat gy up Unser Rech-
 tigkeit verlatinge/ effte Wy der welcke hebben möchten/ tho den vorschre-
 nen Landen/ dem Dorchsüchtigsten Unserm leben Ohme / sinen Erven unde
 Nachkömlingen/ alles des bewiset unde dhot/ so gy guwen rechten Herren
 pflichtig syet; Unde wy Juncker Otte vor Uns/ unde Unsen Erven und Nah-
 kömlingen/ loben den vorschreenen Dorchsüchtigsten Unserm leben Ohme/
 sinen Erven unde Nachkömlingen tho ewigen Tyden/ alle de vörgeschrebene
 stücke unde artickele/ sampslicken unde besonderen/ in goden truwen unde glo-
 ven/ stede unde unverbracken wohl unde fast tho holden/ sonder arg; Unde
 avergeben vör Uns unde Unse Erven/ verseggen unde affleggen unde vör-
 laten alle behelpinge/ geestlickes/ Kayserslickes unde alles andern weltlicknes Rech-
 tes/ derer alle neine gegen dessen Brev thobruckende. Tho gröterer Secker-
 heit unde tücheniss der wahrheit alle deffer vorschreenen Stücke unde ar-
 tickele/ unde dat de alle vollenkamen schölten gehalten werden tho ewigen Ty-
 den/ hebben Wy Juncker Otte ehrgeschreuen vör Uns unde Unse Erven
 und Nachkömlinge/ weltlick mit freyen willen unde beradenen mode / Unse
 Insegel hengen heten an dessen Bress; Unde Wy Ernst van Gades Gna-
 den/ Bischof tho Hildesheim/ Aleff/ Erick/ Otto/ Hinrick/ Anthonius unde
 Berendt/ Greven tho Hollsteen/ unde tho Schouenborg/ alle desser vorgeand-
 ten Juncker Otten Eöhne/ wente alle desse vorgeschrebene stücke/ artickele unde
 Punkte/ mit Unserm willen unde volbord gehandelt/ beschlaten unde bele-
 vet syn/ unde mit gegenwärdigen in Krafft desser Breves beleven tholaten/ unde
 volbord/ hebbē Wy alle unde jeglick besondern Unse Insegel byl Unses lebē Vaders
 Insegel weltlick heitē henge/ vör Uns und Unse unmmündige Bröder/ under dessen**

Brev/ de gegeben und geschreven is binnen Hamborg des negeften Tages
na Sünste Michaelis Tage/ des hilligen Erh. Engels/ in der Bort Christi
dufsend Beerhundert/ darna in dem Sbstigsten Jahre,

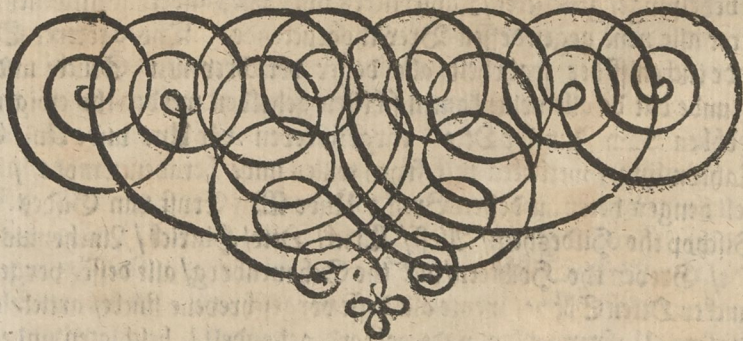
Aaa.

Abermahliker Extract des sub lit. II. Kk. & Ll. bereits
allegirten Rantzauischen Appellations. Libelli.

Folglich denen Rechten auch nicht zuwider lauffet / wan Er/ (scilicet der
filius primogenitus) facti patris defuncti, quo de iis disposuit, de
quibus libere disponere non poterat, sich nicht verbunden halten wil 2c. 2c.

Et porro.

Uberdem ohnstreitigen Rechtens ist/ quod in iis, quæ certa persona non
ut heredi, sed secundum generis prerogativam serie immutabili dese-
runtur, factum patris liberis præjudicare non possit. L. 3. ff. de interdiet,
ein Primogenitus aber in dergleichen fideicommissis familia non tam bene-
ficio patris ut heres, quam secundum generis prerogativam
ipsius Legis vel investitura feudalis beneficii
succediret.



Weil mit dem Druck geeilet worden / so sind folgende Errata unverhofft eingeschlichen.

Im ersten Theile.

pag. 3. lin. 23.	Graf	soll heißen	Grafen
4.	19. allodial unstreitige		allodial und unstreitige
5.	31. Gewohnschafft		Gewehrschafft
6.	19. notoicē		notorie
8.	14. Elaufula		Clausula
13.	6. specialem		specialen
30.	14. Rafelau		Koselau
50.	9. rattificiren		ratificiren

Im andern Theile.

pag. 7. lin. 15.	vor solcher	soll heißen	von solcher Bündigkeit
8.	26. sano sensu		sensu
10.	4. Consentienbus		Consentientibus
13.	24. Redens-Orten		Redens-Arten
16.	4. alten		alte
	7. lassen / doch		lassen da doch
19.	28. Consolidationes		Consolidationem
28.	31. könne		können
46.	30. declaratia		declaratoria
48.	2. Urtheilen/ diese		Urtheilen ob diese
53.	24. vide licet		videlicet
54.	28. vermeynt		verneinet
58.	30. hätte		hatte
59.	12. Comitēs		Comitum
60.	19. Lehnware		Lehnwahrē
62.	4. renovationes		renovatione
63.	9. auf Form		auf die Form
70.	9. 1617.		1616.
74.	13. Kammer-Halterey		Kammer-Buchhalterey
88.	4. stecke		steckte
114.	5. worde		worden
120.	26. subsistire		subsistire
129.	18. eandem		eandem.

1893

Kr 4835

Nur für den Lesesaal

24 Stk



f
5/2

W18

VD 77



166 20
Zweiter Theil/

Worinn die

Argumenta und Ra-
tiones enthalten/

Deren Sich die Fürstliche Holstein-
Gottorffische Hohe Vormundschaft/ zu
Bescheinigung Ihres vermerkten

Anspruchs/

auf die

Grasschaft Rankau/ sonst Barmstadt
genannt/ bedienet.

Mit gründlicher Untersuchung und Re-
furation eines jedweden Puncts.

Anno 1714.

